

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1833)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V e r h a n d l u n g e n

d e s

G r o ß e n R a t h e s d e r R e p u b l i k B e r n.

B e r n , d e n 19. N o v e m b e r 1833.

(Nicht offiziell.)

Erste Sitzung.

Montag den 18. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Der verfassungsgemäß zur ordentlichen Wintersitzung versammelte Große Rath eröffnete seine Sitzung am 18. November Vormittags halb 10 Uhr. Nach Verlesung der Namen der Mitglieder durch Hrn. Staatschreiber May, wobei viele ihre Abwesenheit schriftlich entschuldigen, tritt Hr. Landammann mit folgender Rede auf:

Cit.

Nach Ereignissen, deren glückliche Lösung wir Gott und dem kräftigen Willen des schweizerischen Volkes verdanken, versammelt sich der Große Rath der Republik Bern zum drittenmal in seiner gewöhnlichen Wintersitzung.

Die hergestellte Ruhe sollen nun die Stellvertreter des bernischen Volkes benutzen, um durch freisinnige, gut überlegte Gesetze, durch administrative, auf das Wohl Aller berechnete Beschlüsse, unsere Mitbürger in geistiger Hinsicht zu heben und ihren Wohlstand zu steigern.

Die Aushebung zweier Gegenstände wird genügen, die Wichtigkeit der Ihnen bevorstehenden Arbeiten zu begründen.

Ein wohlgeordnetes Gemeindewesen ist in jedem Staate erstes Beding des Wohls der Staatsbürger. — Von besonderer Wichtigkeit aber sind diese Einrichtungen in Republiken.

Im Wirkungskreise des Gemeindewesens lernt zuerst der Staatsbürger sich in republikanische Formen fügen, dort bezeichnet die öffentliche Meinung die Männer, denen später die höchsten Güter anvertraut werden sollen.

Mit nicht minderm Interesse werden Sie den Entwurf Gesetzes zur Gründung einer Hochschule beraten. — Höhere geistige Bildung wird dadurch jedem Stande und jedem Vermögen zugänglicher, und die Liebe zu den Wissenschaften geweckt. — Aber auch auf den ersten Unterricht wird sich Ihre Sorgfalt ausdehnen, denn nicht mehr in weiter Ferne liegt das allgemeine Schulgesetz.

Cit.

Dem Landammann liegt die Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung ob. Indem ich nun die Ehre habe, Ihnen über die Erfüllung dieser Pflicht Bericht zu erstatten, gereicht es mir zum wahren Vergnügen, Ihnen, HgH., anzeigen zu können, daß mit unverdrossenem Eifer in beinahe täglichen Sitzungen der Regierungsrath die große Zahl der ihm obliegenden Geschäfte besorgte. — Nicht geringen Zuwachs erhielten dieselben noch durch die diesjährigen außerordentlichen Ereignisse.

Eine durch die Umstände nothwendig gewordene einstweilige Befoldungserhöhung wird Ihrer Bestätigung unterworfen werden. Im übrigen blieben die Beschlüsse und Verfügungen der vollziehenden Behörde in dem Wirkungskreise, so ihr durch die Verfassungen oder die Schlußnahmen des Großen Rathes angewiesen wurden. Die besondern Leistungen des Regierungsrathes und seiner Departemente wird der Hochgeachtete Herr Schultheiß Ihnen vortragen.

So laßt uns denn, HgH., zahlreich versammelt in ächt freisinnigem Geiste, das Wohl unseres Vaterlandes beraten, rücksichtslos nur das Ganze in's Auge fassen und die eigenen Ansichten vertheidigen, ohne gegen die Achtung zu fehlen, die wir auch entgegengesetzten schuldig sind. Denn nur da ist wahre Freiheit, wo jede Ueberzeugung sich ohne Scheu ausspricht.

Die Veränderungen dieses Rathssaales, um einer größern Zahl unserer Mitbürger den Zutritt zu unsern Verhandlungen zu gestatten, sollen uns erinnern, daß Oeffentlichkeit derselben die Rechte des Volkes wie die Befugnisse der Regierung sichern, und daß nächst Gott und unserm Gewissen wir auch unsern Mitbürgern für unsere Beschlüsse verantwortlich sind.

Ich erkläre, HgH., die gewöhnliche Wintersitzung des Großen Rathes der Republik Bern eröffnet.

Die Sitzung ward darauf für eröffnet erklärt, und Hr. Schultheiß v. Lerber ergreift das Wort, um im Namen der Regierung folgenden Bericht über die bisherigen Arbeiten und Geschäfte des Regierungsrathes zu erstatten.

„Auf den am mich geäußerten Wunsch des Herrn Landammanns, daß dem Großen Rath ein Bericht über den Gang der Staatsverwaltung seit dem 1. Jänner dieses Jahres bis gegenwärtig erstattet werden möchte, habe ich es versucht, Ihnen, HgH., wenigstens eine gedrängte Uebersicht der wichtigsten Arbeiten vorzulegen, welche die Regierung in dem zurückgelegten Theil des laufenden Jahres beschäftigt haben. Da ich mich aber wegen der vielen andern Geschäfte und einer Krankheit nur in den letzten zwei Abenden mit dieser Arbeit beschäftigen konnte, so darf ich hoffen, daß Sie die Unvollständigkeit derselben gütig entschuldigen wollen. Mangel an Zeit und Mangel an vollständigen Notizen von Seite der Departemente mußten es mir unmöglich machen, einen ausführlichen Bericht über eine so große Zahl von Geschäften abzufassen.“

Daß der Regierungsrath seinen Arbeiten eine unermüdete Thätigkeit gewidmet hat, werden Sie, HgH., schon daraus entnehmen, daß er im Lauf dieses Jahres, mit wenigen Ausnahmen, alltäglich fünf- bis sechstündige Sitzungen hielt, und sich während den Großen Rathssitzungen neben den Departementsitzungen auch noch stets des Nachmittags versammelte.

Zu den wichtigsten Geschäften, welche von dem diplomatischen Departement

vorberathen werden mußten, und mit denen sich der Regierungsrath zu beschäftigen hatte, sind vorerst zu zählen:

Die eidgenössischen Angelegenheiten. Unter diesen waren die verschiedenen Vorschläge einer Bundesurkunde ein Gegenstand, der sehr viele lange und schwierige Vorberathungen erforderte. Wenn diese Arbeit, mit welcher sich der Große Rath selbst in mehreren Sitzungen beschäftigte, ohne den gewünschten Erfolg geblieben ist, so ist doch zu hoffen, daß früher oder später Mehreres des Guten, das in diesen Vorschlägen lag, bessere Anerkennung bei allen Eidgenossen finden werde.

Das unvorherzusehende, unerwartete Hereinkommen von einem Theil der in Frankreich aufgenommenen Polen auf unser Gebiet, allwo sie alsobald durch die Sperren aller Nachbargaaten, und

selbst unserer Mitstände eingeschlossen wurden, verursachte dem Regierungsrath, und besonders dem diplomatischen Departement, sehr viele Beschäftigung, sowohl für die Verpflegung derselben, als für die mannigfachen Unterhandlungen, welche für die Möglichkeit ihrer Entfernung geführt wurden. Durch großmüthige Opfer des Staats und einiger anderer Kantonsregierungen, wie Genf, Waadt, Zürich, Luzern, St. Gallen, so wie durch die wohlthätigen Privatsteuern, welche durch das Centralhilfscomité eingegangen sind, konnte bis jetzt der nöthige Unterhalt dieser Unglücklichen täglich zu 6 Bz. per Mann gesichert werden.

Den Beschlüssen des Großen Rathes zufolge wurde nichts vernachlässigt, um durch thätige Unterhandlungen einen freien Abzug für diese Flüchtlinge zu erhalten. — Ein besonderer Bericht über diese Angelegenheit wird Ihnen, HgH., vorgelegt werden, und Sie werden daraus entnehmen, daß die in Frankfurt angehobenen Unterhandlungen nur Schwierigkeiten und kein günstiges Resultat dargeboten haben, daß aber die französische Regierung aus freundschaftlichen Gesinnungen den Wünschen des Großen Rathes auf eine verdankenswerthe Weise entsprochen und den freien Durchpaß durch Frankreich, nach England, Portugal, Algier oder Egypten mit Uebernahme der Kosten gestattet hat.

Ueber die Verhandlungen der Tagung und die sowohl mit dem Vorort als mit unsern Gesandten geführten Korrespondenzen, werden die Akten dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Die Begebenheiten, welche den Landesfriedensbruch in den Kantonen Schwyz und Basel veranlaßten, nahmen auch die Zeit des Regierungsrathes in großem Maaße in Anspruch. Die Regierung glaubt in diesen schwierigen Augenblicken alles dasjenige gethan zu haben, was die Erfüllung der Pflichten unseres Landes gegen das gemeinsame Vaterland, die Ehre der Republik und die Handhabung der Ruhe im Innern erforderten. Sie darf sich dem Bewußtsein überlassen, daß sie in dieser Hinsicht nichts vernachlässigt hat. Wir dürfen uns, HgH., freuen über die Vaterlandsliebe, über den Eifer und den edlen Geist, mit welchen unsere Truppen zur Aufrechthaltung ihrer Freiheit und derjenigen des schweizerischen Volkes unter die Waffen getreten sind. Wir dürfen uns freuen, daß durch den Geist der schweizerischen Nation die Anschläge ihrer Feinde vereitelt worden sind, und die gute Sache, statt zu verlieren, an Kraft gewonnen hat.

Obgleich diese obengenannten Angelegenheiten der Regierung einen großen Theil der Zeit entrißen, welche auf die vielen Bedürfnisse der inneren Administration hätte verwendet werden können, so ist jedoch für diese Letztere durch unermüdete Arbeit vieles geleistet und für die Beratungen des Großen Rathes vorbereitet worden; so z. B.

im Fache der Finanzen

ein Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Zehnten und Lehengfälle.

„ „ über die Stempelabgabe.

„ „ über die Salpetergewinnung mit Aufhebung des bisherigen verhassten Zwanges.

„ „ über die Errichtung einer Kantonalbank.

Diese zwei letztern Vorschläge sind bereits von dem Großen Rath zum Gesetz erhoben worden.

Ein Projekt Organisationsreglement für die Nationalbank.

Ein Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, über die Aufstellung der Amtschaffner und eines Oberschaffners.

Die Einführung dieser Organisation im ganzen Kanton mit Ernennung der Beamten.

In Betreff der Militärkassa, die Uebernahme und Einführung der direkten Bezahlung durch das Finanzdepartement.

Revision aller Zollbeamtungen und deren Besoldungen mit neuer Ernennung der Beamten.

Im Forstwesen, mehrere Verbesserungen dieser Verwaltung.

In Betreff der Kapitalien im Auslande, die Umlegung der amerikanischen Fonds, neue Geldanwendungen in verschiedene Fonds.

In Betreff der durch das Gesetz gestatteten Umwandlung der Zehnten in fixe Geldleistungen, die Regulirung aller dafür erforderlichen Vorkehrungen.

In Betreff der von dem Staat übernommenen Posten wurden durch die kluge und thätige Leitung der Postverwaltung mehrere wesentliche Verbesserungen und Vortheile erzielt. Eine neue besonders vorteilhafte Verbindung mit dem Großherzogthum Baden wurde nebst mehreren andern neuen Postverträgen abgeschlossen. Durch eine allgemeine Revision der Tarife sind große Erleichterungen für das Publikum eingetreten, und die gemachten Beschwerden über die bisherige Unbilligkeit und Willkür sind gehoben. Für die Erleichterung des Verkehrs, für die Annehmlichkeit der Reisenden durch bessere Wagen, durch Verminderung des Wechsels der Kutschen zwischen Lausanne und Bern, durch angemessene Einrichtung des neuen Posthauses ist in der kurzen Zeit vieles gethan worden.

Daß das Postwesen ungeachtet aller Verbesserungen für den öffentlichen Dienst in finanzieller Hinsicht gut geleitet worden sey, mag der Große Rath aus folgenden Ergebnissen beurtheilen.

Der reine Gewinn für den Staat war im ersten Quartal dieses Jahres 1833	40,000 £.
im zweiten Quartal	51,500 £.
im dritten Quartal	64,000 £.

Zusammen 156,000 £.

Wenn also der reine Gewinn für das vierte Quartal auch nur 43,500 £. abwirft, welcher Ertrag wahrscheinlich ist, so wird sich der Gewinn des Staats auf den Posten für dieses Jahr auf 200,000 £. anheben.

Von denjenigen wichtigern Geschäften, die von dem

Departement des Innern

vorberathen, und an die oberen Behörden gewiesen oder direkt erledigt worden sind, merke ich hier folgende:

Gesetz über das Wirthschaftswesen, — über den Leinwandhandel, — über Prämien für Flachs- und Hanfkultur.

Diese drei Gesetzesvorschläge, wovon derjenige über das Wirthschaftswesen lange und sorgfältige Beratungen im Regierungsrath veranlaßte, sind bereits von dem Großen Rath zum Gesetz erhoben worden.

Ein Gesetzesentwurf über die Organisation und Befugnisse der Gemeindsbehörden wurde vom Regierungsrath und XVI. unter mehreren Malen mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht vorberathen, welche die Schwierigkeit des Gegenstandes erfordert. Dieser wichtige Gesetzesentwurf liegt nun unter den zu behandelnden Gegenständen des Großen Rathes.

Ein Gesetzesentwurf über die Versicherungsanstalt der Gebäude ist gedruckt zur Behandlung des Großen Rathes.

Ein Gesetzesvorschlag über die Konzessionen der Gewerbe, im Sinne einer größeren Freiheit, liegt zur Vorberathung bei dem Regierungsrath.

Ein Gesetzesentwurf über das Zellwesen, ein gleicher über die Hinterzinsgelder sollen mit nächstem dem Regierungsrath zur Vorberathung vorgelegt werden.

Vorschläge über die Aufhebung der Landsassenkorporation sind vor dem Regierungsrath vorläufig behandelt und Preisfragen darüber ausgeschrieben worden.

Ein Beschluß des Regierungsraths hat das bisher für zwei Fabriken bestandene Monopol der Schroot- oder Lumpensammlung für die Papierfabrikation aufgehoben, indem ein solches Vorrecht mit der Verfassung unverträglich war.

Die Errichtung einer Staatsapothek für die öffentlichen Krankenanstalten des Kantons ist von dem Großen Rath zum Gesetz erhoben worden, und der Regierungsrath hat dem Departement des Innern die zur Beschleunigung dieser Anstalt nöthigen Vorkehrungen anbefohlen.

Für das schöne Werk der Entsumpfung des Seelandes sind einige vorbereitende Schritte gegen die betheiligten Kantone gethan worden. Eine Konferenz hatte mit Frenburg wegen Ausmarkung des großen Mooses statt, und es ist zu hoffen, diese seit Jahrhunderten bestandene Schwierigkeit werde gehoben werden können.

Ueber die Errichtung von Filialspitälern auf dem Lande sind dem Regierungsrath Vorträge angefündet. Der nöthigen Verbesserung der sämtlichen Krankenanstalten wird überhaupt die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die Sammlung aller möglichen Notizen über den Zustand dieser Anstalten, und die Untersuchung anderer Kantonalanstalten dieser Art, in Lausanne und Genf, zu welcher das Departement des Innern beauftragt wurde und die auch statt hatte, wird das nöthige Licht über die zu treffenden Verbesserungen verbreiten werden.

Justiz und Polizei.

Von diesem Departement sind dem Regierungsrath vom 1. Jenner bis zum 1. Oktober 663 Geschäfte mit Berichten vorgelegt worden.

Im Fache der Gesetzgebung wurden bearbeitet und erlassen:

Ein Dekret über die Aufhebung der bis dahin von dem Obergericht bezogenen Siegelgelder.

Ein Dekret über das Verfahren bei Widerhandlungen gegen den Emolumententarif.

Ein Dekret über Bestimmung des Gerichtstandes für Beschwerden der Gemeinden gegen Arme.

Ein Dekret über Trennung des Justiz- und Polizeidepartements, für dessen Vollziehung auch die gehörige Organisation veranlaßt wurde.

In Betreff der Amtsnotarstellen hatte eine Vervollständigung in allen Bezirken statt.

In Ausführung der neuen Organisation der Amt- und Amtsgerichtschreiberei hatte die Untersuchung der Bewerbungen für diese Stellen und die Ernennung aller Beamten statt.

Administrativstreitigkeiten wurden entschieden . . . 17.

Klagen gegen Gerichtsstellen und Beamte und über richterliche Verfügungen wurden behandelt . . . 50.

Begnadigungs- und Bußnachlassbegehren wurden dem Regierungsrath vorgelegt . . . 149.

Unter den für einen Theil noch auszustehender Strafen gestatteten Nachlässen verdient namentlich bezeichnet zu werden, dem für seine Lebenszeit eingeschlossenen Nikolaus Baumgartner gestattete Nachlass seiner übrigen Einschließung. Dieser unglückliche, nicht für große, aber für mehrmals bei seinen Entweichungen wiederholte Diebstähle, schon seit bald 20 Jahren eingeschlossene Mensch ist von dem Obergericht selbst zur Begnadigung empfohlen worden, und sein Gesundheitszustand hätte es ihm nicht erlaubt, ohne Verlust seines Lebens länger in einem Kerker eingeschlossen zu bleiben. Seine Freiheit wurde ihm unter der Bedingung gegeben, daß er die Schweiz für sechs Jahre verlassen werde, und es ist zu hoffen, daß sein langjähriges gutes und reuevolles Betragen, und seine ausgezeichneten mechanischen Talente ihm ein glückliches Fortkommen verschaffen werden.

Behandelt wurden ferner:

Auslieferungsanträge . . . 23.

Dispensationsbegehren in Ehesachen . . . 19.

Angeordnete Fiskaluntersuchungen in Kriminal-, Justiz- und Polizeifällen . . . 12.

Verschollenheits- und Mittelsextraditionsbegehren . . . 66.

Begehren zur Liegenschafts- und Pfandrechtserwerbungen für Nichtkantonsangehörige . . . 50.

Gesprochene Belohnungen für Lebensrettungen . . . 9.

Fahrgebußbegehren . . . 6.

Anzeige von Unglücksfällen (Todtgefundene, Ertrunkene, Selbstmörder u. dgl.) . . . 62.

Lotteriebegehren . . . 10.

Niederlassung und Toleranzbewilligungen . . . 72.

Bürgerrechtsankauf und Naturalisationsgesuche . . . 14.

Der Gesetzgebungscommission sind von dem Regierungsrath mehrere Aufträge zur Vorbereitung der nöthigen Vervollständigung und Verbesserung unserer Civil- und Kriminalgesetzgebung erteilt worden.

Ein Bericht dieser Commission über die Gründe für oder gegen die Beibehaltung des Maternitätsgrundgesetzes in unserer Gesetzgebung ist an den Großen Rath abgegeben worden.

Militär-Departement.

Auf den Vorschlag dieses Departements wurden in demselben 4 Commissionen organisiert und besetzt, als:

Zeughaus-Commission,
Militär-Schul-Commission,
Verbungs-Commission,
Kleidungs-Commission.

In den 8 Militär-Kreisen wurden Kriegs-Commissärs ernannt, deren Wirksamkeit und Nutzen sich bei den letzten Truppenbewegungen bereits bewährt haben.

Für die acht neu errichteten Marsch-Bataillone, so wie für die Marsch-Compagnien des ganzen Cantons wurden die Compagnie-Rödel ausgearbeitet.

In der Stadt Bern wurde eine Bürgerwache so wie ein akademisches Freicorps gebildet und bewaffnet.

Die Organisation einer Stadt-Legion wurde bearbeitet, vom Regierungsrath genehmigt und die erste Compagnie derselben wird sich nächstens bekleiden und vom Zeughaus bewaffnet werden. Der Zweck dieser Errichtung ist besonders die Vermeidung von Garnisonsvermehrungen, in Fällen eines unerwarteten Bedürfnisses für stärkern Militärdienst in der Hauptstadt.

Eine vom Regierungsrath sanktionierte Alarm-Ordnung für das Zeughaus wurde erlassen.

Eine Inspektion der Bürgerwache des ersten und eines Theils des 2ten und 3ten Kreises, wurde durch Herrn Oberstlieutenant Straub abgehalten und darüber ein befriedigender Bericht erstattet.

Zur Revision des Amtsschützenwesens wurde eine Commission niedergesetzt, von welcher das Ergebnis ihrer Arbeiten erwartet wird.

Als Vorarbeit für die zur Revision unseres Militärwesens vom Großen Rath niedergesetzte Commission werden im ganzen Canton Tabellen aufgenommen, um zu vernehmen, welche Auszügler, Reservisten und Landwehrmänner unverheiratet, verheiratet oder Wittwer sind, und ob beide letztern Classen Kinder haben oder nicht. Aus diesen Tabellen wird sich ergeben, wie viele junge ledige Männer im Canton militärfähig sind.

Von dem Regierungsrath wurden folgende Offiziers brevetirt:

	Oberst.	Hauptleute	Oberl.	1. Unterl.	2. Unterl.
Auszügler	1.	4.	5.	13.	24.
Reserve	"	1.	2.	"	13.
Landwehr	1.	22.	43.	92.	61.
Bürger-Wache					
Marsch-Comp.	2.	69.	88.	76.	67.

Also wurden in Allem brevetirt 584 Offiziere.

An Kriegsgeräthschaften wurde dasjenige angeordnet, was durch das Budget autorisiert war, nebst welchem auch noch 250000 Flinten-Patronen verfertigt wurden.

Bei den statt gehaltenen eidgenössischen Truppen-Aufgeboten stellte der Canton, mit allem Nöthigen versehen, ins Feld:

2 Compagnien Dragoner	Mann	124
1 Sappeur-Compagnie	"	74
5 Artillerie-Compagnien	"	495
2 Scharfschützen-Compagnien	"	195
6 Infanterie-Bataillone	"	4652

Mann 5540

Nebst dem war auch als Vorsichtsmaßregel das 8te Bataillon, jedoch nur für kurze Zeit unter die Waffen gestellt worden.

Zu Erleichterung der Auszügler wurden Anfangs dieses Jahres Compagnien aus den Landwehr-Marsch-Bataillonen in Garnison und Instruction gezogen. So wie es die Umstände zu erlauben schienen, wurde die Garnison von 3 auf 2 Compagnien vermindert, und zwar so, daß dieselbe mit Inbegriff der Rekruten in allem 300 Mann nicht überstieg.

Kriegsgerichtliche Urtheile für Insubordinationsfehler, Unstiftung und Ausbleiben bei Aufgeboten wurden 7 gefällt.

In die Instruktion wurden einberufen:

Auszügler-Infanterie-Compagnien 10.

Landwehr-Marsch-Compagnien 10.

Cadetten 34.

Rekruten aller Waffen 1021 Mann.

Eine Ersparniß von L. 3400 zeigt sich in der Nichteinberufung der 2ten Artillerie-Compagnie, welche in den eidgenössischen Dienst trat.

Die Frühlings-Vormusterungen in allen acht Kreisen, und die Aushebung der Ergänzungs-Rekruten giengen in bester Ordnung vor sich, desgleichen die Frühlings- und Herbst-Landwehrtrüben.

Freiwillige in den Amtsbezirken Thun, Burgdorf, Interlaken und Nidau zeigten großen Eifer zu Waffenübungen mit den dort aufbewahrten Kanonen.

Als Verfügungen des Regierungsraths, deren Nutzen sich hoffentlich bewähren wird, können angeführt werden:

Die Verantwortlichmachung der Corps für die ihnen für den eidgenössischen Dienst übergebenen Gegenstände.

Die Errichtung einer Bibliothek zum Unterricht der Soldaten in den Abendstunden.

Die Einführung einer Turn- und Schwimmankalt, die jedoch in diesem Jahr noch nicht ganz in's Leben trat.

Die Einführung monatlicher Militär-Predigten, durch einen Feldprediger.

Die Errichtung eines Waffendepots im 1ten Kreis, damit sich die dortige Landwehr in billigem Preis bewaffnen könne.

Im Militärspital ist Herr Doktor Schneeberger an die Stelle des Herrn Doktor Luz zum Garnisonsarzt ernannt worden, und über die in dieser Anstalt anzubringenden Verbesserungen ist eine Untersuchung anbefohlen.

Erziehungs-Departement.

Ein Entwurf für die Errichtung einer Hochschule und eines höhern Gymnasiums ist bearbeitet, von dem Regierungsrath mit Sorgfalt vorberathen worden, und wird nun dem Großen Rath zur Behandlung vorgelegt.

An der hiesigen Literarschule sind wesentliche Verbesserungen angeordnet worden, wie die Einführung des combinirten Fachs- und Classensystems, an Platz des bisherigen einfachen Classensystems.

Die Elementarschule ist neu organisiert und ihr ein Direktor vorgesetzt worden.

Ein von der kleinen Landschul-Commission bearbeitetes und nun auch von der Großen Landschul-Commission vorberathenes allgemeines Schulgesetz wird nun auch zu seiner ferneren Ausarbeitung so viel möglich befördert werden.

Ein Reglement für die Organisation der Normalschullehrer-Anstalt in Münchenbuchsee, wurde vom Regierungsrath genehmigt, und diese Anstalt organisiert.

Auch in diesem Jahr sollte ein Fortbildungs-Curs für Schullehrer abgehalten werden, dieser wurde mit erfreulichem Erfolg veranstaltet durch Herrn Fellenberg in Hofwil, welchem dann die daberigen Kosten auf Ermächtigung des Regierungsraths aus dem Departemental-Credit vollständig vergütet worden sind.

Ein Lehrbuch für die Volksschulen wurde mit einem Preise von L. 300 gekrönt, und wird nächstens eingeführt werden, ein Gesangbuch für die Schulen liegt in Untersuchung. Die Bearbeitung einer zweckmäßigeren Kinderbibel und einer Schulkarte über unser Vaterland ist eingeleitet.

Bedeutende Steuern sind dem Land zu Schulhausbauten, zu Errichtung und Ausdehnung von Sommer- und Mädchen-Arbeitschulen ertheilt worden, so wie auch zahlreiche Unterstützungen an Lehrmitteln für die Schulen und zu Gründung und Erweiterung von Bibliotheken.

Ueber den Zustand der katholischen Schulen wurden direkt von den Pfarrämtern Berichte eingezogen, und den darin geschilderten Mängeln und Bedürfnissen im Schulwesen so viel möglich abgeholfen.

Im allgemeinen ist sowohl von dem Erziehungs-Departement als vom Regierungsrath die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf alles dasjenige verwendet worden, was zur Verbesserung der Volksbildung beitragen konnte.

Bau-Departement.

Unter den Arbeiten dieses Departements sind zu bemerken:

Hochbau.

Die Abfassung eines Programms für ein Staatsgebäude in der großen Lücke neben dem Rathhause, welches Programm nebst einem Situationsplan mit einer Preisausschreibung publiziert wurde.

Die Einrichtung des sogenannten Nägelhauses zur Aufnahme der Gerichts- und Polizeibehörden, und des Regierungstatthalters. Der genehmigte Project einer hölzernen Brücke über die Aare in den Altenberg.

Der Bau eines Gebäudes für das anatomische Theater.

Der Antrag zu Einrichtung von 4 Gefangenschaften sammt Wächterwohnung im St. Johansenfornhaus.

Die beendigte Erhöhung und Vergrößerung der Ringmauer um das Zeughaus, zu mehrerer Sicherstellung desselben.

Der Bau einer neuen Fassade des Posthauses gegen die Mezgergasse, und bessere Einrichtung dieses Gebäudes.

Die Bauten für die neue Einrichtung des großen Rathssaales.

Die Einrichtung der Wohnung des Salzmagazinsverwalters, in der Nähe des Salzmagazins.

Die Beendigung der steinernen Brücke über das Schwarzwasser.

Die Beendigung des letzten Theiles der Bauten des neuen Zuchthauses.

Einige genehmigte Bauten im Schloß Münchenbuchsee für das Schullehrerseminar.

Pläne und Devise für ein neues Pfundhaus zu Gsteig bei Saanen.

Straßen-Bau.

Aufnahme und Bearbeitung der Pläne über drei verschiedene Richtungen für die Straße längs dem linken Ufer des Thunersee's, mit Fortsetzung der Züchtlingsarbeiten oberhalb Därligen.

Fortsetzung der Straßenarbeiten zwischen Münster und Court. Beendigung der Arbeiten der 1832 begonnenen neuen Straßenanlage zu Worb.

Entwürfe und Anträge zu einer neuen Straßenanlage durch die Felsenschlucht des Pichon von Bellelay durch Petit-Val auf Untervillier, als Verbindungsweg der daran liegenden Gemeinden, und zu vortheilhafterer Exploitation der dortigen Staatswaldung.

Pläne und Devise zu Rectifikation der Straße zwischen Buig und Boncourt und der Straße bei Grandcourt im Amtsbezirk Pruntrut.

Unterhandlung mit den betreffenden Gemeinden wegen Landentschädigung, zu Anlegung einer neuen Straße längs dem linken Ufer des Bielersee's zwischen Biel und Neuenstadt.

Vorarbeiten zur Rectifikation des Straßenzugs am Banet in Verbindung mit dem Stand Waadt.

Planaufnahme über eine neu anzulegende Straße von Thun über Oberhofen nach Unterseen.

Vorschläge zu Verbesserung des Straßenzugs von Saanen auf die Saanenmösser.

Vorschläge zur Umgehung des Ramisberges, so wie der Blindenbach- und Fuhrenstüze im Amt Trachselwald.

Genehmigter Antrag zu Ertheilung einer Steuer von L. 4000 an die Gemeinde Eggwil aus dem Credit des Regierungsraths für Erbauung einer Brücke über die Emme und Anlage eines Wegs längs dem Buchrain.

Augenscheine und Berathungen über eine neue Straßenrichtung von Gümminen bis Murten, nirgends über 5 pEt. Gefäll.

Untersuchung, ob nicht vor der Wasserscheide von Zuchlis- haus eine gerade und flache Richtung oberhalb von der Gümminenbrücke bis gegen das Murtenholz, links der bestehenden Straße gefunden werden könnte.

Verbindungsstraße mit dem Emmenthal vom Sand nach Narberg.

Ein von dem Baudepartement bearbeiteter Gesetzesvorschlag über den Bau und Unterhalt der Straßen, so wie ein Polizeireglement über die Straßen und Brücken, wurde von dem Regierungsrath vorberathen, und wird dem Großen Rath in dieser Sitzung vorgelegt werden.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. Schluß des Berichts.)

Wasserbau.

Die für die Markorrektion zwischen Thun und Bern devisirten und bewilligten Arbeiten werden am Ende dieses Jahrs vollendet seyn.

Die Schwellenarbeiten an der Aar bei der Schlossscheuer zu Büren sind in voller Arbeit und werden beinahe beendigt seyn.

An dem schadhafsten Scheufkanal werden die nicht unbedeutendsten nöthigen Reparaturen vorgenommen werden.

Für die nöthigen Vorarbeiten zu Entsumpfung des Seelandes ist eine Einladung an alle Kunstverständigen des Inn- und Auslandes erlassen worden, um die Kenntnisse derjenigen, die sich allenfalls damit befassen wollten, benützen zu können.

Ueber die nöthigen Schwellenarbeiten an der Saane zwischen Laupen und Gümminen, an der Sense längs dem Thörischhaus und Neuenegg-Au, an der Aare überhalb der Brücke zu Arberg, so wie zu Ausbesserung der Schwellen zu Wangen, Arwangen, längs der Belpau und Unterseen, endlich zur Erneuerung der Pritschen der Schleusen zu Thun, sind die erforderlichen Kostenberechnungen aufgenommen worden, und werden mit Anträgen dem Regierungsrath vorgelegt werden.

Für die Korrektionsarbeiten an der Aare zwischen Arberg und Dozigen werden den Gemeinden Steuern ertheilt werden.

Für die Rektifikation des Laufes der Zihl zwischen Gottstadt und Meyenried wird auf eine theilweise Ausführung in diesem Winter angetragen werden.

Ein Entwurf Wasserbaureglement ist von dem Departement bearbeitet, von dem Regierungsrath vorberathen worden, und wird dem Großen Rath in dieser Sitzung vorgelegt werden.

Diese hier angeführten Geschäfte, welche ich, wie schon gesagt, wegen Mangel an Zeit nur in den letzten zwei Abenden ganz flüchtig und summarisch anmerken konnte, bilden einen wesentlichen Theil der Arbeiten, mit denen sich der Regierungsrath und die Departemente in den verfloffenen zehn Monaten zu befassen hatten. Die Protokolle des Regierungsrathes können über die große Menge der laufenden Geschäfte, welche sich stets darbieten und erledigt wurden, das beste Zeugniß geben.

Ein vollständiger Bericht über die Staatsverwaltung wird nach Verfluß dieses Jahres fertiggestellt und Ihnen, H^{och}h., vorgelegt werden können. Indessen hoffe ich, daß Sie diesen flüchtigen Bericht mit gütiger Nachsicht beurtheilen werden.

Herr Landammann berichtet darauf über verschiedene Vorstellungen und Bittschriften und legt das Verzeichniß vor.

Die eingelaufenen und vom Regierungsrathe mitgetheilten Petitionen sind:

1. Mehrere patentirte Salpetergräber — wegen des ihnen durch die Freigebung der Salpetergewinnung verursachten Nachtheils — eine Entschädigung.
2. Naturalisationsbegehren der Magd. Häuptli (am 8. Oktober eingelaufen.).
3. Die Wachtmeister des V. Bataillons für sich und die gemeinen Soldaten — um eine Goldzulage.
4. Der politische Verein des untern Thurgaus — Dank wegen Antrag auf Bestrafung der Reaktionärs.

5. Peter Egger von Grindelwald — Erlaß der ihm auferlegten Wartzeit, um sich wieder verheirathen zu dürfen (am 9. November eingelaufen.).
6. Rud. Hirter aus Mühlethurnen — Erlassung der noch übrigen Leistungszeit (am 9. Nov. an Reg. Rath.).
7. Der eidgen. Schutzverein.
8. Jak. Schüy von Diemtigen — Erlaß der ihm auferlegten Wartzeit (9. Nov. an Reg. Rath.).
9. Maria Anderes von Wynau — Aufhebung eines Ehehindernisses (9. November.).
10. N. von Rodt — wegen Tausch und Verhehlchung der Dissenter.
11. Mehrere Staatsbürger von Biel — die polnischen Flüchtlinge betreffend.
12. E. R. Fischer von Bern, gewesener Prokurator — Begnadigungsgesuch.
13. Die abgeschiedne Frau Rosina Steinhauer und N. Stäble, Buchbinder, beide in Bern — um Aufhebung des ihnen vom ehemaligen Obergerichte auferlegten Verbotes jeden Verkehrs.

Man, Staatschreiber, liest das Entlassungs- und Dispen sationsbegehren des Hrn. Dr. Lindt vor, der es mit seinem Beruf als praktischem Arzte nicht verträglich findet, eine Großrathsstelle zu bekleiden. Ebenso die Herren Imhoof von Burgdorf (Handelsmann in Bern), Oberrichter Nisold, Wilhelm Fellenberg von Hofwyl, Gerber von Wabern, Koch, Major, Imobersteg von Boltigen, Franz Wagner, Major, von Bern, v. Herrenschwand, Oberst, suchen um ihre Entlassung als Großräthe nach, jeder sich auf verschiedene Beweggründe stützend. Noch bittet Herr Pfarrer Roschi, aus der großen Schulkommission austreten zu dürfen, und Herr Landammann berichtet darauf den Wechsel der Mitglieder in den Departementen.

Darauf trägt Hr. Staatschreiber Man den Erfolg der neuen Wahlen in den Amtsbezirken vor.

Simon, Landammann, redet nun die neu eingetretenen Großrathsmitglieder an, sich unabhängig, immer treu gegen die Gesamtheit zu betragen, freimüthig, furchtlos zu sprechen, und in gerechtem Stolz ihre Würde zu erkennen. Darauf verliest Herr Staatschreiber die Eidesformel und die neuen Mitglieder leisten mit lauter Stimme den Schwur.

Das diplomatische Departement reicht darauf eine Schrift ein, über die Einsprachen gegen Wahlversammlungen, und glaubt behaupten zu dürfen, daß in den Versammlungen der Bezirke Courtelary und Bruntrut Unregelmäßigkeiten vorgefallen seien. Die Wahlversammlungen hätten ihre Befugniß überschritten, Verwirrungen in die Urversammlungen gebracht und überhaupt keine Regel und Form beachtet. Das diplomatische Departement trägt darauf an, die Wahlen dieser Bezirke für ungültig zu erklären, aber das Kollegium des Regierungsrathes findet das Begehren des diplomatischen Departementes ungegründet, und will die Wahlen für gültig halten. Man dürfe den ganzen Amtsbezirk nicht um sein freies Wahlrecht bringen wegen etwaigen Mangels an Protokollführung, und es sei zu hart, die Wahlen vom 20. Oktober, in Betreff dreier Großrathsmitglieder, nicht bestätigen zu wollen.

Mehrere Rapporte aus Bruntrut und Courtelary sprechen auch von den Wahlen und deren gesetzlichen Formen, und finden

den Antrag des diplomatischen Departements zu hart. Daran reihten sich noch viele Vorstellungen und Gesuche der Wähler, die im Gegentheile sagen, daß die Operationen bei den Wahlen nicht legal gewesen seien und Gelegenheit zu vielen Untrieben gegeben hätten. Sie tragen auf Kassation und Ungültigkeitserklärung der Wahlen an.

v. Lerber, Schultzei, berichtet, daß sich die Wahlversammlungen in viele Urversammlungen getheilt hätten. Darüber hätten sich viele beschwert, und die Theilung der Wahlversammlungen für ungesetlich erklärt. Die Förmlichkeit und Richtigkeit der Urversammlungen sei zu prüfen durch die Wahlversammlung und der Redner meint, es läge im Gesetze und im Sinne der Verfassung, daß solche Theilung der Wähler nicht stattfinde. Alle Gemeinden sollten helfen zur freien Wahl der Volksvertreter und so habe das diplomatische Departement die Sache angesehen, als es darauf antrug, jene Amtsbezirke müßten sich zu neuen Wahlen verstehen. Man könne auch die alte Wahl nicht prüfen, da die getrennten Versammlungen keine Protokolle geführt hätten, was doch hätte geschehen sollen.

Simon, Landammann. Die Wahl betrifft eigentlich den Herrn Großrath Belrichard, er wird die beste Auskunft geben.

Belrichard erzählt kurz und klar den Hergang der Wahlen und bittet, die Sache in Thesi zu behandeln und auf Grundsätze zurückzuführen, daß keine Persönlichkeit ins Spiel komme.

Simon, Landammann, stellt nun in Frage:

- 1) ob man die Sache im Grundsatz (in Thesi) behandeln, oder
- 2) bloß diesen speziellen Fall beleuchten wolle.

v. Lerber, Schultzei, ist nicht dafür, daß man sich erst durch Aufsuchen eines neuen Standpunktes verirre und die Verhandlung verzögere. Hier spreche ein spezieller Fall und da brauche man nicht weithinaus zu greifen.

Faggi, Fürsprech, will auch gleich in den Gegenstand eintreten, ebenso Watt.

Da Niemand das Wort mehr verlangt, so wird abgemehrt darüber, ob man in den gegebenen speziellen Fall sogleich eintreten wolle, und dieß mit großer Stimmenmehrheit (141 gegen 4) bejaht.

Nach Vorschrift des Reglements, welches verlesen wird, wird nun über den Austritt des Hrn. Belrichard entschieden, und Tschärner, Altschultzei, findet es nicht nöthig, daß Herr Belrichard abtrete während der Diskussion, weil er nicht persönlich dabei theilgenommen sei, sondern bloß als Mitglied einer großen Wahlversammlung.

May, Staatschreiber, will ihn nicht Theil nehmen lassen, weil er ganz direkt theilgenommen sei.

Schnell, Professor, weiß nicht, warum Hr. Belrichard austreten soll, da es sich nicht bloß von ihm handle, sondern von der ganzen Wahlversammlung.

v. Jenner, Regierungsrath, will ihn keinen Theil nehmen lassen an der Beratung.

Faggi, Fürsprech, behauptet dagegen, daß kein Grund da sei zum Austritt, da es im Gegentheil im Interesse aller Wähler liege, daß Hr. Belrichard bei der Verhandlung gegenwärtig sei. Hier sei, wie schon Hr. Tschärner gesagt habe, kein persönliches Interesse.

Weber, Oberlieutenant. Es handle sich darum, ob Herr Belrichard wohl gewählt sei oder nicht. Fände sich später seine Wahl gültig, so gehöre er in den Saal; eher könne man von seinem Rechte, hier als Mitglied zu sitzen, nicht sprechen.

Geiser, Regierungsrath, meint, er könne hier bleiben.

Kohler, Regierungsrath. Es ist darum zu thun, geschworne Gesetze zu handhaben. §. 63 des Reglements läßt keine Zweifel übrig, daß Herr Belrichard austreten müsse, da es ausdrücklich heiße, daß wer „bei der Wahl interessirt“ sei, der Verhandlung nicht beiwohnen könne.

Simon, Landammann, bittet, ja nicht vom Reglement abzuweichen, denn Gesetzmäßigkeit sei Liberalität und wahre Hochherzigkeit. Keinerlei Rücksicht oder Freundschaft dürfe bestimmen!

Abstimmung: Soll Herr Belrichard im Austritt bleiben?

Große Stimmenmehrheit: Ja!

Doch wird er erst noch eingeladen, Erläuterungen über die Wahl zu Courtelary zu geben, weil er dabei gegenwärtig war. Mit anschaulicher Genauigkeit und bis ins einzelne Detail gegenwärtig Herr Belrichard die stattgehabten Scenen, kann aber in all den Hin- und Herreden der Wähler, in all den Versammlungen und Resultaten keine Ungesetlichkeit, keine Unförmlichkeit finden.

Langel, Regierungsrath, hatte viele Gelegenheit, die Wähler und ihre Versammlung kennen zu lernen. Er ging selbst, so erzählte er, und schickte hin und her, um Nachforschungen über den Sachverhalt zu bekommen, und hat die Wähler, in den Schranken und Formen zu bleiben. Der Redner machte die Versammlung auf ihre Fehler aufmerksam, aber vergebens. Er ließ einen Verbalprozeß aufnehmen, der nachher mit völliger Wahrheit als richtig befunden wurde. Die Urversammlung war im Irrthum und aus allem geht hervor, daß viel böser Wille und Unordnung herrschte. Die Wahlen können nicht gültig sein.

Faggi, Fürsprech. Das Gesetz vom 16. Jenner 1831 über die Wahlversammlung sagt deutlich, daß man die Protokolle der Urversammlungen untersuchen müsse. Dieses ist keine nutzlose Verordnung, sondern hat den Zweck, die Wahlmänner auszuscheiden, falls etwas an ihrer Wahl und deren Verhandlung auszuweisen ist. Man darf kein Spiel mit den Wahlen treiben. Nur die Wahlmänner, welche sich als solche ausweisen können, sind gültig. Der Herr Regierungsrath benachrichtigte die Gemeinden vorher von den Versammlungen, und doch unterließen sie es, ihre Wahlmänner förmlich zu wählen. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Kohler, Regierungsrath. Wenn es Bedingung der Wahlen ist, daß die Protokolle derselben anerkannt sein müssen (und das ist es laut Buchstaben, Sinn und Geist des Gesetzes), so folgt daraus, daß keine Wahl gültig ist, ohne die gehörige Legitimation. Die Wahlen repräsentiren die Bevölkerung, und des Grundes wegen muß man strenge sein; darum halte ich fest an der gegebenen Vorschrift und erkenne die Wahl von Courtelary nicht an.

Lohner, gewes. Regierungsrath, sprach mit kurzen Worten in demselben Sinn.

Geiser, Regierungsrath, macht auf den Bericht des Herrn Langel nochmals aufmerksam. Er als Beamteter habe genaue Kunde von der Ungesetlichkeit, und die Folgen derselben seien nothwendig: Aufhebung der Wahl.

Fellenberg stimmt auch der Ansicht des diplomatischen Departements bei.

May, Staatschreiber. Wenn gefehlt wurde im Amt Courtelary von einer Urversammlung, so soll sie ganz die Schuld tragen. Aber das ist nicht der Fall. Die Verfassung sagt, daß die Urversammlungen sich theilen könnten, und wenn das Gesetz darüber unbestimmt ist, so ist diese Ungenauigkeit die Ursache des Irrthums jener Gemeinden. Darum scheint es dem Redner, daß, ehe das Gesetz vervollständigt ist, die Billigkeit auch einigen Einfluß habe. Man kann die Wahlen wohl für ungültig erklären, aber härter darf man den Bezirk nicht strafen.

Tschärner, Altschultzei. Man muß sich hüten, die Wahloperationen zu vervielfältigen, auf daß nicht der Antheil der Bevölkerung an den Wahlen noch geringer werde. Die einmal einfach aufgestellten Formen sind hinreichend, aber gerade darum auch zu handhaben. Die Urversammlungen im Amt Courtelary waren unregelmäßig. Man lasse diejenigen, welche fehlten, es fühlen! Das Gesetz ist nicht unvollkommen, es ist klar und unterscheidet genau zwischen den Ur- und Wahlversammlungen; der heutige Beschluß des Großen Rathes über die Gültigkeit jener Wahlen ist von großer Bedeutung.

Schnell, Professor. Ich trete zurück von der Ansicht des diplomatischen Departements und stimme mit dem Herrn Präopinant. Es erscheint mir jetzt, als handle es sich bloß um Persönlichkeiten. Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl, denn man hätte den Gegenstand sollen in Thesi behandeln.

Blumenstein bedauert die viele Zeit, welche diese Wahlprüfung kostet. Das Gesetz ist da, zu dessen Beobachtung jeder Bürger die Pflicht hat. Die Urversammlung von Tramelan war aufgefordert, sich nicht an drei verschiedenen Orten, sondern an Einem Orte

zu vereinen. Das haben sie nicht gethan. Unser Wahlgesetz ist als gültig vom Großen Rath angenommen, und wo eine Erläuterung darüber nöthig ist, da hat der Große Rath das Recht und die Pflicht dazu. Ich trage darauf an, immer nur die Schuldigen zu bestrafen, und nicht durch allgemeine Erklärungen und Erlasse des Volkes Theilnahme zu schwächen.

v. Lerber, Schultheiß, verteidigt die Ansicht des diplomatischen Departements in aller Schärfe. Er achtet es für heilige Pflicht, hier auf die Folgen zu sehen, und will die Unformlichkeit dadurch geahndet wissen, daß eine neue Wahl veranstaltet würde. Nicht wolle er jenen Bezirk von aller Wahl ausschließen, aber er müsse nochmals wählen.

Landammann Simon bringt nun, da Niemand mehr das Wort begehrt, diesen Gegenstand zur Abstimmung.

- 1) Der Regierungsrath will die Wahl von Courtelary beibehalten wissen.
- 2) Das diplomatische Departement erkennt eine neue Wahl für nothwendig.

Für den Antrag der Regierung 97 Stimmen.

Für den Antrag des diplomat. Departements 45 Stimmen.

Die Wahl des Herrn Belrichard ist also anerkannt.

Stockmar, Regierungsrath, macht den Antrag, daß man heute noch abstimmen solle über die Gültigkeit der Wahlen von Bruntrut.

Umfrage und Abstimmung.

Für heute 46 Stimmen.

Wer für morgen verschieben will? . . . Mehrheit.

Auf einen Antrag des Justizdepartements ward durch geheime Abstimmung mit 105 Stimmen gegen 13 Stimmen dem Hrn. Fried. Aug. Chasserot von La Bourg eine Ehedispensation ertheilt.

In Folge eines Vortrags der Polizeisektion des Justizdepartements wurde der Magd. Häuptli, geb. Streit, Wittwe des Jakob Häuptli von Biberstein, Kanton Aargau, wohnhaft zu Oberwangen, welcher das Bürgerrecht der Gemeinde Zimmerwald zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr 105 St.

Abschlag 5 St.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 19. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Eröffnung um 9 Uhr. Erst nach und nach füllt sich der Saal, doch so, daß nach Verlesung der Namen alle Plätze besetzt sind. Mehrere Entschuldigungsschreiben wegen Abwesenheit etc.

Das Protokoll von gestern wird verlesen und genehmigt.

Kant gestrigen Beschlusses des Großen Rathes wurde die Prüfung der Wahlen zu Bruntrut auf heute verschoben, und jetzt auch sogleich vorgenommen. Der Gegenstand ist der, „daß die Wahlversammlung zu Bruntrut ganz willkürlich und ohne alles Recht zwei Wahlmänner ausgeschlossen habe.“ Der Bericht des diplomatischen Departements und der Antrag des Kollegiums der Regierung und der Sechzehner geht dahin, die Wahlen vom 19. Oktober wegen dieser Eigenmächtigkeit für ungültig zu erklären.

Schultheiß v. Lerber, als Präsident des diplomat. Departements, erzählt den ganzen Hergang, und meint, gerade weil die versammelten Bürger am besten über die Stimmfähigen entscheiden könnten und das Gesetz auch den Bürgern (Ortsbürgern) die Kompetenz darüber einräume, so sei die Wahl gültig, weil man in der Urversammlung mit 78 Stimmen gegen 2 für das Stimmrecht der Theiligten entschieden habe. Alle Reklamationen über Stimmberechtigung gehören der Urversammlung; was sie nach dem Gesetz entschieden hat, ist gültig, und keine weitere Protestation kann mehr statt finden.

Nun nahm aber die Wahlversammlung des Amtes Bruntrut auf die Gültigkeit der Beschlüsse der Urversammlung keine Rücksicht, sondern schloß zwei Bürger unrechtmäßig und ungefährlich aus. Daher sollen die Wahlverhandlungen der Wahlversammlung des Amtes Bruntrut für ungültig erklärt und neue angeordnet werden. Das ist auch die einhellige Ansicht des ganzen Regierungsrathes, einmütig und einstimmig mit dem diplomat. Departement; um so mehr wird der hier versammelte Große Rath ebenso entscheiden.

In demselben Falle, wie gestern Hr. Belrichard, befindet sich heute Hr. Rossignolat, als Erwählter von Bruntrut. Er geht daher in den Austritt und

Stockmar, Regierungsrath, ergreift das Wort. Er behauptet, die Uebereinstimmung der Regierung und des diplomatischen Departements käme daher, daß erstere lediglich nach dem Berichte des letztern entschieden habe, ohne nur selbst Erkundigungen einzuziehen. Die Berichte aber seien durchaus mangelhaft, und alle Erkundigungen des diplomat. Departements ohne alle Wahrheit. Die Wahlen von Bruntrut seien gültig, weil der Ausschluß zwei Männer betroffen, welche die in der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht erfüllt hätten, noch nicht zwei Jahre Bürger seien. Ein Fremder könne, ohne anmaßend zu sein, sich nicht in die Beurtheilungen eindrängen, noch weniger aber Sitz und Stimme verlangen. Möge immerhin die Urversammlung über das Wahlrecht entschieden haben, die Wahlversammlung habe auch ein Wort über sich und ihre Vollständigkeit zu sprechen. Die Stimmberechtigung der beiden Ausgeschlossenen sei überall bestritten, nirgends erwiesen, und von der Regierung bloß vorausgesetzt. Das Wahlkollegium des Amtes Bruntrut müsse für sich dasselbe Recht haben, was jede Urversammlung in Anspruch nehme.

Schnell, Prof., als Mitglied des diplomat. Departements, wundert sich sehr darüber, daß der Rapport des diplomatischen Departements davon nichts erwähnt, was sein Vorgänger (Hr. Stockmar) gesagt. Herr Schultheiß von Lerber sei oft darauf aufmerksam gemacht worden, ob denn die Urversammlungen von Bruntrut nicht über Sachen entschieden hätten, die gegen die Verfassung seien. Jetzt frage es sich nur, was die Wahlversammlung entschieden habe, da der Beschluß der Urversammlung verfassungswidrig sei. Das habe so eben Hr. Stockmar, als Präsident der Wahlversammlung, auseinandergesetzt, und das diplomatische Departement sei in seinem Beschluß ganz über diese ungelegliche Abstimmung der Urversammlung hinausgegangen. Kein Wunder, daß dann Einmütigkeit in den Anträgen der Regierung und des diplomatischen Departements herrsche, daß mit Einbelligkeit etwas beschlossen werde, wenn Herr Schultheiß von Lerber versäume, über Hauptumstände und vorgefallene Verfassungswidrigkeiten Erkundigungen einzuziehen oder Antworten zu ertheilen. Darum stimme er, wie gestern, zur Gültigkeit und Anerkennung der Wahl, und nicht, wie der Bericht der Regierung.

Neuhaus, Regierungsrath, erwidert dem Hrn. Professor Schnell in einer scharfen Explication, wie die Unvollständigkeit der Regierungsberichte nur scheinbar sei. Wahlversammlungen stützten sich auf Urversammlungen. Ohne diese seien jene nicht da. Was in der frühern beschlossen sei, müsse die spätere als gültig betrachten, und es frage sich hier einfach, ob die Wahlversammlung überhaupt existire, wenn sie Beschlüsse der Urversammlung nicht anerkenne? Auf jeden Fall sei es wahr: entweder seien die Beschlüsse und Abstimmungen der Urversammlungen gültig, und dann seien sie bindend für die Wahlmänner, — oder es finden sich Verfassungswidrigkeiten in der Urversammlung, dann aber sei auch die Wahlversammlung als eine Folge von jener nicht fähig, zu beschließen. So sehe er, dem Hrn. Schnell gegenüber, die Sache an, und stimme mit dem Antrage des diplomatischen Departements.

Bornegue, von Delsberg, opponirt dem Hrn. Stockmar, und findet die Wahlen ungültig.

Watt findet es Unrecht, daß die Wahlversammlung von Bruntrut 2 Männer ausschloß.

Kasthofer sagt, es sei kein Beweis da, daß jene von Bruntrut ausgeschlossene Männer zwei Jahre Bürger seien, —

übrigens aber sei es gut, wenn Regierungsrathhalter oder Mitglieder der Administration die Wahlversammlungen künftig nicht mehr präsidierten.

Kernen, Regierungsrathhalter zu Konolfingen: Der Präsident der Wahlversammlungen soll das Reglement befolgen. Ist etwas dagegen, so soll er mit der Wahlverhandlung einhalten. Das hätte auch Hr. Stöckmar thun sollen. Nicht die Exekution steht dem Präsidenten der Wahlversammlung zu, sondern nur die Einsprache, und es ist ein Mißgriff, daß ein Regierungsrathhalter, als Exekutivbeamter, auch Präsident der Wahlversammlung sei.

Kohler, Regierungsrath. In einem der Beurtheilung übergebenen Falle liegt hier die Thatsache, dort das Gesetz. Das Gesetz sagt, einer muß zwei Jahre Bürger sein, ehe er stimmberechtigt wird zur Wahlversammlung. Ueber diese Thatsache hat die Urversammlung zu entscheiden, und sie hat es gethan. Niemand spricht ihr die Kompetenz ab, und so müssen wir ihren Ausspruch, wie jeden richterlichen, ehren. Kennt die Urversammlung Jemand als stimmberechtigt an, so muß das gelten und keinerlei Reklamationen können darüber angenommen werden. Man kann nicht Handlungen, die nach dem Gesetze und vorschriftsmäßig beseitigt sind, wieder hervorrufen. So auch konnte die Wahlversammlung von Bruntrut nicht mehr eintreten in die schon von der Urversammlung beseitigte Sache, und ich stimme daher für Ungültigkeit der Wahlen der Stadt Bruntrut, nach dem Antrage des Regierungsrathes und des diplomatischen Departements.

Bautrey, Regierungsrath, beweist gleichfalls die Gültigkeit des Beschlusses der Urversammlung: die fast einbellige Mehrheit von 72 gegen 2 ist bindend und verpflichtend für die Wahlversammlung von Bruntrut und folglich ihr Ausschluß zweier als wahlfähig erkannter Männer ungesetzlich.

(Bei der Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes scheint sich das Interesse an den Rednern und Reden über diesen Gegenstand zu verringern. Viel Flüßern, Aufstehen, Umhergehen, das Auf- und Zuklappen der Thüren beweist, daß man den Schluß dieser Diskussion gerne sähe.)

Wäber, Oberstlieutenant. Es scheint ihm nicht brüderlich, hochherzig, eidgenössisch in Bruntrut zuzugehen. Man sollte wohl untersuchen, woher alle diese Mißverständnisse kommen und was in jenem Amtsbezirk ein Einverständnis herbeiführen könnte. Ich stimme dafür, daß die Wahlen nochmals, aber in Freundschaft und zur Versöhnung vorgenommen werden.

Blumenstein. Es ist ein Glück für den deutschen Theil, daß solche Zwistigkeiten bei uns nicht vorkommen. Ich stimme mit dem Regierungsrathe, denn sein Bericht ist deutlich und klar.

Geiser, Regierungsrath. Gegen den deutlichen Buchstaben und Geist des Gesetzes kann man nicht erkennen. Die Wahlversammlung hatte über die Urversammlung nichts mehr zu sagen, so lange diese ihre Kompetenz nicht überschritt, noch weniger aber steht im Reglement ein Wort davon, daß die Wahlversammlung gleich Exekutivmaßregeln gegen etwaige Bestimmungen der Urversammlungen ergreifen könne. Daher stimmte ich mit dem Antrage des diplomatischen Departements auf Ungültigkeit der Wahlverhandlungen von Bruntrut.

(Die Bewegung in dem Saale wird größer, das Hin- und Hergehen und Sprechen der Einzelnen immer lauter. Ein Gefühl der Ungebuld dehnt sich über die Versammlung aus.)

v. Lerber, Schultheiß, weist den ihm von einem Mitgliede gemachten Vorwurf von sich ab, als habe er nicht alle Meinungen, nicht alle Einwürfe im diplomatischen Departement gewürdigt. Es sei solche Aeußerung ungerecht, unwürdig. Nie habe er der Parteilichkeit ein Ohr geliehen und vorwurfsfrei sei sein Benehmen im Departement. Leicht sei es, Anschuldigungen und Verdächtigungen hinzuwerfen, aber Beweise zu liefern, sei weniger leicht. Er dürfe es laut sagen, daß er als Präsident des diplomatischen Departements alle Berichte und Rapporte über die Wahlverhandlungen zu Bruntrut sorgfältig und unparteiisch mitgetheilt habe, und seine Ansicht sei durch die heutigen Erörterungen keine andere geworden. Was die Urversammlung entschieden habe, und mit solcher Mehrheit entschieden habe, ohne gegen ein Gesetz zu verstoßen, das sei richtig, gültig und

in Kraft. Der Fehler liege in der Wahlversammlung, denn jedenfalls müsse man die Urversammlungen in den ihr gesetzlich zustehenden Kompetenzen lassen. Das sei gewiß, daß die Wahlmänner unrechtmäßig ausgeschlossen wären, und daher müßten die Wahloperationen von neuem vorgenommen werden.

Jaggi, Regierungsrath. Der Regierungsrathhalter hatte keine Kompetenz sich in die Sache zu mischen. War die Wahl zweifelhaft, so durfte die Wahlversammlung sich kein Recht usurpiren. Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Landammann Simon. Der Antrag der Regierung in dieser Sache geht dahin:

„die Verhandlungen der Urversammlung sind als gesetzlich zu genehmigen, und die Wahloperationen von Bruntrut zu verwerfen.“

Ich frage Sie nun, ob Sie, nach angehörter Diskussion heute schon darüber entscheiden wollen oder ihre Abstimmung verschieben.

Für heute: 124 Stimmen.

Der Antrag der Regierung und des diplomatischen Departements wird darauf ins Mehr gesetzt, und mit 106 Stimmen gegen 19 genehmigt.

Die Wahloperationen des Amtes Bruntrut sind also ungültig.

Simon, Landammann, zeigt nun einen Vortrag der Regierung an, der ihm in diesem Augenblicke übergeben sei, in Betreff neuer Wahlen.

(**Stöckmar, Regierungsrathhalter,** verlangt, da diese Zugschrift in deutscher Sprache sei, eine Verdeutlichung derselben, welche ihm Herr Landammann Simon auch gibt.)

Mancherlei Erörterungen, an welcher die Herren Belribard, Wäber, Schultheiß Tschärner, Blumenstein und Andere Theil nahmen, entspiinnen sich über die Frage:

„ob ein wirkliches Mitglied des Großen Rathes wieder bei neuen Wahlen in den Großen Rath gewählt werden könne?“

Der Regierungsrath und die Sechszehner hatten in ihrem Anzuge an den Großen Rath diese Frage bejaht.

Blumenstein führt die §§. der Verfassung an, welche die Bedingung und Beschränkung der Rechte enthalten, und findet keinen Grund, der gegen den Antrag der Regierung sei. (§. 45. §. 4.)

Abstimmung: große Mehrheit für die Ansicht der Regierung.

Das Erziehungsdepartement berichtet über den Herrn Pfarrer Sarasset und seine rühmlichen Verdienste in treuer Amtserfüllung. Der Regierungsrath empfiehlt denselben in einem Begleitschreiben dem Großen Rath zu einer Gehaltsverhöhung von jährlich 200 franz. Frank.

v. Fellenberg findet den Antrag der Regierung gut und zweckmäßig. Das Streben des Pfarrers Sarasset für Volksbildung sei zu belohnen.

Fetscherin. Wie oft forderten wir früherhin die Geistlichkeit, namentlich die des Jura auf, Berichte zu erstatten über das Wesen der Schule und des Unterrichtes. Nie erhielten wir neben den Rapporten so schöne Gesinnungen von irgend einer Seite her, als von Herrn Pfarrer Sarasset, und sein unermüdetes Streben, seine Liebe zur aufgeklärten Zeit, seine Freude an der jugendlichen Freiheit selbst mit dem Erziehungsdepartement die schönsten Bürgen für die Rechtheit und Würdigkeit dieses Mannes. Er ist einer der Wenigen, welche nicht für pfäffisches Wesen arbeiten, sondern für wahre Religion, für Ausbildung der jugendlichen Kräfte und Belebung ihrer Gefühle. Sarasset ist ein Feind aller geisttödtenden Formeln, ein Freund wahrer, humaner Bildung. So lauten seine Berichte, so alle Zeugnisse über ihn. Ich empfehle ihn daher von Herzen dem hier versammelten Großen Rathe und unterstütze den Antrag der Regierung.

Watt wünscht sehr die Unterstützung der katholischen Geistlichkeit, aber er traut dem Landfrieden nicht. Er stimmt für die Zulage, doch so, daß sie von Jahr zu Jahr wieder bewilligt werden müsse, auf daß man jedes Jahr neuen Bericht über den Mann erhalte (freudige Zustimmung).

Herrenschwand, Regierungsrath, stimmt mit seinem Präopinanten.

(Fortsetzung folgt.)

V e r h a n d l u n g e n

d e s

G r o ß e n R a t h e s d e r R e p u b l i k B e r n.

Bern, den 22. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung.)

Bautren, Regierungsrath, empfiehlt in lebendiger Sprache das Wesen des Unterrichtes und die Pfleger der Bildung jeder Beachtung. Er rühmt das Bestreben unserer Tage und schließt mit Unterstützung des Antrages auf Zulage.

Mesmer nimmt das Wort eines frühern Redners auf, wo von Konsequenzen die Rede ist, vor denen man sich zu hüten habe und glaubt im Gegentheile, daß er Konsequenzen wünschen müsse. Was man nemlich den Herrn Serausset bewillige, solle Andere zu gleichem Fleiße, zu gleicher Pflichterfüllung anspornen. Doch wolle er nicht ein für allemal etwas bewilligen, sondern, um alle Bedenklichkeiten zu vermeiden, trage er darauf an, es der Kompetenz der Regierung anheim zu stellen, ob und wie lange sie ihm die Zulage zugestehen will.

Landammann Simon setzt den Antrag der Regierung zuerst ins Mehr, nemlich dem Pfarrer Serausset alljährlich 200 Fr. Zulage zu geben, dafür 55 Stimmen.

Der Antrag der Herren Watt und Mesmer, daß Serausset sich jährlich anzumelden habe — dafür 67 Stimmen.

Landammann. Es sind also dem Herrn Pfarrer Serausset 200 franz. Fr. bewilligt, doch so, daß er jährlich drum einkomme und die Auszahlung dem Ermessen des Regierungsraths überlassen bleibt.

Das Erziehungsdepartement trägt auf Pensionirung des katholischen Pfarrers Antoine zu Bonfol (Amt Pruntrut) an, mit 600 französischen Franken.

Watt. Fangen wir mit Pensionen an, so wird es nie ein Ende nehmen. Wenn ein Pfarrer sein Leben, seinen Haushalt gut einrichtet, so hat er doch zu leben und ich kenne viele, die reich wurden. Obndies möchte dieser Fall gerade nicht der splendifesten Empfehlung würdig sein.

v. Lerber, Schultheiß, spricht die Theilnahme für denselben aus, weil er ein gar alter Mann sei. Siebenzigjähriges Alter auf dem Rücken, das mag nicht zu wenig sein, um unser Erbarmen anzusprechen. Auch der Gemeinde geschehe dadurch eine Erleichterung, ein Gefallen.

v. Fellenberg stimmt auch zum Antrage des Erziehungsdepartements.

Borneque, Regierungsrathhalter zu Delsberg, glaubt auch, daß man sich nicht entziehen könne, ihm dasselbe zu ertheilen.

A b s t i m m u n g :

Wer nach dem Antrag der Regierung die Pension bewilligt gr. Mehrh.
Wer sie nicht bewilligt 23 Stim.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Zufolge der Kreis- und Einladungsschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes fanden heute die Ergänzungswahlen der durch die Wahlversammlung der 200 zu ernennenden Mit-

glieder des Großen Rathes statt. Es sind aber nicht sieben, (wie das Kreisschreiben sagt) sondern neun Wahlen vorzunehmen, und zwar für

2 erledigte Stellen der I. Klasse (die mit dem 31. Dezbr. d. J. wieder austreten.)
5 „ „ „ II. „
2 „ „ „ III. „

Laut Reglement waren die 200 Wähler bei ihrem Eide aufgefordert, den heutigen Wahlen beizuwohnen. Die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder werden demnach auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, um nachher der Verathung und Beurtheilung des Großen Rathes zu unterliegen.

Der Artikel 35 der Verfassung über Wahlfähigkeit zum Großen Rathsmitgliede wird verlesen, darauf der Artikel 43, wo von der Wahlart und den zu beobachtenden Formen die Rede ist. Der Herr Landammann macht darauf aufmerksam, daß falls etwa Jemand sich hier befinde, der von dem Wahlkollegium der 200 gewählt sei, derselbe austreten solle, und fährt dann fort, die Bedeutung dieser indirekten Wahl auseinander zu setzen: „Der Verfassungsrath, sagte er, gieng von der Ueberzeugung aus, daß der Große Rath schon auf einer höhern Stufe stehen würde, um so bedeutungsvoller aber seien auch seine Wahlen, und um so heiliger seine Pflicht, ohne alle Privatrückichten zu wählen.“

Die zwei Stellen der I. Klasse sind erledigt durch den Austritt der Herren Herrmann (Fürsprech) und Scheurer. Bei der ersten Abstimmung kam kein absolutes Mehr heraus, sondern über die Herren

Brötie, Amtschreiber in Bern mit 18 Stimmen

Sinner, Artilleriemajor mit . 15 „

Balsiger, Oberst 11 „

Borneque, Regierungsrathhalter . 14 „

musste ballotirt werden, wobei Herr Brötie 82 Stimmen erhielt.

Bei der zweiten Wahl erhielten die Herren

Sinner, Major 27 Stimmen

Balsiger, Oberst 23 „

Borneque, Regierungsrathhalter . 18 „

Gürlet 21 „

und durchs Ballotiren

Herr Sinner 51 Stimmen

„ Balsiger 28 „

„ Gürlet 43 „

über welche drei jetzt nochmals ballotirt wird, wobei abermals kein absolutes Mehr gewonnen wird, und

Herr Sinner mit 52 Stimmen

„ Gürlet „ 62 „

wiederrum ballotirt werden müssen:

Herr Gürlet, Amtsrichter zu Twann erhielt 84 Stimmen.

An die 5 Stellen der zweiten Klasse, erledigt durch den Austritt der Herren Fromm, Gerber, Graffenried, Hofmeyer und Im-Obersteg, wurden wieder erwählt:

I. Herr Forstinspektor Marchand mit 78 Stimmen
mit ihm waren in der Wahl die Herren

Major Sinner mit 27 Stimmen

Regierungsrathhalter Borneque . 10 „

Oberst Balsiger 10 „

Die Sitzung wird, da es 1 Uhr ist, aufgehoben, und auf Nachmittag 2 Uhr ihre Wiedereröffnung angezeigt. Schließlich mahnte Herr Landammann nochmals an die eidliche Verpflichtung der Mitglieder, sich zahlreich bei der Fortsetzung der Wahlen einzufinden.

Nachmittags halb 3 Uhr.

(Gegenwärtig: 141 Mitglieder.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

II. Herr Major Sinner mit . . . 76 Stimmen.
mit ihm waren in Wahl: (Ballotage)

Herr Oberst Balfiger mit . . . 8 Stimmen
" Weber v. Uensdorf . . . 26 "
" Major Mürger . . . 32 "

III. Herr Lehrer Stähli von Burgdorf mit 77 Stimmen,
mit ihm ballotirten:

Herr Major Mürger mit . . . 37 Stimmen
" Oberst Balfiger . . . 15 "

IV. Herr Major Mürger mit . . . 77 Stimmen,
mit ihm ballotirt:

Herr Messerli von Thierachern (Amt Thun) 19 Stimmen
" Weber von Uensdorf . . . 16 "
" Oberst Balfiger . . . 8 "

V. Herr Messerli von Thierachern . . . 70 Stimmen,
mit in der Wahl blieb nach dreimaliger Ballotage:

Herr Oberst Balfiger mit . . . 33 Stimmen.

In die 2 erledigten Stellen der dritten Abtheilung wurden gewählt nach mehrmaliger Ballotirung:

1. Herr Weber von Uensdorf mit . . . 60 Stimmen,
mit ihm ballotirten:

Herr Oberst Balfiger mit . . . 45 "
" Regierungsrath. Borneque . . . 32 "

2. Herr Regierungsrath. Borneque mit 88 Stimmen,
mit ihm ballotirten:

Herr Oberst Balfigern.
" Weber in der Wallacher.

(Die Sitzung dauerte bis spät nach 8 Uhr, und wie ermüdend und anhaltend diese Wahlen auch waren, die Theilnahme der Versammlung blieb immer gleich lebhaft und ihrer Würde als Volksrepräsentanten entsprechend.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 21. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Namen der Mitglieder werden aufgerufen, mehrere Entschuldigungsschreiben wegen Abwesenheit mitgetheilt und dann zwei neue Mitglieder beerdigt:

Herr Gerichtspräsident Leibundgut,
" Amtschreiber Gouvernon.

Verlesung des Protokollens vom Dienstag den 19. d.

Genehmigung desselben ohne Gegenbemerkung.

Herr Landammann zeigt an, daß die Einladungsschreiben an die gestern neu gewählten Mitglieder bereits ausgefertigt und ihnen zugesandt seien; nur von ihnen hänge jetzt ihr alsbaldiger Eintritt in diesen Saal ab.

Eine Vorstellung war dem Regierungsrath eingereicht, die Revision unseres Wahlgesetzes betreffend, und der Antrag dem Großen Rathe mitgetheilt.

Früher, am 6. Mai, war eine Kommission niedergesetzt zum Empfang und Berichte über alle Anträge, Meinungen und Gutachten, welche in Betreff des neuen Entwurfes eines Gesetzes über die Gemeindeorganisation einlaufen würden. Diese Kommission, deren Präsident Herr Verwalter Mesmer war, zählte in einem Schreiben viele Gründe auf, daß es ihr bisher nicht möglich war, den ihr gewordenen Auftrag genügend zu erfüllen,

und trägt darauf an, daß Hr. Mesmer gestorben sei, die Kommission zu ergänzen und mit der Berathung über das Organisationsgesetz noch bis zur nächsten Woche zu warten.

Müller, Regierungsrathhalter, unterstützt den Antrag, da der betreffende Entwurf von den Landgemeinden noch lange nicht genug geprüft sei, und es noch gar viele Bezirke gäbe (Mydau z. B.), die gar keine Bemerkungen eingeleistet hätten.

Kernen von Münsingen findet die Verzögerung nicht rathsam, und namentlich die Vorarbeiten der Kommission nicht so bedeutend und einflußreich auf die Verhandlungen, daß sie durchaus notwendig seien.

Jaggi, Fürsprech, will den Gegenstand gleich behandelt wissen. Sei, wie Herr Müller behaupte, der Gesetzesentwurf jetzt noch nicht bekannt, so werde er es nie.

Probst unterstützt seinen Präopinanten: Man könne den Entwurf nicht abermals zurückschicken, er müsse jetzt behandelt werden.

Grimm glaubt, daß der Große Rath durch seine früheren Beschlüsse, die er respektiren müsse, gebunden sei, jetzt in die Berathung einzutreten. Der am 6. Mai dekretirte Termin sei abgelaufen, die Bemerkungen lägen vor, der Entwurf sei von der höchsten Wichtigkeit, darum sogleich.

Steiner, zu Kirchberg, findet gerade darin, daß nur wenig Bemerkungen eingelaufen seien, einen Beweis, daß der Entwurf gefallen habe, und eine Aufforderung, in dieser Sitzung einzutreten.

Weber, Oberst. Die Opposition kommt bloß von den Stadtgemeinden und wir sind gehalten, die Berathung anzufangen, denn das ganze Land fordert eine zeitgemäße Organisation.

Ziegler glaubt, die vorstehenden Einreden der Kommission dürfe man wohl bestreiten, aber der Kommission könne so wenig, wie jedem andern Mitgliede, das Recht abgesprochen werden, ihre Ansicht mitzutheilen.

v. Kerber, Schultheiß. Wir sollen jetzt das Gesetz, wie wir glauben, daß es recht und gut sei, beraten und sanktioniren, ohne weitere Verzögerung. Der Entwurf ist im Lande hinlänglich verbreitet und lag der öffentlichen Beurtheilung offen.

Umfrage: Wer auf den heutigen Tag eintreten will?

Dafür: . . . 124 Stimmen.

Dagegen: . . . 5 "

Grimm meint, dieser Beschluß hebe einen früheren auf, und mache die Kommission überflüssig, Hr. Landammann entgegnet aber eilige Worte, welche den Redner beruhigen.

So ist die Behandlung des Organisationsgesetzes beschlossen und beginnt.

Von den Gemeindebezirken und Gemeindebehörden.
May, Staatschreiber, verliest den

§. 1.

„Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten, welche mit der Staatsverfassung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Bürgergemeinden, als in demselben abgeforderte Bürgergüter vorhanden sind. In so weit die Einwohnergemeinden eines Kirchspiels ein gemeinschaftliches Interesse haben, bilden sie eine Kirchgemeinde.“

Darauf werden die diesen §. betreffenden eingelaufenen Bemerkungen von Hrn. Regierungsrath Eschacher verlesen.

Müller, Regierungsrathhalter, schlägt eine ganz andere Redaktion vor, der aber die Herren Kernen von Münsingen und Ristling eifrig widersprechen.

(Herr Müller zieht späterhin seinen Vorschlag zurück.)

Steiner von Kirchberg stimmt auch für den Entwurf. Er sei klar und umfassend. Kirchberg habe 11 Bürgergemeinden, (abgeforderte Bürgergüter), das hindere aber nicht an der Konstituierung und Abhaltung einer gemeinschaftlichen Einwohnergemeinde.

Zoneli findet, wie seine Präopinanten, den §. ganz passend und allen Interessen angemessen.

May, Staatschreiber, spricht dagegen; er verweist auf den früheren Entwurf und findet ihn vorzüglicher, als den jetzigen.

Kohler, Regierungsrath, vertheidigt den gedruckten vorliegenden Entwurf und nennt dessen Redaktion genau, scharf, kurz und keiner Mißdeutung ausgesetzt: Jeder Gemeindebezirk hat eine Einwohnergemeinde, die gemeinschaftlich ihre Polizei, Straßen, Bauten u. berathet. Daran nimmt jeder Einwohner Theil. Aber dadurch ist doch gewiß die Bürgergemeinde nicht beschränkt; denn was sie allein besitzt, ist ihr unangetastet geblieben und allein ihrer Berathung unterworfen. Nach den Einreden der Städter dürfe man nicht immer gehen, da herrsche noch Spießbürgerthum und jene Engherzigkeit, die mit unserer Zeit nicht sehr befreundet sei.

Neuhäus, Regierungsrath, beschränkt sich darauf, eine deutlichere Redaktion vorzuschlagen, ohne dem Geiste und Sinne des Entwurfes zu widersprechen. Mit der vorliegenden Einteilung jedes Gemeindebezirks ist er zufrieden, nur möchte er die Funktionen und Kompetenzen jeder der drei in einem Gemeindebezirk möglichen Versammlungen und Gemeinden näher bestimmen wissen, und so den §. 2 zugleich mit §. 1 zusammenfassen.

May, Staatschreiber, schlägt vor, die Redaktion des §. 1 für heute zu verschieben.

Abstimmung:

Für Aufschub 16 Stimmen.

Für die Redaktion für heute . Große Mehrheit.

Simon, Landammann. Es liegen nun zwei Vorschläge da: der des Entwurfes und der des Hrn. Regierungsraths Neuhäus.

Frage: Wer für den gedruckten Entwurf ist?

Größe Mehrheit.

Wer für den Vorschlag des Hrn. Regierungsraths Neuhäus ist? 25 Stimmen.

Der §. 1 des gedruckten Entwurfes ist also angenommen.

Vorlesung des

§. 2.

„Die dermal in dem Kantone bestehenden Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind in ihrem jetzigen Bestande anerkannt. Auf Verträge anderer Art findet dieses Gesetz keine Anwendung, wenn sie gleich den Namen von Gemeinden tragen.“

(Tscharner, Regierungsrath, trägt die eingelangten Berichte und Adressen vor.)

Watt schlägt einen Zusatz vor. Ihm scheint es nämlich nicht recht, daß nach der Anerkennung des jetzigen Bestandes der Gemeinden, wie es im §. 1 heißt, nicht auch die Möglichkeit einer zukünftigen Abänderung ausgedrückt und garantirt sei. Man solle der Zukunft nicht vorgreifen, ihr auch ein Recht einräumen und sein Zusatz heiße daher (nach dem ersten Punkt):

„können aber späterhin auf gehörigem Wege abgeändert werden.“

Kernen von Münsingen will eine genauere Bestimmung verschiedener Gerechtsamen, und stimmt zu der von der Gemeinde Burgdorf eingereichten Umänderung, nämlich nach dem Worte „Kirchgemeinden“ noch zu setzen:

„die hürgerlichen und die Rechtsame-Korporationen.“

Steiner von Kirchberg findet die zuletzt vorgeschlagene Redaktion überflüssig und jede Besorgniß ungegründet. Der §., wie er gedruckt sei, schütze alle Gerechtsame. Die Gemeinde Kirchberg habe gewiß schwierige Verhältnisse, aber nach aller Prüfung und Erkundigung sehe er in dem §. des Entwurfs keine Gefährdung. Weitläufigkeit sei aber kein Vorzug für ein Gesetz.

May, Staatschreiber, schließt sich der Ansicht des Herrn Watt an. Wenn je eine Abänderung eintreten sollte, so sei es doch gut, wenn im Gesetze im Voraus etwas darüber bestimmt sei. Der Zusatz, daß der Große Rath Abänderungen treffen könne, habe etwas Beruhigendes und könne nichts schaden.

Kohler, Regierungsrath. Der Zusatz wegen Abänderung ist überflüssig. Es versteht sich von selbst, daß der gesetzgebende Körper (und das ist der Große Rath) Gesetze ändern darf, eben so wie neue geben. Das ist ein Zusatz, der jedem Gesetze müßte angehängt werden, und bei jedem nur eine hem-

mende Schleppe wäre. Ebenso sehe er den Zusatz, welcher zuerst von Burgdorf vorgeschlagen und dann von Hrn. Kernen angerathen worden sei, für unnöthig an. Der Staat nehme von einzelnen Rechtsame-Korporationen keine Notiz, das seien bloß Privatsbürgervereine, ohne Zusammenhang mit dem Staatshaushalt. Daher stimme er mit Herrn Steiner zur Annahme des §. 2, wie er gedruckt im Entwurf stehe.

Langel machte eine neue Proposition (nach dem ersten Punkte):

„aucun changement ne pourra y être apporté que par une loi.“

Abmehung:

Für den §. 2 des Entwurfes: Große Mehrheit.

Vorlesung des

§. 3.

„Die Angelegenheiten der Gemeinde werden besorgt:

1) Durch die Gemeindeversammlung, und

2) Durch den Gemeinderath.

Die gleiche Person kann zum Präsidenten von beiden Behörden erwählt werden.

Das Recht des Regierungsrathes von den in diesem §. enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen zu gestatten (Verfassung §. 94) bleibt demselben vorbehalten.“

(Tscharner, Regierungsrath, trägt die eingelaufenen Bemerkungen, Ansichten und Berichte vor.)

Steiner von Kirchberg will es nicht schön finden, daß es hier obligatorisch von den Gemeinden gefordert wird, Gemeinderäthe zu erwählen. Freilich sei dem Regierungsrath gestattet, Ausnahmen zu machen, aber das sei zu unbestimmt. Es gäbe so kleine Gemeinden, die außerdem solchermaßen nahe verwandt wären, daß sie keinen Gemeinderath bilden könnten.

Der Redner will den §. so abgefaßt wissen, daß es jeder Gemeinde überlassen sei, einen Gemeinderath zu bilden oder nicht.

Dagegen vertheidigen viele die Redaktion des Entwurfes: Kernen, Jonell, v. Kerber.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Große Mehrheit.

Für eine Aenderung . . . 9 Stimmen.

Vorlesung des

§. 4.

„Zu der Ausübung des Stimmrechts an der Gemeindeversammlung ist der Zustand der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechts erforderlich.“

Ohne Einwendungen und Einreden allgemein angenommen.

§. 5.

„Die, welche nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre für sich oder für die Personen, zu deren Unterhaltung sie rechtlich verpflichtet sind, von der Gemeinde eine Armensteuer bezogen, und sich mit derselben darüber nicht abgefunden, so wie die, welchen der Richter die Besuchung der Wirthshäuser untersagt hat, können ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung nicht ausüben.“

(Tscharner verliest die eingelaufenen Bemerkungen ab.)

May, Staatschreiber. Man muß hier unterscheiden, daß hier nicht von denen die Rede ist, die wirklich Steuern beziehen, sondern von denen, welche sie bezogen haben. Nun begreife ich nicht, wie das zum Stimmrecht gehört. — Auch ist vorausgesetzt in §. 47 des Entwurfes, daß es Bürgergemeinden gebe, welche ihre Armen allein unterhalten, ohne fremden Zuschuß, ohne Zuschuß der Einwohnergemeinden. Wie kann nun die Einwohnergemeinde einen von ihrer Versammlung ausschließen, der von ihr nichts bezogen hat? Wer lediglich als Mitglied der engern Bürgerversammlung Unterstützung genießt, wie kann der von der weiteren Einwohnerversammlung ausgeschlossen sein? Mit welchem Rechte kann die Einwohnerversammlung Jemanden eine erhaltene Armensteuer vorwerfen, die sie nicht erteilte? Ja, die sie nichts angeht, von der sie eigentlich gar keine Kunde hat? Darin ist nicht bloß kein Zusammenhang, sondern sogar

von Seiten der Einwohnergemeinde ein Eingriff in die Rechte der Bürger. — So ist es auch nicht zu rechtfertigen, daß ein Wirthshausverbot den Verlust des Stimmrechts nach sich ziehe. Ohne der Wöllerer das Wort zu reden, kann man behaupten, daß wohl Mancher gerne trinke und doch Urtheils- und Verstandeskraft behalte.

Knechtenhofer, älterer, will als Bedingung des Ausschlusses auch die Holzfrevler erwähnt wissen.

Steiner von Kirchberg, bemerkt, daß man die Grenzen nicht allzustrenge ziehe, sonst gehe es, wie mit den Urversammlungen.

Blumenstein. Gerade die Trinker und Trunkenbolde sind die Ruhestörer in den Versammlungen. Sie müssen entfernt bleiben. Viele Redner, Fürsprech Taggi u. schließen sich diesen Worten an.

Simon, Landammann, läßt nun den §. ins Mehr setzen, doch mit der kleinen Redaktionsverbesserung, welche Herr Fürsprech Taggi vorgeschlagen hatte, nämlich:

„daß nämlich der Verlust des Stimmrechts an der Gemeindsversammlung in Bezug auf die, welchen der Besuch der Wirthshäuser verboten ist, nur so lange daure, als das Verbot in Kraft ist,“
und so wird er mit großer Mehrheit angenommen.

§. 6.

„Jeder Gemeindangehörige ist verpflichtet die Wahl als Mitglied des Gemeinderaths, des Burgerraths, oder einer Kirchgemeindegewalt anzunehmen, und die Stelle, zu der er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden. Wer sich beharrlich weigert diese Bürgerpflicht zu erfüllen, soll von der Gemeinderversammlung in seinen bürgerlichen Genüssen und in der Ausübung seines Stimmrechts in Gemeindsachen so lange eingestellt werden, als seine Widerständigkeit währt. Ein Mitglied einer jeden Behörde, welches zwei Jahre lang im Dienste gestanden, hat während der zwei darauf folgenden Jahre das Recht eine fernere Wahl von sich abzulehnen. Ein Gemeindangehöriger, der aus andern Gründen die auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitgliede des Gemeinderaths, des Burgerraths oder einer Kirchgemeindegewalt von sich ablehnen will, kann bei dem Regierungsrathe Beschwerde führen, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt.“

Von der Verpflichtung, eine Wahl in eine jener Behörden anzunehmen, sind die Mitglieder der Regierungs- und der Gerichtsbehörden, und die Regierungsbeamten ausgenommen.“

(Tschärner, Regierungsrath, trägt die eingelaufenen Anträge und Berichte vor.)

Mancherlei Vorschläge über Amtsdauer der Gemeindegewalten, die bald dieselbe ausdehnen bis auf 4 und 6 Jahre, bald sie modifiziren, werden von den Herren Joneli, Würrich, Kernen, Kohli gemacht.

Mesmer, Untersuchungsrichter, wünscht die bei der Nichtannahme einer Gemeindegewalt angedrohte „Einstellung und Beschränkung in bürgerlichen Rechten genauer bestimmt,“ auf daß nicht einer kommen könne, wenn dann die Stelle an einen Andern vergeben sei, und auch seine Bereitwilligkeit erklären.

Taggi, Fürsprech, meint, es verstehe sich von selbst, daß die Strafe so lange dauern müsse, als die Amtsdauer der ausgeschlagenen Stelle gewährt hätte, und auf den Antrag des Herrn

Blumenstein, daß man doch Rücksicht auf das Lebensalter der Gemeindegewaltigen nehmen müsse, wenn man sie zur Uebernahme von Amts- und Ehrenstellen verpflichte, antwortete Herr

Taggi, es sei solche Bestimmung im Gesetze nicht nöthig.

Doch stimmten die beiden letzten Redner darin überein, daß man den §. zu neuer Redaction den Sechszehnern überweisen könne. Was die „Weigerung und Widerspänstigkeit“ betrifft, so schlug:

Blumenstein vor, nach Analogie der Bestimmung des Vormundschaftsgesetzes zu verfahren.

May, Staatschreiber. Der Staat sei keine Zwangsanstalt, und man solle eine Ehrensache und eine Pflichterfüllung nicht zum drohenden, bindenden Zwange machen. Auch sei die Annahme „der Regierungsbeamten“ (so allgemein, wie sie hier stehe) gar nicht zu billigen; höchstens dürfe man Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten ausnehmen von der allgemeinen Verpflichtung, Gerichtsstellen übernehmen zu müssen.

Kohler, Regierungsrath. Man sollte meinen, wir hätten früher in einem Ideale von Staat gelebt, weil wir auf einmal unsere Einrichtung mit „Zwangsanstalten“ verglichen haben. Solche Reden, wie ich sie eben hörte, schmecken ganz nach Ludwigsburg (nach Druck und Verlag der Nass'schen Buchhandlung). — Und warum sollten wir freie Bürger eines freien Staates nicht das Recht haben, uns gegenseitig bindende Verpflichtungen aufzulegen? Der ächt republikanische Geist wirkt jenen Grad von Gemeinsinn, der gerne mit Andern die Lasten trägt, der gerne für Andere arbeitet, ohne Murren, ohne Mißgefühl.

Was den Ausschuß der Regierungsbeamten betrifft, so hat der seinen Grund schon allein darin, daß es gut ist, wenn die Leute, welche bereits durch ihre Stellung eine gewisse Abhängigkeit haben und viele Aemter bekleiden, nicht die Freiheit der Gemeinde stören alle Titel und Stellen an sich reißen oder auf sich häufen lassen. Die Regierungsbeamten könnten sich vielleicht hie und da einen Einfluß erwerben, welcher der freien Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegewaltens nachtheilig würde, und darum schließt hier der Gesetzesentwurf sie aus.

v. Lerber, Schultheiß, steht in der Verpflichtung zur Annahme der Gemeindegewalten eine Bürgschaft der Ordnung und des ununterbrochenen Geschäftsganges. Doch möchte er eine Aenderung der Redaction vorschlagen, nämlich so:

„Jeder ist verpflichtet, eine Stelle oder Beamtung in der Gemeindegewalt anzunehmen.“

Kistling. Nicht das Annehmen der Stelle ist genug, sondern das Ausfüllen derselben, das Erfüllen der Pflicht gehört dazu, daher schlage ich einem in diesem Sinne abgefaßten Zusatz vor.

(Referent bedauert, den Vortrag des Hrn. Tschärner hier nicht nachtragen zu können. Seine Entfernung vom Sitz des Herrn Regierungsrathes machte es ihm unmöglich, etwas zu vernehmen.)

Abmehrung:

Wer den §. 6 annehmen will? . . . 29 Stimmen.

Wer eine genauere Redaction desselben will mit Beachtung der gefallenen Meinungen und Anträge? Große Mehrheit.

Herr Landammann geht nun die einzelnen gefallenen Meinungen durch, läßt über jede derselben abstimmen, so daß alle Propositionen, welche das Mehr erhalten, aufgezeichnet und an die Kommission der Sechszehner geschickt werden, um bei der neuen Redaction dieses §. 6, als genauere Bestimmungen Kraft zu erhalten.

Wir werden die Aenderung des §. mittheilen, sobald als möglich.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. November 1833.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

(Ueber das Gemeindewesen.)

Freitag den 22. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach dem gewöhnlichen Namensaufrufe und Verlesung des gestrigen Protokolls zeigte Hr. Landammann an, daß er die amtliche Anzeige von dem Hinschiede des Oerrichters Dr. Frey erhalten habe, und daß die Besetzung dieser ledigen Stelle mit den übrigen Wahlen am 9. Dezember statt finden werde. Ferner zeigt derselbe nachfolgende zwei eingelangte Vorstellungen an:

Vorstellung von Jos. Graf zu Häutligen, eine Ehedispen-sation betreffend.

Vorstellung von Pierre Frédéric Nicolet von Tramelan-dessus.

Hierauf wurde die Berathung über den Entwurf des Gemeindegesezes fortgesetzt.

§. 7.

„Die Mitglieder der Gemeinde und der Gemeindebehörden sollen bei der Behandlung von Geschäften den Austritt nehmen, bei denen sie selbst, oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in den Seitenlinien, bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern, theilhaftig sind, und zwar abgesehen, ob die eheliche Verbindung, von welcher die Schwägerschaft herrührt, noch bestehe, oder ob sie getrennt sei.“

Zahler wünscht den Zusatz, daß wenn etwa die Hälfte einer Gemeindebehörde in den Austritt kommen würde, welchen Fall er schon gesehen habe, der Regierungsrathhalter die nöthigen Ersatzmänner ernennen soll.

Mühlemann möchte vor das Wort „theilhaftig“ noch „persönlich“ setzen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Der Antrag von Hrn. Zahler hätte vorzüglich darin großen Nachtheil, daß dies in den vom Regierungsrathhalter entfernten Gemeinden zu großen Zögerungen Veranlassung geben und sonstige Schwierigkeiten nach sich ziehen würde.

Faggi, Fürsprech. Wenn der Antrag von Hrn. Zahler angenommen würde, so sollte er wenigstens bloß auf die Gemeindebehörden beschränkt werden, indessen wäre es besser, denselben ganz fallen zu lassen.

Tscharner, Regierungsrath, als Rapporteur, glaubt ebenfalls, daß der Antrag des Hrn. Zahler sich auf die Gemeindebehörden beschränken müsse, und zweckmäßiger wäre es, wie im früheren Entwurfe, den Austritt durch das Reglement näher bestimmen zu lassen.

Der Paragraph wird mit der von Mühlemann vorgeschlagenen Redaction, das Wort persönlich vor „theilhaftig“ zuzufügen, mit 134 gegen 1 Stimme angenommen.

§. 8.

„Die Verhandlungen der Gemeindebehörden sollen von dem Schreiber derselben in ein eingebundenes, foliirtes Buch, mit

Bezeichnung des Jahres und des Tages, wann sie statt gefunden, eingetragen werden, nachdem der Aufsatz von der Behörde, oder von einem Ausschusse, welchen dieselbe dazu ernannt hat, gut geheßen, und von dem Präsidenten und dem Schreiber unterschrieben worden. In dem Protokoll über die Verhandlungen des Einwohnerngemein- und des Burgerraths sind die Glieder, welche der Sitzung beigewohnt, namentlich anzuführen. Ein auf diese Weise abgefaßtes Protokoll hat volle Beweiskraft.“

Mühlemann, Regierungsrathhalter, wünscht eine deutlichere Redaction hinsichtlich des Wortes „Aufsatz“, weil es leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

Knechtenhofer. Ich möchte bloß die Frage aufwerfen, ob eine Kommission oder vorberathende Behörde einen gefaßten Beschluß von sich aus abändern könne, wie er ein Beispiel statuiren könnte. Daher sollte eine jede solche Abänderung als eine Falsifikation erklärt werden.

Romang, Gerichtspräsident. Ich glaube es sei hinlänglich, wenn der Aufsatz von der Behörde geprüft ist, und kann dann füglich unter Verantwortung des Präsidenten zum Einschreiben überlassen werden. Auch könnte die Anführung der Namen im Protokolle weggelassen werden, damit sich nicht etwa einer durch den Vorwand von Abwesenheit einer Verantwortung entziehen könnte, und es ist hinlänglich, immer nur die Zahl der anwesenden Mitglieder zu bemerken.

Foneli. Um den Geschäftsgang nicht zu erschweren, so könnte das Protokoll der einen Sitzung in der nächstfolgenden vorgelesen und genehmigt werden, dann wäre es unnöthig, die Aufsätze aufzubewahren.

Weber, Oberlieut. Ich finde den Artikel ganz zweckmäßig redigirt. Es ist besser, daß der Aufsatz nach jeder Sitzung abgelesen und gutgeheßen werde, wo dann der Präsident für die treue Eintragung in das Protokoll, welches in der nächsten Sitzung eingelesen werden kann, verantwortlich ist. Der Antrag des Hrn. Präopinanten paßt bloß für große Behörden, welche sich oft verammeln.

Müller, Regierungsrathhalter. Es wäre zweckmäßiger und einfacher, daß das Protokoll ohne vorherigen Aufsatz in einer Sitzung geführt, und allfällige Berichtigungen am Rande bemerkt und auch unterzeichnet werden.

Probst fragt, ob dann ein solches versudeltes Protokoll annoch Beweiskraft besitze?

Faggi, Fürsprech. Ich finde den Artikel ganz zweckmäßig und hinlänglich bezeichnend, und kann deshalb weder die Besorgnisse von Hrn. Knechtenhofer, noch von Hrn. Romang gegründet finden. Im Gegentheil könnten sich weit eher durch Auslassung der Namen der anwesenden Mitglieder Nachtheile ergeben. Der Redner führt ein Beispiel an, daß der Präsident des Militärdepartements die Verhandlungen einer Sitzung derselben durch den Sekretär desselben habe verschreiben lassen, als ob das ganze Departement gegenwärtig wäre, welches nicht der Fall gewesen sei.

May, Staatschreiber. Der Artikel ist ganz zweckmäßig, nur vermiße ich die wichtige Auslassung hinsichtlich der Beweiskraft, daß nämlich das Protokoll vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet werden soll. Das Nähere könnte man dem Reglemente überlassen.

Straub, Gerichtspräsident. Man hat in sehr vielen Gemeinden zwei Protokolle, nämlich ein Konzeptprotokoll, welches auch unterzeichnet wird, und dann noch eines, wo es in's Reine geschrieben ist. Ich glaube, daß der Artikel diesen Gang hinlänglich bezeichnet.

Steiner. Von allen geäußerten Meinungen hat mir diejenige von Hrn. May am besten gefallen. Ich möchte das Wort *Aussatz* ganz weglassen, und das Nähere den Gemeinden überlassen.

Taggi, Regierungsrath, unterstützt diese Meinung und möchte die Gemeinden nicht an einen solchen *Aussatz* binden.

Geiser, Regierungsrath. Ich finde den Artikel ganz zweckmäßig, denn das Protokoll muß rein und ohne Bemerkungen und Randglossen seyn; daher ist ein vorübergehender *Aussatz* nothwendig. Auch kann ich nicht begreifen, wie man die Auslassung der Namen der anwesenden Mitglieder verlangen konnte, woraus ja sehr böse Folgen entstehen könnten.

Wiss, Regierungsrath. Ich betrachte diesen Artikel als einen der wichtigsten im ganzen Gesetze. Der Redner liest das Gesetz über die Urkunden ab, und zeigt, daß ein solches Protokoll, welches volle Beweiskraft habe, nichts anders als eine Urkunde sei. Ich habe Protokolle von Gemeindebehörden gesehen, wo ich, trotz ihrer großen Dickschichtigkeit, das größte Bedenken getragen hätte, sie anzuerkennen. Die Sitzung 210 fordert ungleich mehr Bedingungen zur Gültigkeit eines nur gewöhnlichen Hausbuches, und zwar drei Erfordernisse mehr, als in diesem Artikel von einem Gemeindeprotokoll verlangt wird, nämlich: gute Ordnung, keine Einschaltungen und keine verdächtigen Zwischenräume. Daher müssen wir bei Behandlung dieses Artikels mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, denn ein solches Gemeindeprotokoll ist sehr wichtig, besonders im Vormundchaftswesen, wo es die einzige Quelle zu Reklamationen seyn kann, so auch über Altimenten, Wäldungen u. s. w. Ein solches Protokoll ist ja ohne Eidesthätigkeit gültig, was bei einem Hausbuche nicht der Fall ist, und so muß dasselbe doch wenigstens die rechtsgültigen Eigenschaften eines Hausbuches besitzen. So muß in Frankreich jede Einschaltung frischerdings unterzeichnet werden, wenn die Urkunde ächt und gültig seyn soll, sonst wird es als eine Fälschung angesehen. In diesem Paragraphen vermißte ich sehr die Bestimmung, welche Art von Protokoll eigentlich Beweiskraft haben soll. Ein Beschluß läßt sich auf eine sehr verschiedene Art expediren und doch ist oft jeder Buchstabe davon wichtig, und es muß daher, wie dieses sonst überall der Fall ist, ein Minutenbuch geführt werden, und das Expeditionenmanual soll eigentlich einzig Beweiskraft haben. Dieses muß daher in diesem Paragraphen sorgfältig ausgeschieden und hinzugefügt werden, daß dieses Protokoll in guter Ordnung gehalten, keine Einschaltungen und keine verdächtigen Zwischenräume stattfinden sollen, und jede Veränderung wieder vom Präsidenten unterzeichnet werden muß.

Der Paragraph wird mit dem Zusatz, daß ein auf diese Weise abgefaßtes, von den Behörden genehmigtes Protokoll, welches nach Sitzung 210 geführt ist, mit Ausschluß des Eides, volle Beweiskraft haben soll, mit großer Mehrheit gegen 31 Stimmen angenommen.

§. 9.

„Jede Gemeinde soll bis auf den 1. März 1834 dem Regierungsrathe ein Gemeindeglement zur Bestätigung vorlegen, in welches die Bestimmungen über die Behörden und die Beamten, die sie zu der Besorgung ihrer Angelegenheiten nöthig erachtet, die Verpflichtungen und die Befugnisse derselben, und der Verlauf ihrer allfälligen Besoldungen aufzunehmen sind, und worin die Zeit der ordentlichen Gemeindeversammlungen, und die Weise angegeben ist, wie die ordentlichen und die außerordentlichen Versammlungen zusammenberufen werden sollen. In diesem Reglemente müssen die Verwandtschafts- und die Schwägerschaftsgrade angegeben seyn, welche Personen, deren Verwandte oder Verschwägerter in einer Gemeindebehörde sitzen, verhindern in dieselbe gewählt zu werden.“

Schärner, Regierungsrath, glaubt, man könne den Termin der Eingabe zur Sanctionirung der Gemeindeglemente bis 1. Oktober 1834 verlängern.

Romanz, Gerichtspräsident, schlägt das ganze Jahr 1834 als Termin vor.

Blumenstein ebenso und findet es zweckmäßig, ein Formularreglement mit dem Gesetze zu vertheilen.

von **Lerber, Schultheiß,** wünscht den Zusatz: „spätestens bis Ende.“

Der Paragraph wurde mit Verlängerung des Termins bis in Oktober 1834 unverändert angenommen.

Zweiter Titel.

Einwohnergemeinde.

§. 10.

„Wer das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde ausüben will, muß eine der nachfolgenden Bedingungen nachweisen:

- 1) Das Eigenthumsrecht auf ein Grundstück, welches in dem Gemeindebezirke gelegen, und wenigstens fünfhundert Franken werth ist.“

Schneider, Regierungsrath, wünscht die Redaction etwas deutlicher hinsichtlich des Besitzthums, weil sich leicht Mißverständnisse ereignen könnten, indem auch Mehrere ein Grundstück besitzen können.

Müller, Regierungsrath, unterstützt diese Meinung, besonders müsse man hierin dem Seelande Rechnung tragen.

Watt verlangt, daß es heiße: das Eigenthum eines unverschuldeten Grundstückes, und nicht das Eigenthumsrecht.

Kasthofer. Ich erblicke in diesem Paragraphen mehrere Dispositive, wodurch wahrlich eine große Menge der achtbarsten Staatsbürger von der Berathung über ihre theuersten Interessen ausgeschlossen würden, obschon sie hinlängliche moralische Caution geben könnten. Warum kann denn z. B. eine Offiziersstelle mehr zum Stimmrechte qualifiziren, als ein Unteroffizier oder Soldat, welcher mehr Aufopferung hat. Man sollte sich wahrhaftig hüten, solche Unterschiede für die Ausübung des Stimmrechtes an der Einwohnergemeinde zu machen, denn sie müssen nothwendig Viele beleidigen und machen der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt. Solche Unterschiede und Prärogative tödten den Gemeingeist, welchen wir doch wecken sollten, und vernähren den so herrschenden Buzgergeist, Vertilgergeist, Hinterfahwesen, so daß sie oft zuletzt nicht wissen, ob sie als Schweizer angesehen werden sollen.

Fellenberg unterstützt die Meinung des Präopinanten. Wir sollen das republikanische Leben wecken und nicht ertöden. Durch so viele Forderungen wird aber der Staatsbürger in seinen bürgerlichen Forderungen, welche er mit Recht machen kann, zurückgedrängt. Jeder soll zum Wohl des Ganzen der Gemeinde mitwirken, aber so kann er es nicht. Einfachheit soll die Gesetze in einer Republik auszeichnen. Daher stimme ich für Zurücksendung dieses Artikels, um es mit dieser Einfachheit in Uebereinstimmung zu bringen.

Simon, Landammann, glaubt, es würde den Gang der Diskussion abkürzen und vereinfachen, wenn man zuerst über den Grundsatz entscheide: daß wer zahlt, der stimmt, wer nicht zahlt, stimmt nicht.

Müller, Regierungsrath, Da die Fellen nicht überall eingeführt sind, so kann dieser Grundsatz nicht allgemein stattfinden.

von **Lerber, Schultheiß.** Dadurch würden viele Einwohnergemeinden wegfallen, indem sie dann an vielen Orten, wo nicht geteilt wird, nicht mitstimmen können.

(Etwas lebhaft wollen mehrere Mitglieder zugleich das Wort nehmen, aber der Landammann ergreift das Wort und erklärt die Nothwendigkeit, daß zuerst über diesen Grundsatz entschieden werde.)

Weber will den Unterschied zwischen tellenden und nicht tellenden Gemeinden aufstellen und also den Grundsatz als Zusatz behandeln.

Fellenberg. Man muß den Unterschied machen, daß es mehrere Arten von Leistungen, z. B. persönliche oder sachliche gibt. Das Stimmrecht muß nach dem republikanischen Systeme erweitert und nicht, wie früher, unterdrückt werden. Daher soll Jeder mitstimmen können, welcher an einer Gemeinde beiträgt.

Mühlemann will das Stimmrecht auch erweitern und nur in einem eigenen Paragraphen die Teilversammlungen anführen,

und dann da vernünftigerweise eine Einschränkung machen, und nur derjenige, welcher dazu beiträgt, soll Theil daran nehmen. Tschärner, Altschultheiß. Die Diskussion beruht ganz auf Mißverständnis. Dieser Artikel handelt ja bloß von der Einwohnergemeinde. Es wird ja einen eigenen Zusatz geben, wo dann die vorliegende Frage erörtert werden kann. Man beschränke sich daher doch auf diesen Artikel.

Watt. Man sollte nie etwas beschließen, das nicht ausführbar ist, denn im Bisthum weiß man nichts von Tellen; daher möchte ich sehen: „das wenigstens 500 Frk. werth oder tellpflichtig ist.“

Zahler schlägt 200 Frk. schuldfreies Eigenthum als Censur vor, denn in seiner Gegend teilen selbst Arme, welche aus diesen Tellen besteuert werden.

Jaggi, Regierungsrath, stimmt Kisthofer bei. Man müsse nicht nur die Tellen, sondern auch die persönlichen Leistungen in Betrachtung ziehen, denn die Hintersäßen in einer Gemeinde helfen auch an den Straßen.

Lohner. Es wird sich zeigen, ob nun endlich die bürgerlichen Bevorzurechtigungen aufhören und die Einsassen als Menschen angesehen werden sollen. Denn Bürger und Einsassen sollen wenigstens meiner Meinung nach ganz gleich gehalten werden.

Kernen. Wir müssen uns hüten, denn wir sind auf glitschigem Boden. Er glaubt, daß es der einzige gerechte Grundsatz sei, daß einer dazu mitstimme, wofür er bezahle. Der Redner setzt die Gemeindeverhältnisse weitläufig auseinander und zeigt durch das Gemeindereglement von Münsingen, daß dort dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werde; daher es 3—4 Klassen von Stimmberechtigten gebe, welche ganz glücklich miteinander leben. Also wer zahlt, stimmt zu dem, wo er beiträgt.

Steiner stimmt dieser Meinung bei und glaubt, daß man vorerst untersuchen müsse, was für Geschäfte einer Einwohnergemeinde zuzukommen und sie diesemnach dann eintheilen.

Grimm opponirt gegen die von Hrn. Fellenberg ausgesprochene Meinung und glaubt, daß es in dessen ausgesprochenem Grundsatz liege, alles mitstimmen zu lassen, sogar die Dienstboten.

Landammann bemerkt, daß es sich bloß um die Entscheidung des Grundsatzes handle, welcher dann als Zusatz besonders beraten werde, nach vorangegangener Behandlung des §. 10.

Jaggi, Fürsprecher. Wenn wir nicht den von Hrn. Schultheiß Tschärner und Anderen vorgeschlagenen Weg einschlagen, so werden wir im Laufe dieses Jahres mit diesem Gesetze nicht fertig. Schon bei Behandlung des früheren Entwurfes haben wir gesehen, wie schwer es ist, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, und dieses Hinderniß liegt eben in den zweierlei verschiedenen Gemeindeverhältnissen. In Städten, namentlich Bern, kann der in Rede liegende Grundsatz durchaus nicht gelten, denn diese haben eigene reiche Fonds. So kann es Gegenstände geben, die die Einwohner interessieren, so daß Jeder gerne ein Wort dazu sagt, ohne daß er gerade dafür bezahlt, z. B. Bauverordnungen. Ich halte den im Artikel aufgestellten Censur allerdings für nöthig, und dann könnte man, wie Hr. Schultheiß von Lerber sagte, einen Artikel 6 machen, in welchem der Tellgrundsatz bestimmt wird.

Schnell, Professor. Ich bedaure sehr die wenigen Kenntnisse, die ich in dieser Sache besitze, und ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht eine solche Konfusion der Begriffe eingetreten wäre, daß es mir, wie ein Dichter sagt, wie ein Mühlrad im Kopf herumgeht. Mir scheint es, daß zwei Hauptparteien sind, von welchen die eine die andere fürchten machen will und so einander gegenübersteht. Allerdings giebt es zwei Arten von Gemeinden, nämlich eine, wo nicht bezahlt, und die andere, wo dagegen geteilt wird. Allein deshalb kann der Grundsatz doch als allgemein geltend aufgestellt werden, denn es fragt sich immer, wer muß zahlen, wo nichts mehr vorhanden ist? — Es wird doch Niemand wollen, daß Jemand ohne Einsatz zum Spiele sitzt. Ich kann durchaus nicht einsehen, daß diejenigen, welche jetzt nicht zahlen, durch die Aufstellung dieses Grundsatzes an ihrem Stimmrechte verschoren würden. So müssen z. B. Burgdorf und Bern ihre Güter noch ausscheiden; eine sehr wichtige noch vor uns liegende Angelegenheit, und dennoch stimmen alle mit, wenn sie schon

nichts bezahlen, weil Fond genug vorhanden ist; allein dieselben müßten doch bezahlen, wenn diese Fonds nicht mehr vorhanden sind. Ich wünsche daher, daß der Grundsatz ausgesprochen würde: „Nur derjenige kann zu den ökonomischen Angelegenheiten einer Gemeinde mitstimmen, welcher daran bezahlt oder bezahlen müßte, wenn nichts vorhanden wäre.“ Nur von diesem Grundsatz ausgehend, gelangen wir zu einem befriedigenden Resultate. Der aufgestellte Censur paßt jedenfalls nicht für den ganzen Kanton; in Bern wäre es nichts, im Oberland und Bisthum zu viel, daher wünsche ich die nähere Bestimmung den Gemeinden zu überlassen. Es herrscht eine Verwirrung und Verwechslung zwischen dem politischen und dem Kommunalstimmrecht, wie es mir wenigstens aus Hrn. Fellenbergs Rede hervorzugehen schien. Es kann doch wahrhaftig nicht die Rede davon sein, daß etwa ein Landwehroffizier oder ein Schulmeister, welcher erst etwa 3 Monate in einer Gemeinde wäre und nichts im Spiel hat, mitstimmen könnten. Wir müssen uns daher wohl hüten, wie Hr. Kernen richtig sagte, daß wir uns auf diesem glitschigen Boden verirren und Unruhe und Unzufriedenheit erregen; daher müssen wir nicht zersplittern, sondern einen allgemeinen Grundsatz für das ganze Land aufstellen.

Fellenberg möchte zuerst die Kompetenz der verschiedenen Stimmrechte festsetzen. Freilich tragen viele Reiche und Arme nichts zu den Lasten bei, aber man muß sie eben zu bewegen suchen, daß sie dazu beitragen. Wir kommen aber nicht aus diesem Labyrinth, sofern wir nichts voraus bestimmen. Ich wünsche daher die Zurücksendung dieses Artikels zur Umarbeitung.

Geiser, Regierungsrath. Wir sind ganz von der Bahn abgewichen. Ich kann nicht begreifen, wer da einen Stein hineingeworfen hat. Hr. Landammann hat den Weg ganz richtig bezeichnet und gut eingeleitet. Zuerst die Artikel 1—5, dann nachher kann man in die nähere Behandlung des Grundsatzes als Zusatzartikel eintreten.

Straub, Gerichtspräsident, bemerkt, daß man nun gehört habe, daß der Grundsatz nicht allgemein bestimmt werden könne, daher müsse man den Grundsatz so aufstellen, daß ein Unterschied zwischen den Gemeinden wo geteilt und wo nicht geteilt wird, statfinde.

Blumenstein. Ich verwundere mich über diesen Gang der Diskussion. Mir scheint die Sache nicht halb so verwirrend zu sein. Die ganze Frage ist, von was zahlt man? — Vom Grundeigenthum, von der Pacht, vom Forderungsrechte, von den Beweglichkeiten u. s. w. Alles dieses ist nun im vorliegenden Paragraphen ausgesprochen, und daher finde ich die besondere Aufstellung des Grundsatzes unnöthig, denn es kann ja kein anderer stimmen, als wer diese tellpflichtigen Eigenschaften besitzt. Sonst müßte man ja, wenn der Grundsatz erkannt würde, das Gesetz auf einer ganz andern Grundlage umarbeiten.

Herrenschwand, Regierungsrath. Auch ich könnte nicht dazu stimmen, daß nur diejenigen an einer Einwohnergemeinde stimmen können, welche bezahlen, denn sonst könnte an vielen Orten Niemand stimmen als die Bürger des Ortes. Wenn man den Grundsatz erkennt, so muß man den Artikel, und was gleich viel ist, auch das Gesetz zurückschicken, und warten, bis ein Tableau von allen Gemeinden, wo geteilt oder nicht geteilt wird, fertiggestellt worden ist. Daher müssen wir bei der Berathung bleiben und fortfahren. Schon früher ist dieser Grundsatz vorgeschlagen worden und hat das Glück nicht gehabt, zu gefallen und hoffentlich auch jetzt nicht, sofern wir Zufriedenheit und Eintracht erwecken wollen.

Weber erläutert seine frühere Ansicht dahin, daß er allerdings auch anerkenne, daß das Vermögen einer Gemeinde allen gehöre und daher eine eigene Bestimmung für die Gemeinden, wo nicht geteilt werde, aufgenommen werden müsse.

Stoekmar schließt sich der Meinung von Hrn. Schnell und Blumenstein an und glaubt, daß das Prinzip im Paragraphen selbst deutlich genug ausgesprochen sei.

Kobler, Regierungsrath. Man glaubte schon bei der früheren Berathung des früheren Entwurfes in der Aufstellung dieses Grundsatzes als allgemeine Regel den Stein der Weisen gefunden zu haben; auch ich war damals dieser Meinung, allein bei näherer Prüfung finde ich diesen Grundsatz aus folgenden Grün-

den verwerflich. Es existiren in den meisten Städten eigene Fonds, vermöge eigener Prerogative, welche den Einwohnern, seien sie Bürger oder Ausbürger, gehören. Und hier würden gerade durch die Aufstellung dieses Grundsatzes die angesehensten, achtbarsten Einwohner, welche für die Wohlfarth zc. hinlängliche Garantie gäben, ihr Stimmrecht zu ihren bedeutendsten Interessen, daß alles gut gehe, verlieren, und Andere, welche sich, ob mit Recht oder Unrecht will ich hier nicht entscheiden, sich als Eigenthümer dieser Fonds ausgeben, würden daher die Einwohner vom Stimmrechte ausschließen. Somit wäre keine Rechtsgleichheit vorhanden und also wäre der Grundsatz schon deswegen verwerflich. Man kann das größte Interesse haben mitzusprechen schon für die Interessen der Zukunft, denn wenn ich schon heute nicht bezahle, so kann es doch morgen oder später geschehen, und so möchte ich nicht zusehen, wenn etwa schlecht administriert würde, was ja dann auch auf meinen Rücken fiel. Der Zweck könnte erreicht werden, wenn man den Grundsatz als eigenen §. 11 und in Ausnahme und Abweichung des §. 10 aufstellen würde, daß an allen denjenigen Orten, wo jetzt oder in Zukunft geteilt wird, alle dazu mitstimmen können, woran sie contribuieren.

Kernen und Kasthofer ziehen ihre Anträge zurück.

Simon, Landammann, läßt darüber abstimmen, ob man das System des Entwurfes annehmen und also fortfahren wolle? Mit großer Mehrheit wird dieses beschlossen und also Artikel 1 von §. 10 in Diskussion gesetzt.

von Lerber, Schultheiß, wünscht, daß man den von Hrn. Watt vorgeschlagenen Ausdruck, unverschuldetes Eigenthum weglassen möchte, indem dieses zu allzu großen Schwierigkeiten führen müßte. Auch solle man den Censur heruntersetzen, damit er auch auf die ärmern Berggegenden passe.

Jaggi, Fürsprech, kann dem Antrage von Hrn. Watt auch nicht beistimmen, indem einer ein artiges Heimwesen besitzen könne, ohne daß es ganz bezahlt sei.

Knechtenhofer. Man muß hinsichtlich des Werthes auch auf den ganzen Kanton Rücksicht nehmen und denselben daher auf 200 Franken herabsetzen.

N. N. will ein Minimum von 200 und ein Maximum von 1000 Franken bestimmen und dann das Nähere den Gemeinden überlassen.

Blumenstein. Ein solches Progressivsystem könnte zu Willkürlichkeiten und Unordnungen führen. Wer 200 Frk. zahlt, hat eben so viel Interesse, als der, wo 1000 zahlt. Ich möchte daher lieber sagen, ein Eigenthum, woran wenigstens 500 Frk. abbezahlt sind.

Kohler, Regierungsrath. Das Motiv, warum man ein Eigenthum fordert, ist nicht das Vermögen, wenigstens soll es nicht sein, sondern das Interesse des Besitzes; das ist die Garantie, daß Jemand zum allgemeinen Wohl sich interessiren wird. Ich möchte den Censur aus den angebrachten Gründen, vorzüglich wegen dem Oberland, bedeutend heruntersetzen, da es, wie gesagt, nicht auf die Summe ankommt, daher man vorzüglich diejenigen mit dem Minimum im Auge haben muß. Ich wünschte daher den Werth auf die Hälfte oder 300 Frk. herunterzusetzen und möchte also sagen, einen Besitz von Grundeigenthum, (weil man mehrere haben kann) das wenigstens 200 oder 300 Frk. werth ist.

Beltrichard wünscht, daß auch die Nutznießer eines Eigenthums mitstimmen könnten.

Watt wiederholt, daß er es durchaus für nöthig halte, daß das Eigenthum unverschuldet sei.

Steiner stellt die Schwierigkeiten einer solchen, aus diesem Antrage hervorgehenden, Untersuchung dar, welche zu nichts führen würde und stimmt zum Artikel.

Fellenberg stimmt der Meinung von Regierungsrath Kohler bei. Es sei darum zu thun, daß der Bürger auch durch das im Schweize seines Angesichts Erworbene prosperiren könne. Es ist um den Charakter des Volkes zu thun, welcher nachtheilige Folgen durch das Gehässige solcher Untersuchungen, ob das Eigen-

thum verschuldet sei oder nicht, erleiden müßte, welches Unwahrheiten u. s. w. erzeugen würde.

May, Staatschreiber, stellt den wesentlichen Unterschied zwischen diesem Artikel und demjenigen des frühern Projektes dar. Man ist früher von andern Gesichtspunkten ausgegangen, im Gesetze vom 19. Mai 1832, wo man den Geist des Ortsbürgerwesens beibehalten hat. Allerdings sehe ich im ganzen Gesetze nichts anders, als die Tendenz, und zwar im Sturm Schritte, die Ortsbürgerrechte zu vernichten. Ich glaube, daß jeder Ortsbürger das Stimmrecht, auch ohne diese im vorliegenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen, haben soll, wie es früher, laut Protokoll, mit großer Majorität beschlossen wurde, sofern man auch einige Rücksicht auf die Ortsbürgerchaften nehmen will und sie nicht in der That vernichten will. Ich bekenne mich gerne zu dem Spießbürgerthum, sofern man denjenigen als einen Spießbürger betrachtet, welcher dem Systeme, die Bürgerchaften zu unterdrücken, nicht huldigen will. Ich will meine Herren Kollegen aus dem Leberberge nur an den in den Jahren 1815 und 1816 allgemein geäußerten Wunsch des Bisthums für die Wiederherstellung der Bürgerrechte erinnern, denn sie fühlten den Unterschied zu gut, daß im benachbarten Frankreich ein Individuum, trotz seines hochklingenden Namens „Français“ auf der Straße verhungern kann, während in unserm Kanton doch Jeder, auch in der kleinste Gemeinde, einigen Unterhalt finden kann. Ich schließe daher dahin, daß jeder Ortsbürger, was ja bis jetzt schon wirklich existirt, ohne diese Bedingungen an der Einwohnergemeinde stimmen kann.

Müller, Regierungsrath, will den Censur auf 200 Franken heruntersetzen, aber das Eigenthum solle dann bezahlt sein, sonst hätte man keine Garantie.

Schnell, Professor, bedauert, daß man es nicht für gut gefunden habe, etwas Allgemeines aufzustellen, da sich nun bei jedem Artikel die Schwierigkeiten mehren würden. Ich möchte dem Uebelstande in diesem Artikel durch ein Minimum von 200 Franken vorbeugen, aber nur nicht ein Censur für den ganzen Kanton. Da die Bürger ihr Gut nicht auf eine solche Weise eigenthümlich besitzen, daß sie dasselbe theilen könnten, wie sie glauben, und welches dann noch näher zu untersuchen ist, so möchte ich auch den Grundsatz des Censur auf Bürger und Nichtbürger ausdehnen.

Kohli, Regierungsrath, will nicht zu einem großen Censur stimmen, weil dadurch viele brave und ehrliche Leute verhindert würden mitzusprechen. Ich stimme daher zum Vorschlage des Regierungsraths Kohler. Auch möchte ich dann mit den Bedingungen nicht nur eine Ausnahme mit einem Offizierchen oder Schulmeister machen, sondern auch mit den Soldaten, welche weit mehr aufopfern.

Sauvin gedenkt mit der Bedingung des Censur auch keinen Unterschied zwischen Bürger und Nichtbürger zu machen.

Wyß, Regierungsrath, findet den Artikel nicht ganz deutlich. Es sollte heißen, der Besitz eines Grundeigenthums im Gemeindebezirke von wenigstens 500 Franken. Wenn die Schulden abgezogen werden, so will ich auch den Censur heruntersetzen helfen. Denn es macht einen bedeutenden Unterschied, ob man die Schulden abziehen will oder nicht, um zum einen oder andern Werth stimmen zu können. Man hat bei dem Worte Grundstück wahrscheinlich immer den Besitz von Land im Auge gehabt, aber meiner Meinung nach soll es vorzüglich um Besitz von Häusern die Rede sein. Wenn die Schulden abgezogen werden sollten, so würde die dahierige Untersuchung einen schleppenden Gang verursachen. Man sollte daher eine Zahl, und zwar eine höhere, ohne Abzug der Schulden, annehmen. Auch müßte ein eigener Artikel über die Nutznießungsrechte als Zusatz hinzukommen, indem sehr viele solche Liegenschaften, welche bloß in den Händen von Nutznießern sind, in unserm Kanton existiren. Ein Nutznießungsrecht auf ein Grundeigenthum von wenigstens 4000 Frk. würde dann das Stimmrecht geben.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der fünften Sitzung.)

(Ueber das Gemeindewesen.)

Geiser, Regierungsrath, stellt die Schwierigkeiten einer solchen Inventurisirung der Schulden vor. Man würde damit den Gemeinden das größte Leid und die größte Plage anthun. Dieses Geschäft wäre mit bedeutenden Unannehmlichkeiten verknüpft und könnte manchem sonst braven Manne die größten Nachtheile, besonders für dessen Kredit, zufügen. So wäre z. B. ein Krämer in einem Dorfe, der ein artiges Händeli hat, indessen hat er eben auch nicht alles bezahlt, obgleich er sonst wohl steht, dieser hat ein lustiges Töchterli, welches er gerne an ein artiges Herrli anbringen möchte, wie sehr würde da eine solche Untersuchung dem Töchterli schaden können! Ich wünsche daher auch ein Minimum und Maximum festzusetzen.

Tschärner, Mitschultseiß, bemerkt, daß man unter dem Namen Grundstück allerdings auch Häuser verstehe. Hinsichtlich des Vorschlages, daß ein solches Eigenthum schuldenfrei sei, so würde uns dieses in ein Meer von Plakereien versetzen und der Geist des Gesetzes erfordert es auch nicht, denn der Besitz eines Eigenthums macht die Hauptsache. Ein Maximum oder Minimum würde das Stimmrecht in die Willkür der Gemeindebehörden setzen, und das wäre wahrlich nicht gut. Ich glaube, daß die vorgeschlagene Summe von 500 Frk. hinlänglich sei, welche ein fleißiger Mann leicht erwerben kann, und es bedarf eines gleichförmigen Gesetzes für das ganze Land. Man könnte daher den Artikel mit einer etwas deutlicheren Redaktion annehmen.

Mühleman, Regierungsrath, findet den Artikel deutlich und gut redigirt. Das Wort Eigenthumsrecht stehe deswegen da, weil es Personen gebe, welche kein Eigenthum besitzen und dennoch ein Besitzrecht auf ein solches haben. Für die Nutznießer finde ich im Artikel 3 hinlänglich gesorgt. Man könnte daher diese Redaktion sein lassen, welche alles in sich begreift.

Straub, Gerichtspräsident. Ich kenne Gemeinden, wo bei diesem Censur bloß ein halb Duzend stimmen könnten. Ich möchte daher dem Regierungsrathe die Bestimmung des Censur in den verschiedenen Gemeinden überlassen. Der Redner findet es curios, daß man den Bürgern keinen Vortheil gestatten wolle, welche doch auch besondere Obliegenheiten hätten, und hier will man denselben noch nehmen, statt geben, indem man sie vom Stimmrechte ohne diese Bedingungen ausschließen will. Ich wünsche daher einen eigenen Zusatz darüber. Von dem Antrage, daß ein Eigenthum schuldenfrei sein soll, mag ich nichts wissen, denn bezahlt oder unbezahlt, so muß was doch die Last tragen, und auch vom Unbezahlten teilen. Warum soll denn der Soldat, welcher Pflichten gegen das Vaterland hat, und oft Monate lang fort sein muß, nicht auch Rechte wie die Offiziere haben. Ich wünsche den Censur herabzusetzen und alles Eigenthum, was teilt, soll als Grundeigenthum betrachtet werden.

N. N. stimmt Straub bei. Wünscht, daß diejenigen Bürger, welche ohne Grundeigenthum sind, aber Gemeindeeigenthum besitzen, wovon sie teilen müssen, nicht ausgeschlossen bleiben, sondern auch mitstimmen dürfen. Bei engern Schranken könne man gewiß viele unangenehme Auftritte in den Gemeinden erwarten.

Foneli möchte in einem Zusatzartikel den Bürgern das Stimmrecht, ohne diese Bedingungen, geben, wie Straub, we-

nigstens wenn sie ein Vermögen verwalten. Er wünscht die Festsetzung eines Minimums von 100 und eines Maximums von 700 Franken.

Tschärner, Regierungsrath, als Rapporteur, erläutert die gemachten Vorschläge und gefallenen Meinungen und weist nach, daß dieser Artikel ein weiteres, größeres Stimmrecht gestatte, als die gemachten Anträge. Er erklärt ferner, daß gerade diese Bestimmung oder Bevorzugung im Geleße vom 19. Mai 1832, wonach die Ortsbürger ohne Censur an der Einwohnergemeinde stimmen dürfen, großes Mißvergnügen im Lande verursacht habe. Er schließt zur Annahme des Artikels mit der Redaktionsänderung, ob das Eigenthum auf Mehrere oder Einzelne zu beziehen sei.

Der Artikel wurde mit folgenden Redaktionsänderungen angenommen:

- 1) Statt dem Ausdrucke Eigenthumsrecht, Besitz auf Grundeigenthum.
- 2) Den Censur statt auf 500, auf 300 Franken zu setzen.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 21. November.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Verlesung des Protokolls: Auf die Frage des Hrn. Landammanns, ob Jemand eine Bemerkung zu machen habe, wünschten Hr. von Lerber und Hr. Landammann etliche Berichtigungen, die auch mit Genehmigung ins Protokoll getragen werden.

Fortsetzung der Verhandlungen von gestern über §. 10.

- 2) „Den Bestand eines Pachts oder einer Miete in dem Gemeindebezirke, für welchen er einen Jahrszins in Geld oder Naturalien von wenigstens zweihundert Franken bezahlt.“

Knechtenhofer, Major. Für eine Stadt, wie Bern, mag dies hier angegebene Verhältniß von 200 Frk. Jahrszins passen, für kleinere Land- und Municipalstädte nicht.

May, Staatschreiber, beruft sich darauf, daß er schon gestern auf das Verhältniß aufmerksam machte, was zwischen verschiedenen Lokalitäten herrsche. Hat man im Sinne, nur denen eine Stimme zu geben, welche Interesse an der Sache nehmen, oder will man darauf ausgehen, die Versammlungen, ohne Unterschied der Betheiligten, recht zahlreich und angefüllt zu machen? Das ist eine berücksichtigungswürdige Frage, die man nie aus dem Auge lassen sollte.

Geiser, Regierungsrath, stimmt für billigere Anlagen und Bedingungen im Allgemeinen, und für Festsetzung einer niedrigeren Summe. Gradation brächte Schwierigkeiten und die Bestimmung der Unterschiede sei kaum auszumitteln. Er schlägt 120 Franken vor, statt 200.

Faggi, Fürsprecher. Für die Stadt Bern ist die Bestimmung des Entwurfs allerdings nicht zu groß, wo man ja für jedes Zimmer schon so viel bezahlt, aber für das Land ist sie zu hoch. Doch möchte, wie Hr. Regierungsrath Geiser sagte, an

Unterschied nicht rathsam sein, darum stimme ich zu einem niedrigeren Censur.

v. Lerber. Im Allgemeinen ist es gut, den Censur nicht zu hoch zu stellen, daher möchte ich auch hier heruntergehen, und am liebsten bloß 100 Franken als Bedingung annehmen.

Scharner verteidigt den Artikel, wie er da ist.

Abstimmung:

Für den Entwurf 36 Stimmen.
Für Aenderung mit Berücksichtigung der
gefallenen Meinung große Mehrheit.
Wer eine Summe will festsetzen Mehrheit.
Wer 120 Franken will Mehrheit (92).
Wer noch niedriger will 40 Stimmen.

Landammann. Es ist also Nr. 2 angenommen mit der Aenderung von „200 Frk.“ auf 120 Frk. Pacht- oder Miethzins.

3) „Ein Forderungsrecht von wenigstens fünfhundert Franken, für welches ein in dem Kantone gelegenes Grundpfand haftet.“

Steiner von Kirchberg. Dieser §. wäre ganz zu streichen. Da man in der vorigen Nummer den Censur niedriger stellte, so kann man um so mehr hier strenger seyn. Wer vielleicht 20 bis 30 Stunden von einer Gemeinde wohnt, sie gar nicht kennt und nur Forderungen da hat, wie sollte der stimmen können?

Mühlemann schlägt vor, nach den Worten 500 Frk. den Zusatz: „von Realwerth“ zu machen, auf daß Schuldforderungen, welche fingirt seien, keine Geltung erlangten.

Straub, Gerichtspräsident, will dies Stimmrecht auf bloße Forderungen nicht zugeben: Das Grundeigenthum in der Gemeinde ist billig als Bedingung anzunehmen, aber nicht die bloße Forderung, denn sonst könnte es kommen, daß Viele auf ein einziges Grundstück ihr Stimmrecht gründen: nämlich der, welcher die Forderung hat, der, welcher es besitzt, und etwa auch noch einer, der es wieder gemiethet hat. Stimmt wie die erst gefallene Meinung.

Kohler, Regierungsrath, will entweder diese Nummer streichen, oder die Summe verdoppeln bis auf 1000 Frk. mit dem Zusatz:

„daß solch Forderungsrecht noch in dem eigenen Gemeindsbezirk des Gläubigers liege.“

Scharner, Schultheiß, widerspricht diese geäußerten Ansichten. Jeder ist für das allgemeine Wohl interessiert, natürlich auch derjenige, welcher Forderungen zu machen hat. Darf nach Nr. 2 sogar der Pächter und Miether stimmen, warum nicht auch nach Nr. 3 der Kapitalist. Nur derjenige soll nicht stimmen dürfen, der nichts erwerben kann, nicht aber der, welcher Ersparungen macht. Es ist eine Aufmunterung für alle Thätigkeit, für Fleiß und Händlichkeit, diese Nummer so zu lassen, wie sie im Entwurfe steht.

Langel unterstützt diese Ansicht, und schlägt eine Aenderung der Redaktion in diesem Sinne vor:

„daß ein bescheinigtes Vermögen von 500 Franken auch zur Stimmberechtigung hinreiche.“

Simon, Landammann, bedeutet hier, daß solche Proposition eigentlich und besser an den Schluß des ganzen Paragraphen gehöre, und später (nach Beendigung der Diskussion über vorliegende Artikel des Paragraphen) wieder aufgenommen werden solle.

Faggi, Fürsprech, ist damit einverstanden, daß dieser Artikel bleibe, und den Zusatz des Herrn Regierungsrath Kohler findet er unzweckmäßig. Es ist durchaus genug, daß das Grundpfand im Kantone gelegen sei, wie auch Herr Langel behauptet habe.

May. Wie einer 500 Franken Kapital besitzt, hat er nach §. 31 unserer Verfassung das Stimmrecht in Staatsangelegenheiten, aber in Gemeindsachen ist das etwas anders. Man begehrt eine Ungerechtigkeit, denen eine Stimme zu geben, die keinen Wohnsitz, kein Lokalinteresse in und an den Gemeindsachen haben, eine Ungerechtigkeit gegen alle Gemeindeglieder, gegen alle anständigen Pächter und Miether. Ich stimme für Weglassung dieses Artikels.

v. Lerber. Der Mann, der ein Vermögen besitzt, das an den Kanton geknüpft ist, darf billigerweise nicht ausgeschlossen sein. Es kann Fälle geben, daß einer weder Eigenthümer noch Miether ist an einem Orte, und bloß aus Neigung und durch Familienbände gezogen, dort wohnt. Hat der nicht Interesse an den Einwohnergemeindsangelegenheiten? Wir reden ja hier nicht von Bürger-, sondern nur von Einwohnergemeinden und Versammlungen; wie sollte da der nicht stimmen dürfen, welcher seinen Wohnsitz da aufgeschlagen hat? Hat er nicht auch Theil an Wohl und Wehe seiner Mitbewohner? Ich stimme gegen den Präopinanten und für die Ansicht des Entwurfes.

Schneider, Regierungsrath, greift die Worte des Herrn Mühlemann wieder auf, und unterstützt dieselben.

Noch viele Redner traten für und wider auf, und manchem schien es wichtige Forderung, daß das Grundpfand im Gemeindsbezirk liege, wie Hr. Regierungsrath Kohler angetragen hatte, und nicht bloß im Kantone, wie der Entwurf sagt.

Landammann: Wer den Artikel will mit einem Titelaufsatz? Große Mehrheit.

Wer die Redaktionsverbesserung will, wie sie Herr Mühlemann vorschlug, mit dem Zusatz: von 500 Frk. „reellem Werth“? Mehrheit.

Wer auch noch dem Antrage des Hrn. Regierungsrathhalters Langel beistimmt, nämlich: „être propriétaire d'immeubles ou d'une créance etc.“ Große Mehrheit.

Landammann: Nr. 3 ist also angenommen, wie im Entwurfe, mit Berücksichtigung der so eben angenommenen Redaktionsverbesserungen und Zusätze der Hh. Mühlemann und Langel.

4) „Das Eigenthum von Beweglichkeiten, die in dem Gemeindsbezirk liegen und in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt wenigstens um zweitausend Franken auf seinen Namen versichert sind.“

Belrichard sieht sich veranlaßt, im Interesse vieler seiner Mitbürger darauf anzutragen, daß man auch fremde (ausländische) Mobiliarversicherungsanstalten gelten lasse, doch dieser Proposition widerspricht späterhin Hr. v. Lerber, weil ausländische Institute nicht unter unserer Kontrolle stünden, und daher keine sichere Garantie böten.

May behauptet, man müsse bei diesem Artikel auch den Unterschied zwischen großen und kleinen Städten berücksichtigen, und eine Abstufung je nach Verhältniß der Einwohnerzahl der Gemeinden machen. Der sei in mancher Stadt noch ein Krämer, welcher an kleineren Orten schon für einen reichen Mann gälte.

v. Lerber will den Censur von 2000 Franken herabgesetzt wissen.

Landammann. Wer den Artikel will annehmen, wie er da ist Große Mehrheit.

Wer Aenderung will 21 Stimmen.

Nr. 4 ist also angenommen, wie er im Entwurfe steht.

5) „Ein wissenschaftlicher Beruf, den er infolge eines Patents ausübt, eine Offiziersstelle in dem vaterländischen Dienste, oder eine Anstellung als öffentlicher Schullehrer.“

Huggler, Regierungsrathhalter, will alle Soldaten stimmberechtigt halten. — Dagegen:

Schüpbach von Biglen. Man dürfe so weit das Recht nicht ausdehnen, im Gegentheil solle man bei den Offiziersstellen noch die Beschränkung machen, daß sie auch müßten das Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger, denn jeder Schweizer sei Soldat.

v. Fellenberg stimmt mit dem Entwurfe, nur mit dem Zusätze, daß die Offiziersstelle „mit Würde“ müsse bekleidet sein, denn nur würdige Vaterlandsverteidiger erkenne man als stimmberechtigt an. Mit kurzen Worten erwähnt er der hohen Bedeutung der Schullehrer.

Nieder trägt darauf an, den Artikel zu streichen.

Schnell. Was ist der Censur? eine Art Versicherungspfund dessen, dem man eine Stelle anvertraut. Unter keinem Vorwande, unter keiner Bedingung darf man einen Mann (und

wäre er der tapferste General, der gelehrteste Professor) zur Verwaltung lassen, der nachher das Fehlende nicht ersetzen kann. Durch den Artikel des Entwurfs könnte die Möglichkeit eintreten, daß alle Geistlichen, Schullehrer und Offiziere einer Gemeinde alle Verwaltung in die Hände bekämen, während doch alle in der Gemeinde fremd wären. Er stimmt daher für Ausstreichung und Weglassung dieser Nummer.

Geiser, Regierungsrath. Je mehr Licht man anzündet, desto heiterer wird es! Angenommen muß doch werden, daß man gerade die fähigern und tüchtigern Männer zu den im Artikel bezeichneten Stellen wähle, wie sollte man diese ausschließen können von Versammlungen? Wer das Zutrauen des Volkes besitzt in solchem Grade, daß man ihm den Unterricht der Jugend und die Anführung des Heeres übergibt, der soll doch auch mitsprechen dürfen.

Kohler, Regierungsrath. Die Bemerkung war ganz richtig, daß, wolle man die Offiziere zulassen, auch die Soldaten nicht könnten ausgeschlossen werden. So kämen wir zu immer weiteren Konsequenzen. Der Redner kann es nicht einsehen, wie Leute, welche fremd sind, bei Lokalinteressen mitsprechen dürfen. Man müsse immer unterscheiden, daß hier ja nicht von politischen Rechten, von staatsbürgerlicher Stellung die Rede sei — da stimme er auch für allgemeines Stimmrecht — sondern bloß von inneren, speziellen Gemeindeangelegenheiten. Für Geistliche und Schullehrer sei es ohnedies mißlich, sich in die Sachen der Gemeinden zu mischen. Wären sie Bürger, wären sie Besitzer und Eigenthümer, so seien sie als solche nur in dieser Eigenschaft stimmberechtigt — sonst gebe er ihnen kein Recht und stimme daher zur Streichung dieses Artikels.

Wäber, Oberstlieutenant. Es ist immer nicht gut, Ausnahmen und Bevorrechtigungen zu machen, und doch spricht dieser Artikel von solchen.

Tschärner, Altschultheiß, stimmt mit seinen Präopinanten zur Weglassung dieser Nummer 5.

Herrenschwand, Regierungsrath, rechtfertigt und vertheidigt den Entwurf. Geistliche und Schullehrer seien durch Klarheit der Begriffe und des Unterrichts ausgezeichnet, und ihr Einfluß könne heilsam sein. Was die Offiziere betreffe, so habe die Zulassung derselben ihren Hauptgrund einmal in der Last und Bürde, welche an ihr Amt geknüpft sei, und zweitens sei dies ein Sporn für Soldaten, durch Eifer im Dienste solcher Ehren sich theilhaftig zu machen. Er stimmt daher für Beibehaltung.

Faggi, Fürsprecher, unterstützt seinen Präopinanten noch mit der Ansicht, daß ja die in diesem Artikel aufgezählten Ausnahmen gerade den Gemeinden zum Vortheil gereichten. Es gäbe manche Gemeinde, wo es schwer wäre, einen Gemeindeführer, einen Protokollführer zu finden, wenn man den Schullehrer ausschloße. Die Dienstleistungen solcher unterrichteten Leute seien an vielen Orten unschätzbar, und von hohem Werthe, ja ganz unentbehrlich. Er stimme für die Redaktion des Entwurfs.

Kernen, von Münsingen, schlägt eine Mittelmeinung vor: „Man solle es der Gemeinde überlassen, solche Männer aufzunehmen oder auszuschließen.“ Denn im Ganzen sei es nicht einzusehen, wie Leute, welche kein Eigenthumsrecht haben und nicht besteuert sind, sollten zur Verwaltung mitsprechen dürfen.

Steiner, von Kirchberg, wünscht die gänzliche Streichung des Artikels.

Anderer empfehlen ihn wieder und so währt die Diskussion noch lange. Lebhaft hört man bald die Verdienste und Vorzüge der im Artikel besprochenen Berufe und Anstellungen preisen, bald mehr die Gleichheit jedes Standes hervorheben, je nachdem die Redner für Beibehaltung oder Streichung gestimmt waren. Mit aller Aufmerksamkeit hörte die Versammlung noch den Rapporten des Hrn. Regierungsrathes Tschärner zu, und darauf

Abstimmung:

Wer heute will eintreten	gr. Mehrheit.
Wer den Artikel des Entwurfs will	26 Stimmen.
Wer dessen Streichung will	gr. Mehrheit.

Nr. 5 bleibt also weg.

Landammann. Künftigen Montag um 9 Uhr Fortsetzung der Sitzungen.

Es wird nun noch eine Vorstellung von Seite der Anna Schweizer, geb. Schweizer, von Steffisburg (eine Aufhebung einer dreijährigen Wartzeit begehrend) vorgelesen, worüber Herr Regierungsrath Wyß, als Präsident des Justizdepartements, rapportirt.

Der Fall wird durch Ballotirung entschieden.

Willfähr	96 Stimmen.
Abschlag	10 „

Siebente Sitzung.

Montag den 25. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll wird nach einer kleinen Bemerkung zu genauerem Ausdrucke in Betreff der Nr. 3 angenommen. Dann wurden vier verschiedene Vorträge des Regierungsrathes angezeigt und auf den Kanzleisch gelegt.

Fortsetzung über §. 10. (Erster Nachtrag.)

„Kantonsbürger, welche sich nicht durch die Eigenschaft als Grundeigenthümer (Nr. 1.), sondern durch eine der Bedingungen zu der Ausübung des Stimmrechts zu legitimiren gedenken, die unter Nr. 2, 3, 4 und 5 angegeben sind, müssen bescheinigen, daß sie seit Jahresfrist diese Bedingung haben, und eben so lang in dem Gemeindebezirke angesessen seien, und Schweizerbürger aus andern Kantonen müssen, neben der erforderlichen Bedingung, noch einen Aufenthalt in dem Gemeindebezirke von wenigstens zwei Jahren nachweisen.“

May, Staatschreiber, macht darauf aufmerksam, welcher Gesichtspunkt der richtige sei, ob der des Gegenrechtes oder der allgemeiner Begünstigung aller Kantonsfremden (Schweizer). Der Sprecher erklärt sich für den Grundsatz der Reziprozität, und empfiehlt diesen Gesichtspunkt der Versammlung.

Lohner möchte anderen Kantonen mit freierem Beispiele vorangehen, und das Stimmrecht unter den vorgeschriebenen Bedingungen allen Schweizerbürgern erteilen.

v. Lerber. Ohne irgend Nachtheile zu bringen, wird die eben ausgesprochene Ansicht und der Antrag des Entwurfs uns zur Ehre gereichen. Der Würde des Menschen ist man es schuldig, dem Einwohner auch das Einwohnerstimmrecht nicht abzusprechen.

Nach kurzer Erörterung — Abstimmung:

Für den Entwurf	Große Mehrheit.
Für Abänderung	17 Stimmen.

(Zweiter Nachtrag zu §. 10.)

„Die Eigenthümer von Grundstücken von einem Werthe von fünfhundert Franken, die in dem Gemeindebezirke liegen, können, wenn sie für ihre Person kein Stimmrecht haben, oder dasselbe nicht selbst ausüben, sich bei Gemeindeversammlungen, an welchen Tellen erkannt werden, durch Beauftragte vertreten lassen. Kein Beauftragter darf mehr als eine Stimme abgeben. Eigenthümer von Grundstücken, welche unter Vormundschaft stehen, und von der Gemeinde nicht besteuert werden, dürfen sich durch ihre Vormünder vertreten lassen. Die Grundeigenthümer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, müssen, wenn sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, in dem Bezirke derselben einen Wohnsitz verzeigen.“

Kohler, Regierungsrath. Wer Tellen zählt, sollte an der Einwohnergemeinde stimmen dürfen, deswegen sollten wir hier erst über den Paragraph eintreten, der von den Tellen spricht, um zu wissen, was eigentlich Tellen sind. „Wenn es um einen Tellenbetrag zu thun ist, so sollten alle Theilhabenden stimmen dürfen.“ Diesen allgemeinen Vordersatz sollte man vorschreiben, und dann zur Vervollständigung hinzufügen: „daß beim Nichterscheinen dürfe eine Vertretung stattfinden.“

May. Der Grundsatz, daß wir nach vorliegendem Entwurfe und ganz in seiner Folge und Anordnung stimmen, ist bisher beibehalten, — das müssen wir auch ferner thun, um nicht in

Verwirrung zu geraten. Können wir uns hier nicht vereinen über einen Artikel, so dürfen wir ihn zur Vorberatung und neuer Redaktion der Kommission überweisen.

Koch, Oberst. Nach Nr. 1 hat jeder Eigenthümer von Grundstücken ohne Ausnahme das Stimmrecht, wenn sein Grundeigenthum 500 Franken Werth hat. Nun steht aber hier der Fall, daß es solche Eigenthümer geben könne, „die für ihre Person kein Stimmrecht haben.“ — Das kann sich nur auf die durch §. 4 und 5 ausgeschlossenen beziehen. Diese Ehrlosen aber und Geisteschwachen oder Menschen, welche nicht sui juris sind, dürfen keine Vertreter, keine Prokurirte haben, deswegen trage ich auf Streichung des Artikels an, und nehme nur den Theil an, der für Bevormundete, für noch nicht Volljährige spricht. „Für diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen, sollen ihre Vormünder reden und stimmen dürfen.“ Die Ehrlosen aber und Züchtlinge sollen keine Stellvertreter haben dürfen.

Zwischen den Gemeinden, wo Zellen bezogen werden und wo keine, möchte der Redner keinen Unterschied machen. Das verwirkte das Gesetz und sage der Einfachheit unseres Volkscharakters nicht zu.

Straub, Gerichtspräsident, klagt darüber, daß lediglich das Geld in Anschlag gebracht werde. Fähigkeiten, Kenntnisse habe man nicht berücksichtigt, z. B. bei den Lehrern. Dadurch werde den Aristokraten Thür und Thor geöffnet. Diese reichen, geldstolzen Grundbesitzer hätten oft Güter in 10–20 Gemeinden und durch ihr Geld großen Einfluß. Gestatte man ihnen überall Zutritt und Stimmrecht, so könnten sie Herr und Meister werden in den meisten Gemeindeversammlungen. Das wolle er im Allgemeinen zu bedenken geben über den Geist und die Folgen des Gesetzes.

Kernen von Münsingen. Für Polizei, Arme etc. muß der Einwohner wie der Bürger zahlen. Das ist die einfachste Norm, daß Jeder da stimme, wohin er zahlt; daher finde ich es auch recht und billig, daß, wenn man nicht selbst gehen kann, man „Beauftragte“ abordnen darf, wie der Entwurf es sagt. Es gibt Gemeinden, wo die Zahl der Armen so zunimmt, daß ihre Pflege größere Last ist, als alle Staatsabgaben; Jedem, der solche Last tragen hilft, gehört überall eine Stimme, daher unterstütze ich den Antrag des Hrn. Kohler.

Mühlemann. Der Grundsatz, daß der Zahlende auch Stimmberechtigter sei, führte uns zum Widerspruche mit uns selbst, denn wir haben schon einen großen Theil der Leistenden ausgeschlossen. Ein schon lang auf der Schweiz lastendes Sprichwort: „Kein Geld — kein Schweizer“ soll durch unsere Gesetzgebung nicht geheiligt werden. Finanzielle Rücksichten haben wir schon genug genommen und hinlängliche Garantien dafür, daher schlage ich vor, daß wir auch für die sittlichen und geistigen Interessen sorgen. Es liegt in der Würde der Gesellschaft, daß wir solchen Zusatz machen.

Simon, Landammann, macht darauf aufmerksam, daß man nicht beständig neue Anträge auf einander häufen solle. Es handle sich von dem Entwurfe und nicht von dem Antrage des Hrn. Regierungsraths Kohler, und wenn man diesen Antrag des Hrn. Kohler zuerst behandeln wolle, so müsse darüber erst abgestimmt sein.

Scharner, Schultheiß. Die Frage, von der hier die Rede ist, sollte man festhalten. §. 10 setzt die Stimmsfähigkeit fest; unser vorliegender Nachsatz bestimmt das Recht der „Beauftragungen“ für solche Gemeindeversammlungen, wo es um „Zellen“ zu thun ist. Nur für solche Fälle will man die Stellvertretung zugeben.

Nun fragt es sich weiter: Wer darf durch Andere seine Stelle vertreten lassen? Sollen es die sein, welche ihr Stimmrecht verloren haben nach §. 4 u. 5? Ja wohl! Ich schließe mich an den Entwurf der Sechszehner an, eben weil es um Zellen zu thun ist. Wer Vermögen hat, soll auch für dasselbe seine Stimme dürfen abgeben lassen. — Aber natürlich auch die wegen Unmündigkeit Bevormundeten sollen sich vertreten lassen durch ihre Prokurirten, denn es handelt sich bei Zellen um Geldinteressen.

v. Lerber. „In denjenigen Gemeinden, wo Zellen ausgeschieden werden, haben alle Beiträgenden das Stimmrecht.“ —

Dieser Satz sollte so, wie ihn Herr Regierungsrath Kohler vorschlug, aller Erörterung vorausgehen, und dann als Bervollständigung hinzugefügt werden:

„Die es nicht selbst ausüben können, sollen sich dürfen vertreten lassen!“ Das ist nöthig für Alle. Das Interesse der Familien der Zurückgebliebenen oder Verurtheilten erfordert eine Vertretung, denn die Kinder der Moralisthoden (der Verbrecher) haben eben so ein Recht für ihr Interesse, als die Waisenkinder und Wittwen.

Wäber verteidigt den Artikel, wie er dasteht, mit Ausstreichung der Zellen.

Schnell. Die obwaltende Diskussion handelt bloß von einer Ergänzung aller der Bedingungen, die wir bisher zur Stimmsfähigkeit feststellten. Das Ergänzen macht nun freilich Schwierigkeiten, weil wir nicht einen, sondern gar mancherlei, ganz verschiedene Gesichtspunkte aufstellten. Wir hätten hier, weil von materiellen Gütern und Interessen die Rede ist, nichts anders sollen gelten lassen, als finanzielle Gesichtspunkte. „Jeder, der beiträgt, soll bestimmen dürfen,“ das ist ein Satz, den Hr. Regierungsrath Kohler richtig aufstellte, nur gehört er als Hauptsatz nicht hieher in die Nachsätze und Nachträge, sondern vor den ganzen §. 10 voraus. — Unser Standpunkt darf nicht sein, Generosität vorwalten zu lassen, sondern Gerechtigkeit, indem wir keiner Gemeinde zu nahe treten dürfen, daher trete ich dem Hrn. Kohler bei.

Nach vielen Erörterungen, welche immer wieder über den Werth des Kohler'schen Vorschlages eingingen, und bald den Grundsatz der Stellvertretung durch Beauftragte bestreiten, bald ihn für alle Versammlungen, bald wieder nur für Zellbezüge wollen gelten lassen, läßt endlich Hr. Landammann, um die Diskussion zu begränzen und die Gesichtspunkte nicht verlieren zu lassen, abstimmen:

Soll man fortfahren in der Diskussion, mit Vorschlägen über den Entwurf? gr. Mehrheit.

Soll man zuerst eintreten auf den Antrag des Hrn. Regierungsraths Kohler 5 Stimmen.

Landammann. Wir fahren also fort mit der Beratung des Entwurfes.

Blumenstein findet billig und gerecht, einen Stellvertreter und Beauftragten zu gestatten, wenn man nicht selbst kommen könne oder dürfe, und gibt den Rath, statt allzulanges Reden und Spezifikationen, lieber den Entwurf, der ja immer wieder einer Revision unterworfen werden könne, so anzunehmen, wie er ist.

Abstimmung:

- 1) Wer heute schon entscheiden will? entschiedene Mehrheit.
- 2) Wer für den Entwurf ist, doch mit der Veränderung, die bei Nr. 1 stattgefunden, statt 500, 300 Franken, und daß der „Beauftragte“ die Bedingungen, welche Nr. 4. unsers Paragraphs fordert, selbst erfüllt habe. 70 St.
- 3) Wer nach den gefallenen Meinungen stimmen will. 30 „

Watt schlägt zur Vermeidung von Difficultäten in den Gemeindeversammlungen vor, daß alle etwaigen Anstände durch offenes Mehr, ohne Vorberatung durch die Gemeinde sogleich entschieden werden.

Blumenstein glaubt, daß dieser Zusatz zu gefährlicher Willkür führe. Bloßes Handaufheben reicht nicht hin, daß ein Gemeindebeschuß auch gerecht sei. Eher könnte man bei streitigen Fällen den Regierungsrathhalter entscheiden lassen.

Koch, Oberst, wünscht die Bemerkung des Hrn. Watt an die Kommission des Regierungsrathes und der Sechszehner geschickt, um am gehörigen Orte dann vor- und angebracht zu werden.

Abstimmung

über den vorgeschlagenen Zusatz des Hrn. Watt:

Wer heute darüber beschließen will? 13 Stimmen.
Wer es dem Regierungsrath und den Sechszehnern überweisen will? Mehrheit.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der siebenten Sitzung.)

(Ueber das Gemeindewesen.)

Kohler, Regierungsrath, macht jetzt den Vorschlag, daß man für die Gemeindeversammlungen, in welchen geteilt wird, auch eine Tage, ein Minimum festsetze, welches einer bezahlen müsse beim Telleinsammeln, wenn er das Stimmrecht haben wolle.

May, Staatschreiber, will Ueberweisung dieser Motion an den Regierungsrath und die Sechszehner.

Häberli verwirft den Antrag des Hrn. Kohler, als im Widerspruch stehend mit den vorigen Nummern des Paragraphen.

Kernen macht den Antrag, daß man bloß den Grundsatz: wer stimmen will, zahle! anerkenne, aber nichts Bestimmtes festsetze, wie viel einer zahlen müsse.

Wäber hält es für sehr wichtig, über diesen Punkt noch manches auszusprechen, und zwar sogleich, damit man nicht durch Verweisung an Kommissionen nur Verzögerungen veranlasse.

Wyß, von Koppigen, schließt sich an den Grundsatz des Hrn. Kernen an.

Tschärner, Amtschultzeiß, glaubt diesen wichtigen Antrag des Hrn. Kohler zur Vorberathung an den Regierungsrath und die Sechszehner zu überweisen, auf daß man doch auch erst klar werden könne über die eigentliche Absicht und den Werth jenes Antrages.

Abstimmung:

Wer für heute schon einen Grundsatz im Sinne des Hrn. Kohler erkennen will? 31 Stimmen.

Wer zu allfälliger Vorberathung den Gegenstand an den Regierungsrath und Sechszehner übersenden will? Mehrheit.

Mühlemann macht noch den Antrag, jedoch mit Redaktionsvorbehalt, daß:

„Söhne, deren Väter oder Mütter, die im Gemeindebezirke wohnen und ein Grundeigenthum von 4000 Franken besitzen, auch das Stimmrecht genießen, wenn sie mit ihren Eltern haus-halten.“

Eine und die andere Stimme findet diesen Zusatz überflüssig.

Tschärner, Regierungsrath, schlägt die Ueberweisung zu gehöriger Vorberathung vor, wie auch das Reglement es vorschreibe.

Wyß, Regierungsrath, bestreitet die Vereinbarung dieses Artikels mit den bereits gepflognen Verhandlungen und angenommenen Grundsätzen. Doch zu genauerer Prüfung und umfassenderer Redaktion gehört der Vorschlag an die Kommission.

Geiser, von Langenthal, spricht ganz im Sinne des Antrags. Gerade für die jüngere Bürgerschaft sei solcher Zusatz von heilsamer Bedeutung.

Abstimmung:

Für Ueberweisung zur Vorberathung? . . . Mehrheit.

May, Staatschreiber, wünscht nur das Nutznießungsrecht nicht übergangen. Es lag nämlich ein Antrag vor, der auch alle Theilhaber an Privatgütern stimmberechtigt machen will: Man habe bisher viele Leute bestimmberechtigt, die weniger Antheil an dem Gemeindewohl nehmen, als die Nutznießungsbetheiligten nehmen würden.

Wyß, Regierungsrath, unterstützt diese Ansicht. Habe man doch auf bloßes Forderungsrecht Rücksicht genommen, wie viel mehr müsse man hierauf eingehen.

Tschärner, Regierungsrath, findet Analogie zwischen diesem Falle und dem Antrage des Hrn. Mühlemann, wünscht daher auch Ueberweisung desselben an Regierungsrath und XVI.

Schneider, Regierungsrath, stimmt nicht dazu. Das sei Wasser auf die Bernerermühle.

v. Lerber. Hat Jemand ein Forderungsrecht, so kann er stimmen, aber irgend ein Antheil an Korporationsgütern enthält keine Befähigung: Es soll der Besitz, den man hat, ein Privatvermögen sein, wenn er zur Stimme berechtigen will.

Abstimmung:

Ueberweisung an Regierungsrath und die XVI. Mehrheit.

Von andern, z. B. Dienstbotenverhältnissen, welche ehemals von Berechtigung zur Stimme ausgeschlossen, hatte der Regierungsrath und die Sechszehner beschloffen, zu abstrahiren; der Große Rath trat auf Anrathen der H. Tschärner und Wäber diesen Beschlüssen bei, trotz mancherlei Einwendungen des Hrn. May.

Achte Sitzung.

Dienstag den 26. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Namen der Mitglieder werden aufgerufen — ungewöhnlich viele Plätze sind leer; von vielen Seiten Entschuldigungsschreiben wegen Abwesenheit. — Verlesung des Protokolles und nach einer kurzen Berichtigung des Hrn. Landammanns, der auch Hr. von Lerber beistimmt, Genehmigung.

Mehrere Vorstellungen werden an den Regierungsrath zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen.

Fortsetzung über das Gemeindegesetz.

§. 11.

„In jeder Gemeinde soll ein Verzeichniß der Personen geführt werden, denen an der Einwohnergemeinde-Versammlung das Stimmrecht zukommt (§§. 4, 5 und 10), in welches die Veränderungen nachzutragen sind, die sich mit den Stimmrechten ereignen. Dieses Verzeichniß soll Jedermann offen stehen, und an den Gemeindeversammlungen auf dem Tische liegen.“

Fäggi, Hauptmann, bittet, nachdem mancherlei kleine Redaktionsverbesserungen vorgeschlagen wurden, nicht so in's Detail zu treten. Vieles bleibe ja dem Reglement überlassen.

Tschärner, Regierungsrath, empfiehlt auch den Entwurf, indem allzu viele Spezialitäten und zu Kleinigkeiten führten.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . 105 Stimmen.

§. 12.

„Die Einwohnergemeinde wird ordentlicher Weise zu den in dem Reglement bestimmten Zeiten, und außerordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern, in der vorgeschriebenen Form zusammenberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen

muß der Gegenstand, welcher der Gemeinde vorzutragen ist, bei der Zusammenberufung angezeigt werden. Diese vorläufige Anzeige soll auch bei ordentlichen Gemeindeversammlungen statt finden, wenn bei denselben wichtige Gegenstände zu behandeln sind.“

Häberli wünscht, da das Wort „wichtige“ am Ende des Paragraphen zu unwichtig sei, es wegzulassen.

Romang, Gerichtspräsident, unterstützt seinen Präopinanten, und glaubt, daß man jedesmal bei einer Einladung zur Versammlung die Gegenstände der Behandlung voraus anzeige.

May, Staatschreiber, hält diese Vorschläge für unausführbar, und höchstens bei außerordentlichen Versammlungen anwendbar. Auch ohne Vorausanzeige sey es Pflicht der Einwohner, den Versammlungen beizuwohnen.

Foneli gibt hierzu seine Zustimmung.

Grimm von Burgdorf meint, man solle jedesmal bei der Einladung eine Traktandenliste beilegen, damit Jeder von den zu behandelnden Gegenständen Kenntniß erhalte.

Schüpbach. Traktandenliste ist nicht möglich, einzuführen, und vorläufige Anzeige, selbst bei sogenannten wichtigen Gegenständen, eben so wenig, daher trage ich auf Weglassung der letzten Periode an: „diese vorläufige Anzeige“ bis zu Ende.

Mehrere Redner, die ihre vielfachen Erfahrungen in die Waagschale legen, sprechen alle in dem Sinne, daß Umständlichkeit und Weitschweifigkeit der größte Fehler sei.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . überwiegende Mehrheit.

Landammann: Der §. 12. ist also ohne Veränderung angenommen.

§. 13.

„Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die Mehrheit der anwesenden Glieder einer förmlich zusammenberufenen Gemeindeversammlung erforderlich: bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.“

Tscharner, Regierungsrath, empfiehlt den Paragraph in seiner gegenwärtigen Gestalt.

Koch, Oberst. In §. 18 Nr. 7 werden zu einem gültigen Beschluß zwei Drittel Stimmen erfordert, und es wäre zweckmäßiger, (legislatorischer Weise einfacher), wenn wir alle Ausnahmen, die sonst im Gesetze über Gültigkeit der Gemeindebeschlüsse vorkommen, hier schon anpassen, und daher den Paragraph so stellen, daß er alle, alle Bedingungen der Gültigkeit enthielte. Auch Nr. 8 im §. 18 soll hier schon hergehören. Es betrifft diese Bemerkung freilich nur das Formelle, doch ist zum Ueberblick solche Ordnung nothwendig.

Noch andere Redner sprechen den Grundsatz aus, daß hier bei Aufstellung der Regel auch die Ausnahmen sollten beigebracht werden.

Tscharner, Regierungsrath, findet solche Veränderung nicht nothwendig. Es gäbe manchen Neosasmus, und Aufhäufung von Einerlei, wollte man alle Ausnahmen hier aufstellen: daher wiederhole er seine obige Empfehlung.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit auffälliger Redaktionsverbesserung: Mehrheit.

§. 14.

„Die Einwohnergemeinde erwählt durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit ihren Präsidenten, den Präsidenten und die Mitglieder des Gemeinderaths, den Gemeindschreiber und die Beamten, deren Erwählung weder durch das Gesetz noch durch das Reglement dem Gemeinderathe übertragen ist.“

„Nach der Erwählung des Gemeinderaths steht demselben für andere Beamtungen das Recht eines doppelten Vorschlages zu, der durch die Mitglieder der Versammlung vermehrt werden kann.“

Da der §. 18 die Gegenstände mittheilt, welche die Gemeinde behandelt, worunter auch (Nr. 5) Wahlen begriffen sind, so geöfren zwei oder drei Vorschläge, welche gemacht werden, nicht hieher, worauf Hr. Landammann aufmerksam macht.

Koch, Oberst, glaubt es für einen Redaktionsfehler halten zu müssen, daß in dem Nachsage dieses Paragraphen noch die Worte stehen:

„für andere Beamtungen.“

Fast wolle er dies für einen Druckfehler halten, so bedeutungslos oder widersprechend schienen ihm diese drei Worte. Er stimme für den Paragraph mit Weglassung dieser unnützen Stelle.

Häberli hält den Zusatz der „anderen“ Beamtung ganz verständlich. Der Gemeinderath sei auch eine Beamtung, für dessen Wahl und Ergänzung er keinen Doppelvorschlag habe, sondern nur für die „andern“, für die übrigen Beamtungen.

v. Lerber sieht diesen Zusatz auch so an, wie sein Präopinant, und glaubt die Worte keineswegs ausstreichen zu dürfen.

Herrenschwand, Regierungsrath, will noch, namentlich mit Hinblick auf §. 16, wo von „Beauftragten“ die Rede ist *), hier den Zusatz beibehalten, daß nicht bloß der Präsident, sondern auch sein „Stellvertreter“ müsse gewählt sein durch die Einwohnergemeinde.

Tscharner, Regierungsrath, faßt alle bis jetzt geäußerten Anträge zusammen, vergleicht diesen Paragraph mit dem frühern Entwurfe von 1832 und findet ihn vorzüglichlicher, auch den Zusatz von andern Beamtungen nothwendig, damit nicht der Gemeinderath etwa auch sich selber bei vorkommenden Fällen ergänzen könne, und empfiehlt dessen Annahme der Versammlung.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . entschiedene Mehrheit (einheilig).

§. 15.

„Der Präsident der Einwohnergemeinde, der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindschreiber werden von dem Regierungsrath beeidigt.“

May, Staatschreiber. Der Eid sollte eigentlich nur für wichtigere Beamtungen sein. Als Ehrenmann wird Jeder schon ohnedies seine Pflicht erfüllen, und die Vervielfältigung der Eide ist nicht rathsam. Ein Gelübde wäre genug — aber —

Dieses Gelübde muß in die Hände derer gelegt werden, welche wählen, nicht in die Hände der Regierung. Zudem ist solch Gelöbniß genug, da nach §. 6 ja Jeder gezwungen ist, Stellen anzunehmen. Soll man zu diesem Zwang noch einen erzwungenen Eid hinzufügen? Dann auch — welche Zeit kostete es für die Regierungsrathhalter, alle Gemeinderäthe zu beeidigen?

Will man absolut auf einem Eide beharren, so mag es genug sein, den Präsidenten zu beeidigen.

v. Lerber verweist auf die früheren Zeiten, wo man immerfort und immer wieder Jedermann mit Eidschwüren belästigte, und verwahrt dadurch unsere Zeit vor dem Vorwurfe, als wären jetzt erst Beeidigungen eingeführt. — Alle Staatsbeamten leisten ihren Eid, so sei es würdig, daß auch die allerdings hochwichtigen Beamtungen der Gemeinden solche heilige Zusicherung in die Hände der Regierung legen. Er stimmt für den Entwurf.

Tscharner, Regierungsrath. Es gibt solcher Eid den Beamten mehr Ansehen, mehr Kraft, Würde und Selbstständigkeit und für die Verwaltung eine größere Sicherheit.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . entschiedenes Mehr.
Für Aenderung . . . 6 Stimmen.

§. 16.

„Der Präsident der Einwohnergemeinde und derjenige des Gemeinderaths sollen die Aufträge, welche ihnen von Regierungsbehörden oder Beamten zu Händen der Behörde ertheilt werden, die unter ihrem Präsidio steht, derselben mittheilen, und sie sofort in Vollziehung setzen.“

„Die Vollziehung der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths liegt den Präsidenten dieser Behörden ob, wenn dieselben nicht andere Personen damit beauftragt haben. Die Ge-

*) §. 16 Zeile 6: „wenn dieselben nicht andere Personen damit beauftragt haben.“

meinde und der Gemeinderath haben das Recht unmittelbar mit dem Regierungstatthalter zu korrespondiren.“

Schneider, Regierungsrath. Der Schluß des Paragraphs, welcher vom Rechte der Gemeinde spricht, mit dem Regierungstatthalter korrespondiren zu dürfen, möge wegbleiben, da §. 17 der Verfassung dieses Recht schon gewährleistet, und sich also hier ganz von selbst versteht.

Koch, Oberst. Wer sind denn die andern Personen, welche zur Vollziehung der Beschlüsse der Einwohnergemeinde beauftragt werden können? Das ist eine Frage, die ich mir nicht beantworten kann, und die doch hieher gehört, da der Paragraph davon spricht. Ich glaube die Worte (Zeile 6 und 7): „wenn dieselben nicht andere Personen damit beauftragt haben“ streichen und den Paragraph an Regierungsrath und Sechszehner zurückweisen zu müssen, da hier das Wort „dieselbe“ vielfache Beziehungen haben kann und schon deswegen zu Mißverständnissen führt.

Mühlmann glaubt, es könnte wohl Leute geben, die es falsch verstehen würden, wenn man jetzt, wie Hr. Regierungsrath Schneider wollte, den Schluß weglasse. Man könnte glauben, der Große Rath habe dem Volk das Recht, was ihm der Entwurf zusichert, genommen.

Kohler, Regierungsrath. Was den Einwurf des Hrn. Regierungsraths Schneider betrifft gegen die überflüssige Zusicherung des Rechtes zu korrespondiren, so diene hier nur zur Berücksichtigung, daß es früherhin anders war, und namentlich damit gesagt sein soll, daß man sich nicht an den Unterstatthalter zu wenden brauche, sondern an das Bureau des Regierungstatthalters selbst. Doch könnte der Nachsatz auch wegbleiben; jedenfalls bleibt dem Einwohner das Recht des unmittelbaren Verkehrs.

Den von Hrn. Oberst Koch getadelten Fehler der Undeutlichkeit des Styles habe ich auch gefunden und muß mit Hrn. Koch übereinstimmen.

Abstimmung:

Der erste Theil des Paragraphs wird durch Handmehr angenommen. Ja!

Wer auch den zweiten Theil des Paragraphs annimmt, jedoch mit den Redaktionsverbesserungen, welche 1) eine Verdeutlichung des Wortes (Zeile 6): „dieselben“ enthalte und 2) den Nachsatz über das Recht des Korrespondirens bloß auf die Geschäftsführung Beziehung solle finden lassen.

§. 17.

„Die Einwohnergemeinde faßt die Beschlüsse über die Gegenstände, deren Beseitigung weder durch das Gesetz, noch durch das Reglement dem Gemeinderathe oder einer andern Gemeindebeamtung zugewiesen ist.“

Koch, Oberst, findet einen Zusatz bei dem Worte „Beschlüsse“ nöthig, der dieselben mehr begränze. Die Redaktion des Entwurfes sei zu umfassend.

Tscharner sieht keinen Grund ein, hier noch hinzusetzen zu müssen, daß solche Beschlüsse sich auf Gemeindeverwaltung bezögen. Das verstehe sich von selbst.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Mehrheit (durch Handaufheben.)

§. 18.

„Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde selbst behandelt, und können von ihr keiner Behörde übertragen werden:“

Landammann. Die verschiedenen Unterabtheilungen des Paragraphs erfordern jede eine abgesonderte Behandlung, daher nehmen wir hier die Nummern nach der Reihenfolge.

1) „Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget).“

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Mehrheit (einhellig.)

2) „Die Ausschreibung von Tellen.“

Tscharner, Regierungsrath, empfiehlt die Annahme dieses Artikels. Keiner andern Behörde könne es einfallen, Tellen auszuscheiden, als der großen Gemeindeversammlung; ebenso sei ihr die Ausschreibung und Feststellung bestimmter Termine zum Einziehen der Telle überlassen.

Wüthrich schlägt vor, hinzuzufügen: „Die Ausschreibung und Beziehung von Tellen.“

Wäber. Das Wort „Ausschreibung“ soll wohl hier gleichbedeutend sein mit dem Worte: Erkennung von Tellen. Vielleicht wäre dieß Wort deutlicher.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Mehrheit.

3) „Die Stiftung von Kirchen, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulhäusern.“

Kohler, Regierungsrath, schlägt eine Verbesserung der Redaktion vor, nämlich statt „Häusern“, lieber „Anstalten“ zu sagen, weil man das Stiften der Häuser bloß aufs Bauen beziehen könnte, die in die folgende Nummer (4) gehörte.

Foneli will zu Stiftung das Wort „neue“ hinzugesetzt wissen, worauf aber

Tscharner, Regierungsrath, aus dem Begriffe des Wortes „stiften“ erklärt, daß hier nicht von bereits bestehenden Kirchen, Armenhäusern u. d. d. Rede sein könnte, sondern lediglich von solchen, deren Ausführung etwa in Zukunft nöthig gefunden würde, und empfiehlt die Annahme dieses Artikels, mit der von Herrn Kohler vorgeschlagenen, genaueren Ausdrucksweise, statt „Häusern“, „Anstalten“ zu sagen.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit der Redaktionsverbesserung der „Anstalten“ . . . gr. Mehrheit (einhellig.)

4) „Neue Bauten.“

Romang schlägt eine andere Redaktion vor: „Solche Bauten, die mehr als 100 Franken kosten,“ denn unbedeutendere Sachen dürfe man schon einer Behörde überlassen.

von Lerher, Schultheiß, zeigt, wie schwer es sei, da den richtigen Censur zu finden für die verschiedenen Gemeinden, wenn man ein Maximum für die Behörden bestimmen wolle, um es ihrer Verwendung zu überlassen.

Wyß, Regierungsrath, unterstützt einen frühern Redner, um dem Gemeinderath irgendwie doch freiere Hand zu lassen über eine kleinere Summe, für etwaige kleinere, eilrigere Arbeiten, Reparaturen u. d. d.

Romang schließt sich ganz seinem Präopinanten an.

Wäber macht darauf aufmerksam, daß bei dieser Nummer die französische Uebersetzung: „la construction des nouveaux batimens“ nicht ganz dem deutschen Texte entspreche.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . 31 Stimmen.

Für gefallene Meinungen . . . Mehrheit.

Für folgende Redaktion: Jeder Bau muß vor die Gemeinde gebracht werden, wenn er eine im Reglement bestimmte Summe überschreitet . . . Mehrheit.

5) „Die Wahl und die Ergänzung des Gemeinderaths und der Gemeindebehörden.“

Koch, Oberst, trägt auf genauere Bestimmung der Wahl der „Gemeindebehörden“ an, und weist dabei auf §. 14 zurück.

Abstimmung:

Für den Entwurf (jedoch mit Beachtung des Antrages für deutlichere Redaktion) . . . Mehrheit.

6) „Die Prüfung und die Gutheißung der Gemeinrechnungen.“

Langel findet nöthig, daß die Rechnungen durch eine Kommission sollten geprüft und von dieser über die Richtigkeit derselben an die Gemeinde rapportirt werden.

Romang fordert auch, daß durch eine Bestimmung die Prüfung der Rechnungen erleichtert sei.

Geiser, Regierungsrath, schlägt, auf die Anträge seiner Präopinanten eingehend, vor, die „endliche“ Prüfung ic. zu fagen.

Tscharner, Regierungsrath. Alle solche Bestimmungen und Einrichtungen von Kommissionen und öffentlicher Darlegung der Rechnungen zur Prüfung sind den Gemeinden unbenommen, aber in das Gesetz gehören sie nicht. Eben so wenig kann ich das Wort „endliche“ hier an seiner Stelle finden und stimme daher für den Entwurf.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Mehrheit (gegen 4 Stimmen.)

Verzeichniß der am 26. November vorgelegten Bittschriften.

1) Ehedispenisationsbegehren von Joh. Egger von Niederstoden und dessen Schwägerin Elisabeth geb. Dähler, Wittwe des Joh. Herrmann sel. von Altbreisach.

2) Vorstellung des Herrn Pfarrer Dittliger zu Lohrweil wegen Stimmrecht an den Junt- und allgemeinen bürgerlichen Versammlungen.

3) Bittschrift der Barbara Dauf geb. Griesen von Lenk, Nachlaß der Trauerzeit betreffend.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 27. November.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach dem Aufrufe der Namen zeigt Hr. Landammann an, daß viele Mitglieder theils durch Amts- oder Privatgeschäfte, theils durch Krankheit abgehalten sind, den Sitzungen beizuwohnen. — Das Protokoll des gestrigen Tages wird nach einer Bemerkung des Hrn. Oberst Koch durch Handmehr genehmigt.

Fortsetzung von §. 18.

(Unübertragbare Befugnisse der Gemeinde.)

7) „Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften; Eingriffe in das Kapitalvermögen der Gemeinde, und Bürgschaftsverpflichtungen und Aufnahme von Darlehen auf den Namen der Gemeinde. Zu einem gültigen Beschlusse über die in dieser Nummer bezeichneten Gegenstände sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Gemeindglieder erforderlich, und die Beschlüsse zu Eingriffen in das Kapitalvermögen der Gemeinde bedürfen überdieß noch der Genehmigung des Regierungsraths.“

Wyß von Koppigen. Der Ausdruck „Bürgschaftsverpflichtungen“ sollte beschränkt werden durch irgend eine Bestimmung des Gemeindeglements. Man könnte überall dem Gemeinderath ein Maximum zur Verfügung überlassen.

Koch, Oberst. Die Nothwendigkeit von „zwei Drittel Stimmen“ gehört, so viel ich von Redaktion und deren Regeln verstehe, nicht hieher, sondern als Zusatz zu §. 13, weil dort von der Gültigkeit der Beschlüsse gehandelt wird.

Bei den Worten „Darlehen“ wünschte ich den Zusatz: „wenn sie innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit (6 oder 12 Monate)

nicht wieder zurückerstattet werden.“ Nur solche Darlehen gehören vor die ganze Gemeinde.

Der Hr. Rapporteur Tscharner widerspricht später diesem Vorschlag. Alle Darlehen müßten zurückerstattet werden, und die Ausleiher dafür haften. Wären 6 oder 12 Monate um, und die Gemeinde bekäme ihr Darlehen nicht wieder, so wäre es ein mißlicher Fall für den Gemeinderath, wenn er allein und auf eigene Verantwortlichkeit das Darlehen bewilligt habe. Daher könne er den Antrag des Hrn. Koch nicht billigen und bleibe beim Entwurf.

Man. Die Begriffe über „Eingriffe in das Kapitalvermögen“ sind sehr schwankend. Hat man z. B. Kirchen und Schulen zu bauen und verwendet dazu liegende Kapitalien, so können die Meinungen darüber noch verschieden sein, ob solch eine Verwendung des Geldes ein Eingriff sei oder nicht. Und was nun noch die Genehmigung des Regierungsraths betrifft, so finde ich diese nicht an ihrem Platz, wenigstens gehört sie nicht in diesen Paragraph.

Gegen die von einem Redner vorgeschlagene Veränderung des Ausdrucks „Eingriffe in das“ in die Worte: Verminderung des Kapitalvermögens tritt Hr. Jonelli auf: Das Wiederanlegen eines Kapitals sei auch eine Veränderung, aber keine Verminderung.

Fellenberg leitet aus dem hohen Werthe solcher Kapitalien und ihrem Einfluß auf das ganze Staatswohl die Nothwendigkeit der „Beaufsichtigung des Regierungsraths“, wie sie hier dieser Artikel bestimmt, ab, und legt die Genehmigung des Entwurfes mit lebhafter Wärme ans Herz.

v. Lerber, Schultheiß, sucht die Einwendungen der beiden ersten Redner (Wyß und Koch) zu widerlegen. Dieser Artikel entspreche ganz unsern demokratischen Institutionen.

Schnell vermisst einen Artikel, worin dem Regierungsrath die Befugniß der „Kassation der Rechnungen ic.“ gestattet wird.

Landammann macht den Redner darauf aufmerksam, daß zur Handhabung des Geschäftsganges allfällige Zusätze erst am Ende der Diskussion eines Paragraphs könnten vorgebracht werden.

Buchmüller, von Marwangen, trägt darauf an, auch die „Waldungen“ hier namentlich aufzuführen, denn dieser Hauptgegenstand des Besitzthums einer Gemeinde gehöre auch immer vor das Forum der ganzen Gemeinde und unter die Aufsicht des Staates.

Abstimmung:

Wer den Artikel des Entwurfes will, einzig mit der Veränderung des Wortes „Eingriffe“ in „Verminderung“ des Kapitalvermögens . . . Mehrheit (98 Stimmen.)

Für andere Meinungen . . . 31 Stimmen.

8) „Die Annahme, oder die Abänderung eines Gemeindeglements. Die Beschlüsse über die Annahme eines neuen, und die Abänderung eines bestehenden Gemeindeglements sind gleichfalls der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen.“

Nach kurzem Vortrage des Hrn. Rapporteurs Tscharner wird der Artikel ohne Diskussion angenommen.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 29. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der neunten Sitzung.)

(Ueber das Gemeindewesen.)

Fortsetzung über §. 18.

- 9) „Die Führung eines Prozesses, dessen Gegenstand die Summe übersteigt, die in dem Gemeindereglemente bestimmt ist, und die Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schiedrichter.

Wütrich will statt „Führung eines ic.“ die Worte: Beschluß zur Führung eines Prozesses, denn die Gemeinden führten nicht selbst ihre Prozesse, sondern durch Beauftragte, Advokaten ic., und faßten bloß den Beschluß dazu.

Schneider, Regierungsrath, schlägt auch zu diesem Artikel den Zusatz vor, daß zwei Dritttheil der Stimmen nöthig seien, denn ein Prozeß greife oft auch in das Kapitalvermögen der Gemeinde.

Wyß von Koppigen warnt vor dem Zusätze: „dessen Gegenstand eine Summe übersteigt“, und wird darin von Herrn

Faggi, Fürsprecher, unterstützt. Alle Prozesse seien von der Gemeinde zu beschließen, daß man nicht voraus wissen könne, wie lang sich ein Prozeß verzögere, wie theuer er zu stehen komme.

May beruft sich auf die anerkannte Wahrheit, daß ein Vergleich stets besser sei, als ein Prozeß, und will das Recht dazu dem Verstande und der Einsicht des jedesmaligen Gemeinderaths überlassen, ohne gerade die ganze Gemeinde zusammen berufen zu müssen.

Romang von Schwarzenburg empfiehlt die vorliegende Redaktion durch den Beisatz, daß die Summe im Gemeindereglement müsse bestimmt sein, welche der Gemeinderath nicht überschreiten dürfe, es sei jeder Prozeß, ehe man ihn anfangs, einer Prüfung unterworfen, und solch ruhiger Kostenüberschlag bewirke oft schon allein eine Versöhnung der streitenden Theile.

Tschärner, Regierungsrath, empfiehlt den obigen Antrag des Hrn. Wütrich auf Redaktionsverbesserung mit der Bestimmung, daß die Worte: Beschluß zur zweimal aufzunehmen, vor „Führung“ und „Beilegung“.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit der vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung entschiedene Mehrheit.

- 10) „Die Errichtung bleibender, besoldeter Stellen, und die Bestimmung der Besoldungen derselben.“

Wütrich bemerkt, daß es wichtige Stellen in einer Gemeinde geben könne, die keine Besoldung bezögen, daher solle man das Wort „besoldeter“ etwa mit dem Ausdruck „wichtiger“ ersetzen.

Faggi von Leuzigen stimmt zum Artikel mit Auslassung (Streichung) des letzten Wortes „derselben“.

Tschärner, Regierungsrath, findet diese letzte Bemerkung passend.

Abstimmung

Für den Entwurf mit Streichung des Wortes „derselben“. Einhellig.

Landammann. Jetzt am Schlusse dieses ganzen Paragraphen ist es Zeit, allfällige Vorschläge zu Zusätzen vorzubringen.

Romang glaubt nun noch einen Zusatz nöthig zu finden zu den unübertragbaren Rechten der Gemeinde, nämlich die Ernennung der Finanzbeamten.

Koch, Oberst. Im §. 14 ist schon gesagt, daß die Gemeinden alle diejenigen Beamten wählen, deren Erwählung nicht gesetzlich und reglementarisch dem Gemeinderath übertragen ist.

Romang zieht seinen Antrag zurück.

Auf die Frage des Hrn. Landammanns, ob noch Jemand einen Zusatz zu machen habe, wiederholt Herr

Schneid die schon oben erwähnte Frage, „von dem Rechte der Regierung, nöthigenfalls die Rechnungen zu kassiren“, mit dem Bemerkten, daß es kein Antrag sein solle, sondern nur eine Anfrage.

Koch, Oberst, glaubt, daß man solchen Zusatz vielleicht anderswo einschalten könne, doch hieher gehöre er nicht.

May. Kassation gehört nicht vor die Regierung, sondern vor die Gemeindeversammlung. Dem Regierungsrathhalter gehört lediglich die Einsicht und die Anzeige von etwaigen Fehlern.

Romang. Die Gemeinderrechnungen seien wichtiger, als Bogtrechnungen, daher scheine ihm auch nöthig, irgendwo der Kassation zu erwähnen, und zwar von Seiten der Regierung.

Wütrich erklärt sich zum Vortrage des Hrn. May: es handle sich hier von der Gemeindeorganisation.

Wäber ist dafür, die Behandlung dieses Gegenstandes bis zu §. 53 zu verschieben, wo es ausdrücklich heiße, daß, wenn Unordnung in der Verwaltung des Gemeindesvermögens einschleiche, die Regierung von Amtswegen Untersuchungen verordnen müsse.

Blumenstein dagegen findet jetzt schon eine Bestimmung nothwendig. Das Recht der Regierung oder ihrer Statthalter sei wohl nicht zu bestreiten.

Abstimmung:

Wer für das ausdrückliche Recht der „Kassation“ ist.

61 Stimmen.

Wer der Regierung nur eine „Einsicht“ gestatten will.

36 Stimmen.

Wütrich. In §. 46, wo von den unübertragbaren Befugnissen der Bürgergemeinde die Rede ist, heißt es:

11) „Die Annahme neuer Bürger.“

Sollte es hier nicht auch bei den unübertragbaren Rechten der Einwohner noch so eine Nummer 11 geben, nach welcher die Einwohnergemeinde das Recht hat, mitzustimmen über die Annahme neuer Bürger.

Blumenstein findet es bedenklich, solchen Zusatz im Allgemeinen zu machen, namentlich wegen des theilpflichtigen Theiles der Bewohner. Leicht könnte denen nachher die Verpflegung solcher neuen Ankömmlinge anheimfallen. Wo die Einwohnergemeinde mittelle für Armenpflege, da fände er es billig, sonst nicht.

Noch genauere Anträge sind: Diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Armenunterstützung durch Grundeigenthum gewährleisten haben, sollen wohl eine Stimme haben.

Anderer Vorträge wollen wenigstens der Einwohnergemeinde das Recht der Verwerfung (veto) geben, wenn neue Bürger aufgenommen werden.

Abstimmung:

Wer für einen Zusatz ist, denjenigen Einwohnergemeinden, deren Armenpflege durch Grundeigenthum gewährleistet ist, eine Stimme zu geben über die Annahme neuer Bürger

67 Stimmen.

gegen 34 „

Wer diesen eben bezeichneten Einwohnergemeinden auch das Recht, bei der Annahme neuer Bürger mitzusprechen, geben will

48 Stimmen.

Wer ihnen bloß das Recht der Verwerfung geben will

47 Stimmen.

§. 19.

„Das Reglement bestimmt die Anzahl der Glieder des Gemeinderaths: derselbe soll nicht aus weniger als fünf, und nicht aus mehr als fünf und zwanzig Gliedern bestehen. In den Gemeinden, in denen sich Unterabtheilungen befinden, soll jede derselben in dem Gemeinderathe so viel möglich vertreten werden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe überlassen, vollreichen Gemeinden zu gestatten einen zahlreichen Gemeinderath zu erwählen, und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen (Verfassung §. 94).“

Romang von Schwarzenburg. Gut wäre es, namentlich bei größeren Gemeinden, „wenn der Gemeinderath sich in mehrere Verwaltungszweige (Departements) einteilte.“ Diese Bestimmung gehörte dahin, wo der Regierungsrath einen zahlreicheren Gemeinderath wählt, oder eine eigene Verwaltungsbehörde aufstellt, wie es der Paragraph für besondere Fälle gestattet.

v. Lerber will die Weglassung des letzten Theiles des Paragraphen. Man brauche nicht auch noch neben einem Gemeinderath eine Verwaltungsbehörde, und 25 Personen seien überall genug. Es bleibe ja den Gemeinderäthen unbenommen, Kommissionen zu bilden.

Kernen von Münsingen kann mit seinem Präopinanten nicht übereinstimmen. Die Gemeinden wüßten am besten, was ihnen nöthig sei und wie viel Leute sie bedürften, daher könne man hier in dem allgemeinen Grundgesetz nicht alle Einzelheiten vorschreiben und bestimmen wollen, aber gerade darum auch nicht durch enge Bestimmungen die Organisation beschränken.

Koch, Oberst, findet eine Zwischenbehörde durchaus notwendig. Es sei dies ein konstitutioneller Grundsatz, daß eine Regierung beauftragt sein müsse. Auch der Gemeinderath bedürfe oft der Kontrolle, (namentlich bei größeren Gemeinden, wo der Ueberblick über die Verwaltung und Haushaltung nicht so leicht zu gewinnen sei), daher sei eine Zwischenbehörde „Verwaltungsbehörde“ durchaus notwendig und der Paragraph des Entwurfes ganz treffend.

Wäber unterstützt seinen Präopinanten und erwähnt ein Beispiel aus der Verwaltung der Gemeinde Bern, wodurch er die Nothwendigkeit einer „Verwaltungsbehörde“ darzutun sucht.

Blumenstein ist derselben Ansicht und hofft, daß diese Verwaltungsbehörde auch durch das Reglement die eben erwähnte und auch von Hrn. Romang vorgeschlagene Bestimmung erhalte, nämlich: sich (nach Analogie des Regierungsrathes) in die Verwaltung theile.

May glaubt nur noch Weniges hinzufügen zu müssen, da seine Präopinanten, mit denen er ganz übereinstimme, den Gegenstand deutlich beleuchtet hätten. Der Vorschlag des Herrn von Lerber, daß man Kommissionen aufstellen könne, sei keineswegs Erfas, denn nie seien Kommissionen in der Stellung von Behörden. Schließlich wolle er dem Antrage der Hh. Romang und Oberst Koch beistimmen.

Abstimmung:

Für den Entwurf entschiedene Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 5 Stimmen.

§. 20.

„Um zu einer Stelle in dem Gemeinderathe, oder zu Gemeindebeamtungen wahlfähig zu sein, muß man die Eigenschaften haben, welche zu der Stimmfähigkeit in der Gemeindeversammlung erforderlich sind (§. 9.), und in dem Gemeindebezirke wohnen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderaths und der Beamten soll höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden; jedoch sind die Ausretenden wieder wählbar.“

Zahler. Der §. 20 bezieht sich deutlich auf §. 10. Dieser aber erregte mancherlei Anstoß, daher wir die Betrachtung und Abstimmung über den §. 20 so lange aufschieben sollten, bis §. 10 von dem Regierungsrath und XVI. erledigt ist.

Landammann. Der vorstehende Paragraph sagt, daß alle Stimmfähige auch wahlfähig seien zu Gemeindebeamtungen. Nun entsteht die einfache Vorfrage: ob man mit dem Grundsatz des Paragraphen einverstanden ist. Ist diese Frage von Ihnen, HgH., bejaht, so wird es sich erst fragen, ob der Große Rath auf den Antrag des Hrn. Zahler eintreten und die Diskussion über §. 20 verschieben will, oder nicht.

Wäber stellt die Frage, ob die Gemeindebeamten auch an den Versammlungen stimmen dürfen, oder nicht. Es wäre doch grundlos, den Beamteten das Stimmrecht abzuspochen, und wenn man das nicht thut, so könne man wohl den Paragraphen sogleich annehmen, wie er ist, wenigstens sogleich in die Behandlung darüber eintreten.

(Hr. Zahler zieht seinen Antrag zurück.)

Lohner macht aufmerksam auf einen Widerspruch dieses Paragraphen mit §. 6, wo es heiße, daß man eine Beamtung bloß auf zwei Jahre übernehmen müsse.

Watt schlägt einen Zusatz vor: „daß nämlich der Austritt der Beamteten näher bestimmt werde“, auf daß nicht alle Gemeinderäthe auf einmal austräten.

Scharner, Regierungsrath, sucht diese Einwürfe zu widerlegen. Die sechs Jahre, wovon der §. 20 spreche, seien nicht im Widerspruch mit §. 6, da hier von der höchsten Zeit der Amtsdauer die Rede sei, was auch das Wort „höchstens“ vor den Worten: auf sechs Jahre, deutlich sage.

Abstimmung:

Für den Entwurf (jedoch mit Verbesserung des Druckfehlers „§. 10“ statt des angeführten §. 9 zu setzen):

entschiedene Mehrheit (einstimmig).

§. 21.

„Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderaths ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder desselben und des Präsidenten oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Bestimmung der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.“

Angenommen durch Handmehr.

§. 22.

„Dem Gemeinderath liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gutfindet, insbesondere ob:“

1) „Die Handhabung der Ortspolizei (§. 23), in so weit dieselbe nicht durch Gesetze und Verordnungen einer Regierungsbehörde oder Beamtung übertragen ist. Der Gemeinderath hat kein Strafrecht: er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Richter anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden. Die Reglemente über die Ortspolizei sollen dem Regierungsrathhalter, und wenn darin eine Strafdrohung enthalten ist, welche die Summe von . . . Franken oder . . . Stunden Gefangenschaft übersteigt, dem Regierungsrathe zur Bestätigung vorgelegt werden.“

Wüthrich schlägt die Veränderung vor: statt „Uebertreter“ zu sagen: Uebertretungen und die Worte: „auf der That“ zu streichen.

Man, Staatschreiber. Der Begriff von Polizei ist einer der schwankendsten und trotz aller Abhandlungen über diesen Gegenstand immer noch unbestimmt. Es ist deutlich, daß wenn

eine Polizei keine Kompetenz hat, sie aufhört, irgend wirksam zu sein. Hat der Gemeinderath, der die Polizei handhaben soll, kein Strafrecht, so kann er nicht einmal eine Ungezogenheit bestrafen, welche einen Brunnen besudelt. Daher glaube ich, daß die Polizei nicht zum Besten ausfällt und wünsche zuerst zu fragen, ob man damit zufrieden ist, daß die Polizei keine Kompetenz habe. Ohne andere Bestimmungen und Erläuterungen kann ich diese Nummer des Paragraphen nicht anrathen und jedenfalls wünsche ich vor das Wort „Verordnungen“ den Zusatz „allgemeine“ zu setzen.

Koch, Oberst, trägt auf Streichung der Worte: „auf der That“ an.

Fellenberg wünscht auch — zur Sicherung der Personen und des Eigenthums — den Gemeindebehörden größere Kompetenz.

Romang kann nicht darin übereinstimmen, daß man den Gemeinderäthen das Strafrecht erteile. Dazu sei Richter und Rechtspflege.

Stockmar findet es sehr gefährlich, und den Geist der Verfassung verlegend, irgendwie den Munizipalbeamten richterliche Kompetenz einzuräumen.

Geiser, Regierungsrath, empfiehlt den Artikel, wie er ist, doch so, daß der Große Rath die „Franken und Stunden der Gefangenschaft“ bestimme und ausfülle.

Tscharner, Regierungsrath, schlägt 10 Franken vor und 24 Stunden Gefangenschaft, weist übrigens darauf hin, daß der §. 23 eine geordnete Aufzählung aller Gegenstände, welche der Polizei zu handhaben übertragen sind, enthalte und darum der Einwurf, daß der Begriff von Polizei schwankend sei, von selbst weg falle.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit Berücksichtigung der Vorschläge des Herrn Wütrich, und der Zusätze des Herrn Rapporteur Tscharner) . . . große Mehrheit.

2) „Die Beforgung des Schulwesens.“

Fellenberg wünscht diesen Artikel ganz weg oder dessen Berathung verschoben, bis die Arbeiten der Schulkommission fertig sind.

May, Staatschreiber: als Feind aller Centralisation, wie sie in Frankreich eingeführt sei und dort vielen Schaden verursacht habe, wünsche er wohl die Thätigkeit vieler Kommissionen und Korporationen, doch hindere das nicht, diesen Artikel des Paragraphen anzunehmen, denn der Gemeinde und dem Gemeinderathe lägen gewiß ihre Schulen sehr am Herzen.

Stockmar. Wohl dürfe man die Thätigkeit aller Kommissionen und Schullehrerberatungen für das Wohl der Jugend anerkennen, aber leicht wäre es, beides zu vereinen: sowohl den Einfluß des Gemeinderathes als der besonderen Kommissionen oder Behörden.

Romang unterstützt diese Ansicht und schlägt daher den Zusatz vor: „so weit das Gesetz dieselbe nicht schon andern Behörden übertragen hat.“

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . 30 Stimmen.
Für die gefallene Meinung des Hrn. Romang Mehrheit.

3) „Die erste nothwendige Fürsorge für hülflose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinde derselben, und für kranke Landesfremde und Heimathlose auf Unkosten des Staats.“

Tscharner, Regierungsrath, findet die Bedeutung dieser Nummer in der Heiligkeit der Gefühle, welche fremdes Elend einflößen müsse, und zweifelt nicht an der Annahme desselben.

Wäber schlägt noch einen kleinen Zusatz vor, daß „die betreffenden Gemeinden müßten benachrichtigt werden,“ welches von Hrn. Rapporteur nicht widersprochen wird.

Abstimmung:

Für den Entwurf, mit Berücksichtigung des Wäber'schen Zusatzes . . . angenommen durch Handmehr.

4) „Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung derselben darüber Rechnung zu legen.“

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . Mehrheit.

5) „In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundchaftswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt, die Beforgung der Armen und das Vormundchaftswesen (§. 47).“

Angenommen durch Handmehr.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 28. November.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll von gestern wird einstimmig genehmigt. Es wird ein Antrag des Regierungsrathes angezeigt in Betreff der Brandassuranz und einer Verlängerung des gegenwärtigen Bestandes derselben, bis zur neuen Organisation.

Romang macht in Bezug auf die im §. 19 gestattete Befugniß des Regierungsraths („noch eine Verwaltungsbehörde neben den Gemeinderath aufstellen zu dürfen“) aufmerksam, und findet es gefährlich, zweierlei Behörden in einer Gemeinde zu haben. Es könne ja der Gemeinderath Kommissionen für verschiedene Arbeiten und Verwaltungszweige niederlegen, — das sei und bleibe ihm unbenommen — aber weiter dürfe man nicht gehen.

Nach geschehener Umfrage und Abstimmung ward jedoch dieser Antrag mit 108 Stimmen als unerheblich erkannt, und der §. 19 in seiner geistigen Gestalt beibehalten.

Kernen, von Münsingen, findet einen Zusatz zu §. 22 nöthig in Betreff der Bußen. Diese sollen nämlich vom Richter, wie Nr. 1 sagt, erkannt, aber dann der Gemeinde überliefert werden.

Für die Wichtigkeit dieses Zusatzes sprachen sich viele Redner aus (Romang, May) und nach vorgenommener Abstimmung ward er als erheblich an den Regierungsrath und Sechszehner gewiesen.

Fortsetzung der Verhandlungen.

§. 23.

„Die Ortspolizei, deren Handhabung dem Gemeinderath übertragen ist, begreift folgende Gegenstände unter sich:“

1) „Die Aufsicht über die Führung der Register des Personenstandes (Tauf-, Ehe- und Sterberödel), des Verzeichnisses der stimmungsfähigen Gemeindeglieder (§. 11), so wie der übrigen Rödel, Verzeichnisse und Kontrollen, die in der Gemeinde geführt werden sollen.“

Schüpbach schlägt vor, diesen Artikel hier wegzustreichen und unter die Rubrik der Kirchgemeinden zu setzen.

Romang will die „Aufsicht“ den Regierungstatthaltern übertragen und den Gemeinderäthen nur die „Einsicht“ gestatten.

May, Staatschreiber. Zufolge der Predigerordnung sind die hier aufgeführten Tauf-, Ehe- und Sterberödel den Geistlichen übertragen. Dieselben den Gemeindebehörden überlassen, findet der Redner unausführbar, da eine Kirchgemeinde ja oft aus mehreren Einwohnergemeinden bestehe. Die Geistlichen seien die hierzu bestellten, und laut der eingelaufenen Bemerkungen selbst verpflichteten Beamten. Auch sei es überall so Sitte, in Holland, England, Amerika den Pfarrern dieß Geschäft zu überlassen. Eben weil in der Kirchgemeinde oft viele Einwohnergemeinden sich vereinigen, und der Geistliche diese Kirchgemeinde vermöge seiner Stellung am leichtesten überblicke, gehöre ihm auch die Aufsicht und Führung der erwähnten Register.

Moschard, Regierungstatthalter, bestreitet den Gemeinderäthen die zur Leitung der hier besprochenen Geschäfte nöthige Genauigkeit, ja die Möglichkeit, darüber die gehörige Aufsicht führen zu können und begründet seine Behauptung hauptsächlich auch, wie der vorhergehende Redner, auf die oft getrennten Ein-

wohnergemeinden, die nur in einer Kirchengemeinde sich vereinten. Gegen die Möglichkeit einschleichender Unordnungen schütze die jährliche Kirchenvisitation, welche eben auf die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Urkunden zu sehen habe. Er verweise diesen Artikel zurück an den Regierungsrath und schlage vor, daß wohl die Pfarrer die Register führen sollten, aber eine Aufsichtsbehörde zur Visitation nöthig sei, welche der Gemeinderath nicht übernehmen könne.

von Lerber, Schultheiß. Die Wichtigkeit dieser hier in Frage stehenden Registeraufsicht erfordere große Genauigkeit. Ueberlasse man sie dem Pfarrer, so mache er es bald gut, bald schlecht, ohne daß die Gemeinde die nöthige Zuversicht haben könne. In Frankreich und überall, wo die Gesetzgebung sich geordnet und vervollkommen habe, würden solche Bücher durch bürgerliche Behörden (Maire) geführt. Am sichersten wäre jedenfalls, daß eine Kontrolle gehalten würde, denn es gäbe Fälle (wie bei Konfessionen), wo selbst der Tag der Geburt von Bedeutung sei: „eine Kontrolle von Seiten der bürgerlichen Behörden.“

Kernen, von Münsingen, will den Artikel und seine Geschehnisse getheilt wissen. — Bis nach dem Worte „Sterberödel“ solle der betreffende Pfarrer schalten, den übrigen Theil der im Artikel 1) enthaltenen Arbeiten übertrage man den bürgerlichen Gemeindebehörden.

Tscharner, Altschultheiß, macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht frage, ob die Register gut geführt würden, sondern nur davon, ob man dem Gemeinderathe irgend eine „Aufsicht“ über die Führung u. s. w. geben wolle. Das meine er aber, müsse man, um konsequent zu sein, thun und daher stimme er für Annahme des Entwurfes.

Küpfer, Handelsmann, nennt es unrathsam, das Ansehen der Geistlichkeit und das Recht ihres bisherigen Wirkungskreises zu schmälern.

Steiner, von Kirchberg, sagt, daß wenn die Gemeinderäthe die gehörige Bildung zur Führung der Rödel hätten, er kein Bedenken trage, dem Entwurfe beizustimmen, so aber lehre ihn Erfahrung, daß man den Gemeinderäthen nur, wie Herr Romang vorgeschlagen habe, die „Einsicht“, aber nicht die „Aufsicht“ gestatten könne. Letztere gehöre den Regierungsrathhaltern.

Koch, Oberst, beruft sich auf mancherlei Erfahrungen, aus denen er die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Register folgert. Gegen die Ansicht, daß der Geistliche allein solche Bücher zu führen habe, wäre schon das einzuwenden, daß ja dann mit der Zerstörung des Pfarrhauses auch alle die Register und Rödel verloren wären. Also sei wohl eine doppelte Führung solcher Bücher und eine Aufsicht nöthig. Nach §. 35 gehöre die Führung der Tauf-, Ehe- u. c. Rödel, als „fortdauernd gemeinschaftliche Angelegenheit der Kirchengemeinde“ einem Kirchengemeinderath, dagegen die übrigen Verzeichnisse dürfe man dem Gemeinderath überlassen. Wohl aber müsse man sich sehr hüten, die Macht des Gemeinderaths im Allgemeinen so weit auszu dehnen, daß dadurch ein Konflikt mit der Gewalt, welche der Regierung gebühre, entstände. Dieser Gesichtspunkt sei wohl festzuhalten bei dem ganzen Umfang des Paragraphen, denn gar umfassend und ausgedehnt sei hier die Stellung der Ortspolizei.

Bautrey, Regierungsrath, verweist auf Frankreich, daß dort der Maire (als Gemeinderath) ganz das Recht und die Befugniß habe, welche dieser Artikel ausspreche und bezeichne, ja noch mehr, denn in Frankreich führe der Maire die Bücher und Register, hier aber rede es sich ja bloß von der „Aufsicht“, welche dort dem Präfecten (Regierungsrathhalter) zustehe. Gäbe man den Gemeindebehörden nur die Aufsicht, so müsse man die Geistlichen verpflichten, jedes Jahr oder von Zeit zu Zeit, ihre Bücher einer Visitation zu unterwerfen, und zwar so: daß jeder Pfarrer gehalten sei, alle Jahr so viele Auszüge aus seinen Kirchenbüchern zu machen, als die Kirchengemeinde Einwohnergemeinden in sich faßt. Diese Auszüge seien dann zur Prüfung und Einsicht den betreffenden, einzelnen Gemeinden mitzutheilen.

Kohler, Regierungsrath, geht auf die Hinweisung des Hrn. Koch ein und deutet darauf hin, daß wenn man der Orts-

polizei alles das einräume, was dieser Paragraph sage, der Regierung und ihren Statthaltern fast nichts übrig bleibe. Daher rathe er, diesen ganzen Paragraph mit allen seinen Nummern, als zu sehr in Widerspruch mit der Verordnung vom 5. Nov. 1832, an den Regierungsrath und Sechszehner zurückzuschicken, um ihn eben nach Ansicht jener Verordnung in seinem Umfange zu beschränken, abzuändern oder genauer zu bestimmen.

Herrenschwand, Regierungsrath, kann mit seinem Präopinanten nicht übereinstimmen. Nach §. 22 sei dem Gemeinderath die Ortspolizei übertragen, und die Regel der bisherigen Verhandlungen bringe es mit sich, daß man dem Regierungsrath und XVI. nichts zurückschicke, was nicht diskutiert sei. Darum könne aber dieser Paragraph mit all seinen Nummern nicht zurückgesandt werden, weil erst Nr. 1 behandelt worden sei. Wolle man diese erste Nummer zu genauerer Abfassung mit Beachtung der gefallen Meinungen dem Regierungsrath und XVI. überweisen, so habe er dagegen nichts, doch mit den übrigen Theilen des Paragraphen müsse man fortfahren.

Schnell will Zurückweisung des ganzen Paragraphen, theils aus den angeführten Gründen, theils auch, weil die Artikel zu detaillirt seien, statt allgemeine Bestimmungen zu erhalten, theils endlich noch, weil hier manches der Ortspolizei übertragen sei, was ihr nicht gehöre.

Tscharner, Rapporteur, legt es mit vielen Gründen der Versammlung ans Herz, in der Diskussion fortzufahren. Es sei durchaus nöthig, noch dieses Jahr mit der Redaction fertig zu werden.

Landammann bedauert den Verlust der Zeit (es ist 12 Uhr vorüber), daß jetzt erst darauf angetragen werde, den ganzen Paragraph zurückzuschicken, nachdem man bereits über drei Stunden schon einen einzelnen Theil desselben behandelt habe. Als man in die erste Nummer eingetreten sei, habe er natürlich voraussetzen müssen, daß man die Behandlung des ganzen Paragraphen wünsche und nur etwa hie und dort allfällige Veränderungen beliebe. Doch wolle er jetzt noch über die Frage entscheiden lassen:

Wer in die Behandlung des ganzen Paragraphen eintreten will? 25 Stimmen.

Wer den ganzen Paragraphen überweisen will an Regierungsrath und XVI. zu genauerer Redaction? Mehrheit.

§. 24.

„Der Gemeinderath stellt die der Gemeinde gestatteten Polizeidiener an, die von dem Regierungsrathhalter zu bestätigen und in Gelübd zu nehmen sind, und er bestellt, da wo es erforderlich ist, Nachwächter.“

Knechtenhofer wünscht, da man nicht von jeder kleinen Gemeinde fordern könne, Polizeidiener zu halten, daß eine gewisse Einwohnerzahl für die Gemeinden, welche Polizeidiener halten müssen, gefordert werde.

Kernen von Münsingen theilt nicht diese Ansicht seines Präopinanten, und will, weil es kleine Einwohnergemeinden gäbe, für jede Kirchengemeinde einen Polizeidiener fordern. Enthalte solche Kirchengemeinde noch große Einwohnergemeinden, so sei es auch für diese obligatorisch, einen solchen Aufseher anzustellen. Nur so werde man das Gesindel los, die Bettler und Vagabonden.

Romang und May suchen die Ansicht zu begründen, daß dieser Paragraph als Anhängsel des vorhergehenden gleichfalls zurückgesandt werde.

Abstimmung:

Wer den Paragraph jetzt behandeln will . . . 24 Stimmen.
Zurücksendung an Regierungsrath und XVI. Mehrheit.

(Beschluß folgt.)

Be r i c h t i g u n g.

Im Votum des Herrn Staatschreiber May, Sitzung vom 21. Nov., Seite 334, letzte Zeile lies: „Gemeindstellen“ statt „Gerichtstellen.“

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. November 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zehnten Sitzung.)
(Ueber das Gemeindewesen.)

Dritter Titel. Von den Kirchgemeind-Behörden.

I. Das Sittengericht.

§. 25.

„Für jede reformirte Kirchgemeinde des Kantons ist ein Sittengericht angeordnet, das aus so vielen Gliedern besteht, als das Chorgericht derselben bisher bestanden. Der Unterstatthalter führt in dem Sittengerichte den Vorsitz.“

„Die Befugniß des Regierungsrathes, hierüber andere zweckmäßige Anordnungen zu gestatten (Verfassung §. 94) bleibt demselben vorbehalten.“

Fetscherin beruft sich auf §. 10, wo er bei Gelegenheit der Offiziere und Schullehrer nicht für einen Unterschied und eine Bevorrechtung gestimmt, um etwaigen Vorwürfen der Art im Voraus zu begegnen, meint aber hier die Bemerkung nicht unterlassen zu können, daß der Pfarrer nothwendig Mitglied oder Beisitzer des Sittengerichts sein müsse.

Escharner, Rapporteur, macht den Redner darauf aufmerksam, daß dieser Antrag zu §. 26 gehöre, wo von der Erwählung und Besetzung des Sittengerichts die Rede sei.

Knechtenhofer unterstützt den Antrag des Hrn. Fetscherin und belegt seine Worte mit einem Beispiele, wo das Sittengericht aller Ordnung, alles Ansehens, ja selbst eines Sitzungslokales entbehre.

May hält hier die Frage für natürlich, warum denn die Sittengerichte sich lediglich auf die reformirten Kirchgemeinden beschränkten, und nicht auch auf die katholischen?

Steiner von Kirchberg deutet darauf hin, daß im alten Gesetz die Zahl der Sittengerichter angegeben sei, hier vermisse er dieselbe, und doch gehöre sie hieher.

Escharner geht auf diesen letzten Vorschlag ein und glaubt die Bestimmung genügend, daß wenigstens fünf und höchstens fünfzehn Mitglieder sein sollten.

Abstimmung:

Für den Entwurf	75 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	27 „

§. 26.

„Die Mitglieder des Sittengerichts werden von der Einwohnergemeinde des Kirchspiels erwählt. Bestehen in einem Kirchspiele mehrere Einwohnergemeinden, so bilden dieselben für diese Wahl eine allgemeine Wahlversammlung, die ihren Präsidenten und ihren Sekretär ernennt. Bei den Wahlen für das Sittengericht sollen so viel möglich die einzelnen Gemeindebezirke oder Dörfschaften berücksichtigt werden.“

Escharner findet es (im Rückblick auf die beim vorigen Paragraph gefallene Meinung) bedenklich, wenn man die Wahl des Pfarrers verbindlich machen wolle. Im Allgemeinen sei

wohl anzunehmen, daß der Pfarrer das Zutrauen habe, dann stehe es nach diesem Paragraphen der Gemeinde frei, ihn zu wählen.

Knechtenhofer hält es für absolut nothwendig, und sogar für politisch, den Pfarrer von „Amtswegen“ beim Sittengerichte zuzulassen. Schon in der Verfassung habe man den Fehler gemacht, die Geistlichen, welche doch Staatsbürger seien, von der Wahl eines Mitgliedes zum Großen Rathe auszuschließen; — man solle diesen Fehler nicht durch fortwährende Wiederholung gleichsam zu einem Grundsatz machen.

Schneider, Regierungsrath, zeigt, wie nach §. 92 unserer Verfassung den Gemeinden völlig freie Wahl ihrer Gemeindebehörden zustehe und — da man an der Verfassung halten müsse — keinerlei Ausnahmen davon gemacht werden könnten. Beschränkung der Wahl aber sei es, den Pfarrer durch ein Gesetz im Voraus einzusetzen.

Blumenstein stimmt damit überein, daß dieß eben der einzige und alleinige Grund sei, warum man von der Gemeinde nicht gesetzlich fordern könne, die Pfarrer ins Sittengericht zu wählen. Uebrigens habe es sich wohl ein Geistlicher selbst zuzuschreiben, wenn er nicht gewählt werde, und es sei ganz unwürdig für einen Pfarrer, sich im Voraus durchs Gesetz eine Stelle, ein Amt versichern zu lassen.

Koch, Oberst, zeigt, wie ohne Kirchenzucht nicht leicht eine äußere Kirche bestehen könne, und auch überall das Bedürfnis darnach sich durch mancherlei Institutionen und Zeiten geltend gemacht habe. Nie und nirgends aber sei solche Kirchenzucht und Sittlichkeit Gegenstand des Gemeinderathes, der Gemeindeverwaltung, daher sei die Ansicht derer, welche unsern Paragraphen entworfen hätten, irrig und die Anwendung des §. 92 der Verfassung hier gar nicht statthaft.

Schon in §. 25 habe man ja erkannt, daß der Unterstatthalter das Sittengericht präsidiren solle und somit auch eine Beschränkung der Gemeindevahl statuirte. Das Sittengericht sei aber nicht als Gemeindebeamtung (wie der Gemeinderath) anzusehen.

Der Paragraph der Verfassung von der Freiheit der Gemeindevahl bezöge sich nicht auf das Sittengericht und wie man dem Unterstatthalter den Vorsitz sicherte durch §. 25, so könne man durch §. 26 dem Pfarrer auch einen Platz sichern.

Und jedenfalls, fährt der Redner fort, liege es in der Bedeutung des Geistlichen, in seinem Verhältnis und Einfluß auf die Moral des Volks, daß er Mitglied des Sittengerichtes sei. Und in diesem Sinne könnte man den Zusatz machen, „daß der Geistliche Mitglied des Sittengerichtes sei, wo aber mehr als zwei Ortsgeistliche seien, solle es dem Regierungsrath freistehen, zwei zu designiren.“

Schneider macht hier die Bemerkung, daß er nie gesagt, die Geistlichen solle man vom Sittengerichte ausschließen, sondern bloß, daß man den Gemeinden keine obligatorische Verbindlichkeiten auflegen könne.

Wütrich stimmt zum Artikel, wie er ist, und solle doch der Pfarrer herein, so möchte man ihn zum Aktuar machen.

Zahler findet auch jede Versicherung für den Pfarrer unwürdig. Sei der Geistliche brav, so erwählte ihn seine Gemeinde

gewiß, aber es könne ja Fälle geben, und er, der Redner, habe Erfahrungen der Art, daß gerade der Geistliche zuerst vor die Schranken des Sittengerichts citirt werden müsse — wie wäre es dann? Da werde aus dem Ernste und der hohen Bedeutung solchen Gerichtes ein lächerliches Nichts, ein Spott in Aller Augen.

Gettscherin findet es so folgerichtig, daß ein Pfarrer ins Sittengericht gehöre, als es natürlich sei, daß man zu Militärkommissionen Offiziere, oder zu medizinischen und Sanitätskollegien Aerzte und Apotheker wähle. Daß man es aber gesetzlich feststellen wolle, dem Pfarrer jedenfalls die Aktuarstelle zu übertragen, dafür stimme er nicht.

Landammann schreitet zur

Abstimmung:

Für den Entwurf	12 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Wer den Ortspfarrer „von Amtswegen“ zum ersten Mitglied des Sittengerichts machen will	Mehrheit.
Wer ihm auch die Funktionen des Aktuars vorschreiben will	46 Stimmen.
Wer die Besetzung der Aktuarstelle der freien Wahl überlassen will	50 Stimmen.
Wer dem Regierungsrath die Autorisation geben will, wo mehrere Pfarrer sind, und doch nur ein Sittengericht, diejenigen für das Sittengericht zu bestimmen (zu wählen)	64 Stimmen.
Wer diesen Zusatz nicht will	31 Stimmen.

§. 27.

„Das Sittengericht ernannt seinen Aktuar und seinen Weibel.“

Steiner, von Kirchberg, sieht eine wesentliche Bestimmung vergessen, nämlich die, wer denn eigentlich den Aktuar bezahle.

Abstimmung:

Für den Entwurf	Mehrheit.
---------------------------	-----------

§. 28.

„Die Mitglieder, der Aktuar und der Weibel des Sittengerichts werden von dem Regierungsrath auf die vorgeschriebene Weise beeidigt.“

Ohne Diskussion angenommen.

§. 29.

„Die Pflichten und die Rechte des Sittengerichts sind in den §§. 12 bis und mit 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831 bestimmt.“

Ohne Diskussion angenommen.

II. Das Untergericht.

§. 30.

„In jedem dermaligen Gerichtsbezirke des reformirten Landes theils ist ein Untergericht angeordnet, das aus so vielen Gliedern besteht, als es bisher bestanden. Der Unterstatthalter führt in dem Untergerichte den Vorsitz.“

„Die Befugniß des Regierungsraths, hierüber andere zweckmäßige Anordnungen zu gestatten (Verfassung §. 94), bleibt demselben vorbehalten.“

Eschner zeigt, wie dieser Paragraph dasselbe enthalte, was der Große Rath schon in §. 25 angenommen habe, und daher keiner weiteren Empfehlung bedürfe.

Gegen den Antrag, daß das Wort „dermalige“ weggelassen soll, schlägt der Hr. Rapporteur vor, dafür nach dem Worte „ist“ den Zusatz: einstweilen zu setzen.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit dieser Redaktionsverbesserung) Mehrheit.

Während dieser Diskussion wurde es ohne Widerrede ausgesprochen, daß in dem Theile des Kantones, wo noch französische Institutionen und Gesetzgebung stattfinden, dieser Artikel II. vom Untergerichte sammt allen seinen Paragraphen keine Anwendung finde.

NB. Die Erwähnung des Namens Romang in dieser und den vorhergehenden Sitzungen bezeichnet den Gerichtspräsidenten.

Elfte Sitzung.

Freitag den 29. November.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach Verlesung des gestrigen Protokolls wird dasselbe ohne Einrede durch Handmehr genehmigt.

Mehrere Vorstellungen werden angezeigt und dann ein Schreiben des Regierungsrathes und XVI. verlesen über die Ergänzungswahlen des Großen Rathes der Aemter Schwarzenburg, Büren und Burgdorf, welche auf den 30. Dezember angeordnet seien. Desgleichen werde die Wahlversammlung zu Pruntrut am 5. Dezember stattfinden.

Fortsetzung über das Gemeindegesetz.

II. Das Untergericht.

§. 31.

„Die in dem §. 26 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Sittengerichts sind auch auf die Wahl der Mitglieder des Untergerichts anzuwenden.“

Schneider, Regierungsrath, bemerkt, daß jetzt, da man gestern zu §. 26 einen Zusatz in Betreff der Pfarrer gemacht, hier eine Beziehung auf den §. 26 nicht recht mehr passen wolle.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit Vorbehalt angemessener Redaction): Angenommen (einstimmig).

§. 32.

„Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtschreiber. Das Untergericht ernannt seinen Weibel.“

Man, Staatschreiber. Es möge doch besser sein, bei der bisherigen Einrichtung zu bleiben, daß nämlich das Untergericht selbst seine Sekretäre wähle. So viel man auch von Freisinnigkeit rede, immer bemerke er zu seinem Bedauern noch so viele Dispositive, welche die Freiheit beschränken. Bei den vielen Mühen, welche das Untergericht habe, sei solch freie Wahl eine Aufmunterung für dasselbe.

Seiler, Regierungsrath, schlägt vor, eine bestimmte Zeit der Amtsdauer für den Gerichtschreiber festzusetzen, etwa vier Jahre, und eine spätere Ansicht schlägt sechs Jahre vor, nach Analogie anderer Beamten des Sitten- und Untergerichts.

Der Herr Rapporteur gibt diese letzten Bestimmungen zu, glaubt selbst, daß man auch die Amtsdauer des Weibels bestimmen könne, ohne den Paragraphen in seiner Hauptsache zu verändern.

Landammann ordnet die

Abstimmung:

Für den unveränderten Entwurf	2 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	110
Wer die Wahl dem Regierungsrath überlassen will	22
Wer sie dem Untergericht überlassen will	Mehrheit.
Wer die Amtsdauer sowohl des Sekretärs als des Weibels bestimmen will	Einstimmig.
Wer vier Jahre will	6 Stimmen.
Wer sechs Jahre will	entschiedene Mehrheit.

Koch, Oberst, macht noch die Bemerkung, daß wohl diese beiden Beamten, nach Verlauf von sechs Jahren, wieder wählbar seien. Darüber herrscht in der Versammlung kein Zweifel.

§. 33.

„Die Mitglieder, der Gerichtschreiber und der Weibel des Untergerichts werden von dem Regierungsrath auf die vorgeschriebene Weise beeidigt.“

Angenommen (ohne Einrede).

§. 34.

„Die Pflichten und Rechte des Unterrichts sind in dem Gesetze vom 24. Christmonat 1803 und in dem Civilgesetzbuche bestimmt.“
Angenommen (ohne Einrede).

III. Von dem Kirchengemeinderathe.

§. 35.

„Da, wo die Einwohnergemeinden einer Kirchengemeinde fort-dauernde gemeinschaftliche Angelegenheiten haben, können sie zu der Besorgung derselben einen Kirchengemeinderath aufstellen, der aus den Ausgeschiedenen der verschiedenen Gemeinden des Kirchspiels besteht, die von den Einwohnergemeinden selbst, oder von den Gemeinderäthen zu ernennen sind.“

„Der Kirchengemeinderath erwählt seinen Präsidenten und seinen Schreiber.“

Wütrich tadelt die besondere Erwähnung der Gemeinderäthe als Wähler und glaubt, es müsse der Kirchengemeinderath durch die ganze, versammelte Kirchengemeinde gewählt werden.

Koch, Oberst, möchte eine Aenderung und Verdeutlichung der Redaktion vorschlagen, denn immer und überall gäbe es bei einer Kirchengemeinde „gemeinschaftliche Interessen“, und das setze der Paragraph, wie er hier stehe, voraus, daß es auch Kirchengemeinden geben könne ohne gemeinschaftliches Interesse. Er meine, es wäre besser, etwa so zu sagen: Für die Besorgung der gemeinschaftlichen kirchlichen Angelegenheiten verschiedener Einwohnergemeinden wird, insoweit sie eine Kirchengemeinde ausmachen, ein Kirchengemeinderath aufgestellt.

Tscharner verteidigt die Redaktion. Es gäbe nämlich Kirchengemeinden, die nur aus einer Einwohnergemeinde bestünden, daher müßten auch die andern erwähnt sein. Was den Schluß betreffe: „oder von den Gemeinderäthen zu ernennen sind“, so dürfte der wohl wegleiben.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit der Veränderung, daß die Ernennung des Kirchengemeinderathes einzig und allein der Kirchengemeinde überlassen ist Mehrheit.

Für die vorgeschlagene Redaktionsveränderung des Hrn. Oberst Koch, in Betreff geordneteren Ausdrucks und genauerer Satzstellung Mehrheit.

Der Vorschlag, daß die Präsidenten der Einwohnergemeinden von Amtswegen Mitglieder des Kirchengemeinderathes sein sollten, fand keine Mehrheit.

§. 36.

„In den Kirchengemeinden, wo nicht durch anerkannte Rechte etwas anderes bestimmt ist, soll jede Einwohnergemeinde so viel möglich im Verhältniß ihrer Beiträge zu der Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes in dem Kirchengemeinderathe vertreten werden.“

Angenommen (ohne Einrede)

§. 37.

„Die Kirchengemeinden sollen dem Regierungsrathe ein Reglement zur Bestätigung vorlegen, das nach der Vorschrift des §. 8 abzufassen ist, in welchem die Gegenstände bestimmt zu bezeichnen sind, die der Kirchengemeinderath zu behandeln hat.“

Zuerst wird der Druckfehler gerügt, daß es nämlich statt „§. 8“ heißen müsse: §. 9, und dann
angenommen (ohne Einrede).

§. 38.

„In denjenigen Gemeinden, wo das Kirchengut bisher unter einer besondern Verwaltung gestanden, kann es ferner unter derselben bleiben, und da wo dieses nicht der Fall war, kann der Kirchengemeinderath einen Ausschuß mit der Verwaltung desselben beauftragen. Die verwaltende Behörde steht unter der Aufsicht des Kirchengemeinderathes, der die Verwaltungsrechnungen zu prüfen, und mit seinem Berichte dem Regierungsrathhalter zur Passation vorzulegen hat.“

Tscharner, Altschultzei. Die Berücksichtigung und Erwähnung „einer besondern Verwaltung“, wie sie der Paragraph aufstellt, hat ihren Grund in den herkömmlichen Einrichtungen mancher katholischen Gemeinde.

Kernen von Münsingen sagt dagegen, daß wenn der Paragraph für das Bisthum passe, er auf die übrigen Theile keine Anwendung finde. Eine leichte Aenderung der Redaktion mache ihn für alle Theile passend. Etwa könnte man so sagen: „daß der Kirchengemeinderath eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen habe, die dann unter seiner Aufsicht stehe etc.“ — Diesem Antrage widerspricht später Hr. Wütrich.

Noth von Wangen findet es unnöthig, daß der Rechnungsbericht dem Regierungsrathhalter vorgelegt werde.

Man, Staatschreiber, bezieht sich auf den Bericht des Hrn. Pfarrers Fetscherin, wo nach der Vorschrift des §. 21 der Predigerordnung dem Pfarrer die Kirchenrechnungen acht Tage vor ihrer Passation zur Durchsicht übergeben werden müssen, und findet keinen Grund, die alte Ordnung abzuändern.

Koch, Oberst, beleuchtet das Recht des Kirchengemeinderathes, „einen Ausschuß“ als Verwaltungsbehörde aufstellen zu dürfen, und schlägt vor, statt „Ausschuß“ das Wort: Jemand zu setzen, so passe der Paragraph, auch ohne seinen schleppenden Anhang, auch für die katholischen Theile.

Wäber geht in die Ansicht des Hrn. Koch ein, und wünscht auch, daß die Rechnungen der ganzen Kirchengemeinde offen stehen oder wenigstens nach ihrem Abschluß derselben vorgelegt werden sollten.

Tscharner, Regierungsrath, hat gegen die allfällige Aenderung des Paragraphen, nach dem Vorschlage des Hrn. Koch, nichts einzuwenden. Jedenfalls müßte die altherkömmliche Uebung der katholischen Landesstelle, wo das Kirchengut bisher unter besonderer Verwaltung (nicht unmittelbar unter dem Kirchenrath) gestanden, berücksichtigt werden.

Abstimmung:

Für den Entwurf 33 Stimmen.

Für gefallene Meinungen Mehrheit.

Wer für den Vorschlag des Hrn. Koch ist Mehrheit.

Wer die Rechnungen den Gemeinden selbst zur Passation vorlegen will Mehrheit.

Wer auch dem Pfarrer die Rechnungen zusenden will — nach dem Vorschlag des Hrn. Man 39 Stimmen.

Wer davon abstrahiren will 57 Stimmen.

Landammann. Der Paragraph ist also in dem Sinne angenommen, daß: a) der Kirchengemeinderath die Befugniß hat, „Jemand“ mit der Verwaltung zu beauftragen; daß b) dieser beauftragte Jemand unter Aufsicht des Kirchengemeinderathes stehe, und daß c) die Kirchengemeinde eben so, wie der Regierungsrathhalter, das Recht der Einsicht und Passation der Rechnungen habe.

Kernen von Münsingen bittet, diesen Abschnitt nicht als geschlossen zu betrachten, da er in dem Gesetze mehrere Attribute und Befugnisse dem Gemeinderath zugetheilt finde, die eigentlich unter diesen Abschnitt gehörten und der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeinderath zu ertheilen wären.

Vierter Titel.

B u r g e r g e m e i n d e.

§. 39.

„Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Orts-burgerschaft und wacht über die Verwaltung des Bürgerguts.“

Angenommen (ohne Einrede).

§. 40.

„Jeder Bürger, welcher die Eigenschaften hat, die nach §. 4 und 5 zu der Ausübung des Stimmrechts an einer Gemeindeversammlung erfordert werden, kann dasselbe an der Burgergemeinde ausüben.“

Angenommen (ohne Einrede).

§. 41.

„Die Bürgergemeinde versammelt sich ordentlicher Weise zu den in dem Reglemente bestimmten Zeiten, und wird außerordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erheischen in der vorgeschriebenen Form zusammenberufen.“

Grimm von Burgdorf wünscht bei diesem Paragraphen dieselben Bestimmungen zu sehen, wie bei den Einwohnergemeinden. Auch wüsste er hier seinen dort gemachten Antrag von der Nothwendigkeit einer Traktandenliste für Versammlungen wiederholen. Er verstehe darunter nicht, daß man keine neuen Anträge in einer Versammlung machen dürfe, sondern nur, daß nichts könne abgesprochen, nichts berathen und beschlossen werden, ohne daß es auf der Traktandenliste gestanden. Wie leicht wäre es sonst, daß vor einer Versammlung Komplotte sich bildeten, um irgend einen beliebigen, selbst leidenschaftlichen Antrag durchzutreiben, wenn er nicht zur Vorberathung und Beurtheilung allen Bürgern offen gelegen hätte!

May, Staatschreiber, unterstützt diesen Antrag, insofern er sich auf außerordentliche Versammlungen beziehe.

Abstimmung:

Für den Entwurf	7 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Wer den Zusatz des §. 12 wünscht (nämlich eine Traktandenliste für „außerordentliche“ Versammlungen):	Mehrheit.

§. 42.

„Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgergemeinde ist die Mehrheit der anwesenden Glieder der förmlich zusammengebotenen Gemeindeversammlung erforderlich: bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.“

Watt trägt darauf an: man sollte alle die Bestimmungen, welche dieser und die folgenden Paragraphen enthalten, hier ganz weglassen und sie lediglich den Reglementen der Gemeinden, welche ja doch der Regierung zur Bestätigung müßten vorgelegt werden, überlassen. Solche Generalbestimmungen, wie sie in den vorliegenden Paragraphen enthalten sind, passen schwerlich für alle Bürgergemeinden aller Landestheile.

Abstimmung:

Für den Entwurf	Mehrheit.
-----------------	-----------

§. 43.

„Die Bürgergemeinde erwählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit ihren Präsidenten, den Präsidenten und die Mitglieder des Burgerraths, den Gemeindschreiber und die Beamten, deren Erwählung nicht durch das Reglement dem Burgerrathe übertragen ist.“

Tschärner, Altschultzeiß, weist auf die Analogie aller dieser Paragraphen mit jenen hin, welche von den Einwohnergemeinden handeln und glaubt demnach, auch hier die Worte: „aus der Zahl der stimmfähigen Bürger“ weglassen zu können.

von Lerber, Schultzeiß, empfiehlt die Annahme des unveränderten Entwurfes als Regel. Ausnahmen gäbe es überall, aber diese stießen die Regel nicht um.

May, Staatschreiber, findet es einfach und recht, daß die Bürgergemeinde „ihre Präsidenten etc.“ wähle aus der Zahl der stimmfähigen Bürger, aber die Wahl ihres Gemeindschreibers etc. sollte ihr doch ganz frei stehen, daher er nach dem Worte „Burgerraths“ (Zeile 3) den Zusatz vorschlägt: aber durch freie Wahl den Gemeindschreiber etc.

Abstimmung:

Für den Entwurf	10 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Für die Weglassung der Worte: „aus der Zahl der stimmfähigen Bürger“	entschiedene Mehrheit.

§. 44.

„Der Präsident und die Mitglieder des Burgerraths, der Gemeindschreiber, und die von der Bürgergemeinde erwählten Beamten werden von dem Regierungstatthalter beeidigt.“

May, Staatschreiber, gesteht, daß dieser Artikel nicht hieher gehöre und wohl bloß aus Versehen hier stehe. Nach §. 94 der Verfassung seien Bürgergüter wie Privatgüter anzusehen und es stehe nicht in der Befugniß selbst des Großen Rathes, davon eine Ausnahme zu machen. Gemeindsbeamten seien keine Staatsbeamten, was solle also deren Beeidigung durch den Regierungstatthalter.

Watt stimmt damit völlig überein.

Wyß, Regierungsrath, stellt dar, daß die Bürgergüter, da sie nicht bloß für den Moment seien, sondern für längere Zeit und für die Nachkommen, auch durch gute Verwaltung einer Sicherstellung bedürften, und diese finde er in der vorgeschriebenen Beeidigung, daher stimme er für den Entwurf.

Grimm weiß nicht, warum eine Beeidigung vor dem Burgerrathe nicht so viel Bedeutung haben solle, als eine vor dem Regierungstatthalter.

Schnell unterstützt die Ansicht des Hrn. Wyß, indem durch eine Beeidigung der Bürgerbeamten durch die Regierung zugleich gesagt sei, daß die Bürgergüter unter Vormundschaft der Regierung stünden. Für ganze Generationen seien solche Bürgergüter und daher schreibe sich das Obervormundschaftsrecht.

Tschärner, Berichterstatter, zeigt, daß die von Hrn. Wyß und Schnell geäußerten Ansichten auch die des Regierungsrathes und der Sechszehner gewesen seien: nur um die Güter unantastbarer und unverletzlicher zu machen, sei die größere Sicherstellung durch die vorgeschriebene Beeidigung nöthig.

Abstimmung:

Für den Entwurf	Mehrheit.
-----------------	-----------

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 5. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der eilften Sitzung.)

(Ueber das Gemeindewesen.)

§. 45.

„Die Bürgergemeindeversammlung faßt die Beschlüsse über die Gegenstände, deren Beseitigung weder durch das Gesetz, noch durch das Reglement dem Burgerrathe oder einem andern Gemeindevorstand zugewiesen ist. Sie prüft die Rechnungen des Bürgerathes und der Beamten, und legt sie mit ihren Bemerkungen dem Regierungsrath zur Passation vor.“

Scharner, Regierungsrath, macht im Voraus darauf aufmerksam, daß vielleicht einige Bemerkungen fallen würden über den letzten Theil des Paragraphen, wo von der Passation der Rechnung durch den Regierungsrath geredet werde, aber dennoch könne er nicht anders, als den Paragraphen empfehlen.

May, Staatschreiber, glaubt jetzt, daß es auch Pflicht sei, den Eid, welchen man vom Präsidenten, Burgerrath etc. fordert, hier in seiner Formel festzusetzen. Man könne nicht nur Eidleistungen fordern, man müsse auch sagen, von welcher Art, von welchem Inhalt der Eid sein solle.

Die geforderte Passation des Regierungsrathes könne er nicht anders, als mißbilligen. Seine despotischen Maßregeln Napoleons, die damals alle Gemüther erbittert hätten, seien hier wiederholt. Es streite solche Forderung gegen alle Freiheit, gegen alle demokratische Unabhängigkeit der Gemeinden und führe zur zerstörenden Centralisation. Ueberdies lasse sich solche Forderung keinesfalls mit der Verfassung vereinigen. Wie man auch den §. 94 deuten wolle, immer widerspreche derselbe dem Entwurf unseres Paragraphen. Uebrigens gesteht der Redner dem Regierungsrath die „Einsicht“ der Rechnungen zu.

Kohler, Regierungsrath, macht mancherlei Rückblicke auf die alte Verwaltung und glaubt es gerne, daß damals keine Aufsicht von Seite der Regierung auf die Gemeindeverwaltung gewesen sei, denn die Herren, welche auf den obersten Stühlen gesessen hätten, wären in dem allerliebsten Einverständnis mit den Gemeindevorständen gewesen. Rechenschaft hätte man damals keine gefordert und habe einmal ein unparteiischer, braver, muthiger Bürger eine Einsicht verlangt, so habe man ihm solches Recht als Anmaßung und Frechheit ausgelegt. Solche Zeiten solle man nie wieder erwähnen und nur nicht groß thun gegen die Napoleon'sche Herrschaft, die wenigstens tausend Vorzüge vor der Junkerzeit gehabt habe. Die Güter seien heilig, weil sie nicht uns gehörten, nicht unseren Tagen, sondern dem Laufe der Zeit und den Geschlechtern der Zukunft. Sie zu erhalten, unangestastet, und sie zu verwalten — redlich und treu — das sei Pflicht und darum jede Aufsicht des Staates nur vortheilhaft für die Bürgergemeinden selbst.

Grimm erläutert aus der Verwaltung des Kantons Waadt, die bekanntlich ganz vortrefflich geführt werde, daß dort die Einrichtung einer Oberaufsicht des Staates über Bürgerrechnungen die heilsamsten Folgen gehabt habe. Anfangs hätten dort die Leute auch gegarwobnt, daß sei eine Beschränkung ihrer Freiheit, später aber und gar bald hätten sie Ordnung, Redlichkeit und Vermehrung in ihrem Bürgerhaushalt einsehen sehen und jetzt priesen sie sich glücklich bei dieser Einrichtung.

Wyß, Regierungsrath, glaubt zur Beruhigung Einiger eine Definition des Begriffes „Passation“ geben zu müssen, welche dahin geht, daß Passation ja nicht hieße, der Regierungsrath habe eine Stimme bei der Gemeindeverwaltung oder dürfe die Bürgerrechnung mit ausfertigen, oder irgendwie verändern oder gar oberinstanzlich kassiren, nein! sondern es heiße nur, die schon von der Bürgergemeinde und ihrem Rathe gut geheißen, schon genehmigte Rechnung dürfe der Regierungsrath auch noch gutheissen, auch noch genehmigen. Der Regierungsrath soll nur sehen, ob kein Kapital unterschlagen ist, keine Rechnung fälschlich unterlegt, auf daß das Wohl des ganzen Staates, welches vom Wohle der einzelnen Gemeinden abhängt, nicht gefährdet werde.

Leicht wäre es ja, hier den einfachen Zusatz zu machen, daß der Gemeinde das Recht der Kassation gesichert bleibe.

Schnell findet den Entwurf klar und genügend und meint, man dürfe doch auch den Beamten so viel zutrauen, daß ihnen dieser Paragraph klar sei, auch ohne noch nähere Erläuterungen. Was die Ludwigsburger Schrift und ihren Rapporteur betreffe, so kenne Jedermann Zweck und Absicht ihrer Einwendungen. Der Redner schließt mit der Bitte, den Entwurf anzunehmen.

Koch, Oberst, zeigt aus §. 46, Nr. 6, daß die „Gutheißung“ der Gemeindevorstände ein unübertragbares Recht der Gemeinde sei. Gutheißung sei aber Passation, und könne daher nicht durch §. 45 dem Regierungsrath übertragen werden. Er findet auch hier wieder einen Fehler der Redaktion, denn unmöglich könne der Bürgergemeinde (als dem Eigenthümer) bloß das Recht zustehen „Bemerkungen zu machen.“ Gewiß hätten auch Regierungsrath und Sechszehner den Sinn, welchen Herr Wyß, Schnell und Andere darin gefunden, gar nicht dabei gehabt, was ja §. 46, Nr. 6 deutlich zeige. Auch fehle die besprochene Passation des Regierungsrathes ganz bei den Einwohnergemeinden, warum solle sie hier stehen? — Unbezweifel sei es, daß der §. 94 der Verfassung ganz dem Entwurfe widerspreche. Die Bürgergemeinde sei Eigenthümer ihres Gutes und ihr gehöre allein die Verwaltung, ihr allein die Passation (Genehmigung). Daher schlage er vor, die Redaktion des Paragraphen zu verbessern und ihn daher an den Regierungsrath und Sechszehner zurückzusenden, mit der Bemerkung dieses Widerspruches gegen Verfassung (§. 94) und gegen den Entwurf selbst (§. 46, 6).

Scharner, Regierungsrath, sagt, Passation sollte hier nichts anders enthalten, als ein: laissez passer. Es thue ihm leid, kein deutsches Wort für den Begriff Passation zu finden, und wenn es so viel heiße, so sei doch gewiß kein Grund zur Verwerfung mehr da. Man könne ja vor „Passation“ noch das Wort: „endliche“ setzen, und ebenso nach „prüft“ noch die Worte: „und passirt.“

Koch, Oberst, erklärt sich mit dieser Veränderung befriedigt und glaubt so den Sinn seines Einwurfes ausgedrückt. Hierauf

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit diesen beiden genauern Redaktionsverbesserungen) Mehrheit.

Zwölfte Sitzung.

Wahlversammlung der Zweihundert.

Montag den 2. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Resultate der Wahlen von Schwarzenburg, Burgdorf und Büren werden vorgelegt.

Landammann bedeutet, daß an einem Tage, wie der heutige, wo beim Eide geboten ist, zu erscheinen, keine andere als schriftliche Entschuldigungen angenommen werden könnten. Die nicht Anwesenden (37) hätten demnach dieser Aufforderung zu entsprechen, um vor der hohen Versammlung nicht ohne Rechtfertigung zu bleiben. — Darauf werden die auf die Wahlen bezüglichen Paragraphen der Verfassung laut vorgelesen und dann zuerst, weil Herr Major Mürger mit dankenden Ausdrücken seine Stelle als Großrath abgelehnt hatte, zur Ergänzung dieser Wahl geschritten. Stimmzettel werden vertheilt: 163; absolutes Mehr ist demnach: 82.

In zweiter Ballotage:

Hr. Schneider, Dr. Med. von Nidau, mit 105 Stimmen.
mit ihm waren in der Wahl:

Hr. Kohler von Rütte 31 „
„ Schärz zu Almendingen 9 „

Nun beginnen die Wahlen der Ersatzmänner für die dreizehn Stellen, welche durch verfassungsmäßigen Austritt am 31. Dezember 1833 erledigt werden.

1. Stimmzettel wurden vertheilt: 156.

In erster Ballotage: Hr. Kohler von Rütte mit 121 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Ganguillet, Regierungsrath, 18 „
Hr. Jaggi, Fürsprech, 5 „

2. Stimmzettel: 152.

Durch Ballotirung:

Hr. Ganguillet, Regierungsrath, mit 83 Stimmen.
mit ihm waren in der Wahl:

Hr. Jaggi, Fürsprech, 53 „
„ Vermeille, Fürsprech, 7 „
„ Müller, Oberstl., 1 „

3. Stimmzettel: 155.

Durch Stimmenmehr ohne Ballotirung:

Hr. Jaggi, Fürsprech, mit 84 Stimmen.

4. Stimmzettel: 154.

Durch Ballotage:

Hr. Brötie, Amtschreiber, mit 125 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Müller, Oberstl. von Nidau, 12 „
„ Vermeille, Fürsprech, 6 „
„ Kocher, Kaufmann, 4 „

5. Stimmzettel: 156.

Durch Ballotage:

Hr. Kocher, Handelsmann, mit 89 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Helg, Salzfactor, 15 „
„ Gürtel, Amtsrichter zu Twann, 21 „
„ Bechaug 24 „

NB. Zu den Verhandlungen über die Wahlen von Courtelary wird hier nachträglich bemerkt, daß die Herren Geiser (Regierungsrath), Zellenberg (von Hofwyl) und Lohner (Altregierungsrath) sich gleich anfangs für die Gültigkeit der Wahlen erklärten, in Uebereinstimmung mit Regierungsrath und Sechszehnern.

Fortsetzung der Sitzung vom 2. Dezember.

(Nachmittags.)

5. Stimmzettel: 128.

Hr. Bechaug, Amtsrichter, 78 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Gürtel 28 „
„ Helg 7 „
„ Seiler 10 „

7. Stimmzettel: 154.

Hr. Gürtel, Amtsrichter, 84 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Helg 13 „
„ Tschabold 38 „
„ Kernen — „

8. Stimmzettel: 145.

Hr. Seiler, Altgroßrath, 75 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Tschabold 20 „
„ Kernen 29 „
„ Helg 4 „

9. Stimmzettel: 143.

Hr. Kämpfer, Älter, Handelsmann, 86 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Helg 41 „
„ Weismüller 10 „

Dreizehnte Sitzung.

Dienstag, den 3. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Fortsetzung der Wahlen
zu den durch periodischen Austritt auf den 31. Dezember 1833
erledigt werdenden dreizehn Stellen.

10. Stimmzettel: 155.

Hr. Morlot, Dr. Med., mit 89 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Helg, Salzfactor, 38 — 31 Stim.
„ Groschgang zu Biel, 20 — 12 „
„ Romang, Amtsgerichtschreiber, 15 — — „

11. Stimmzettel: 151.

(Nach dreimaliger Ballotage:)

Hr. Monard im Heimberg 68 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Romang, Amtsgerichtschreiber, 29 — 54 — 51 St.
„ Groschgang zu Biel 26 — 31 — — „
„ Helg, Salzfactor, 20 — 11 — — „

12. Stimmzettel: 135.

(Nach zweimaliger Ballotage:)

Hr. Groschgang, Kaufmann, mit 69 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Romang 48 — 36 Stim.
„ Bucher in Drtschwaben 23 — 18 „
„ Helg, Salzfactor, 4 — — „

13. Stimmzettel: 139.

Hr. Bucher von Drtschwaben mit 75 Stimmen.
mit ihm ballotirten:

Hr. Romang 38 — 33 Stim.
„ Stapfer, Rathschreiber, 22 — — „
„ Stuber, Metzger, 6 — — „

(Ueber das Gemeindewesen.)

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 4. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll vom 29. November wird durchs Handmehr genehmigt.

Einige Vorstellungen, Bittgesuche und Anträge werden von Herrn Landammann vorgelesen; ihren Inhalt werden wir am Schlusse der Sitzung mittheilen.

Die neu eingetretenen Mitglieder Brötli, Messerli, Sinner, Stähli und Wäber von Uznestorf werden auf die vorgeschriebene Weise beeidigt und darauf mit der Behandlung des Gemeindegesetzes fortgefahren.

§. 46.

„Folgende Gegenstände müssen von der Bürgergemeinde selbst behandelt, und können von ihr keiner Behörde übertragen werden:

- 1) „Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben.“

Escharner, Regierungsrath. Der §. 46 enthält ohngefähr dieselben Bestimmungen in Bezug auf die Bürgergemeinde, was §. 18 für die Einwohnergemeinde, darum ist er, wie jener, anzunehmen. Einen Vorschlag des Hrn. Sciler, daß man sagen sollte: Folgende „rein bürgerliche“ Gegenstände findet der Herr Rapporteur überflüssig, da es sich hier lediglich und allein um Bürgergegenstände handle.

Abstimmung:

Für den Entwurf	105 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	22 „

- 2) „Die Ausschreibung von Zellen.“

Escharner. Wie selten es auch der Fall sei, daß in Bürgergemeinden Zellen ausgeschrieben würden, im Gesetze müsse der Fall vorausgesehen sein.

Angenommen (ohne Einrede).

- 3) „Die Stiftung von Kirchen-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulhäusern.“

Escharner empfiehlt auch hier die im §. 18 angenommene Redaktionsverbesserung, statt „Häuser“ Anstalten zu sagen, und zwar aus den schon dort angegebenen Gründen.

Angenommen (ohne Einrede)

- 4) „Neue Bauten.“

Escharner weist auch hier auf die Konsequenz hin, daß: solle die Gemeinde Anstalten stiften können, so habe sie auch natürlich Bauten zu bewilligen; empfiehlt aber auch hier die im §. 18 Nr. 4 schon vorgenommene Veränderung.

Angenommen (ohne Einrede).

- 5) „Die Wahl und die Ergänzung des Burgerraths und der Behörden der Bürgergemeinde.“

Stähli. Insofern man unter „Behörden der Bürgergemeinden“ auch verstehe: Schulräthe zc., so glaube er, es sei besser, diese vom Burgerrathe wählen zu lassen, weil eine Bürgerversammlung nicht die klarste Einsicht und Ruhe dazu immer haben könne. Der Redner schlägt vor, nach dem Worte „Burgerraths“ den Artikel zu schließen.

Mochard, Regierungsrath, empfiehlt die Aufsicht über die Waldungen und warnt davor, sie lediglich und allein den Bestimmungen der Gemeindeversammlungen zu überlassen. Man kenne deren Sorglosigkeit.

Bautrey, Regierungsrath, will die Ernennung der Behörden so motivirt wissen, daß der im §. 14 stehende Zusatz: „deren Erwählung weder durch das Gesetz noch durch das Reglement dem Gemeinderath übertragen ist,“ auch hier eine Stelle finde.

von Lerber zeigt, daß die Verfassung den eben geäußerten Ansichten widerstreite und die Gemeinde allein das Recht habe,

ihre Vorgesetzten zu erwählen. Die Gemeinde sei durch die Verfassung frei.

Müller, Regierungsrath, stimmt mit Hrn. Stähli überein und empfiehlt die Streichung der Worte: „und der Behörden der Bürgergemeinde.“

Herrenschwand, Regierungsrath, unterstützt die Ansicht des Hrn. von Lerber. Man dürfe dem Burgerrathe nicht zu viele Gewalt in die Hände geben, sonst könne er leicht die Freiheit der Gemeinde an sich reißen; man dürfe der Gemeinde das Recht freier Wahl nicht nehmen; die Verfassung sei streng zu halten und die in derselben gewährleisteten Rechte dürften kein Schein werden. Der Redner äußert das festeste Vertrauen auf den festen, braven Sinn des Volkes und bant ganz darauf, daß die Gemeinden gute Vorgesetzte, gute Behörden wählen. Wer die Aufgabe habe, den Burgerrath zu wählen, dem dürfe man auch getrost die Wahl anderer Beamten überlassen, etwa des Bannwarts zc. Stimmt für den Entwurf.

Koch, Oberst. Wie der §. 14 sagt, welche Behörden die Einwohnergemeinde zu ernennen hat, und dieser Paragraph in Harmonie gebracht wurde mit §. 18, so ist hier §. 46 Nr. 5 in Verbindung und Einklang zu bringen mit §. 43. — Ein Beamter ist wohl zu unterscheiden von einem Bediensteten, und hier unser Artikel spricht ja bloß von Behörden. Wie Niemand eine Schildwache eine Behörde nennen kann, so ist auch ein Bannwart zc. keine Behörde. Doch wäre es wohl nöthig, weil §. 43 auch die Wahl der „Beamten“ erwähnt, auf diesen Paragraphen hinzuweisen zu näherer Erläuterung.

Knechtshofer stimmt für den Entwurf. Unter den Behörden verstehe man auch vorberathende Kommissionen, z. B. Finanzkommissionen. Die Wahl derselben könnte der Gemeinde nicht entzogen werden, ohne daß Kassengeist, Beamtendruck oder auch Schaden der Gemeinde daraus erwachsen werde.

Steiner von Kirchberg macht die Versammlung darauf aufmerksam, daß sie schon §. 18 angenommen habe und hier ja nur sich selber gleich zu bleiben habe.

Abstimmung:

Für den Entwurf	entschiedene Mehrheit.
Für Hinweisung auf §. 43	37 Stimmen.
Wer davon abstrahiren will	54 Stimmen.

Landammann. Die Nummer ist also angenommen, unverändert, wie im Entwurfe.

- 6) „Die Prüfung und die Gutheißung der Gemeindevrechnungen.“
- Angenommen (ohne Einrede).

- 7) „Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften; Eingriffe in das Kapitalvermögen der Gemeinde, und Bürgerschaftsverpflichtungen und Aufnahme von Darlehen auf den Namen der Gemeinde. Zu einem gültigen Beschlusse über die in dieser Nummer bezeichneten Gegenstände sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Gemeindeglieder erforderlich, und die Beschlüsse zu Eingriffen in das Kapitalvermögen der Gemeinde bedürfen ohnedies noch der Genehmigung des Regierungsraths.“

Escharner bittet, die Diskussion hier zu verschieben bis nach erfolgter Annahme der Redaktion des §. 18 Nr. 7. Die dortigen Bestimmungen könne man ja alle hier gelten lassen, und so, ohne große Reden, viele Zeit ersparen.

Kisling, Amtschreiber, will statt des Wortes „ohnedies“ lieber „überdies“ setzen.

von Lerber will statt der hier geforderten „zwei Drittel Stimmen“ die absolute Mehrheit gelten lassen.

Römang, Gerichtspräsident, glaubt, daß für „Vermin- derung des Kapitalvermögens“ wohl zwei Drittel Stimmen nöthig seien, nicht aber zu Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften.

Escharner zeigt, wie nöthig hier die Konsequenz sei. Habe man doch bei den Einwohnergemeinden, wo beständig geteilt und gesteuert werde, wo also kein großes Kapital- oder Liegenschafts- vermögen sei, zwei Dritttheil gefordert für die hier aufgestellten Punkte, um wie viel mehr müsse man es thun bei den Bürger- gemeinden.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit Vorbehalt der in §. 18 Nr. 7 vorzunehmenden Redaktion) entschiedenes Mehr.

Noch macht Herr Landammann auf einen Druckfehler aufmerksam. Am Ende der vierten Zeile fehlt nämlich nach „bezeichneten“ das Wort: Gegenstände.

- 8) Die Annahme und die Abänderung eines Gemeindereglements. Die Beschlüsse über die Annahme eines neuen, und die Abänderung eines bestehenden Gemeindereglements sind gleichfalls der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen.

Huggler zitiert den §. 94 der Verfassung und erinnert an die Verhandlungen des Verfassungs Rathes, macht aufmerksam auf die Verhältnisse mancher Gemeinden, wo jede Abänderung des Reglements nicht ohne Umschweife und störende Hemmungen „zur Genehmigung“ vorgelegt werden könne, macht aber keinen bestimmten Antrag.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

- 9) „Die Führung eines Prozesses, dessen Gegenstand die Summe übersteigt, die in dem Gemeindereglement bestimmt ist, und die Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schiedsrichter.“

Tschärner empfiehlt die im §. 18 vorgeschlagene Redaktionsverbesserung, statt „die Führung“ zu sagen: „der Beschluß zur Führung etc.“

Angenommen (ohne Einrede).

- 10) „Die Errichtung bleibender besoldeter Stellen, und die Bestimmung der Befoldungen derselben.“

Mit Weglassung des Wortes „derselben“ angenommen (ohne Einrede).

- 11) „Die Annahme neuer Bürger.“

Tschärner hält es für zweckmäßig, die Verhandlung über diesen Artikel aufzuschieben, weil wahrscheinlich Regierungsrath und Sechszehner zu §. 18 einen Zusatz machen würden, der den Einwohnergemeinden auch irgend eine Stimme gäbe bei der Annahme neuer Bürger.

Knechtenhofer stimmt dem Herrn Rapporteur bei und findet es billig, daß die Einwohnergemeinden, welche an vielen Orten über zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen, und zu allen Tellen beitragen, auch mit gefragt würden. Trägt auch auf Zurückweisung und Verschiebung dieses Artikels an.

Koch, Oberst, sucht es begreiflich zu machen, wie man den Einwohnergemeinden in Betreff dieses Bürgerrechtes keinen Einfluß gestatten könne. Freilich solle man die Annahme und Erwerbung des Bürgerrechtes erleichtern, denn in manchen Orten sei es so schwer zu erlangen, daß selbst der Engel Gabriel, und käme er vom Himmel, es nicht erhalten würde. Er glaube auch, daß die Frage von politischer Bedeutung sei, aber den Bürgergemeinden könne keine Einsprache in ihr Recht der Annahme gemacht werden. Ohne dieß erschweren solche Einsprachen ja noch das Bürgerwerden.

Monard unterstützt die Ansicht des Herrn Knechtenhofer, daß es Gemeinden gäbe, wo gar wenig Bürger seien und die Einwohnergemeinden durch ihre Tellen alle Ausgaben bestritten. Ihnen dürfe man nicht zu viel aufbürden.

Fonelli gesteht den Einwohnergemeinden das Recht der Einsprache zu, wenn die Bürgergemeinde Leute aufnimmt, die ihr zur Last fallen würden, aber kein Stimmrecht bei der Annahme neuer Bürger.

Steiner von Kirchberg will den Artikel hier streichen und ihn unter Nr. 7 setzen, damit auch hier zwei Drittel Stimmen erfordert würden. Für Ueberweisung an Regierungsrath und Sechszehner kann er nicht stimmen.

Blumenstein bedauert, daß am Ende des §. 18 mit großer Mehrheit ein Zusatz nöthig gefunden worden wäre. Hier könne man nichts anders thun, als noch auf jenen Zusatz des §. 18 hinweisen. Die Bestimmung, welche man dort treffe, hebe diesen Artikel nicht auf, sondern beschränke ihn nur. Darum genüge

es, den Entwurf anzunehmen, mit Beziehung auf den neuen (entsprechenden) Artikel des §. 18.

Abstimmung:

Für den unveränderten Entwurf	14 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Wer die Annahme neuer Bürger zu den „unübertragbaren“ Rechten zählen will	Mehrheit.
Wer absolute Stimmenmehrheit für nöthig findet:	Mehrheit.
Wer Hinweisung auf die entsprechende Ziffer in §. 18 will	Mehrheit.

Landammann fragt, ob Jemand noch einen Zusatz verlange?

Belrichard wünscht zu Nr. 7, daß auch keine „Theilung“ von Liegenschaften (Gemeindsgut) vorgenommen werden könne, ohne Genehmigung der Gemeinde. Also nach dem Worte: „Einsparungen noch: „Theilung“ zu setzen. Doch erklärt die Versammlung diesen Zusatz nicht für erheblich.

Schneider, Regierungsrath, findet einen Mangel des Gesetzes, er vermißt seine Bestimmung darüber, wie einer sein Bürgerrecht könne aufgeben. Es sei nämlich vorzusehen, daß in verarmten Gemeinden reichere Bürger wegziehen würden, und ob dann die Verpflegung der Armen dem Staate anheim falle, oder diese wegziehenden reicheren Bürger könnten gehalten sein, die Verpflegung ihrer Mitbürger fortzusetzen. Seine Ansicht darüber wolle er nicht mittheilen, sondern sich fragend an den Herrn Rapporteur wenden.

Tschärner antwortete, daß diese Frage allerdings zarter Natur sei und von großer Bedeutung, aber da im Kollegio des Regierungsraths und Sechszehner darüber nichts entworfen und diskutiert sei, so habe er hier eigentlich nichts zu rapportiren. Es wären der Gründe so viele dafür und dagegen, irgend eine Bestimmung der Art zu erlassen, daß sich im Augenblicke der Stoff wohl nicht erschöpfen lasse. Er und

Tschärner, Altschultzeiß, empfehlen daher die Erheblichkeit dieses Antrages des Herrn Schneider, und wollen ihn dem Regierungsrath und Sechszehnern überweisen.

Blumenstein glaubt, daß der Antrag, so wichtig er auch sei, gar nicht hieher gehöre, sondern lieber zur Vorberathung an eine eigne, ganz unabhängige Kommission gewiesen, und als besonderer Anzug behandelt werde.

Romang, Gerichtspräsident, schlägt vor, erst die Paragraphen über das Armenwesen zu behandeln, und dann im Zusammenhang damit diesen Gegenstand zu erörtern.

Faggi, Fürsprech, stimmt mit Herrn Blumenstein. Das Gesetz und dessen Erscheinen sei nothwendig, und der Antrag doch nicht so eigentlich und streng genommen, hieher gehörig.

Koch, Oberst, tritt auch nicht gerne in die Frage ein, und findet sie nicht am Plage. Eben so

Stähli: Man könne hier keine Bestimmung der Art anpassen, so wenig, als die Frage hieher gehöre, wie viele Bürgerrechte Jemand haben dürfe.

Mai, Staatschreiber, schließt sich an die Meinung an, daß diese Frage zur Vorberathung an Regierungsrath und Sechszehner gehöre. Werde durch die Betrachtung dieser Frage das Erscheinen des Entwurfs auch verzögert, so sei es besser, länger zu warten, als wesentliche Bestimmungen wegzulassen.

Steiner von Kirchberg sieht im Gegentheile die Frage des Herrn Schneider als nicht hieher gehörig an, sondern sie sei als besonderer Antrag allein zu behandeln.

Faggi, Regierungsrath, ruft die Worte des Herrn Stähli wieder hervor, ob ein doppeltes Bürgerrecht zu gestatten sei, und glaubt, daß noch eine Frage zu beantworten wäre, ob man denn überhaupt Bürger sein müsse, um zu einer Bürgergemeinde zu gehören? etc. Alle solche Fragen aber gehörten nicht hieher, und er stimme dafür, zu abstrahiren. So sprechen noch mehrere Redner, und auch Herr Rapporteur schließt sich dieser Ansicht an.

Nach gehaltener Abstimmung ward darauf die Frage des Herrn Regierungsrath Schneider als „unerheblich“ erkannt, und davon abstrahirt.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 7. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der vierzehnten Sitzung.)

(Ueber das Gemeindegewesen.)

§. 47.

„Wo bisher der Bürgergemeinde die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschafswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre dahierigen Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.“

Nach einer gefallenen Meinung war das letzte Wort des §. zu vertauschen mit: „zu beziehen,“ welche Veränderung Herr Rapporteur gerne zugibt. Die andere Meinung des Hrn. Belrichard, nach „Verpflegung der Armen“ noch zu setzen: aus reinbürgerlichem Vermögen, scheint Hrn. Tschärner nicht so deutlich oder nothwendig.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit der zugegebenen Aenderung des letzten Wortes) . . . große Mehrheit.

§. 48.

„Das Reglement bestimmt die Pflichten und Rechte des Bürgerraths, und die Anzahl der Glieder desselben, so wie auch die Anzahl und die Pflichten und Rechte der Beamten, und die Dauer ihrer Stellen.“

Huggler will nach dem Worte „Rechte“ (Zeile 1) noch setzen: und Kompetenz, was aber unnöthig gefunden wird.

Stähli findet es gut, daß man hier auch, zur Vermeidung aller leicht über diesen Punkt entstehenden Zwiste und Streitigkeiten, irgend ein Minimum und Maximum der Anzahl der Glieder des Bürgerrathes festsetze, worin ihm aber Herr Regierungsrath Tschärner widerspricht.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . entschiedene Mehrheit.

§. 49.

„Zu einem gültigen Beschlusse des Bürgerraths ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und des Präsidenten oder seines Stellvertreters, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.“

Tschärner verweist hier auf §. 21, wo von der Gültigkeit der Beschlüsse des Einwohnergemeinderathes die Rede ist, und schließt mit der Voraussetzung, daß man den Entwurf, wie er ist, annehmen werde.

Angenommen (ohne Einrede).

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 50.

„Wenn Gemeindgenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeindeversammlung, oder des Gemeinderaths zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde, oder einer Abtheilung derselben zum Gegenstande hat, wie die Ver-

letzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Vorschrift bei der Fällung eines Beschlusses oder bei einer Wahl, den Beschluß über die Anhebung eines Prozesses oder über einen andern die Gemeinde, oder eine Abtheilung derselben betreffenden Gegenstand zc., so müssen sie ihre Beschwerde schriftlich dem Regierungsrath einreichen, welcher trachten soll den Anstand zu heben. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so soll der Regierungsrath seinen Bericht über die Sache mit den Akten dem Regierungsrathe einsenden, der, nach Untersuchung der Sache und Einziehung der nothwendigen Berichte, einen endlichen Beschluß faßt.“

Belrichard findet den Ausdruck, daß man seine Beschwerde anbringen „müsse“, unpassend, zu obligatorisch, und schlägt vor, statt dessen zu setzen, so „können“ sie ihre Beschwerden zc., welche Aenderung der Herr Rapporteur der Redaktion überlassen will.

Watt schlägt vor, am Ende des §., nach dem Worte „Berichte“ einzuschalten: im Sinne dieses Gesetzes, was aber Hr. Tschärner für überflüssig, ja selbst unpassend findet.

Später wird das Wort „müssen“ noch so gerechtfertigt, daß es heiße: Wollen die Leute klagen, so müssen sie diesen vorgeschriebenen Weg einschlagen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme . . . entschiedene Mehrheit.

§. 51.

„Wenn Gemeindgenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeindeversammlung, oder des Gemeinderaths wegen Verletzung gesetzlich zugesicherter Privatrechte zu beklagen, so müssen sie ihre Klage, je nach der Natur der Sache, bei dem Civil- oder bei dem Administrativ-Richter anbringen.“

Angenommen (ohne Einrede).

Verzeichniß der am 4. Dezember vorgelegten Bittschriften und Anzüge.

Bittschriften.

- 1) Zehntbezirke und Partikulare des Amts Konolfingen.
- 2) Beamte des Amts Pruntrut — Aufstellung von Friedensrichtern.
- 3) Begnadigungsbegehren von F. H. Queloz von St. Braig.
- 4) Bühler, Anton, auf dem Feld zu Reichenbach — wegen Geldanleihen aus der Standeskasse zu 2%.
- 5) Hauptmann Beat von Lerber — wegen Abschaffung der Bären und Einziehung des dahierigen Guts zum allgemeinen Besten.
- 6) Mehrere Bürger des Amts Konolfingen, wegen Aufstellung von Friedensgerichten.
- 7) Geschwister Gruner von Walliswil, Kassation von obergerichtlichen Urtheilen gegen Amtschreiber Stettler begebend.

Anzüge.

- 1) Des Hrn. Prof. Schnell über Auftheilung von Wahllisten bei den Wahlversammlungen;
- 2) ebendesselben zu Abstellung der militärischen Ehrenbezeugungen für den Großen Rath;
- 3) des Herrn Schnyder-Dufresne wegen Einführung von Handelsgesetzen.

Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag, den 5. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll des gestrigen Tages wird verlesen und nach einer Berichtigung des Herrn Landammanns mit Handmehr genehmigt.

Eine Vorstellung in Betreff des eidgenössisch zu errichtenden Verfassungsrathes wird angezeigt und darauf das neu eingetretene Mitglied, Herr Gerichtspräsident Müller von Oberhasle, nach Vorschrift beedigt.

Hr. May, Staatschreiber, verliest einen Anzug des Hrn. Regierungstatthalters Müller, in Betreff des unterm 8. März 1832 herabgesetzten Ohmgeldes für ausländische gebrannte Wasser, worin der Verfasser durch mancherlei Gründe und Erfahrungen die Schädlichkeit dieser Herabsetzung zu beweisen sucht, auf Zurücknahme obigen Gesetzes vom 8. März und bedeutende Erhöhung anträgt.

Noch wird ein Anzug des Hrn. Watt mitgetheilt, des Inhalts, daß es im Interesse unseres Gesamtwobles, im Geiste unserer Verfassung liege, das Mißverhältniß des bestehenden Konfordsats mit dem Papste aufzuheben, und gleich dem Kantone Luzern, den Kanton St. Gallen in seinen bischöflichen Angelegenheiten zu unterstützen. Der Verfasser will, daß der Große Rath darüber dem Regierungsrathe die betreffenden Vollmachten oder Instruktionen gebe.

Fortsetzung der Verhandlungen.

§. 52.

„Der Ertrag der Gemeindgüter soll von der kompetenten Behörde seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen. Keine Gemeinde soll zu der Ausschreibung von Tellen schreiten, so lange dieser Betrag zu der Bestreitung des Aufwandes ausreicht, den jene Zwecke erfordern. Die Streitigkeiten, welche zwischen der Einwohner- und Bürgergemeinde über die Bestimmung des Betrags eines Kapitals, und über die Art der Verwendung desselben oder über andere Anstände entstehen, sind von der Administrativbehörde zu beurtheilen.“

Tscharner, Regierungsrath, verteidigt den Entwurf in seinen einzelnen Theilen und stimmt für dessen Annahme.

Geiser, Regierungsrath, glaubt, daß in den drei ersten Linien fünf Worte zu streichen seien, nämlich: „insoweit“, und: „als es bisher geschehen.“ Nach „werden“ müßte dann statt des Kommas ein Punktum gemacht werden.

May, Staatschreiber, greift den letzten Theil des Paragraphen an, wo von dem Schlichten der Zwistigkeiten durch die „Administrativbehörde“ die Rede ist, und sagt, daß namentlich die Worte: „über andere Anstände“ zu allgemein seien und allem Streite Thür und Thor öffneten. Ohnedieß entstünden die meisten Prozesse über Mein und Dein, und bei der jetzigen Stimmung mancher Gemeinden, wo die Einwohnergemeinden viele neue Ansprüche machten, seien tausend Zwistigkeiten vorauszu-sehen. Habe man da keine sicherstellende Behörde, wo Urtheile und Entscheid gegeben werde, so schwebte alles titelfeste Eigenthum in Gefahr. Der Civilrichter halte sich an feste Formen in seinen Aussprüchen und sei an bestehende Gesetze gebunden, dagegen könne die Administrativbehörde von allerlei nähern oder entfernten Rücksichten sich leiten lassen. Auch verbiete solch Verfahren die Verfassung, welche Trennung der Gewalten vorschreibe, und so wohlmeinend dieser Paragraph könne entworfen sein, er erzeuge mit Recht Besorgnisse, wie auch die eingelangten Berichte zeigten. Der Redner schlägt schließlich vor, den Paragraphen zu neuer, angemessener Redaction zurückzuschicken, namentlich den letzten Theil desselben; denn zu allgemein seien die Ausdrücke desselben über „Bestimmung des Betrags eines Kapitals.“ Das Recht der Obergewalt gehöre wohl dem Staat, aber kein Entscheid über fragliches Eigenthumsrecht über Mein und Dein.

Belrichard unterstützt die Ansicht seines Präopinanten, denn nicht befriedige ihn die jetzige Redaction, auch nicht die rechtfertigende Vertbeidigung des Hrn. Rapporteur. Die Verwendung der Gemeindgüter zu öffentlichen Zwecken könne zu dem Schluß führen, daß da, wo die Gemeindgüter insbesondere „Bürgergüter“ seien, sie auch alle zu öffentlichen Gesamtzwecken der ganzen Gemeinde verwendet werden dürften. Darum fände er nöthig, den Hrn. Rapporteur um eine Erklärung und Deutung des Sinnes zu bitten.

Tscharner verwahrt sich dagegen, als müsse er immer die Gesinnung des Regierungsrathes und der Sechszehner kennen, wiederholt das schon früher Gesagte, daß dieser Paragraph Niemanden etwas entziehen, nehmen wolle, aber auch Niemanden etwas geben und wundert sich, wie gerade aus dem Leberberge, wo doch erst seit 1815 schweizerische Institutionen wären, solche schützende Angstlichkeit für Bürgergüter herkäme.

Moschard meint, daß so wenig, wie die Administration Streitigkeiten zwischen Einzelnen und ganzen Gemeinden ausmitteln könne, so wenig könne sie Zwistigkeiten der Bürgergemeinden mit den Einwohnergemeinden schlichten. Ausnahmogerichte seien nie statthaft und Civilgerichte über streitiges Eigenthum hinreichend.

Romang, Gerichtspräsident, schlägt einen Mittelweg vor, der wohl alle Forderungen befriedige, nämlich: man solle hier denselben Grundsatz, wie in §. 51, vorwalten lassen.

Kernen von Münsingen nimmt den Entwurf, wie er da ist, in Schutz. In Streitigkeiten der Gemeinden sei versöhnende Vermittelung notwendig. Werde doch jetzt der Streit über die Staatsgüter des Kantons Basel auch durch Schiedsrichter entschieden, und wohl gewiß so gut, wie durch Civilrichter.

Steiner von Kirchberg glaubt den Hauptgedanken des Paragraphen darin zu finden, daß hier das Vermögen von Einwohner- und Bürgergemeinden auszuscheiden sei. Der Civilrichter aber spreche nach gegebenen Titeln, Buchstaben und Formen, der Administrativrichter aber nach Billigkeit.

Knechtenhofer unterstützt diese Ansicht und verteidigt dieselbe.

Jaggi, Fürsprech, schließt sich an Herrn Regierungsrath Geiser an, und belegt seine Ansicht mit einem Beispiele, wo die bisherige Verwendung eines Kapitals ganz seiner „ursprünglichen Bestimmung“ zuwider verwendet werde. Das könne nur zu Kollisionen führen.

Die Beurtheilung der Gemeindstreitigkeiten durch den Administrativrichter verteidigt der Redner aus schon oben angegebenen Gründen und trägt auf Annahme des Artikels an, wie er ist, nur mit Weglassung der Worte: „insoweit — — als es bisher geschehen.“

Sauvin spricht gegen den Artikel und wünscht dessen Zurücksendung, indem unmöglich die Administrativbehörde, die nichts ertheile zur Pflege und Erhaltung der Gemeinden, ein Endurtheil, einen Entscheid haben dürfe. Sei die Gemeinde arm oder reich, immer gehöre die Verwendung ihres Gutes ihr selbst und die Ausscheidung keineswegs dem Regierungstatthalter.

Foneli glaubt, daß es sich hier davon handle, wer die Armen versorgen müsse, denn darauf beziehe sich die „hauptsächliche Verwendung der Güter.“ Aber ein Administrativrichter solle darüber keinen Entscheid haben und daher schließe sich der Redner an Hrn. Gerichtspräsidenten Romang an, mit Anwendung des Grundsatzes von §. 51.

Grimm von Burgdorf spricht ganz im Sinne der eingelaufenen Bemerkungen, gegen den Entwurf. Die Besorgniß vor Entstehung und civilrichterlicher Schlichtung der Prozesse theile er nicht in dem Grade, als mehrere verehrliche Mitglieder sie geäußert hätten. Im Gegentheile entstünden die bedenklichsten Folgen aus der Bestimmung, daß „keine Gemeinde zur Ausschreibung von Tellen schreiten könne, so lange — —“ So dächten Alle, an Allem mitgenießen zu können, auch daran, woran sie kein Recht hätten. Der Redner trägt auf Zurückweisung des Artikels an.

Koch, Oberst, nennt diesen Paragraphen den Prob- und Schlußstein des ganzen Gesetzes. Der Grund, auf dem dieß

Gesetz beruhe, sei kein anderer, als der, daß in ältester Zeit Ortsgut und Bürgergut ganz eins und dasselbe gewesen sei. Später sei mit der Aristokratie zugleich der Städtelgeist und die Ortsbevorrechtung erwacht, bis zur Zeit der ersten französischen Revolution ein neuer Gesichtspunkt gestellt worden sei. Damals aber sei die helvetische Regierung in tausend Verlegenheiten gekommen mit den Municipalitäten und Lokalitäten, und in gleiche Verlegenheiten müßten wir, was Gott verhüten wolle, wieder kommen. Unser Problem hier nämlich wäre, eine Theilung der Orts-, Bürger- und Stiftsgüter vorzunehmen, — aber die Ausscheidung sei sehr schwierig, denn die Güter lägen oft in gemeinschaftlichem Sackel und die Grundzüge und der Maßstab solcher Theilung seien noch nicht aufgestellt. Indessen müßten wir doch vorwärts und aus dem Gewirre heraus, und zwar nach Anleitung unserer bisherigen Legislation. Nun gäbe es Gegenstände, die zu eng mit dem Staatsinteresse zusammenhängen, und über welche die Administration das umfassendste Urtheil habe. Gerade solche Gegenstände seien aber die vorkommenden Theilungsgeschäfte. Diese könnten nicht nach dünnen Buchstaben des Civilgerichtes geordnet werden, da überdies der Civilrichter dabei ohne alle Richtschnur, ohne alle Norm wäre. Ob er nun wohl der Administrativbehörde ein Urtheil über Trennungswesen zugehe, so stimme er doch nicht zu dem Entwurfe, wie er vorliege, sondern schlage eine Veränderung vor, analog dem §. 51. Man solle nämlich im zweiten Theile dieses Artikels nach dem Worte „Bürgergemeinde“ setzen: über die Trennung und über die Bestimmung des Ertrages. Und am Ende solle man denn statt „Administrativbehörde“ sagen: kompetente Behörde. So gehörte denn das etwa hier und da vorzunehmende Trennungsgeschäft vor die Administration, anderer Streit aber vor das Civilgericht.

Noch beleuchtet der Redner den Vorschlag des Hrn. Regierungsrath Geiser und kann ihn nicht genehmigen, da die „ursprüngliche“ Bestimmung des Ertrages der Gemeindgüter doch eben gar ferne liege und schließt mit Zurücksendung dieses Paragraphen an Regierungsrath und Sechshöher.

Schnell, Professor, verteidigt den Entwurf, denn handle es sich hier über die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten durch die Administrativbehörde, so beträfe der Streit moralische Personen, d. h. Güter, die zu gewissen Zwecken bestimmt, unter Obervormundschaft der Regierung stünden. Wem anders, als dem Obervormund käme ein Entscheid zu, da namentlich die Gemeinden nicht die Eigentümer seien, sondern bloß die zeitigen Verwalter und Vögte, über welche die Regierung Obervogt sei? Jedenfalls sei dieß der klare Sinn des Paragraphen und so empfehle er dessen Annahme.

Helg, Gerichtspräsident, liest auch eine andere Redaktion vor und reicht dieselbe dem Präsidium ein. Sie betrifft ein Ausschneiden der Gegenstände, je nachdem sie vor den Civilrichter oder die Administrativbehörde gehören.

Tscharner, Regierungsrath, kann die Ansicht des Herrn Koch nicht theilen, denn zu wie weitläufigen Bestimmungen müsse es führen, wolle man hier bestimmen und einzeln angeben, vor welches Forum dieser oder jener Streit gehöre. Auch theile er die Berufung auf §. 51 nicht, indem dort von den Streitigkeiten der Privaten gegen Korporationen die Rede sei, hier aber die Zwiste der Korporationen gegen einander besprochen wären.

Grimm von Burgdorf zieht nach dieser Erörterung seinen Antrag zurück.

Landammann sieht die Streitfrage dadurch gelöst, daß man am Ende des Paragraphen die Worte: „über andere Gegenstände“ weglasse, und schreitet darauf zur

Abstimmung:

Wer heute einen Entschluß fassen will?	90 Stimmen.
Wer zurücksenden will?	34 „
Wer für den Entwurf ist?	66 „
Wer für gefallene Meinungen ist?	59 „

Der §. 52 ist angenommen, wie er ist.

Steiner von Kirchberg wünscht nun einen kleinen Zusatz. Es sei nämlich hier vom Schlichten der Gemeindstreitigkeiten die Rede, diese aber entsünden sehr oft über Grenz- und Markbestimmungen. Furchtbare Summen kosteten solche Prozesse den

Gemeinden, und um diesem verzehrenden Uebel zu wehren, schlage er (der Redner) vor: zur Schlichtung von Markstreitigkeiten seien Schiedsgerichte aufzustellen. Nur die Aufstellung und Aussprechung dieses Grundsatzes genüge zur Hebung von vielen Uebeln. Gegen die Verfassung streite der Antrag nicht.

Faggi, Fürsprech, zitiert die Sitzung 402 und folgende des Sachenrechtes, wo schon genügende Bestimmungen und Vorschriften enthalten wären. Gegen Aufstellung von Schiedsgerichten erklärt sich der Redner und führt ein Beispiel an, wo sich Leute, die in Prozessen betheiligt waren, weigerten, Schiedsrichter zu wählen, obgleich sie es kontrakt- und afförmäßig gekonnt und gesollt hätten. Der Redner will von dem sonst gemeinten Anzug des Herrn Steiner abstrahiren, oder eine Bestimmung mit Hinweisung auf die erwähnten Sitzungen 402 und folgende aufnehmen.

Kumentstein findet auch sehr nöthig, neue Vorschriften über Markstreitigkeiten aufzustellen und unterstützt den Antrag des Herrn Steiner insoweit, als man einen eignen, von diesem Entwurfe unabhängigen Anzug daraus machen wolle.

Kohler, Regierungsrath, will abstrahiren von dem Anzuge, als nicht zum Gemeinndsorganismus gehörig.

Tscharner, Rapporteur, spricht ebenso.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit	4 Stimmen.
Wer abstrahiren will	entschiedene Mehrheit.

§. 53.

„Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch das Departement des Innern und die Regierungsräthe ausüben läßt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindvermögens, oder andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindangelegenheiten wahrnimmt; so soll sie von Amtswegen die nöthigen Untersuchungen anordnen, und den Fall dem Regierungsrathe zu Beschließung der erforderlichen Maßnahmen vortragen.“

Angenommen (mit Handmehr).

§. 54.

„Der Regierungsrath soll insbesondere darauf achten, daß ohne seine Genehmigung weder die Einwohnergemeinde noch die Bürgergüter dem Kapital nach angegriffen, oder daß Kapitale, welche in einzelnen Gemeinden zu besondern Zwecken bestimmt sind, und bisher abgesondert verwaltet worden, zu andern Zwecken bestimmt, oder mit andern Vermögen vermischt werden.“

Tscharner, Rapporteur. Die §. 18 und 46 schon angenommenen Grundsätze sind bloß hier näher angewendet und ausgeführt, daher werde man diesen Paragraphen wohl nicht bestreiten.

May, Staatschreiber. Dieser Paragraph betreffe weder Organisation noch Geschäftsführung; wie er hieher komme in diesen Gesetzesentwurf, sei unbegreiflich.

Romang, Gerichtspräsident, findet die Redaktion auffallend, daß „der Regierungsrath darauf achten“ solle, daß ic. Der Genehmigung des Regierungsrathes bedürfe es wohl, aber wenn er nun nicht darauf achte, wie stehe es dann?

Die Herren Wof (Regierungsrath) und Faggi (Fürsprech) unterstützen diese Redaktionsveränderung und schlagen Jeder eine Aenderung vor. Faggi findet es eigen, hier dem Regierungsrath die Verpflichtung aufzuerlegen, auf etwas zu achten, ohne ihm die Mittel zur Verhütung ic. an die Hand zu geben.

Tscharner gibt eine genauere Bestimmung und Stellung der Worte zu.

Abstimmung:

Für den unveränderten Entwurf	Niemand.
Für eine Redaktionsverbesserung etwa in dem Sinne: „ohne die Genehmigung des Regierungsrathes soll keine Einwohnergemeinde ihre Kapitalien angreifen, noch zu andern Zwecken bestimmen oder mit andern Vermögen vermischen dürfen ic.“	Mehrheit.

§. 55.

„Der Regierungsrath hat das Recht, unfähige und pflichtvergeßene Gemeinbeamte durch einen motivirten Beschluß einzustellen, oder abzurufen und, wenn sich die Gemeindeversammlung widerspänstig zeigen sollte, die abgerufenen Beamten durch neue Wahlen zu ersetzen, die notwendigen Maßregeln anzuordnen, daß bis zu der Ersetzung derselben das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet werde.“

Man findet eine Ungenauigkeit in der französischen Uebersetzung dieses Entwurfes, welchen späterhin Hr. Regierungsrath Tschärner gleichfalls der Verbesserung empfiehlt, greift die Worte an, „unfähige und pflichtvergeßene“ Beamte, dann aber ist ihm der Fall undenkbar, wo solche Beamte abgesetzt wären und doch die Gemeindeversammlung sich widerspänstig zeige. Er trägt auf Streichung des §. an von dem Worte „abzurufen.“

Faggi, Fürsprecher, verteidigt den Entwurf. Es gäbe Beispiele und Fälle, wo Gemeinden protestirten und sich weigerten gegen Vorschriften der ganzen Gesetzgebung, da müsse der Regierung als Exekutivbehörde das Recht zustehen, die Beobachtung der Gesetze zu fordern und Maßregeln gegen Widerspänstigkeit zu ergreifen.

Wyß, Regierungsrath, weist auf das Vormundschaftsgesetz hin, wo dem Regierungsrath ganz analog eine Vorschrift gegeben sei, wie man gegen pflichtvergeßene Beamte einzuschreiten habe. Man müsse den Beamten zeigen, was und wieviel an ihrer Lückigkeit oder Pflichtvergeßlichkeit hänge, und daher auch hier eine derartige Bestimmung nicht fehlen lassen. Namentlich gehöre der Gemeinsschreiber auch unter diese Bestimmung, denn an seiner Fähigkeit und Pflichttreue hänge viel. Man solle hier geradezu die Bestimmung aufnehmen, daß die Regierung im nöthigen Falle Kommissarien aufstellen dürfe.

Koch, Oberst, schlägt einen Zusatz vor, nach „pflichtvergeßene Gemeinbeamte“ noch zu setzen: und Mitglieder der Gemeinsschreiber, worauf ihm Hr. Rapporteur

Tschärner wohl zugibt, daß dies im Sinne und Geiste des Regierungsraths und Sechszehner gelegen habe.

Landammann glaubt, diese Veränderung sei wesentlich, betreffe nicht bloß die Redaktion, und er müsse den Artikel daher unverändert ins Mehr setzen.

Abstimmung:

Für den Entwurf	2 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Für den Grundsatz der Abberufung der Gemeinsschreiber:	Mehrheit.
Wer die abgerufenen Beamten erst will abhören lassen:	Einstimmig.
Wer den Nachsatz nach dem Worte „abzurufen“ durchstreichen will	3 Stimmen.
Wer ihn annehmen will	Mehrheit.
Wer nach dem Vorschlag des Hrn. Wyß, über Rechnungswesen und nöthigenfalls eine Aufstellung von Regierungskommissäre will	Mehrheit.

§. 56.

„Der Regierungsrath hat das Recht, und wenn es ihm geboten wird, die Pflicht, der Versammlung der Gemein-

den, der Gemeinderäthe und der Verwaltungsbehörden beizuwohnen, und, im Fall es nothwendig sein sollte, zu Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung amtlich einzuschreiten.“

Ein Antragsteller wollte diesen Artikel ganz streichen, ein zweiter ging dahin, die Rechte und Pflichten dieses §. auch auf den Unterstatthalter auszudehnen, aber der Hr. Rapporteur erwähnte, man solle hier nicht zu weit greifen, nicht zu viel einkürzen.

Faggi, Fürsprecher, schlägt vor, zu setzen: „und wenn es nöthig ist, oder ihm geboten wird, die Pflicht etc.“ Es könne nämlich Fälle geben, wo dem Regierungsrath nicht erst geboten werden könne, und doch die Umstände seine Gegenwart zur Handhabung der Gesetze etc. erbeischten.

Knechtenhofer unterstützt diesen Antrag seines Präopinant, und glaubt selbst, daß den Regierungsrathaltern hier und da (vielleicht schon bald), in Betreff der Annahme dieses Entwurfes, solche Vollmacht und Pflichten gut zu Statten kämen. So sei leztverflossenen Montag in Thun eine außerordentliche Bürgergemeinde abgehalten worden, in welcher es sich um nichts weniger handelte, als Rechtsverwahrungen, Protestationen etc. etc. gegen das vorliegende Gemeinsschreiber dem Großen Rathe einzureichen. Bei diesen stürmischen Diskussionen seien sogar gewisse freisinnige Männer der Stadt Thun, die ihren Eid getrennt, das Wohl des Vaterlandes und der Republik im Auge hätten, verblühte Redensarten von „hohen Bäumen“ und „Laternenpfählen“ ausgestoßen worden, und manche hätten geradezu gesagt und geschworen, sie ließen sich in ihren bürgerlichen Gemeinssachen von keiner Behörde etwas vorschreiben.

Romang will den Artikel so gestellt wissen, daß der Regierungsrath „das Recht“ habe, den Versammlungen beizuwohnen, und „die Pflicht“, zur Handhabung der Gesetze etc. nöthigenfalls einzuschreiten.

Geiser, Regierungsrath, will hier noch konstatiren und feststellen, daß dem Regierungsrath das Recht zukomme, selbst das Präsidium zu übernehmen.

Kernen von Münsingen wollte eigentlich nicht sprechen, da ihm der §. ganz recht sei, aber mit dem Herrn Regierungsrath Geiser könne er nicht übereinstimmen. Solch Recht des Regierungsraths sei gefährlich.

Faggi, Regierungsrath, glaubt auch, es sei gar nicht liberal, dem Regierungsrath solch Recht in den Gemeinden zu geben; selbst der vorgeschlagene Zusatz des Herrn Faggi, Fürsprecher, sei schon fast zu viel.

Blumenstein empfiehlt den Entwurf, wie er ist, und will etwaige Aenderung der Zukunft anheim stellen.

v. Lerber findet gleichfalls den §. hinreichend und klar, und

Tschärner, Regierungsrath, macht schließlich auf Maaß und Ziel aufmerksam, welches dieser §. nicht überschreiten dürfe, zeigt bei allen gefallenen Meinungen, wie sie allzuschärf nur verlesen könnten, und empfiehlt die Annahme.

Abstimmung:

Für den Entwurf entschiedene Mehrheit.
(Beschluß folgt.)

V e r h a n d l u n g e n

des

G r o ß e n R a t h e s d e r R e p u b l i k B e r n .

Bern, den 7. Dezember 1833.

(Nicht officiell.)

(Schluß der fünfzehnten Sitzung.)
(Ueber das Gemeindewesen.)

§. 57.

„Durch dieses Gesetz wird das einstweilige Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832 aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit seiner Vollziehung beauftragt, und ermächtigt, die hiezu nöthigen Verordnungen und Reglemente in dem Geiste desselben zu erlassen. Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Ausrheilung an die Behörden und die Gemeinden bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

Faggi wünscht, um Mißverständnisse zu vermeiden, die Auslassung der Worte: „und ermächtigt ic. bis erlassen.“ Es könne sonst scheinen, als sei der Regierungsrath zu irgend einer Gesetzgebung ermächtigt.

Viele Stimmen erheben sich nun dafür, daß hier wohl eine Abstimmung hergehöre, wie es zu halten sei mit den bis jetzt gewählten Gemeindebeamten. Indem hier nämlich durch dieses Gesetz das Dekret vom 19. Mai 1832 aufgehoben sei, könne es scheinen, als seien auch alle Wahlen aus jener Zeit ungültig.

Anderer wollen noch einen Termin bestimmt wissen, innert dessen dies Gesetz promulgirt und angewendet sein müsse, und wie lange dessen Bestand gelten sollte bis zu seiner ersten Revision.

Abstimmung:

Für den Entwurf	21 Stimmen.
Für gefallene Meinung	Mehrheit.
Daß dieser §. das Dekret vom 19. Mai aufhebt und der Regierungsrath mit der Vollziehung beauftragt ist: Mehrheit.	
Wer dem Regierungsrath die Ermächtigung zu Verordnungen geben will	52 Stimmen.
Wer sie nicht geben will	58 Stimmen.
Wer die Frage wegen allfälliger Erneuerung der bis jetzt gewählten, bestehenden Gemeindebehörden, dem Regierungsrath und Sechszehnern zur Untersuchung und Berichterstattung überlassen will	Einstimmig.
Wer einen Termin zur Einführung dieses Gesetzes der Regierung und Sechszehnern überlassen will	Mehrheit.

Auf die Frage des Hrn. Landammann, ob Jemand noch Zusätze wünsche, machte Herr

Mesmer, Untersuchungsrichter, einen Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des Bürger- und Gemeinderathes, jedoch mit gewissen reglementarischen Bestimmungen.

Koch, Oberst, widerspricht aus den Gründen, weil der Gemeinderath eine Verwaltungsbehörde sei, die sich hauptsächlich mit Rechnungen, Vormundchaftswesen und Steuern abgäbe.

v. Lerber dagegen unterstützt diesen Antrag aufs Lebhafteste. Es gäbe Leute, die an Gemeindeverhandlungen das größte Interesse nähmen, und Oeffentlichkeit passe für unsere freiere Zeit.

Foneli bestritt nicht den Grundsatz der Oeffentlichkeit, und gibt in Ebess die Wahrheit des Antrages zu, aber in der Anwendung auf Gemeindebehörden sei er nicht ausführbar.

Faggi, Fürsprech, unterstützt seine Präopinanten. Die Gemeindeversammlungen seien öffentlich und für Jedermann, aber der Gemeinderath sei in seinen Sitzungen und Geschäften, wie der Regierungsrath: eine Verwaltungsbehörde.

Romang, Gerichtspräsident, möchte auch abstrahiren. Diese Oeffentlichkeit sei unthunlich und zweckwidrig, störe die Verathungen, und werde mißbraucht werden zu Einschüchterungen aller Art.

Tschärner, Regierungsrath, gibt auch den Rath, von diesem Anzuge abzusehen.

Abstimmung:

Wer diesen Zusatz auf Oeffentlichkeit will erheblich finden:

44 Stimmen.
Wer abstrahiren will 66 Stimmen.

Mai, Staatschreiber, nimmt einen, bei einer früheren Sitzung geäußerten Antrag wieder auf, daß: „die im Entwurfe erwähnten, und im Laufe der Diskussionen angenommenen Beeidigungen, für Gemeindebeamte auch ein bestimmtes Eidesformular nothwendig machen, sowohl für die Beamten des Bürgerrathes als des Gemeinderathes, daher Regierungsrath und Sechszehner zu bitten seien, solche Eidesformeln zugleich mit der Redaktionsverbesserung dem Gr. Rathe zuzusenden.“

Abstimmung:

Angenommen (ohne Einrede).

Landammann wendet sich nun am Schluß dieser Verhandlungen über das Gemeindegesetz an Hrn. v. Lerber mit der Frage, ob wohl recht bald die Redaktionsverbesserungen vom Regierungsrath und Sechszehner vorgelegt werden könnten, worauf Hr. Schultheiß v. Lerber die große Mühe und den erforderlichen Zeitaufwand anschlägt, und damit schließt, daß bei den täglichen Sitzungen des Gr. Rathes, der Regierungsrath und Sechszehner nicht sobald fertig werden könnten. — So wurde denn beschlossen, künftigen Samstag den 7. Dezember keine Sitzung des Gr. Rathes zu halten, damit man schon in nächster Woche die Aenderungen des behandelten Entwurfs wieder vornehmen könne.

Sechszehnte Sitzung.

Freitag den 6. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach dem Namensaufrufe werden von Herrn Landammann die Entschuldigungsschreiben der abwesenden Mitglieder angezeigt, das Protokoll des gestrigen Tages verlesen und nach einer berichtenden Bemerkung des Herrn Landammanns durchs Handmehr gutgeheißen.

Mehrere jüngsthin vorgenommenen Wahlen werden durch ein Schreiben des Regierungsrathes und Sechszehner als gültig bestätigt und darauf von dem Präsidium bemerkt, daß das Verzeichniß der Mitglieder des Großen Rathes, wie es vom 1. Januar 1834 in Kraft trete, leider noch nicht vollständig vorgelegt wer-

den könne, da manche der Gewählten die erforderliche Legitimation ihrer Wahlfähigkeit noch nicht eingereicht, also auch von Regierungsrath und Sechszehnern noch keine Bestätigung erhalten hätten.

Nach der Anzeige, daß der Gegenstand der heutigen Verhandlungen der

Gesetzesentwurf über die Brandversicherungsanstalt sein sollte, reichte der Regierungsrath ein Schreiben ein, des Inhalts, daß der Große Rath eine Bestimmung treffen wolle über eine einstweilige Fortdauer der im Jahre 1807 errichteten und durch ein Dekret bis zu 1. Januar 1834 verlängerten Brandversicherungsanstalt.

von Lerber, Schultheiß, fügte diesem Schreiben noch die Erklärung bei, daß es jetzt fast unmöglich sei, auf diesen Entwurf einzutreten, da noch so viele Geschäfte, die unstreitig dringender wären, zur Bearbeitung vorlägen. Jedenfalls müßte der neue Entwurf eine neue, freisinnigere Einrichtung der Brandversicherungsanstalt hervorbringen, und das erfordere doch viele Zeit. Daher möge eine hohe Versammlung dem Schreiben des Regierungsrathes entsprechen, die Behandlung des fraglichen Entwurfes noch verschieben und das Dekret über Fortdauer der bisherigen Brandassuranz noch etwa für den Lauf des nächsten Jahres bestätigen.

Landammann läßt darüber abstimmen, ob man die Behandlung des Entwurfes jetzt verschieben wolle und das wird mit einem Handmehr genehmigt.

von Lerber. Da aber das Bestehen der bisherigen Anstalt nur bis zum 1. Januar dauere, so müsse doch bis dahin eine Bestimmung da sein, die hohe Versammlung sich darum bestimmt dahin erklären, daß für das nächste Jahr der bisherige Bestand der Anstalt noch fortdaure.

Landammann. Da Niemand das Wort ergreift gegen das Begehren des Regierungsrathes, so möge die Versammlung durchs Handmehr es genehmigen. Einstimmig.

Auf der Traktandenliste steht nun:

Das Gesuch der Basel-Landschaft um ein Anlehen von 300.000 Franken.

v. Jenner, Regierungsrath, als Präsident des Finanzdepartements, ergreift das Wort, und gibt in einem Schreiben die näheren Bedingungen, die Grundlagen an, auf welche hin man das Gesuch wohl bewilligen könne *).

Mai glaubt, daß zu den Bedingungen, welche das Finanzdepartement aufgestellt habe, noch hinzugefügt werde, daß etliche Privathandels Häuser oder sonst Partikuliers eine Garantie leisten. Denn welche Mittel habe man in Händen, Basellandschaft zu zwingen, wenn es, wie in größeren Staaten schon oft geschehen sei, seine Zahlungen der Interessen suspendiren wolle? Wohl sei Basellandschaft ein anerkannter, souveräner Stand, aber das sei nicht genügend, wie viele Beispiele aus der Geschichte zeigten.

von Lerber dagegen unterstützt das Ansuchen der Basellandschaft. Eben weil eine anerkannte, bei der Tagelohn aktivierte Kantonalregierung dort sei, so stünde um so weniger entgegen. Es sei erfreulich, seinen Verbündeten einen Dienst zu leisten, und man müsse nicht immer alles Böse voraussetzen. Wir wüßten ja, wer und wo Basellandschaft ist, und besser sei es, sein Geld in der Schweiz zu haben, als anderswo.

Kaühöfer wendet sich an Hrn. Staatschreiber Mai, und glaubt ihm sagen zu müssen, daß er scheinlich sich mit den Männern der Landschaft Basel nicht so befreundet zu fühlen, als mit dem Könige beider Sizilien. Denn als einmal von Geldverwendungen an dortigen Höfen sei die Rede gewesen, habe er, der Herr Staatschreiber, nichts von den Vorsichtsmaßregeln, deren er so eben erwähnt habe, wissen wollen, und doch habe man gegen den König von Neapel nicht Ursache, vertrauensvoller zu sein, als gegen Mitridates.

*) Den Vortrag des Justizdepartements werden wir in der nächsten Nummer vollständig mittheilen.

Die Basellandschaft sei ein Brudertheil des schweizerischen Volkes, und auf ihre Treue und Ehrlichkeit zu bauen. Finanzielle Garantie sei genug da, da Basellandschaft souverän sei, und jetzt seinen Theil des Staatsgutes erhalte, also in dieser Hinsicht alle Besorgniß entferne. Aber auch Dankbarkeit verpflichte uns, diesen tapfern Männern und Schweizerbrüdern, die in den jüngsten Tagen unser Land durch ihr Blut gerettet, ihr Begehren zu willfahren.

Berlichard unterstützt ebenso.

Abstimmung: Wer willfahren will . . . 135 Stimmen.

Das Entlassungsbegehren des Hrn. Oberst v. Herrenschwand, als Mitglied des diplomatischen Departements, wird unter Bezeugung des Dankes für bisher geleistete Dienste einstimmig und ohne Einrede genehmigt.

Folgende Vorträge des Justizdepartements wurden durch Herrn Staatschreiber vorgetragen, welche alle Hr. Regierungsrath Wyß, als Präsident dieses Departements, mit erläuternden Bemerkungen begleitet.

I. Kassationsbegehren eines obergerichtlichen Urtheils von Seiten des Abraham Senften von Adelsboden, Korporal bei der Standskompagnie in Bern.

Wyß, Regierungsrath, als Präsident des Justizdepartements, hatte in dieser Sache den Vortrag, und zeigte der Versammlung, wie eigentlich grundlos das ganze Gesuch des Petenten sei. Dieser Senften sei einer von jenen Menschen, die nie aufhörten, zu appelliren und von Behörde zu Behörde zu laufen, ohne auch nur zu überlegen, vor welches Forum seine Angelegenheit gehöre. — Diese Sache hier sei ganz civilrichterlicher Natur, sei bereits oberinstanzlich entschieden; der Petent weise auch keinen Fehler in der Form des Urtheils, keine Verletzung des Rechtszuges nach, und doch wolle er das Urtheil kassirt haben. Wie in aller Welt ginge das an? Der Große Rath, fuhr der Redner fort, möchte bedenken, welche Folgen das haben würde, wenn er hier eintreten und richterliche Kompetenzen übernehmen wolle.

Schon aus diesen Gründen sei der Petent abzuweisen.

Abstimmung: Wer den Antrag des Justizdepartements annehmen und das Begehren abweisen will? . . . Einstimmig.

II. Dispensationsbegehren, um sich wieder verehelichen zu dürfen, von Seiten des Jakob Schütz von Diemtigen.

Wyß weist in dem hier vorliegenden Falle nach, daß das Gesetz deutlich und ausdrücklich die Dispensation verbiete, weil der Petent früher auf gröbliche Weise die Eitelkeit verlegt, und — während er selbst verehelicht gewesen — ein uneheliches Kind erzeugt habe.

Abstimmung: Für Abweisung: Einstimmig (ohne Einrede).

III. Gesuch um Begnadigung oder Milderung einer Gefängnißstrafe von Seiten des Adam Schlupp, Stephan Mullet und Johann Lehmann.

Nach dem Rapporte des Herrn Wyß erzählte Herr Hauptmann Fäggi von Leuzingen, in dessen Wohnort die Vergehen vorgefallen waren, wie auf der Seite dieser Verurtheilten unmöglich so viel Schuld lasten könne. Nachdem er alle Einzelheiten erzählt und Beweise von Tüchtigkeit dieser Leute angeführt, bemerkte der Redner noch, wie unbedeutend eigentlich und unabsichtlich der ganze Vorfall gewesen (eine Prügelei mit einem Landjäger aus dem Solothurn'schen) und wie für solchen unglücklichen Augenblick die Eingekerkerten und in alle Kosten (an 3000 Franken) Verurtheilten schon genug gebüßt.

von Lerber und Fäggi, Fürsprech, empfehlen Beide zu völliger Begnadigung, auch Roth von Wangen nimmt sich der Verurtheilten an und so:

Abstimmung: Wer den Petenten die ganze Strafe nachlassen will? Große Mehrheit. (Dagegen 4 Stimmen.)

IV. Gesuch um Anstellung eines Stellvertreters (Adjunkten) für den Staatsanwalt, mit Berufung auf das Gesetz vom 11. April 1832, über Organisation des Obergerichts, 5ter Artikel.

Dieses Gesuch ward von der Justizsektion empfohlen und dem Regierungsrathe und Sechszehnern unterstützt mit einer Besoldung von 1600 Franken und einer Probezeit auf ein Jahr.

Wyß, Regierungsrath, legt dem Großen Rathe die Weise vor, wie es bei den überhäuftten Arbeiten nicht möglich sei für einen einzelnen Mann, damit fertig zu werden. Alle Gerechtigkeitspflege müsse leiden, wenn eine angefangene Prozedur nicht ohne Zögerung und in ununterbrochenem Fortgange bleibe. Auch sei ja der Staatsanwalt allerlei menschlichen Zufällen von Krankheit zc. unterworfen, und schon deswegen ein Stellvertreter notwendig. Was die vorgeschlagene Besoldung von 1600 Franken betreffe, so könne diese wohl nicht zu hoch scheinen, da man einen Mann haben müsse von Studien, bestimmten Kenntnissen, Fleiß und Gewissenhaftigkeit.

Knechtenhofer, älter, klagt über die bedauerlichen Fälle von Langsamkeit bei der Justiz und dem Prozeßgange und glaubt, daß der Staat gewiß das, was er dem Stellvertreter an Gehalt geben müsse, reichlich erspare an Prozeß- und Gefängnißkosten, weil dadurch mehr Beförderung in die Kriminaljustiz komme.

Faggi, Fürsprech, führt ein Beispiel an, wo eine einzige Prozedur 12,000 Seiten stark sei. Auch der gewandteste Jurist brauche doch wohl längere Zeit zu solchen Aktenstücken, wie aber solle er fertig werden ohne Adjunkt? — Was die Wahl betreffe, so glaube er, daß diese nicht vom Regierungsrathe ausgehen könne, sondern dem Großen Rathe überlassen bleiben müsse. Er sage dies nicht aus Mißtrauen gegen die Regierung, sondern schließe sich damit nur der Verfassung an, welche deutlich sage, daß alle Beamten, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Kanton erstreckt, von dem Großen Rathe gewählt werden müßten. Was nun den Staatsanwalt oder seinen Adjunkten betreffe, so könne kein Zweifel darüberwalten, daß sie in diese Klasse der Beamten gehörten. Auch scheine es ihm im Widerspruche mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, wenn die vollziehende Gewalt den Anwalt, der im Justizfache arbeite, wählen dürfe.

von Lerber, Schultheiß, sieht die Stellung des Staatsanwaltes von einer andern Seite an, als sein Präopinant. Das, was der Regierung oft noch fehle, aber ohne ihre Schuld, nämlich: eine Kenntniß vom Gange der Prozesse, vom Grunde ihrer Verzögerung, von der Verzweigung der Angeklagten, der Entfernung der Mitschuldigen zc., eben das solle ihr der Staatsanwalt ersetzen. Deutlich sage darum das Organisationsgesetz des Obergerichts, daß der Staatsanwalt (und sein Stellvertreter) unter dem Justizdepartement stünden, also dorthin zu rapportiren hätten, und daraus glaube er (der Redner) schließen zu dürfen, daß dem Regierungsrath die Wahl gebühre. So sei es überall der Fall, wo man diese Institutionen eingeführt habe, im Kanton Waadt, in Frankreich der procureur général zc.

Stähli von Burgdorf findet es dagegen in der Verfassung begründet, daß der Große Rath die fraglichen Wahlen vornehme. Sei dies auch eben kein Vorzug der Verfassung, so sei es doch eine Vorschrift derselben, die man nicht überschreiten dürfe. Freilich könne der Große Rath eigentlich nicht gut die Stellen besetzen, für welche man Männer von besondern Fachkenntnissen und spezielleren Fakultätsstudien bedürfe, weil der Große Rath keine Prüfungen anstellen könnte, aber noch wolle es die Verfassung. — Die Anstellung eines Adjunkten für den Staatsanwalt findet der Redner dringlich. Wenn man auch weiter keinen Grund habe, als den der allgemeinen Klage, daß Inquisiten allzu lange in Untersuchung blieben, und in steter Ungewißheit im Gefängnisse schmachteten, so sei dies eben ein Grund der Menschlichkeit, und folglich Grund genug. — Den Gehalt von 1600 Fr. findet der Redner zu gering. Man brauche einen Mann von Kenntnissen, Geist und Charakter — ja Charakter, was der Gang politischer Prozesse hinlänglich beweise! — Und wolle man nicht schülerhafte Subjekte oder Leute, die sich nur immer wieder nach andern Stellen umsehen, so seien 1800 Franken nicht zu viel.

Landammann entscheidet, nach dem Organisationsgesetze vom 11. April, daß der Große Rath die Stelle zu besetzen habe, und schreitet zur

Abstimmung:

Wer in das Gesuch eintreten und die Stelle eines Adjunkten besetzen will	Einstimmig.
Wer nach Antrag des Regierungsraths und Sechszehnern, stimmen will	32 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
Wer dem Regierungsrath die Wahl überlassen will	47 Stimmen.
Wer den Großen Rath will wählen lassen	61 "
Wer 1600 Fr. Gehalt bestimmen will	70 "
Wer 1800 Fr. Gehalt bestimmen will	42 "
Wer ein Jahr Probezeit festsetzt	Einstimmig.

V. Auszahlungsgesuch der ihm vom Großen Rathe unterm 12. Juli 1833 bewilligten Entschädigungssumme von 269 Fr. 95 Rp., von Seiten des Samuel Koch von Thun.

Der Bericht des Justizdepartements eröffnete zuerst den Sachverhalt der erlittenen Verfolgungen des Herrn Koch, als eines bei den Oberländer-Unruhen (1814) Betheiligten, und machte dann darauf aufmerksam, wie die ihm bewilligte Entschädigung jetzt von seinen Gläubigern angesprochen werde. Allerdings schienen mancherlei Gründe des positiven Rechtes für diese letzteren zu sprechen, doch sei dieser Fall von so besonderer Art, daß er wohl von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet werden könne. Darum habe die Justizsektion, in Betracht des §. 50, Art. 1 der Verfassung, der dem Großen Rathe das Recht gibt, seine Beschlüsse selbst zu erläutern,

für gut gefunden, den Entscheid der obwaltenden Streitfragen dem Großen Rathe zu überlassen.

Hürner von Thun glaubt, es lasse sich die Sache nur dann auflösen, wenn erst ausgemacht sei, ob Herr Koch wirklich seine Prozeß- und Gefängnißkosten zc. selbst bezahlt habe. In diesem Falle geböre ihm persönlich die Entschädigung, sonst nicht.

Knechtenhofer, älter, findet solche Untersuchung nicht nöthig; es sei hinreichend, daß Hr. Koch im Gefängniß geschmachtet habe. Wer sich die Behandlung vorstellen könnte, welche diese Opfer der Aristokratie damals erdulden mußten, wer es wisse, daß sie in den tiefsten Löchern gesammelt, und nicht, wie die Reaktionsmänner des vergangenen Jahres, in köstlichen Zimmern geschmaust hätten, dem könne kein Zweifel obwalten, daß Herr Koch eigenhändig und persönlich die Entschädigung empfangen müßte.

Kohler, Regierungsrath, spricht in demselben Sinne. Ein Ehrengeschenk habe der Große Rath diesen Märtyrern bewilligt, das geböre ihnen also persönlich.

Faggi, Fürsprech, stimmt im Gegentheile mit Hrn. Hürner. Er könne die Sache nicht als ein Geschenk ansehen, da man bis auf den Heller berechnet habe, was einer verloren habe von Lerber antwortete seinem Präopinanten, daß diese Ausmittelung des Verlustes des Betheiligten bloß einen Maßstab für die Entschädigungen hätte abgeben sollen, und schließt sich der Ansicht der H. H. Knechtenhofer und Kohler an.

Abstimmung:

Wer auf den Gegenstand heute schon eintreten will:	entschiedene Mehrheit.
Wer die Summe dem Herrn Koch will persönlich zukommen lassen	entschiedene Mehrheit.

VI. Entschädigungsgesuch wegen langer Flucht und erlittenen Ungemaches in Folge der Oberländer Unruhen (1814), von Seiten des Notar Seiler von Interlaken.

Der Antrag des Regierungsrathes und Justizdepartements empfiehlt den Bittsteller für eine Entschädigung von 1200 Franken, und zur genaueren Einsicht der Verhältnisse wird (auf Antrag des Herrn Lohner, Altregierungsrath) die Schrift des Petenten selbst vorgelesen. Daraus geht denn hervor, daß Dr. Seiler, empor über den Vaterlandsverrath von 1814, das Volk um sich versammelt und eine Protestation entworfen habe, in Folge deren

er sich den ganzen Haß der damaligen Gewaltsherren aufgeladen, und deswegen am 30. August 1814 sein theures Vaterland verlassen mußte. Nach 17 Jahren habe er den freien Boden seiner Väter zuerst wieder betreten, aber das in der fremden Welt erlittene Elend habe ihn vor der Zeit gebeugt und der Mittel eines bessern Fortkommens beraubt u. s. w.

Faggi, Fürsprech, trägt darauf an, die vorgeschlagene Entschädigungssumme bis auf 2000 Franken zu erhöhen. Seilers Streben sei immer patriotisch, immer nach Freiheit gewesen, und noch neulich, als die Sarnerumtriebe von Basel und Schwyz auch an andern Orten ähnliche Mordversuche hätten vermuthen lassen, sei er auf der Stelle nach Bern gekommen, ungerufen und freiwillig, um mit Leib und Leben die neuervorbenen Güter verteidigen zu helfen.

Stähli von Burgdorf erinnert zur Unterstützung des Gesuches an die harte, gefühllose Zeit der Verfolgungen. Er (der Redner) habe vor sechs Jahren den Hrn. Seiler im Auslande gesehen und gesprochen, und damals sei dessen Lage kümmerlich gewesen. Immer habe der Landesflüchtige in ungewisser Angst geschwebt, ob er wohl gar noch einmal verrathen und den Händen seiner Feinde überliefert würde. Vor der Gnade der gnädigen Herren sei ihm bange gewesen, und das könne man dem nicht mißdeuten, der eben nicht viele Beispiele der Milde und Verzeihung von den abgetretenen Herren von Bern zu erzählen wisse. Nachdem ihn seine Liebe zur Freiheit ins Elend getrieben, habe natürlich auf der Lebensbahn des Unglücklichen keine Glückssonne geschienen, da er aber ein fähiger, fleißiger Mann sei, so müsse man ihm helfen durch Unterstützung und passende Beschäftigung.

Abstimmung:

Für eine Entschädigungsbewilligung von 1200 Frk. Mehrheit.
 „ „ „ „ „ 2000 Frk. 20 Stim.

Ein Vortrag des Finanzdepartements in Betreff der Ratifikation eines Vertrags zwischen der Regierung und Herrn von Wattenwyl, als dem Kollator der Pfarrei Diesbach, findet mancherlei Widerstand.

Eggimann gibt Erklärungen über den Ursprung dieses Kollatur- (Patronat-) rechtes, denen zufolge der Kollator viel höhere Verbindlichkeiten übernehmen müsse, als dieser Vertrag von ihm fordere, und stimmt gegen jede Ratifikation. Ebenso

von Lerber. Er findet das Anerbieten des Kollators in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen, welche ihm die Kollatur abwerfe, und will nicht eintreten.

Tschärner, Altschultheiß, und Blumenstein finden die hier vorliegenden Papiere nicht vollständig. Schon im Christmonat 1830 sei ein Beschluß gefaßt worden, der hier gar nicht vorliege, und doch zur Einsicht in die Sache nothwendig sei. Ueberhaupt sollten die Akten noch eine Zeitlang auf dem Kanzleirische liegen. Beide stimmen für Aufschub, und sollte — meinte Blumenstein — die Gemeinde Diesbach oder die Helferei auf dem Buchholderberg durch diesen Aufschub leiden, so könne man ja dem Finanzdepartement eine Autorisation geben für einstweilige Vorschüsse. So wie er da liege, könne der Vertrag nicht ratifizirt werden.

Abstimmung:

Für Aufschub Mehrheit.
 Für heutige Behandlung 7 Stimmen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 11. Dezember 1833.

(Nicht officiell.)

Siebenzehnte Sitzung.

Montag den 9. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der Sitzung von Freitag den 6. Dezember wird gut geheissen. — Herr Grofrath Tillier bittet in einem Schreiben um Entlassung seiner Stelle als Mitglied des Erziehungsdepartements, indem wichtige Geschäfte ihn zu einer grössern Reise veranlassen. Dem Begehren wird durchs Handmehr entsprochen. — Herr Gürlet, Amtsrichter von Twann, wird nach Vorschrift als Mitglied des Großen Rathes beeidigt, und darauf beginnen die

W a h l e n

nach der in dem Berufungsschreiben des Großen Rathes angezeigten Reihenfolge:

I. Wahl eines Landammannes.

(Vergl. S. 47 der Verfassung.)

Stimmzettel werden ausgetheilt: 208 — absolutes Mehr: 105.

In Vorschlag kommen:

Hr. Herrmann, Oberichter, . . .	4 Stimmen.
„ *) Koch, Oberst, . . .	65 „
„ Fellenberg, Vater, . . .	53 „
„ Tillier, Anton, . . .	35 „
„ Mesmer, Untersuchungsrichter . . .	3 „
„ Schnell, Hans, Prof., . . .	3 „
„ Ffenschmid, Dr. Med., Prof. . . .	8 „
„ Simon, Oberstlieut., Grofrath, . . .	3 „
„ Kasthofer, Forstmeister, . . .	3 „
„ Morlot, Dr. Med., Grofrath, . . .	3 „
„ Lohner, Altregierungsrath, . . .	2 „
„ Knechtenhofer, Major, . . .	3 „
„ Wäber, Oberstlieut. . . .	4 „
„ Schnell, Regierungsrathhalter, . . .	1 „
„ Fetscherin	4 „
„ Schöni von Biel, Grofrath, . . .	1 „
„ Sybold	1 „
„ Hofmann von Tromwyl . . .	1 „

*) Koch, Oberst, bittet ums Wort, und legt der Versammlung die Frage zum Entscheid vor, ob er wahlfähig sei. Der Redner selbst hält es mit der Verfassung nicht vereinbar, daß er Stimmen erhalte, indem S. 47 deutlich sage: der Landammann wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr von dem Großen Rathe aus seiner Mitte, jedoch mit Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes, gewählt.

Landammann sieht die Sache anders an. Hr. Koch gehöre zu den Mitgliedern des Regierungsrathes, welche am 1. Januar 1834 austreten, die heutige Wahl aber bekomme erst im neuen Jahre (also wenn Hr. Koch schon nicht mehr Regierungsrath sei) Kraft, und daher sei er wohl wählbar. Uebrigens könne die Versammlung wohl schwerlich darüber sogleich einen Entscheid fassen, da diese Frage ohne Vorberatung sei, und daher möchten die Wahlen ununterbrochen bleiben.

Die Versammlung fährt so in ihren Wahloperationen fort, und schreitet zur Ballotirung, den Entscheid der Frage zur Vorberatung dem Regierungsrath und Sechszehnern überlassend.

Zur Ballotage kommen die 4 höchsten Nummern:

Hr. Koch	82 Stimmen.
„ Tillier	37 „
„ Fellenberg	77 „
„ Ffenschmid	4 „

Da kein absolutes Mehr sich herausstellte, so kommen die 3 höchsten Nummern zur zweiten Ballotage:

Hr. Koch	85 Stimmen.
„ Fellenberg	85 „
„ Tillier	30 „

Da zum absoluten Mehr 105 Stimmen nothwendig sind, so wird zum dritten Male ballotirt, und zwar tritt wieder die niedrigste Nummer aus:

Hr. Fellenberg	105 Stimmen.
„ Koch	83 „

Somit ist Herr Emanuel Fellenberg zum Landammann der Republik Bern erwählt für das Jahr 1834.

II. Wahl eines Vizepräsidenten.

(Vergl. S. 47 der Verfassung.)

Stimmzettel: 208 — absolutes Mehr: 105.

Hr. Simon, Landammann, . . .	134 Stimmen.
„ Ffenschmid, Professor, . . .	24 „
„ Mesmer, Untersuchungsrichter, . . .	6 „
„ Stockmar, Regierungsrathhalter, . . .	1 „
„ Schnell, Regierungsrathhalter, . . .	1 „
„ Wäber, Oberstlieut., . . .	6 „
„ Wütrich	1 „
„ Steinhauer, Amtsgerichtschreiber, . . .	1 „
„ Simon, Oberstlieut., . . .	3 „
„ Schnell, Professor, . . .	4 „
„ Blumenstein	1 „
„ Koch, Oberst,	3 „
„ Wigler, Gerichtspräsident, . . .	1 „
„ Knechtenhofer, Major, . . .	1 „
„ Tillier	5 „
„ Steiner von Niederösch . . .	1 „
„ Waltert, Grofrath, . . .	1 „
„ Sybold, Grofrath, . . .	1 „
„ Durheim, Grofrath, . . .	1 „

Landammann bittet die Versammlung, zu einer andern Wahl zu schreiten. Mit wie vielem Danke er auch diese neue, ehrenvolle Wahl anerkenne, und wie lieb es ihm sei, solche nachsichtige Beurtheilung seiner bisherigen Dienstleistungen zu finden, so dürfe er doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Verfassung mit weiser Vorsicht die Amtsdauer eines Landammannes nur auf ein Jahr bestimmt habe. Wähle man ihn nun, der eben dieses Amt niederlege, zum Vizepräsidenten, so könne es leicht kommen, daß die effektive Ausübung des Präsidiums für den größten Theil der Sitzungen ihm wieder zufalle, und das eben widerstreite dem Geiste der Verfassung. Mit Offenheit wolle er gestehen, daß wohl in seinen schwachen Händen die längere Dauer solcher Stelle nicht zu über starkem, gefährlichem Einflusse

benutzt werde, aber man dürfe kein Beispiel geben, auf welches vielleicht später ein Mann von mehr Geist, Kraft und hochanstrebendem Willen sich berufen könnte, um zu einer drohenden Diktatur hinaufzusteigen. Darum müsse er, treu dem Geiste der Verfassung, ihr zu Ehren und im Interesse der Freiheit die hohe Versammlung bitten, zu neuer Wahl zu schreiten.

Ohne Einrede werden zur dermaligen Wahl eines Vizepräsidenten neue

Stimmzettel ausgetheilt: 198, — absolutes Mehr: 99.

Hr. Steiner von Niederösch	1	Stimmen.
„ Bucher, Kriegskommissär	4	„
„ Lillier, Großrath	8	„
„ Stäbli von Burgdorf	13	„
„ Mefmer, Untersuchungsrichter	25	„
„ Koch, Oberst	9	„
„ Ffenschmid	53	„
„ Wäber, Oberstlieut.	15	„
„ Fetscherin	5	„
„ Simon, Oberstlieut.	10	„
„ Kohner, Altregierungsrath	10	„
„ Durheim, Großrath	1	„
„ Blumenstein	5	„
„ Kasthofer	5	„
„ Zimmermann	1	„
„ Fagui, Fürsprech	1	„
„ Wyß von Koppigen	1	„
„ Kohler, Regierungsrath	1	„
„ Straub	1	„
„ Tschärner	1	„
„ Bucher von Ortschaften	1	„
„ Grimm von Burgdorf	1	„
„ Schnell, Professor	4	„

Zur Ballotage die vier höchsten Nummern:

Hr. Ffenschmid, Dr. Med.	80	Stimmen.
„ Mefmer, Untersuchungsrichter	63	„
„ Wäber, Oberstlieut.	9	„
„ Stäbli von Burgdorf	29	„

Zur zweiten Ballotage (die niedrigste Nummer fällt weg):

Hr. Ffenschmid	77	Stimmen.
„ Mefmer	67	„
„ Stäbli	32	„

Zur dritten Ballotage (die niedrigste Nummer fällt weg):

Hr. Ffenschmid	66	„
„ Mefmer	102	„

Vizepräsident des Großen Rathes ist also Hr. Untersuchungsrichter Mefmer.

Montag den 9. Dezember.

(Nachmittags von 3 bis 8 ½ Uhr.)

Landammann eröffnet, daß Hr. Mefmer erst am morgenden Tage über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl eines Vizepräsidenten entscheiden könne, und gibt dann einem mehrfach unterstützten Anzug des Herrn Fagui (Fürsprech) Folge: von der Traktandenliste abzuweichen, und statt der Wahl eines Stellvertreters zuerst die von der Verfassung vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen. Man beginnt daher mit der

Wahl der Regierungsräthe.

(Vergl. S. 58 u. 59 der Verfassung.)

I. Stimmzettel: 182, — absolutes Mehr: 95.

Hr. Koch, Oberst	75	Stimmen.
„ Schnell, Regierungsrathhalter	95	„
„ Herrenschwand	6	„
„ Kohler, Regierungsrath	6	„
„ Romang, Gerichtspräsident	1	„
„ Noichi, Regierungsrathhalter	1	„
„ Fetscherin, Großrath	2	„
„ Ganguillet, Regierungsrath	1	„
„ Dth, Regierungsrath	1	„

Somit ist Hr. Karl Schnell, Regierungsrathhalter in Burgdorf, ohne Ballotirung durch's geheime, absolute Mehr der Stimmzettel zum Regierungsrath erwählt.

II. Stimmzettel: 198, — absolutes Mehr: 100.

Hr. Koch, Oberst	82	Stimmen.
„ Fetscherin, Großrath	11	„
„ Ganguillet, Regierungsrath	4	„
„ Kohler, Regierungsrath	14	„
„ Herrenschwand, Regierungsrath	79	„
„ Stockmar, Regierungsrathhalter	1	„
„ Kohler von Rütte	1	„
„ Moreau, Regierungsrathhalter	1	„
„ Dth, Regierungsrath	3	„

Die vier höchsten Nummern ballotirten:

Hr. Koch	86	Stimmen.
„ Herrenschwand	100	„
„ Kohler	4	„
„ Fetscherin	—	„

III. Stimmzettel: 204, — absolutes Mehr: 103.

Hr. Koch, Oberst	79	Stimmen.
„ Kohler, Regierungsrath	96	„
„ Ganguillet, Regierungsrath	9	„
„ Dth, Regierungsrath	4	„
„ Fetscherin, Großrath	11	„
„ Kohler von Rütte	1	„
„ Moreau	1	„

Ballotirung der vier höchsten Nummern:

Hr. Kohler	115	„
„ Koch	74	„
„ Fetscherin	6	„
„ Ganguillet	2	„

IV. Stimmzettel: 199, — absolutes Mehr: 100.

Hr. Kohler von Rütte	18	„
„ Koch, Oberst	85	„
„ Fetscherin, Großrath	38	„
„ Simon, Landammann	2	„
„ Kernen von Münsingen	—	„
„ Dth, Regierungsrath	7	„
„ Ganguillet, Regierungsrath	17	„
„ Watt, Großrath	32	„

Ballotirung der vier höchsten Nummern:

Hr. Koch	91	Stimmen.
„ Fetscherin	81	„
„ Watt	18	„
„ Kohler von Rütte	3	„

Übermalige Ballotirung der drei höchsten Nummern aus Mangel einer absoluten Mehrheit:

Hr. Koch	96	Stimmen.
„ Fetscherin	92	„
„ Watt	7	„

Dritte Ballotirung:

Hr. Koch	98	Stimmen.
„ Fetscherin	97	„

Herr Oberst Koch ist somit durchs relative Mehr gewählt.

V. Stimmzettel: 200 — absolutes Mehr: 101.

Hr. Dth, Regierungsrath	32	Stimmen.
„ Ganguillet, Regierungsrath	38	„
„ Kohler von Rütte	14	„
„ Watt, Großrath	42	„

*) Ungültig, weil er aus dem Großen Rathe ausgetreten ist. Verfassung S. 58.

Hr. Simon, Landammann,	5	"
" Fetscherin, Großrath,	61	"
" Morlot	2	"
" Waltert, Großrath,	1	"
" Geißbühler, Großrath	1	"
" Romang, Gerichtspräsident,	1	"

Ballotirung der 4 höchsten:

Hr. Fetscherin	87	Stimmen.
" Watt	43	"
" Ganguillet	33	"
" Dth	30	"

Ballotirung der 3 höchsten Nummern:

Hr. Fetscherin	99	Stimmen.
" Watt	42	"
" Ganguillet	42	"

Ballotirung der 2 höchsten Nummern:

Hr. Fetscherin	116	Stimmen.
" Watt (durchs Loos)	44	"

Somit sind die Wahlen der erledigten Stellen im Regierungsrath beendigt. Die Beeidigung dieser neuen Mitglieder wird etwas später erfolgen.

Wahl des Schultheißen.

Stimmzettell: 188 — absolutes Mehr: 95.

Hr. Tschärner: Altschultheiß,	147	Stimmen.
" v. Tavel, Regierungsrath,	18	"
" Karl Schnell, Regierungsrathhalter,	13	"
" von Jenner, Regierungsrath,	1	"
" Koch, Oberst,	3	"
" Tschärner, Regierungsrath,	2	"

Für diesen wiederholten Beweis der Hochachtung und des Vertrauens sagt Hr. Schultheiß der hohen Versammlung allen Dank: Die Liebe zur neuen Verfassung habe seine Kräfte erhöht, und wenn ihm Der noch Stärke verleihen wolle, ohne dessen Segen alles menschliche Streben erfolglos bleibe, so übernehme er mit Freuden ein Amt, aus dessen redlicher Verwaltung dem Lande nur Heil ersprießen könne.

Landammann erstattet nun im Namen des Großen Rathes der Republik dem Neuermählten seinen Glückwunsch: In den drohendsten Zeiten habe Hr. Tschärner mit der Weisheit eines Staatsmannes das Präsidium des Regierungsrathes geführt, — seien aber auch jetzt mit Gottes Hülfe jene Gefahren vorüber, so bedürfe das Land darum nicht weniger einen Mann, dem unsere neue Institutionen heilig seien. In diesem Sinne wiederhole er seinen Glückwunsch, und fordere den Neuermählten auf, hier vor der Versammlung und im Angesichte des Höchsten seinen Eid zu leisten.

Nach Vorschrift wurde Herr Schultheiß auch auf der Stelle beeidigt, und so war die heutige Sitzung geschlossen 8½ Uhr.

Achtzehnte Sitzung.

Dienstag den 10. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach der Genehmigung des gestrigen Protokolls zeigt Herr Landammann an, daß die Akten in Sachen der Kollatur Diesbach (in Betreff eines zwischen Regierung und Herrn Wattenwyl zu schließenden Kontraktes) jetzt vollständig auf dem Kanzleibüschel zur Einsicht vorlägen. Darauf

Wahl eines Vicepräsidenten des Regierungsrathes.
(Vergl. Verfassung S. 62.)

Stimmzettell wurden vertheilt: 171 — absolutes Mehr: 86.

Hr. Schnell, Regierungsrath,	62	Stimmen.
" von Tavel, Regierungsrath,	37	"

Hr. von Lerber, Schultheiß,	32	Stimmen.
" Geißbühler, Oberst,	—	"
" Stäpfer, Rathsschreiber,	—	"
" Koch, Oberst,	12	"
" Wyß, Regierungsrath,	3	"
" Lohner, Altregierungsrath,	—	"
" von Jenner, Regierungsrath,	3	"
" Wäber, Oberstl.,	—	"
" Tschärner, Regierungsrath,	2	"
" Kohler, Regierungsrath,	1	"
" Herrenschwand, Regierungsrath,	1	"

Die 4 höchsten zur Ballotage:

Hr. Karl Schnell	71	Stimmen.
" von Tavel	43	"
" von Lerber	29	"
" Koch, Oberst,	14	"

Die drei höchsten Nummern:

Hr. Schnell	78	Stimmen.
" v. Tavel	57	"
" Lerber	21	"

Die zwei höchsten Nummern:

Hr. Schnell	80	Stimmen.
" v. Tavel	66	"

Hr. Regierungsrath Schnell ist somit durch relatives Stimmenmehr zum Vicepräsidenten für 1834 erwählt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Stimmzettell: 173 — absolutes Mehr: 87.

Unter den vielen, welche in Vorschlag kamen, gelangten zur Ballotirung:

Hr. Leibundgut, Gerichtspräsident, mit	77 — 79	Stimm.
" Stäpfer, Rathsschreiber,	38 — 33	"
" Marti, Großrath,	20 — 17	"
" Müller, Notar,	8 — 3	"

Herr Leibundgut ist somit zum Obergerichter erwählt, wird aber seinen Entschluß erst später mittheilen.

Wahl eines Ersatzmannes (Suppleanten) für das Obergericht.

(Vergl. Verfassung S. 73.)

Stimmzettell: 141 — absolutes Mehr: 72.

Hr. Gerster, Notar (Water) mit	84	Stimm.
(ohne Ballotage.)		

Wahl der zwei Aemänner.

I. Stimmzettell: 121, — absolutes Mehr: 61.

Hr. Henzi, Großrath,	68	Stimmen.
----------------------	----	----------

II. Stimmzettell: 128, — absolutes Mehr: 64.

Zur Ballotage gelangten:

Hr. Tschärner, Albr. Fr., mit	50 — 71	Stimm.
" Schnyder-Dufresne	34 — 12	"
" Knechtenhofer	9 — 21	"
" Landolt	8 — 3	"

Ein Schreiben von Herrn Landammann Fellenberg zeigt an, daß er sich nächstens im Großen Rathe persönlich über die ehrenvolle Wahl erklären werde.

Wahlen für die Departemente.

Simon, Landammann, macht auf die Verfassung aufmerksam, welcher zufolge alle die im §. 63 angeführten Verwandtschaftsgrade auch hier die Wählbarkeit ausschließen, verliest den §. 69, welcher von dem Geschäftskreise der Sechszehner handelt, zeigt nach §. 66, daß alle ins diplomatische Departement jetzt zu Wählende keine Mitglieder des Regierungsrathes sein dürften, weil die Mehrzahl eines Departements nie aus dem Regierungs-

rathe zusammengesetzt sein dürfte. Noch erwähnte das Präsidium eines spätern Dekretes vom 16. Dezember 1832, welches auch die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten von allen diesen Departementsstellen ausschließt.

A. Diplomatisches Departement: drei vakante Stellen.

1. Hr. Kasthofer, mit . . . 84 Stimmen.
2. „ Schnell, Joh., Prof., . . . 71 „
3. „ Simon, Landammann, . . . 102 „

Landammann. Das diplomatische Departement für das Jahr 1834 zählt daher die Herren

Ischärner, Schultheiß,
Neubaus, Regierungsrath,
v. Ernst, Großrath,
Grimm, „
Kasthofer, „
Schnell, „
Simon, „

Rapport des Finanzdepartements
über das

Anlehen der Basel-Landschaft an den Großen Rath.
Tit.

Die Regierung von Basel-Landschaft bewirbt sich bei Ihnen, Tit., um ein Staatsanlehen von 300,000 Frk. Da Basel-Landschaft als selbstständiges Gemeinwesen allgemein anerkannt ist, und seine Hülfsmittel, wie es dem Finanzdepartement scheint, für 300,000 Frk. genugsame Sicherheit darbiete, so nimmt das Departement keinen Anstand, das Begehren zur Entsprechung zu empfehlen.

Was die verschiedenen Bedingungen betrifft, so müssen sie natürlich einer weitem Negociation vorbehalten bleiben, deren Grundlagen aber von Hochdenselben vorher zu bestimmen sind.

Das Departement schlägt Ihnen daher, Tit., folgende Grundlagen zu diesem Anlehen vor:

Als Zinsfuß das 4% zu verlangen.

Die Verzinsung halbjährig zu bedingen.

Den Geldfuß durch Verschreibung des Kapitals in französ. Fünffrank.-Thalern festzusetzen.

Die Rückzahlung in 6 — 10 gleichen Stößen, in gleichen Zwischenräumen von 1 à 2 Jahren und der erste Stoß 6 à 10 Jahre nach dem Abschluß des Anlehens zu stipuliren.

Die Kapital- und Zinszahlungen betreffend, zu bestimmen, daß Basel-Landschaft das Geld in Bern in Empfang nehmen, und ebenso Kapital und Zins auch franco zu Bern zahlen solle.

Abgaben, Abzüge oder Beschwerden sollen keinerlei Art auf dieses Anlehen fallen können.

Die Form betreffend, so möchte das Kapital in Obligationen jede von tausend Stück französische Fünffrank.-Thalern verschrieben und deswegen auch das anzuleihende Gesamtkapital auf 86000 Stücke solcher Thaler, in 86 gleichstarken Obligationen vertheilt, bestimmt werden, wenn man nicht auf 90,000 Stücke gehen will.

Jede Obligation ganz rückzahlbar auf einen einzigen, darin zu bestimmenden Tag, so daß nach vorstehenden Ablösungsbedingungen die einen dieser Obligationen früher, die andern später zur Ablösung stipulirt werden müßten.

Alles dieß, damit unsere Regierung beliebigen Falles die einzelnen Obligationen veräußern könne.

Dem Finanzdepartement wäre die Abschließung dieses Anlehens nach diesen Grundlagen und die Ausbezahlung des Geldes übertragen.

Bern, den 12. Nov. 1833.

Mit ausgezeichnete Hochachtung,

sig. L. v. Jenner, Präsident.

Der zweite Sekretär: Dießl.

Von dem Regierungsrath ist vorstehender Antrag genehmigt und dem Großen Rathe empfehlend zugewiesen.

Bern, den 21. Nov. 1833.

Namens des Regierungsrathes:

der erste Rathschreiber:

Wurstemberger.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 14. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

Neunzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 11. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das gestrige Protokoll wurde ohne Einrede gutgeheißen.

Gesuch der wegen Reaktionsversuchen gefänglich Eingezogenen um Urtheil oder Freilassung. — Entlassungsbegehren des Hrn. Pfarrers Kohler in Wort aus der Landschulkommission. — Der neuerwählte Herr Ammann Tschärner erklärt sich, die ihm aufs Neue übertragene Stelle nicht annehmen zu können, gleichfalls danke er für das bisherige Zutrauen als Mitglied des Justiz- und Polizeidepartements: Unmöglich könne er, im Falle einer allfälligen Wiedererwählung, die Stelle annehmen, da er sie mit dem Amte eines Amtsrichters, welches er übernommen, unverträglich finde.

Anzug von etlichen 80 Mitgliedern des Großen Rathes, betreffend die Schleifung der Festungswerke der Stadt Bern:

A n z u g.

In Erwägung,

1) daß die Festungswerke der Stadt Bern und die Thore an den Eingängen derselben zu ihrer Sicherheit keineswegs nöthig sind;

2) daß ihr Anblick an die unglücklichen Zeiten der ausgehenden Aristokratie und der Unfreiheit des Landvolkes erinnert;

3) daß sie für die Stadt und gegen das Land errichtet und gerichtet sind;

4) daß sie in bewegten Zeiten dem Feinde unserer Freiheit dienen und den Beschützern derselben unnützen Schaden zufügen können;

5) daß in denselben ein todt's Kapital liegt;

6) daß ihr Unterhalt dem Staate überdies unnöthige Kosten verursacht;

7) daß der Platz, zu Baustellen benutzt, Gewinn bringen müßte —

tragen die Unterzeichneten ehrerbietig darauf an, der Große Rath möchte etwa folgenden Beschluß fassen:

I. Die Festungswerke der Stadt Bern sollen, mit Ausnahme der kleinen Schanze, abgetragen, die Gräben aufgefüllt, die Thore ausgehängt und die Hauptstadt ein offener Ort werden.

II. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Großen Rathe noch in dieser Wintersitzung Pläne deshalb vorzulegen.

(Folgen die Unterschriften von etlichen 80 Mitgliedern des Großen Rathes.)

Fortsetzung der Departementswahlen.

Landammann liest nochmals den §. 66 der Verfassung vor, demzufolge die Mehrzahl eines Departements nie aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen dürfe, zeigt ferner aus

demselben Paragraph, wie der Präsident und Vicepräsident der Departemente aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden müßten, und begründet darauf die Ansicht, diese letztere Stelle für alle Departemente zuerst zu ergänzen. Nach kurzer Debatte stimmt die hohe Versammlung mit 135 gegen 16 Stimmen dieser Ansicht bei, der Regierungsrath befindet sich im Austrittsfalle, und man wählt nun zum

a) Vicepräsidenten des Departements des Innern.
Hr. Geiser, Regierungsrath, mit 97 Stimmen.

b) Präsident der Polizeisektion.

Hr. Kohler, Regierungsrath, mit 87 Stimmen.

c) Präsident des Militärdpartements.

Hr. von Tavel 97 Stimmen.

d) Vicepräsident des Baudepartements.

Hr. Herrenschwand 77 Stimmen.

(Die neuerwählten Regierungsräthe werden nach Vorschrift beidigt — Herr Karl Schnell noch insbesondere als Vice-Schultheiß.)

B. Departement des Innern:

3 erledigte Stellen.

Mitglieder:

Herr Fetscherin, Regierungsrath.

„ Otth, Altregierungsrath.

„ Morlot, Dr. Med.

C. Justiz- und Polizeidepartement:

1 erledigte Stelle.

Herr Jaggi, Fürsprech,

(an die Stelle des Herrn Tschärner, Abt. Fr., Ammann.)

D. Finanzdepartement:

2 erledigte Stellen.

Herr Karl Schnell, Regierungsrath.

„ Kohler von Rütte.

E. Erziehungsdepartement.

NB. Auf Anrathen der Herren Simon, Jaggi und Tschärner ward einstimmig beschlossen, ohne neue Wahl den Herrn Fetscherin bei dem Erziehungsfache zu lassen, da erstens die Periode seines Austrittes noch nicht gekommen, und zweitens die Zahl der in diesem Departemente zulässigen Regierungsräthe noch nicht (verfassungswidrig) die Anzahl der Großräthe übersteige. — Hans Schnell, Prof., bittet sehr, daß man ihn bei der neuen Wahl verschone, und er kommt an seine Stelle

Herr Stähli, Großrath.

Zwanzigste Sitzung.

Donnerstag, den 12. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung — ein Begnadigungsgeſuch der Anna Wegmüller von Wolklingen. Dem früher angezeigten Entlassungsbegehren des Herrn Tillier aus dem Erziehungsdepartement wird entsprochen, und an seine Stelle gewählt:

Hr. Dith, Altregierungsrath.

F. Militärdepartement:

Eine vakante Stelle.

Hr. Kämpfer, Major (wieder erwählt.)

G. Baudepartement:

Erledigte Stellen.

Herr von Lerber, Regierungsrath — bisheriger Schultheiß.

„ Imhoof von Burgdorf (wiedererwählt).

„ Lütthard, Jr. (wiedererwählt).

Dem Entlassungsgeſuch des Hrn. Ammann Tschärner wird entsprochen, und statt seiner neu erwählt:

Herr Stempfli von Habstetten.

Hr. Oberst Koch, der gestern bei der Beeidigung der Regierungsräthe abwesend war, leistete heute den Eid; darauf die beiden Ammänner.

Für Beförderung der Wahl der Sechszehner (vergl. Verf. §. 69) wurden gedruckte Namenslisten aller wahlfähigen Großräthe ausgetheilt, und dann dem Präsidium einstimmig die Wahl einer Kommission zur Erlesung dieser Stimmzettel überlassen. Morgen das Ergebnis.

Wittschristen-Kommission.

Nach Vorschrift durch offenes, absolutes Stimmenmehr zu wählen, vorschlagsweise. Die anwesenden Mitglieder werden jedesmal gezählt und daraus das absolute Mehr bestimmt:

Präsident: der jezeitige Landammann.

Mitglieder:

Hr. Schnell, Regierungsrath.

„ Herrenschwand.

„ Bucher, Kriegskommissär.

„ Häberli, Großrath.

„ Beltrichard, Großrath.

Staatswirtschaftskommission.

Dieselbe Wahlvorschrift wie bei der Wittschristenkommission.

Präsident: der jezeitige Landammann.

Mitglieder:

Hr. von Lerber, austretender Schultheiß.

„ Stempfli von Habstetten.

„ Knechtenshofer, jünger.

„ Wiescher, Handelsmann.

Ein Vortrag des Erziehungsrates, betreffend die bisherige Einrichtung der (großen) Landschulkommission wird verlesen, woraus hervorgeht, daß die Mitglieder dieser Kommission für ihre Sitzungen im Anfang dieses Winters ein Entschädigungsgeld, nach dem Maaßstabe der Großräthe, erhalten sollten.

Neuhaus, Regierungsrath, unterstützt diesen Antrag und findet die Entschädigung höchst billig.

Beltrichard widerspricht nicht dem Grundsatz. Auch ihm ist es recht, daß diese Männer nicht ohne Entschädigung bleiben, aber nur sei der angegebene Maaßstab nicht eben überall

anzunehmen, sondern nur etwa auf die Mitglieder auszudehnen, welche 800 Frk. Gehalt beziehen, und in dem Verhältnis fort.

Abstimmung:

Für den Vortrag des Erziehungsdepartements . . . Mehrheit.

Ein Gesuch um Befoldungserhöhung für den katholischen Pfarrer Fricke zu Courchapoiz, mit einem empfehlenden Berichte der kathol. Kirchenkommission. Die Herren Neuhaus und Moschard erkennen ebensowohl die Verdienste, als die Bedürfnisse dieses Mannes — und so erkennt ihm die Versammlung eine Zulage von 200 franz. Frk. zu: einstimmig.

Ein gleiches Gesuch des Pfarrers Hierme von Boncourt um die gleiche Summe wird unterstützt von Hrn. Stockmar. Der Mann sei 74 Jahre alt und zu schwach zu anstrengendem Dienste, er müsse wohl einen Vikar halten, nicht aus Bequemlichkeit, sondern weil ihn selber die Kräfte allmählich verlassen.

Watt spricht eifrig gegen solch Begehren. Der Mann habe bereits schon 1200 Frk. Gehalt; es gäbe Pfarrer, die nicht die Hälfte hätten und doch zufrieden wären. Man solle so etwas nicht anfangen. Gehe man in dieß Gesuch ein, weil der Mann 74 Jahr alt sei, so käme morgen ein Dreißigjähriger, übermorgen ein Siebenziger und verlange auch Erhöhung des Gehaltes. So etwas nehme dann gar kein Ende, und wo wolle man dann aufhören, wenn man so eben dem Pfarrer Fricke 200 Frk. bewilligt habe, der bloß 800 Frk. Befoldung beziehe, und jetzt auch wieder diesem Hierme, der doch bereits 1200 Frk. habe? —

May, Staatssekretär, meint auch, es sei zu viel, dem Manne zu geben, was man so eben einem andern bewilligt habe, der kaum 800 Frk. Befoldung habe. Jedenfalls sei das Begehren des Hrn. Hierme zu hoch, wenn man ihm auch etwas geben wolle, etwa 100 franz. Frk.

Neuhaus, Regierungsrath, erklärt die Verschiedenheit des Gehaltes aus der je größeren oder geringeren Beschwerlichkeit des Dienstes und den weniger oder mehr Sporteln und Accidenzien, welche manche Stelle abwerfe, und empfiehlt auf's Neue den Petenten. Es sei hier nur von franz. Franken die Rede.

Abstimmung:

Für den Antrag	34 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	66 „
Wer ihm etwas (100 franz. Frk.) geben will	Mehrheit.
Wer nichts geben will	33 Stimmen.

Entlassungsbegehren des Hrn. Major Jaquet aus dem Militärdienste.

Koch, Oberst, rühmt die Verdienste des Mannes und weist zugleich darauf hin, wie der Herr Major keine Dienste mehr thun könne, laut chirurgischer Zeugnisse.

Unter Bezeugung alles Dankes wird Herr Major in allen Ehren entlassen.

Einundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 13. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Genehmigung des Protokolls — Beeidigung des neu eingetretenen Mitgliedes Gählerat von Bruntrut.

Ein Anzug des Hrn. Jaggi, Fürsprecher: „die gesetzlichen Beschränkungen der Zahl der Advokaten beider Klassen — der Fürsprecher und Procuratoren — aufzuheben, dagegen aber die Prüfungen derselben in Zukunft strenger und schärfer zu halten“, ward verlesen. Der Verfasser ging von der Ansicht aus, daß der fühlbare Mangel an Juristen auf der Landschaft hauptsächlich aus dieser Beschränkung herrühre, indem durch dieselbe jede

Aussicht sicheren Erwerbes und selbstständiger Thätigkeit in diesem Fache für junge, hoffnungsvolle Leute zurücktreten. Die daraus entstehende geistige Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt widerstrebe ganz jeder Forderung und Stimmung unserer Bewohner ic.

P o l e n s a c h e.

Das diplomatische Departement rapportirt über die mit den polnischen Flüchtlingen gepflogenen Unterhandlungen. Man habe ihnen durch die Herren Oberstlieutenants Lutzdorf und v. Büren die Eröffnung des franz. Gesandten, wieder nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, gemacht; die Polen aber hätten erklärt, nicht eher wieder nach Frankreich zurückzukehren, bis erstens das Ausnahmsgesetz gegen sie zurückgenommen wäre, zweitens sie die Versicherung hätten, nicht nach Algier, Egypten oder Portugal transportirt zu werden, oder drittens ihnen die Aufnahme in England garantirt sei. Auf alle Subsidien der Regierung von Bern wollten sie dankbar verzichten, und nur um ein Asyl bitten, um sich durch ihre Hände Arbeit und Privatfreunde ernähren zu können. — Das diplomatische Departement glaubt auf diese Bedingungen nicht eingehen zu können, in Betracht der Lasten für den Staat — und trägt darauf an:

- 1) sämtliche Polen, welche keine Legitimationschriften haben, aus dem Gebiete der Republik zu entfernen;
- 2) die bisherigen Subsidien von 6 Bk. per Tag nur bis zum 21. Dezember fort dauern zu lassen;
- 3) von da an alle zurückgebliebenen Polen in die Klasse aller anderen Fremden zu stellen.

Das Gutachten des Regierungsrathes stimmt mit diesem Antrage überein, und empfiehlt zu diesem Zwecke (bis zum 20. Dezember) einen Kredit von 6000 Fr., welchen der Gr. Rath verwilligen möge.

Herrenschwand findet es noch sehr nöthig, daß auch die hieher gehörigen Schreiben der französischen Regierung verlesen werden, aus welchen hervorgeht, daß den Polen allerdings der Durchpaß durch Frankreich freistehe, um nach Algier, Egypten ic. zu reisen, und daß zu diesem Zwecke das französische Gouvernement ihnen einen Zeitraum bestimmt habe, innert dessen sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen müßten, oder auf immer ausgeschlossen blieben.

von Lerber erinnert an die schon in der Sommer Sitzung gegebenen Erklärungen, daß die 480 Polen auf die unerwartete Art den Boden des Kantons beirreten hätten, an die Unterhandlungen mit allen schweizerischen Mithänden. Darauf habe man Alles gethan, um ihre Entfernung zu erhalten, aber vergebens. Ihr Aufenthalt daure nun schon lange, aber nicht Alle hätten sich auf die vorichtigste Weise betragen. In allen ihren Petitionen und Zeitungsartikeln hätten sie höchst unart von der französischen Regierung, die doch im befreundeten Nachbarlande wohne, gesprochen, und so sei es immer unvorteilhafter gewesen, sie länger zu behalten. — Kosten habe der Staat schon viele gehabt, aber ohne die Zuschüsse von Genf, Zürich, Waadt, St. Gallen und Luzern wäre es unmöglich gewesen, sie nur so lange zu erhalten. Die Zuschüsse aber hörten jetzt auf. Freilich hätten bisher Privatkomite's viele Polen allein unterstützt; z. B. habe das Amt Courtelary und die Stadt Burgdorf keine Unterstützung für dieselben von der Regierung erhalten, aber welche Last lasse dadurch auf einzelnen Gemeinden? Darum habe man von Neuem Versuche gemacht, mit Frankreich und andern Staaten wegen der Rückkehr der Polen zu unterhandeln. Nach vielen gewechselten Notizen habe man endlich das in obigem Rapporte erwähnte Resultat erhalten, und Frankreich benehme sich dabei sehr freundlich, indem es neben dem ehrenvollen Durchpaß ihnen auch noch die Reise nach England, Egypten ic. bezahlen wolle. In England würde gewiß ihr Aufenthalt ohne Hinderniß sein, da sie ja bereits viele Unterstützungen von dort her erhalten hätten.

Da der Große Rath unterm 15. Juni d. J. den Beschluß gefaßt habe, die Regierung solle auf Mittel und Wege sehen, diesen Unglücklichen einen ehrenvollen Ausweg und Rückkehr zu verschaffen, so könne jeto dieser Erfolg dem Großen Rathe nicht unerwünscht sein, und er daher dem Rapporte und Vortrage des

diplomatischen Departements und Regierungsrathes seine Zustimmung nicht versagen.

Wolle der Große Rath etwas Anderes bestimmen, so stehe ihm dazu alle Vollmacht zu, aber der Regierungsrath in seiner verantwortlichen Stellung dürfe nichts Anderes beschließen, nichts Anderes anrathen. In Wahrheit müsse er (der Redner) gestehen, daß die Gemeinden, welche schon viel für die Polen gethan, jetzt nicht mehr so geneigt seien zur Freigebigkeit, als Anfangs; ja hier und dort klage man schon über die vielen Opfer, welche man dem Komite gebracht. Das sei auch erklärlich, und ziehe uns nicht den Vorwurf der Hartherzigkeit zu, denn Beweise von Großmuth gegen diese Flüchtlinge seien genug da. — Jedenfalls sei ein Entschluß zu fassen, der zum Zwecke führt, und die jetzt von Frankreich dargebotene Gelegenheit gewähre alle Vortheile. Die Polen würden das gewiß selbst einsehen; denn unmöglich würden sie länger da bleiben wollen, wo sie die Unmöglichkeit sähen, sie länger zu beherbergen; wo für sie, wie für die Einwohner, nur eine allgemeinere Noth hervorginge.

Noch wurde auch der frühern Unterhandlungen mit dem Frankfurter Bundestag erwähnt, und darauf ein Kreis Schreiben verlesen.

Schnell, Prof., als Mitglied des diplomatischen Departements, beschwert sich über den Rapporte, weil er die im Departement gefallenen Meinungen zum Theil gar nicht enthalte, zum Theil sogar gerade das aufgenommen habe, was die Mehrheit nicht gewünscht. Die Mitglieder, welche jener Sitzung beigewohnt, seien gegenwärtig, außer dem Hrn. von Lerber nämlich noch Hr. von Ernst, Kisthofer und Grimm. — Ist schon sei es der Fall gewesen, daß man Gegenstände höchster Wichtigkeit nicht vors Volk gebracht habe, so z. B. sei im diplomatischen Departement ausdrücklich erwähnt worden, daß jene Regierungsaufforderung an die Polen zuerst und vorher dem Großen Rathe vorgelegt werde. Das sei nicht geschehen, und Anderes mehr. — Der Redner will von den Polen selbst nicht sprechen, auch dem nicht widersprechen, daß sie oft unart behandelt hätten; aber anders könne man auf die Polen nicht wirken, als moralisch: durch Zureden, Vorstellungen. Dafür sei die Mehrheit im diplomatischen Departement auch gewesen, daß solches Verfahren die besten Eindrücke auf die Polen machen werde, aber der Rapporte, den Hr. von Lerber verteidigt habe, erwähne nichts davon, sei im Gegentheil ganz anders, daher er nicht damit und nicht dazu stimmen könne. — Was käme auch dabei heraus, wenn wir bei dem Rapporte des diplomatischen Departements blieben? Wenn sie nun doch nicht fortgingen, wolle man sie dann mit Gewalt vertreiben? Und das müsse man doch, wenn man dem Rapporte zustimme. Wer aber wage es, das Bistum damit zu beauftragen? — Darum sage er nochmals, man solle Vorstellungen machen statt Drohungen. Nicht als halte er diesen Weg für schön, für hochherzig, sondern nur für eine Nothbülfe. Ach! alle diese Verfolgungen und Drangsale kämen ja von den nordischen Höfen und von der christlichen Gesinnung seiner allerchristlichsten Majestät her. Die Ehre, die Freiheit spreche darin nicht, nicht einmal die Menschlichkeit, und wie könne eine Nation ohne diese Tugenden bestehen. Uns Schweizer habe man früher oft bloß für niedrigen Rammon, für den Bagen erziehen wollen; diese Zeit sei vorüber, und man solle die Ehre der Nation in die Wagschale legen.

Daher trage der Redner darauf an, nochmals mit Frankreich zu unterhandeln, um erst die strenge Jahreszeit vorübergehen zu lassen; inzwischen aber den Polen Vorstellungen zu machen, und sie namentlich auch auf die Stimmung der Bewohner selbst hinzuweisen. Von selbst würden sie dann finden, was Ehre und Dankbarkeit auch von ihnen erbeische. Bestimmtere Anträge würden wohl von Andern gemacht werden, diesen wolle sich der Redner anschließen.

Neuhaus, Regierungsrath, geht in die Ansicht seines Präopinanten ein, und zeigt, wie unedel jede Drohung wäre, wie ungerecht jede Ausweisung, aber auch zugleich, wie man von den Privatbürgern, von den Einwohnern des Kantones nicht fordern könne, sie zu erhalten. Er gesteht zu, daß die bisherigen Kosten groß waren, aber man dürfe frühere Großmuth mit späterer Härte nicht ergänzen. Die Nationalehre erfordere

anderes Benehmen, solches, welches nicht im Widerspruche stände mit früheren Beschlüssen, daher schlage er vor, die Rapporte des diplomatischen Departements anders abzufassen, etwa so:

- 1) die polnischen Flüchtlinge in Bern, die keine Legitimationspapiere haben, werden im Namen des Großen Rathes aufgefordert, die von Frankreich angebotene Erlaubniß des Durchpasses zu benutzen, und den Boden der Republik zu räumen;
- 2) die polnischen Flüchtlinge, die keine Legitimationschriften haben, dürfen unter der Bedingung bleiben, als sie entweder sich selbst zu erhalten im Stande sind, oder eine gehörige Bürgschaft eines Staatsbürgers für ihren Unterhalt bringen.

Da man somit den Aufenthalt der Polen lediglich als einen vereinzelt Privataufenthalt betrachte, so könnten wohl die Kantonalunterstützungen aufhören und man also sagen:

- 3) die monatlichen Beiträge, die bisher aus der Staatskasse skalarmäßig bezahlt wurden, sollen künftig aus der Kasse eines polnischen Centralkomite's bezahlt werden.

Frankreich werde so schnell nicht die Thore schließen, und dazu solle überdies

- 4) der Regierungsrath beauftragt werden, Unterhandlungen mit Frankreich zu eröffnen über und für eine Verlängerung der Zeit des Durchpasses und der Darreichung der Reisegelder;
- 5) Frankreich selbst um Subsidien zu bitten, zu Händen des Centralkomite's.
- 6) Auf den Fall jedoch, daß Frankreich auf Nr. 4 nicht eingehen wolle, so solle der Regierungsrath sogleich darüber an den Großen Rath berichten.

Nur so werde die Ehre, die Menschlichkeit nicht verletzt, und das sei etwa im Einzelnen, was Hr. Schnell im Allgemeinen gesagt habe.

Von Lerher glaubt, die Vorwürfe, welche ihm vorher ein Redner gemacht, von sich abweisen zu können. Freu, gerecht und unparteiisch führe er sein Amt, und der Sekretair verzeichne alle Vota, aus denen dann der Rapport gemacht würde. Dafür sei das Protokoll Zeuge.

Zahler findet neue Anträge und Vorstellungen für überflüssig; die Polen hätten sich schon erklärt, sie wollten nicht fort, — das sei genug. Nun müßte der Kanton vorwärts und weitere Schritte thun. Die Stimmung des Landes sei ganz gegen die Männer, die als unglückliche Flüchtlinge besser und flotter gelebt hätten, als selbst Regierungsräthe. Schon hätte der längere Aufenthalt derselben Murren gegen die Regierung hervorgebracht, neue Unterhandlungen seien daher nicht rathsam, seien verderblich, und er stimme zum Rapporte.

Sinner, Major, unterstützt gleichfalls die Regierung in ihren Anträgen. Die Polen, als sie aus Polen gekommen seien, habe man aufgenommen und mit Recht, denn sie seien damals vom Schlachtfelde gekommen; diese aber jetzt hätten ungezwungen und freiwillig Frankreich verlassen.

Fetscherin zeigt aus der Geschichte des Vaterlandes, wie in früherer Zeit der Boden der Schweiz ein heiliges Asyl für Verfolgte gewesen wäre. Die Regungen der Gastlichkeit seien dem Herzen der Altvordern theuer, und der Fremde, sobald er das Land betreten, unantastbar gewesen. Jetzt seien zu uns, in unserer Zeit, jene Trümmer eines Heldenvolkes gekommen, die einst Europa vor der Barbarei gerettet, sollte man diese barbarisch behandeln, und fremde Barbarei erneuern? — Die Schweiz, jenes Land der Telle und Winkelriede, jenes Land,

das Blut und Wunden nicht gescheut, solle sich das jetzt der Engherzigkeit hingeben? Der von den Vätern überlieferte Ruhm, solle er schnöde vergeudet werden? — Einen neuen Adelsbrief solle man unsern Kindern und Enkeln hinterlassen, einen Freibrief für alle Welten und zu den fühlenden Herzen aller Nationen; dieser Freibrief sei die Menschlichkeit, bewiesen am Unglücke, dieser Freibrief sei die Theilnahme für das blutende Herz der einst großen, jetzt armen, vaterlandslosen Nation. Der Redner schließt sich an Hrn. Neuhaus an.

Stähli von Burgdorf will den Antrag der Regierung nicht scheitern, doch glaube er, daß nicht der rechte Gesichtspunkt darin liege. Mit der Diplomatie habe man sich eingelassen, und diese wolle uns kompromittiren, wolle unsere durch die Sommerfischung erworbene Ehre besetzen, und darum mache sie solche Forderungen an uns. Bern, dessen Namen einen schönen Klang habe im Schweizerlande, wolle man verdumpfen, darum suche man es zu solchen Maßregeln zu verleiten. Nimmermehr! das dürfe man nicht — jetzt noch viel weniger, als früher, denn jetzt hätten diejenigen Polen, welche Gelegenheit gehabt, mit unsern Rettern in der Landschaft Basel zu kämpfen, mit ihrem Muth und Blute unsere Freundschaft sich erkaufte. Jene Stimme aus dem Simmenthale spreche wohl ganz so, wie man oft Leute höre, aber es gäbe auch noch andere Reden über das Betragen jener Männer, welche auch das Gegentheil saaten. Der Redner trägt darauf an, eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes zu ernennen, die erst Anträge und Gutachten vor die Versammlung bringe.

Romang, Gerichtspräsident, stimmt für alsbaldige Entwerfung einer Aufforderung, im Sinne der Herren Schnell und Neuhaus.

Knechtenhofer warnt vor dem Rapporte des Regierungsrathes und diplomatischen Departements, weil man sonst in ihrem Weigerungsfalle zu Gewaltmaßregeln gegen sie schreiten müsse, was eben nicht so leicht ausführbar wäre, und stimmt mit Hrn. Stähli für eine Kommission, welche die Vorschläge des Hrn. Neuhaus prüfe.

Herrenschwand, Regierungsrath, zweifelt, daß die Polen durch einen längern Aufenthalt bei uns etwas profitirten. Je länger sie hier blieben, desto schwieriger würde ihre Lage, daher stimme er nicht für Verzögerung, nicht für neue Unterhandlungen. Woher sollte denn den Polen ein größeres Glück kommen? Herzlich gönne er ihnen allen Segen, aber in der Schweiz blühten ihnen keine Rosen. — Daß sie nicht gerne von hier fortgingen, lasse sich begreifen, aber hier sei ja auch ihre Heimath nicht.

An die Besorgniß, daß die Polen den Beschlüssen der Regierung sich widersetzen, könne er unmöglich glauben; bereits hätten sich ja schon Hunderte unterschrieben für einen Abmarsch nach Frankreich, und was man mit den Widersetzlichen anfangen, diese Frage sei gelöst. Wie viele Schweizer mit Weib und Kind hätten schon auswandern müssen, ohne hier das Bedauern erregt zu haben, die Polen aber seien jung und in den besten Jahren. Solche Leute würden überall etwas finden. Wir hier hätten selbst viele Arme, daher sei diese Erleichterung des Kantones zu wünschen, und er stimme zum Antrage des Regierungsrathes. Die Ehre des Kantons werde dadurch nicht besetzt; denn hielte es die ganze Schweiz für so ehrenhaft, Polen zu haben, so hätte man auch in allen Kantonen sie aufgenommen. — Auch meinten es die diplomatischen Agenten nicht schlimm mit der Schweiz, wie vorher sei geäußert worden.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 16. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der einundzwanzigsten Sitzung.)

Polensache.

von Tavel. Es war ein Hauptehrenpunkt der Schweiz, selbst noch in den dunkleren Zeiten uneres Vaterlandes, ein Zufluchtsort, eine Hülfestätte für Verfolgte zu sein. Die Polen waren Kämpfer für Freiheit und Vaterland, und, da Uebermacht dieses Volk vernichtet hatte, kommen sie zu uns, bittend um das Recht der Wohnung, bittend um das Recht, leben zu dürfen. Wir nahmen sie auf und — jetzt können wir sie so nicht fortschicken, wie der Rapport will. Wir dürfen es mit Stolz saen, daß Bern die Ehre der Schweiz rettete, um so größere Aufgabe haben wir, sie nicht zu befecken. Männer ohne Vaterland, ohne Fleck auf Erden, wollen wir nach Algier schicken, wo sie Muselmänner werden müßten. — Nein! nein! diese Sünde dürfe der Große Rath nicht begeben. Auch in England und Algier seien diese Unglücklichen hilflos, hülfloser als hier, und dürfe sie nicht ins Elend stoßen. — Auf die Stimme des Volkes berufe sich bald der und bald der, aber er (der Redner) müsse darauf aufmerksam machen, daß hier im Lande keine Landsgemeinden seien, sondern eine Repräsentation des Volkes, und daher sei es die höchste Pflicht des Großen Rathes, hier oder dort durch edlere Beschlüsse den Edelmut des Volkes zu heben. Vor dem göttlichen Richter müßten wir stehen können, ihm sei unser Wandel verantwortlich, nach seinen Geboten sei unser Benehmen, und Gott gebiete Menschenliebe. Wie? und wenn wir selbst in gleiche Lage kämen, wenn der Tag des Unglückes uns zugleich als rächender Tag der strafenden Gottheit, als Tag der Vergeltung erschiene? — Der Redner schließt sich an Hrn. Stähli's Antrag zur Errichtung einer Kommission.

Faggi, Fürsprecher, zeigte, wie die Polen einen andern Kampf gekämpft hätten, als wir. Von Russen angegriffen, von feindseligen Monarchen umgeben, sei ihr Kampf ein dreifacher gewesen. So seien sie unglücklich worden. — Nach der Diplomatie, nach den Fürsten brauche man nicht zu fragen, sonst werde es bald aus sein mit unserer Freiheit. Ihre Kriegsheere habe man noch weniger zu fürchten. — Was die Persönlichkeit der Polen betreffe, auf die ein Mitglied der Versammlung hingewiesen, so sei es bekannt, wie sie alle auf Ehre und Anstand hielten; und die er näher habe kennen lernen, seien Männer von Partgefühl und Bildung. Sie ausweisen, sei eine Mißhandlung; er stimme daher ganz gegen den Antrag des Regierungsraths. — 36,000 Fr. seien eben noch nicht so viel, wenigstens noch nicht zu viel für die Polen, welche Europa vor den nordischen Mächten behütet, und auch unsere neue Freiheit mit beschützt hätten.

Wir Alle, so fährt der Redner fort, wir Alle, die wir jetzt hier sitzen als Repräsentanten und Volksredner, wären nicht hier versammelt, es gäbe kein freies Land, ohne das Blut, das bei Warschau gekostet, und nun wollten wir die Kosten scheuen für unsere Vorfechter? oder gar Rücksichten nehmen auf unsere Feinde? — Schließlich stimmt Herr Faggi zu einer Kommission, wie Hr. Stähli.

von Jenner findet die Reden für das Unglück schön und herzergreifend; aber leichter sei es, durch solche Wärme sich Bei-

fall erwerben, als eine Unterstützung dieses Unglückes mit seinen Amtspflichten vereinen. Es frage sich einfach, ob die Polen sich selbst ernähren könnten oder möchten; das ginge aber aus ihrer Zuschrift an den Großen Rath nicht hervor. Auch habe die hohe Versammlung schon öfter selbst erklärt, daß man die Polen nicht ohne Pflege lassen könnte, weil sie selbst nichts hätten. Nun frage er, wer sie jetzt versorgen solle oder wolle, oder könne? Die Staatskasse habe bereits 36,000 Fr. gegeben; nur bis auf kurze Zeit bedürfe es wieder 6000 Fr.; und die Sympathie des Volkes, die öffentliche Meinung sei nicht zu übersehen. Er wisse von Niemanden, auch von allen Polenfreunden nicht, daß sie für sich die Polen unterhalten und erhalten wollten, und der Staat könne nichts mehr thun. Es sei also Pflicht für uns, die Polen jetzt fortzuweisen, weil ihnen jetzt Frankreich und so eine gute Aussicht offen liege. Im Interesse der Polen selbst liege es, diese Gelegenheit zu benutzen. — Und endlich noch habe man auch Pflichten gegen die Eidgenossenschaft, welche durch das Kreis Schreiben des Vororts deren Entfernung verlange. Wer von den Anwesenden wolle die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn der Schweiz von dem Aufenthalte der Polen Unglück erwachse?

Vor allem sollte man diejenigen Polen, welche die andern als comité directeur leiten, fortschaffen.

Dann sollte man die Polen, die Hilfsmittel haben, toleriren.

Alle andern sollten das Land meiden, und

Die Regierung Vollmacht haben, diese Beschlüsse zu exequiren. Das seien seine Anträge, ehrerbietigst.

Faggi zu Leuzigen wundert sich, daß Hr. von Jenner auf einmal auf die Volksstimme höre. Er, der Redner, wolle die Versammlung fragen, ob Hr. Jenner auch auf diese Stimme gehört, als es sich von Zehnten und Bodenzinsen gehandelt? Und dann sei es im Ganzen gar nicht wahr, daß der Landmann gegen die Polen sei. Anfangs, als man sie in den Wirthshäusern gehalten, sei ihr Unterhalt theuer und manchem empfindlich gewesen; das sei aber jetzt nicht mehr so. — Gewalt dürfe man ohnehin keine gegen die Polen gebrauchen, und auch nicht auf der Stelle ihnen die Unterstützung entziehen; übrigens könne man ja wohl ihre Pflege, wie Herr Neubaus meine, einem Privatkomité übertragen, und da auch drauf sehen, wer von den Polen, ob die arbeitsamen u. die Pflege bekämen, oder wer sonst.

Tschärner, Schultheiß, unterstützt gleichfalls den Antrag auf Untersuchung durch eine Kommission. Bereits sei schon und beredt über den Gegenstand gesprochen, und wahr sei es, er möchte nicht den Enteln ein Blatt in den Büchern unserer Geschichte überlassen, worauf von unserer Kaltherzigkeit, oder gar von einer Gewaltthat gegen Wehrlose geschrieben stände. So hätten unsere Väter nicht gehandelt gegen die flüchtigen Hugenotten, gegen die flüchtigen Griechen, und hätten die Polen vielleicht weniger für Freiheit geglaubt und geblutet, als jene ersten? Der Sinn unseres Volkes könne so klein nicht worden sein, und dem Volke bleibe ihre Unterstützung überlassen. Es solle nur der Staat seine Unterstützung zurückziehen, und dann würden die Polen selber finden, wie es hier stände. Nur keine Gewaltmaßregeln.

Faggi, Regierungsrath, stimmt mit seinem Präopinanten, und sollte der Antrag Stähli's von einer Kommission durchgehen,

so wünsche er, daß bei den Verhandlungen über die allfälligen Anträge des Komite's dem Großen Rathe bei seinem Eide gehoren würde, sich einzufinden.

Sauvin. Nach mehreren Ausfällen auf Hrn. Stäbli und einer Vertheidigung der Baseler, bei welchen Hr. Landammann bemerkt, daß sie nicht zur Sache gehörten, fährt der Redner wiederholt fort mit mancherlei fremdartigen Anspielungen, bis ihm das Präsidium nochmals und zum drittenmale solche Ausschweifungen verweist.

Von den Polen, sagte darauf der Redner, wisse er auch, daß sie unglücklich wären, aber länger zu tragen seien sie nicht. Arm und unglücklich, ja brodlos seien viele Familien, das seien aber die Polen nicht, namentlich wenn sie arbeiten wollten.

v. Lerber, Schultheiß, geht nochmals auf den Antrag des diplomatischen Departements ein und findet ihn nicht zu hart gegen das Unglück. Der Vorschlag war einfach, daß man den Polen anzeige, Frankreich stehe jetzt ihnen wieder offen, und sie hätten von jetzt an nichts mehr zu hoffen von Unterstützung. Dieser Vorschlag sei die ganz natürliche Folge der zu Paris, Frankfurt und Holland gepflogenen Unterhandlungen, und zugleich sei er den eignen Beschlüssen und Aufträgen des Großen Rathes vom 27. Juni dieses Jahres entsprechend. Damals nämlich habe man den Regierungsrath beauftragt, den Polen für einen Ausweg zu sorgen, und der sei jetzt für sie da, und zwar durch die Großmuth und Gefälligkeit Frankreichs ein sehr ehrenvoller. Was verlange denn der Große Rath noch mehr? Gewiß werde der Regierungsrath alle diejenige Schonung eintreten lassen, welche die Erreichung des Zweckes erlaube. Schließlich tritt der Redner, doch ja heute noch einen bestimmten Beschluß zu fassen.

Kasthofer gibt die im Anfange von Hrn. Schnell angelegte Erklärung zu, daß wirklich die Anträge des diplomatischen Departements nicht so ganz übereinstimmen mit der Mehrheit der dort gefallenen Meinungen, denn im diplomatischen Departement sei die Mehrheit deutlich gegen alle Gewaltmaßregeln gewesen. Auch sei der Antrag des Regierungsrathes nicht in Uebereinstimmung mit dem frühern Beschlusse des Großen Rathes, denn ehrenvoll habe Frankreich eben nicht gegen die Polen gehandelt. Sie hätten sich in heißen Todestampf geworfen, um Europa vor dem Norden zu retten — und dafür habe sie das Jüste-Milieu verlassen. Wie sollten sie jetzt da ehrenvoll leben können? — Die Unterhandlungen mit dem Frankfurter Bundestag hätten noch ein traurigeres Resultat gehabt. Den dort Versammelten schlage nämlich das Gewissen so, daß sie sich vor waffenlosen Leuten fürchteten, trotz ihrer Hunderttausende von Bajonetten, und der Bundestag sähe es selbst gern, wenn man diese Helden mit Gewalt mißhandelte. Aber die Schweizer seien nicht die Gensd'armen von Europa, und ließen sich keine Befehle geben. Die Ehre, die heilige Religion der Gastlichkeit seien tief in unserer Brust, und unaustilgbar.

Was die Erwähnung des Vorortes betreffe, so habe dieser und die Tagsatzung in der Polensache keinerlei Insinuationen, keinerlei Zumuthungen zu machen, denn die Tagsatzung habe nie die Polensache zu einer eidgenössischen machen wollen.

Und Gewalt — das sei ein furchtbar sträflich Wort! Wie ständen wir wohl an Frankreichs Gränze, mit welchem Antlitze, wenn wir die Polen geknebelt in ihre Hände lieferten? — O der Schande!

Das Volk — es kenne die Polen nicht, wo es gegen sie schelte. Im Jura stehe Niemand gegen dieselben auf, im Jura sei man weniger hart, weil dort kein so Schandblatt erschiene, das das Volk verderbe und aufbeize, als im deutschen Theile, nämlich die allgemeine Schweizerzeitung. Und am Großen Rathe sei es, durch seine Beschlüsse und durch sein Beispiel voranzuleuchten, im treuen Gefühle der Pflicht zu stimmen. Der Gegenstand sei äußerst wichtig, ernst und groß, und wenn man ihn leicht und schnell behandle, so komme zu dem ersten Flecken (der Auslieferung Meurons) noch ein zweiter. Er stimme zur Kommission, zur Vorberatung.

Tscharner, Regierungsrath, gibt erst eine Erklärung über die Sitzungen des Regierungsrathes, und findet es dann doch nicht so natürlich, ganz unbedingte Sympathie mit den Polen zu haben. Auch sei es ein wahres Wort, daß, wer nicht arbeite, auch nicht essen solle. Das sei nicht Unbarmherzigkeit, das sei Gerechtigkeit, wenn er so spreche. — Man müsse noch besonders darauf sehen, nicht zu viele Fremde in den Kanton zu bekommen, und namentlich habe der Regierungsrath, als vollziehende Behörde, auf die Beobachtung der Gesetze, also auch des bestehenden Fremdengesetzes zu sehen.

Ueberdies zahle Frankreich 200.000 Frk. Reisekosten. Ließe man die Frist vorübergehen, wer wolle dann später diese Gelder vorstrecken, denn immer könnten die Polen doch nicht bleiben? Wollte man sie aber nicht fortschicken, sondern sie hier behalten, so sei es auch Pflicht, sie zu erhalten, und das möge der Große Rath bedenken. Dabei unterstütze er, statt aller schönen Worte und alles Bedauerns, den Antrag des Regierungsrathes, der mit großer Majorität gefaßt sei.

Blumstein glaubt zwei Gesichtspunkte angeben zu müssen den finanziellen und den polizeilichen. Finanziell betrachtet, so müsse wohl die Unterstützung aus der Staatskasse bald aufhören, aber es gäbe Polen, die reich wären — nun die verzehrten ja ihr Geld; — es seien auch wissenschaftliche Männer unter ihnen — diese würden sich schon Wirkungskreise verschaffen, sich selbst ernähren, und Wenige, die sonst noch blieben, alt und krank, für solche sei das Mitleid in und außer der Schweiz noch da. Polizeilich betrachtet, so dürften wohl die bisherigen Fremden Gesetze in Betreff der Polen eine kleine Modifikation erleiden, und daher die bestellte Kommission auch darauf eingehen. Noch stimme er mit Herrn Regierungsrath Taggi, daß alle Mitglieder des Großen Rathes beim Eide aufgefordert würden, zu erscheinen, sobald diese Kommission rapportirte.

Landammann überblickt die gefallenen Meinungen, findet die Anwendung der bestehenden Fremden Gesetze unstatthaft, jede Androhung von Gewaltmaßregeln unwürdig, die Ansichten des diplomatischen Departements und Regierungsrathes streng und allzuschärf, und wenn er auch zugeben müsse, daß die Mittel der Staatskasse nicht länger ausreichen, so sei doch damit die Privathilfe nicht ausgeschlossen und der Weg zu neuen Unterhandlungen nicht abgegraben. Was aber den Vorschlag betreffe, statt förmliche Befehle blos Aufforderungen an die Polen zu erlassen, so könne er auch dazu nicht stimmen, denn die oberste Landesbehörde (der Große Rath) dürfe sich nicht Halbheiten und Unentschiedenheit zu Schulden kommen lassen. Jedenfalls müßten Ehre und Humanität über allen andern Rücksichten stehen, und weil der Fall allerdings wichtig sei, so stimme er auch zu einer Kommission, welche alle gefallenen Meinungen zusammenstelle, neue Rapporte prüfe und recht bald dem Großen Rathe Berichte und Vorschläge bringe.

Abstimmung:

Wer heute will eintreten?	43 Stimmen.
Wer heute nicht eintreten will?	75 „
Wer eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Untersuchung hierbei gehöriger Anträge will?	entschiedene Mehrheit.
Wer beim Eide den Großen Rath auffordern will, den Rapporte ten der Kommission beizuwohnen?	Einstimmig.
Wer Donnerstag den 19. Dezember die Sache behandeln will?	Einstimmig.

Das Präsidium ist mit der Wahl der Kommissionsmitglieder beauftragt.

Zweihundzwanzigste Sitzung.

Samstag den 14. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll von gestern wird genehmigt, mehrere Vorstellungen und Bittgesuche werden angezeigt, und ein Schreiben des Regierungsraths und Sechszehner über Wahllegitimation vieler Großräthe verlesen.

Landammann eröffnet, daß er in der Polensache die gewünschte Kommission ernannt, die aber aus sich selbst ihren Präsidenten und Rapporteur zu wählen habe, bestehend aus den Herren

Blumenstein, Polizeidirektor.
Lustorf, Oberstl.
Moschard, Regierungsrath.
Romang, Gerichtspräsident.
Wäber, Oberstlieutenant.

Die Kommission zur Erlesung der Stimmzettel berichtete

die Wahl der Sechszehner:

Hr. Faggi, Fürsprecher.
„ Simon, Landammann.
„ Rikli.
„ Brödie.
„ Kohner, Altregierungsrath.
„ Batschelet.
„ Joneli.
„ Ganguillet.
„ Schüpbach.
„ Kohler von Rüte.
„ Henzi.
„ Wiescher.
„ Dittb.
„ Bourignon.
„ Schöni von Biel.
„ Wegner, Untersuchungsrichter.

Gemeindegeseß.

Nach den Abänderungen und neuen Vorschlägen des Regierungsraths und Sechszehner.

Landammann schlägt zur Abkürzung der Verathung vor, die Paragraphe nicht abzulesen, die vom Großen Rathe früher unverändert angenommen worden sind. Darum

§. 5. (neue Ausgabe)

angenommen, ohne Einrede.

§. 6.

„Jeder Gemeindangehörige, der von der Gemeindeversammlung in eine Gemeindebehörde oder zu einer Gemeindebeamtung, oder zu einer Stelle in dem Sittengerichte oder in dem Untergerrichte gewählt wird, ist verpflichtet die Stelle, zu der er gewählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden; es sei denn, daß er einen hinreichenden Entschuldigungsgrund anzuführen habe.“

§. 7.

„Vergleichen Entschuldigungsgründe sind: 1) öffentliche Beamtungen, welche der Gewählte wirklich bekleidet, namentlich die Stellen des Landammanns, des Regierungsraths, des Obergerichts, des Regierungsrathhalters, des Gerichtspräsidenten, des Pfarrers und des Pfarrhelfers; 2) das Alter von sechzig Jahren, und 3) Gesundheitsumstände und Verhältnisse, welche es dem Gewählten unmöglich machen, öffentliche Geschäfte zu besorgen.“

„Wer zwei Jahre lang eine Gemeindebeamtung, oder eine Stelle in dem Sittengerichte bekleidet, hat während der zwei folgenden Jahre das Recht eine fernere Wahl zu einer Beamtung, oder zu einer Stelle in dem Sittengerichte von sich abzulehnen.“

§. 8.

„Wenn die Gemeindeversammlung, oder an ihrer Stelle der Gemeinderath, die Entschuldigungsgründe, aus denen Jemand eine Wahl abzulehnen gedenkt, nicht hinlänglich findet: so kann der Gewählte binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem Tage an zu zählen, wo ihm dieses bekannt gemacht worden, bei dem Regierungsrathhalter, und wenn auch dieser die Entschuldigungsgründe nicht zureichend findet, von der Eröffnung des Beschlusses hinweg, binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen bei dem Regierungsrathe Beschwerde führen.“

§. 9.

„Wer sich weigert eine Gemeindebeamtung, oder eine Stelle in dem Sittengerichte oder in dem Untergerrichte, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme der Wahl losgesprochen worden zu sein, soll wie ein widerspänniger Vogt bestraft werden. (C. 251.)

Aus §. 6 des alten Entwurfes wurde in der neuen Redaktion in vier Paragraphen getheilt, nämlich 6, 7, 8, 9, weil er sonst zu groß geworden wäre.

Schneider will statt „Gemeindangehörige“ lieber das Wort „Gemeindgenossen“ setzen; einmal, um keinen falschen Sinn zu erwecken, zweitens, weil man schon die analoge Wortbildung habe in Eidgenossen, Bundesgenossen, und drittens, um in dem Gesetze selbst Einheit des Ausdruckes zu bekommen; denn in §. 54 und 55 sehe schon das Wort: Gemeindgenossen.

Mühlemann will, daß es in §. 7 nicht heiße, wer zwei Jahre Beamter war, kann dann alle Stellen ablehnen, sondern nur, daß er die Wiedererwählung für dieselbe Stelle ausschlagen dürfe.

Moschard beschwert sich bei §. 7 über den Entschuldigungsgrund, welchen eine Pfarrbeamtung geben sollte für die Nichtannahme einer Stelle als Sittenrichter. Regierungsrath und Sechszehner hätten dazu keinen Auftrag gehabt, im Gegentheil sei beschlossen worden, die Pfarrer „von Amtswegen“ zum Sittengericht zu thun.

Ischärner, Rapporteur, bittet den Redner, die Deliberation über diesen Punkt zu verschieben bis zu dem Paragraphen, welcher vom Sittengerichte handele. Dort hätten es nämlich Regierungsrath und Sechszehner nicht zulässig erkannt und gegen die Verfassung, wenn man die Wahlfreiheit der Gemeinden beschränkte, und dem Pfarrer im Voraus eine Stelle sicherte. §. 29 werde das näher beleuchtet.

Blumenstein antwortet dem Hrn. Moschard, daß Regierungsrath und Sechszehner allerdings das Recht hätten, neue Anträge und Veränderungen vorzuschlagen.

May, Staatschreiber, sagt, daß der §. 6, wie er hier sei, nicht auf den Leberberg passe, da dort noch keine Sittengerichte seien. Im §. 7 tadelt der Redner in Nummer 3 die Worte „öffentliche Geschäfte“ als zu allgemein. Jemand könne doch Nachtwächter, Bannwart werden, als solcher besorge er öffentliche Geschäfte, und doch könne ein solcher in Verhältnissen leben, die ihm eine Wahlannahme unmöglich machten. Auch seien noch Ungenauigkeiten in der Redaktion der §§. 6, 7, 9, denn die in einem Paragraphen angenommene Aufzählung der Beamtungen sei in dem andern lückenhaft und unvollständig.

Romang, Gerichtspräsident, findet in §. 7. das Alter von 60 Jahren nicht passend als Entschuldigungsgrund, und wünscht diese Nummer wegzulassen, dafür in Nummer 3 statt „unmöglich machen“, zu sagen: erschweren.

Wütrich fragt, wie man denn alle die nöthigen Beamtungen besetzen wolle, wenn es jedem nach zwei Jahren erlaubt sei, alle Ämter auszuschlagen. Er schließe sich daher an Hrn. Mühlemann an.

Abstimmung:

Wer statt Gemeindangehörige, Gemeindgenossen sagen will? einstimmig.

Wer in diesen vier Paragraphen überall dieselbe Aufzählung derselben Beamtungen und Gerichte will? einstimmig.

Ueber §. 7.

Wer die Deliberation, wie sie Herr Mochard anregte, verschieben will bis zum Sittengericht? . . . einstimmig.
 Wer Nummer 3 so ändern will, daß es nach „Verhältnisse“ heißt: welche den Gewählten verhindern, die Geschäfte der betreffenden Stelle zu besorgen. . . Mehrheit.
 Wer das Ausschlagungsrecht nach Mühlemanns Vorschlag auf ein und dieselbe Stelle beschränken will? . . . Mehrheit.

§. 8. 9.

Angenommen (ohne Einrede).

§. 10.

Vor das Wort „betheiligt“ noch „persönlich“ zu setzen, ward als Pleonasmus erkannt, ohne Einrede.

§. 11.

Knechtenhofer vermißt, daß das Protokoll „an demselben Tage“ solle gutgeheißsen werden.

Zahler glaubt, daß dieser Zusatz in vielen Gemeinden unausführbar wäre, schon wegen etwaiger Redaktionsverbesserung.

Mühlemann findet es nicht gut, wenn im Protokolle „Einschaltungen“ gestattet sind. Habe man etwas vergessen, so könne man Nachträge machen, denn ein Protokoll sei kein bloßes Konzept, sondern es habe Beweiskraft.

Man findet es unmöglich, das Protokoll gleich in der Sitzung auszufertigen, und tadelt die Redaktion, insofern das „eingebundene, foliirte Buch“ das eigentliche Protokoll sein sollte, dagegen das Wort „Protokoll“ (Zeile 5) heißen sollte: der Aufsat oder das Konzept.

Schnell sieht die Sache gerade umgekehrt an. Das Protokoll sei das erste Niedergeschriebene, sei eben das Konzept, dieses sei von der Behörde zu genehmigen, und darauf in ein eingebundenes, foliirtes Buch einzutragen. Das sei so deutlich, daß es ihm leid thue, den Herrn Staatschreiber der Republik darüber zurechtweisen zu müssen.

Tscharner, Rapporteur, stimmt mit seinem Präopinanten und erklärt daraus auch, daß Einschaltungen allerdings statthaft seien, indem eben jedes Konzept, jeder Aufsatz Verbesserungen erleiden könne. Nur sei alle Einschaltung zc. auch, wie es der Paragraph erfordere, zu unterschreiben.

Knechtenhofer nimmt seinen obigen Antrag zurück. Er habe, sagte er, nicht vermuthen können, daß es Gemeinden gebe, wo man etwas langsam und behutsam arbeite: Natürlich gerade in dem Grade langsamer, als man länger in Wirthshäusern sitze.

Angenommen (nach dem Entwurf).

§. 12.

Watt wünscht, daß die Gemeindsreglemente sich aussprechen, wer denn eigentlich die Bürgergüter zu genießen habe, ob bloß Männer, oder auch die Weiber, oder bloß die eigenes Hauswesen haben, und wie die Genüsse zu beziehen seien zc.

Tscharner widerspricht hier, denn es seien hier keine Bestimmungen zu sanktioniren, die das Eigenthumsrecht berühren.

Angenommen (mit Handmehr).

V e r h a n d l u n g e n

d e s

G r o ß e n R a t h e s d e r R e p u b l i k B e r n .

Bern, den 18. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

Dreihundzwanzigste Sitzung.

Montag, den 16. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Genehmigung des Protokolls vom Samstag.

Johannes Egger, Ehedispensationsbegehren; ein Schreiben des Hrn. Lütthard lehnt die ihm übertragene Stelle im Departement ab.

Gemeindegesez (neue Ausgabe).

Zweiter Titel.

Einwohnergemeinde.

§. 13

„Wer das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde ausüben will, muß eine der nachfolgenden Bedingungen nachweisen:

- 1) Ein Grundeigenthum, welches in dem Gemeindebezirke gelegen, und wenigstens dreihundert Franken werth ist.
 - 2) Den Bestand eines Pachts oder einer Miethe in dem Gemeindebezirke, für welche er einen Jahreszins in Geld oder in Naturalien von wenigstens einhundert und zwanzig Franken bezahlt, oder ein Nutznießungsrecht, das auf einem Privateigenthume haftet, von diesem Ertrage.
 - 3) Ein Forderungsrecht von wenigstens fünfhundert Franken, für welches ein in dem Kantone gelegenes Grundpfand haftet, oder ein in dem Staatsgebiete gelegenes, bezahltes Grundeigenthum von diesem Werthe.
 - 4) Das Eigenthum von Beweglichkeiten, die in dem Gemeindebezirke liegen, und in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt wenigstens um zweitausend Franken auf seinen Namen versichert sind.
- Ueberdies können an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben:
- 5) Unabgetheilte Söhne von Aeltern, welche in dem Gemeindebezirke ein Grundeigenthum von einem Werthe von viertausend Franken besitzen, die bei ihren Aeltern wohnen, und die in dem §. 4 angegebenen Eigenschaften haben.
 - 6) Diejenigen, von denen nach den bestehenden Gesezen Tellen gefordert werden, in Betreff der Ausschreibung dieser Tellen, und alles dessen, was sich darauf bezieht.“

Mühlemann bemerkt bei No. 3, daß der Zusatz von einem „in dem Staatsgebiete gelegenen, bezahlten Grundeigenthum“, am besten weggelassen solle, und versucht zu zeigen, daß No. 6 gar nicht ausführbar wäre, da alle, die nur den geringsten Besitz in einer Gemeinde hätten, in gewissen Fällen wohl tellopflichtig wären, aber dadurch unmöglich dürften stimmungsfähig werden, wenn sie nicht auch Einwohner wären, daher ein Zusatz der Art durchaus nöthig. In §. 15 tadelt der Redner, daß es von Bevormundungsfähigen heiße: dürfen sich vertreten lassen, statt: müssen vertreten werden. — An der ganzen Redaktion tadelt Hr. Mühlemann, daß sie nicht recht zu leichtem Ueberblick führe, und man eine bessere Klassifikation der Stimmungsfähigen aufstellen könnte durch Eintheilung derselben in Kantonsbürger

und sonst noch anderweitig Berechtigte. Aus §. 13, 14, 15 denkt der Redner zwei zu machen.

Landammann stellt nun die Frage, ob man nach dem Vorschlage des Hrn. Mühlemann oder nach dem neuen Entwurfe abstimmen solle.

von Lerber, Schultheiß, findet es im allgemeinen Interesse, daß dieß Gesez jetzt bald erscheine und bittet, mit der Behandlung des Entwurfes fortzufahren, auf daß nicht neue Verzögerungen eintreten.

Nach geschehener Umfrage und Abstimmung ergab sich, daß eine Mehrheit von 84 Stimmen für die Behandlung des Entwurfes war, dagegen nur 14 Stimmen für die vorgeschlagene Eintheilung des Herrn Mühlemann.

Der Eingang und Nr. 1 und 2 des §. 13 ward so mit dem Handmehr angenommen.

Zu Nr. 3 greift Hr. Beltrichard das Wort „bezahlt“ an, als nicht ganz der franz. Uebersetzung entsprechend, und meint, ob es wohl heißen solle: schuldenfreies.

Mühlemann knüpft an dieselben Worte die Bemerkung, daß wenn es schuldenfrei heißen solle, man unterscheiden müsse zwischen Eigenthum, woran schon 500 Franken abbezahlt seien, und solchem, was ganz frei wäre, und etwa bloß 500 Franken werth.

von Lerber, Schultheiß, findet solche Unterscheidung unstatthaft und vertheidigt die Redaktion.

Wäber, Oberstlieut., ist auch des kleinlichen Veränderens müde. Man könne nicht für Jedermann eine eigene Redaktion machen und der Entwurf sei klar. Habe Jemand ein Grundeigenthum von 100,000 Franken, und auch erst 500 Franken daran bezahlt, so sei sein Grundstück nicht schuldenfrei, und der Besitzer doch stimmungsfähig.

Abstimmung:

Für den Entwurf, mit der Redaktionsverbesserung, zu sagen:
„ein in Staatsgebiete gelegenes Grundstück, an dessen Kaufsumme 500 Frk. abbezahlt sind.“ Einstimmig.

Nr. 4 ward angenommen ohne Einrede.

Nr. 5 ist ganz neu, und wird von Hrn. Zahler angegriffen, weil man nach §. 4 „reinen Rechtes“ sein müsse, unabgetheilte Söhne aber gewöhnlich noch unter den Eltern und deren Obhut seien. Man solle daher hier eine Bestimmung und Erklärung geben über den Begriff.

Wyß, Regierungsrath, zeigt, wie klar jeder Gemeinde das in dieser Nummer angegebene Verhältniß sei. Man solle nur nicht immer buchstabiren und glauben, daß man in den Landgemeinden auch lesen und verstehen könne. Vieles mache sich leicht und ganz von selbst, daher er den Entwurf anrathet.

Abstimmung:

Für den Entwurf entschiedene Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 14 Stimmen.

Nr. 6. Hier wird der Antrag des Hrn. Mühlemann wieder hervorgehoben, daß nur solche bei Telloversammlungen stimmen dürften, die wirklich in der Gemeinde wohnen, und Herr Mühlemann will diese Nummer nach „werden“ schließen, und den andern Theil „in Betreff der Ausschreibung der Tellen“ zu

§. 15 sehen, wo am Ende gesagt sei, daß man nicht in der Gemeinde zu wohnen brauche.

Abstimmung:

Für diesen Antrag, mit folgender Redaction der Nr. 6: „diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, von denen ic.“ und nach werden ein Punkt . . . große Mehrheit.

§. 14.

„Kantonsbürger, welche sich nicht durch die Eigenschaft als Grundeigenthümer (§. 13 Nr. 1 und 5), oder als Tellopflichtige (§. 13 Nr. 6), sondern durch eine der Bedingungen zu der Ausübung des Stimmrechtes zu legitimiren gedenken, die unter Nr. 2, 3 und 4 des §. 13 angegeben sind, müssen bescheinigen, daß sie seit Jahresfrist diese Bedingung haben, und eben so lang in dem Gemeindebezirke angesessen seien, und Schweizerbürger aus andern Kantonen müssen, neben der erforderlichen Bedingung, noch einen Aufenthalt in dem Gemeindebezirke von wenigstens zwei Jahren nachweisen.“

May, Staatschreiber, bemerkt in Hinsicht der in diesem Paragraphen erwähnten Hinweisung auf die Nr. 2, 3 und 4 des §. 13, daß man nur immer schwer ermitteln könne, wie lange einer diese Bedingungen habe, wie lange einer Pacht oder Miete bezahle, wie lange einer ein Forderungsrecht habe u. s. w. Daher sei es nicht einzusehen, warum hier gefordert werde, man „müsse bescheinigen“, daß man seit Jahresfrist diese geforderten Bedingungen habe, sondern es sei hinreichend, zu bescheinigen, daß man seit Jahresfrist „in dem Gemeindebezirke angesessen sei.“

Faggi, Regierungsrath, widerspricht seinem Präopinanten und besteht auf dem Entwurfe, weil gerade in der fraglichen Bedingung eine nothwendige Bürgschaft liege.

Landammann macht darauf aufmerksam, wie jetzt die Worte: „oder als Tellopflichtige (§. 13 Nr. 6)“ weggelassen müßten, weil diese hier von der Bedingung des Wohnsitzes angenommen seien, und wir in Nr. 6 des §. 13 gerade so eben die Bedingung des Wohnsitzes an die Stimmfähigkeit der Tellopflichtigen geknüpft hätten.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit dieser nothwendigen consequenten Weglassung): . . . Einstimmig.

§. 15.

„Die Eigenthümer von Grundstücken von einem Werthe von dreihundert Franken, die in dem Gemeindebezirke liegen, können, wenn sie das Stimmrecht nicht selbst ausüben, sich bei Gemeindeversammlungen, an welchen Tellen erkannt werden, durch Beauftragte vertreten lassen, welche die in dem §. 4 angegebenen Eigenschaften haben. Kein Beauftragter darf mehr als eine Stimme abgeben. Eigenthümer von Grundstücken, welche unter Vormundschaft stehen, und von der Gemeinde nicht besteuert werden, dürfen sich durch ihre Vormünder vertreten lassen. Die Grundeigenthümer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, müssen, wenn sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, in dem Bezirke derselben einen Wohnsitz vorzeigen.“

Mühlmann wünscht nachdrücklich, daß hier für die Bevormundeten und deren Vertretung durch eine bessere Bestimmung gesorgt werde, als durch das bloße Wort: dürfen sich vertreten lassen. — Dann wünscht der Redner, daß bei den Tellogemeindeversammlungen nur solche stimmen dürfen, welche Tellen zahlen. Diesen solle dann auch, wenn sie, wie §. 13 Nr. 6 vorschreibe, in der Gemeinde wohnen, Rechnungen, Bücher und Alles offen stehen. In diesem Sinne schlage er daher eine Aenderung der Redaction vor.

Herrenschwand, Regierungsrath, verteidigt den Entwurf und wünscht nicht, daß die Vertretung durch Vormünder obligatorisch werde, doch gibt er zu, daß, wenn es sich um Tellen handle, nur die Tellenden mitstimmen dürfen, alle andern ausgeschlossen seien.

Wyß, Regierungsrath, zeigt, wie das Gesetz schon zwei Bedingungen fordere, nämlich den Wohnsitz und das Grundeigen-

thum, nun könne man nicht noch eine dritte Forderung machen. Und nun gar ein Unterschied zwischen solchen Gemeindeversammlungen, wo Tellen erkannt werden und andern, das führe zu Verwirrung. Wie viele Gemeinden wolle man denn aufstellen in einer Gemeinde? Der §. 13 handle von der Stimmberechtigung, dieser Paragraph aber von dem Rechte, Andere zu beauftragen. Von nichts Andern könne hier die Rede sein, und eigne Telloversammlungen seien als unstatthaft erwiesen. Daher will hier der Redner keine andere Aenderung aufstellen, als, daß nicht bloß Eigenthümer von Grundstücken ic. sich können vertreten lassen, sondern alle in §. 13 Erwähnte.

May, Staatschreiber, vermißt hier das allgemeine Gesetz, welches die Tellopflichtigen bestimme. Vorher, ehe von Stimmberechtigung für Tellobezüge könne die Rede sein, müßten wir eine Verordnung über alle die haben, welche im Falle seien, zu stellen. Es sei aber bis jetzt noch nichts darüber statuiert, es fehle ein allgemeines Tellogesetz.

Faggi, Regierungsrath, meint, daß die Einwohnergemeinde, wo sie die Pflicht habe, für die Versorgung der Armen zu sorgen, auch zu Tellen schreiten dürfe. Ein neues Gesetz werde bald das Tellowesen auf neue Weise ordnen und dieses Gemeindegesez dann nicht mehr in Ungewissheit sein, wer telle, wovon man telle ic., da die Tellobestimmungen viel allgemeiner werden würden. Jedenfalls sei es recht, daß, wo Tellen erkannt würden, alle Tellopflichtigen entweder selbst oder durch Beauftragte stimmen dürften.

Abstimmung:

Für den Entwurf	17 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Majorität.
Wer den Tellopflichtigen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in Betreff der Telle, will Stimmrecht geben:	Majorität.
Wer die Ausschließung der Nichtbeitragenden will	7 Stimmen.
Wer abstrahiren will	entschied. Mehrheit.
Wer das Vertretungsrecht allen Stimmfähigen geben will:	Majorität.

Landammann zeigt nun, wie die Bestimmung über die Stimmberechtigung für die außerhalb der Gemeinde wohnenden Tellopflichtigen eigentlich zu Nr. 6 des §. 13 gehöre, und deswegen als neuer Beschluß vor Regierungsrath und Sechszehner gehöre, was auch einstimmig angenommen wird.

So ist in diesem Paragraphen nichts verändert, als, daß das Vertretungsrecht auf alle Stimmfähige ausgedehnt ist.

§. 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Angenommen ohne Einrede.

§. 22.

„Die Einwohnergemeinde faßt die Beschlüsse über die Gegenstände der Gemeindeverwaltung, deren Beseitigung weder durch das Gesetz, noch durch das Reglement dem Gemeinderathe oder einer andern Gemeindebeamtung zugewiesen ist. Sie prüft die Rechnungen des Gemeinderaths und der Beamten, und legt sie mit ihrer Genehmigung oder ihren allfälligen Bemerkungen dem Regierungsrath zur Passation vor.“

Zahler will statt des Wortes „Passation“ lieber setzen:

Zur Ausübung der der Regierung verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse oder Obergewalt, denn eine Passation sei Genehmigung, und diese müsse die Gemeinde haben. Obnebin habe der Regierungsrath zur Prüfung und Passation keine Zeit.

Schneider, Regierungsrath, findet wohl Passation nöthig, da es namentlich Gemeinden gäbe, was auch Hr. Watt bestätigt, die Rechnungen vorlegten, welche gar nicht existirten. Wohl wäre Untersuchung der Rechnungen nöthig, und wolle man diese dem Regierungsrath nicht gestatten, so habe er, bemerkte Blumenstein, besser gar nichts damit zu thun, denn ein bloßes Namensunterschreiben sei thöricht leere Zeitvergeudung.

Abstimmung:

Für den Entwurf	Majorität.
---------------------------	------------

§. 23.

„Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde selbst behandelt, und können von ihr keiner Behörde übertragen werden:

- 1) Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget).
- 2) Die Ausschreibung von Zellen.
- 3) Die Stiftung von Kirchen-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulanstalten.
- 4) Bauten, deren Kosten die in dem Gemeindereglemente zu bestimmende Summe übersteigen.
- 5) Die Wahl und die Ergänzung des Gemeinderaths und der Gemeindebehörden, deren Wahl der Gemeinde zukommt. (§. 19.)
- 6) Die Prüfung und die Gutheißung der Gemeindevrechnungen.
- 7) Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften; Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde, und Bürgerschaftsverpflichtungen und Aufnahme von Darlehen auf den Namen der Gemeinde. Zu einem gültigen Beschlusse über die in dieser Nummer bezeichneten Gegenstände sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Gemeindeglieder erforderlich, und die Beschlüsse zu Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde bedürfen überdies noch der Genehmigung des Regierungsraths.
- 8) Die Annahme oder die Abänderung eines Gemeindereglements. Die Beschlüsse über die Annahme eines neuen, und die Abänderung eines bestehenden Gemeindereglements sind gleichfalls der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen.
- 9) Der Beschluß zu der Führung eines Prozesses, dessen Gegenstand die Summe übersteigt, die in dem Gemeindereglemente bestimmt ist, und der Beschluß zu der Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schlichter.
- 10) Die Errichtung bleibender besoldeter Stellen, und die Bestimmung von Besoldungen.
- 11) In denjenigen Gemeinden, wo Armentellen erhoben werden, die Entscheidung der Frage: ob gegen eine Bürgerannahme bei dem Regierungsrath Einspruch gethan werden solle (§. 50, Nr. 11)?“

Eine Bemerkung des Hrn. Mai, daß es in Nr. 7 nicht heißen dürfe „Darlehn“, sondern Anlehen, ward richtig befunden, und mit dieser Aenderung der Artikel

angenommen.

Noch wird bei Nr. 11 ein Zusatz erwähnt vom Hrn. Rapporteur, der bloß aus Eile vergessen worden sei.

„Dies Einspruchsrecht bleibt in Kraft 90 Tage von dem Tage der amtlichen Bekanntmachung der Aufnahme eines neuen Bürgers an gerechnet.“

Wüthrich will bei Nr. 11 nur setzen: die Annahme neuer Bürger, denn es gäbe Gemeinden, wo die sogenannten Hinterfüßen fast alle Armenpflege übernehmen müßten, und da sei so ein weitläufiges, kostspieliges Recht des Einspruchs, solch ein Veto nicht genug. Die Einwohner müßten bei Bürgerannahmen gleiche Stimmberechtigung haben, wie die Bürger.

Abstimmung:

Für den Entwurf (mit dem Zusatz des Herrn Rapporteurs)
Mehrheit.

§. 24, 25, 26.

(Angenommen ohne Einrede.)

§. 27.

„Dem Gemeinderathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

- 1) Die Handhabung der Ortspolizei, in so weit dieselbe nicht durch Gesetze und Verordnungen einer Regierungsbehörde oder Beamtung übertragen ist. Es ist dem Regierungsrathe überlassen, die dahertigen Rechte den einzelnen Gemeinden nach den in ihrem Reglement enthaltenen Bestimmungen, innerhalb der Grenzen der Verordnung vom 12. Wintermonat 1832 festzusetzen. Diese Verordnung, welche einstweilen für die Stadtgemeinden in Kraft bleibt, soll diesem Gesetze beigegeben werden.
- 2) Die Besorgung des Schulwesens, insoweit dasselbe nicht andern Stellen übertragen ist.
- 3) Die erste nothwendige Fürsorge für hilflose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt sind, auf Unkosten der Gemeinde derselben, und für kranke Landesfremde und Heimatlose auf Unkosten des Staats, mit der Verpflichtung, den Vorfall den betreffenden Behörden ohne Säumnis anzuzeigen.
- 4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung, derselben darüber Rechnung zu legen.
- 5) In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundschafswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt, die Besorgung der Armen und das Vormundschafswesen (§. 51).
- 6) Die Vorkehrungen zu der Leistung der Militärlasten, Einquartirungen, Führungen und Lieferungen anderer Art, welche der Gemeinde obliegen.“

Wiß, Regierungsrath, findet in diesem Gesetz keine Norm für die Beamten, keine Bestimmung des Umfangs der Ortspolizei, keine spezielle Angabe der Leistungen derselben, darum wünscht der Redner, den §. 9 zu neuer Redaction zurückzuführen. Der Entwurf entspreche gar nicht den im Großen Rathe gefallenen Meinungen, und Regierungsrath und Sechsechner hätten gar keine Rücksicht genommen auf die ihnen gegebenen Aufträge.

Mühlmann findet den Entwurf ganz gegen Erwartung. Jene Verordnung vom 12. November 1832 beziehe sich bloß auf größere Städte, und sei demnach nicht allgemein ausführbar. Den Regierungsrathhaltern könne man die Ortspolizei nicht aufbürden, und eben so wenig den Gemeinderäthen sie entziehen. Viel leichter besorgte die Gemeinde die Polizei selbst, und viel besser und williger würde Alles von Statten gehen.

von Lerber, Schultheiß, weist auf die Verschiedenheit der Gemeinden hin, und schließt daraus, daß man kein allgemeines Reglement und Polizeigesetz für alle zugleich entwerfen könne. Darum habe man sich hier zu diesem Paragraph vereinigt, der zum Zwecke habe, nicht in Widersprüche zu fallen. Je nach den Lokalitäten solle nun die für Bern bearbeitete Polizeiverordnung ausgedehnt oder eingerichtet werden; das sei der Sinn des Paragraphen. — Dem Großen Rathe bleibe ja unbenommen, zu jeder Zeit die Polizeiordnung zu ändern, und hier komme es nur drauf an, nicht zu viel zu bestimmen. Die bereits getroffene Organisation habe sich wohl bewährt, darum stimme er zum Entwurf mit einer kleinen Redaktionsverbesserung, nämlich statt: „nach den in ihrem Reglement enthaltenen Bestimmungen,“ lieber zu sagen: nach den in ihr Reglement aufzunehmenden Bestimmungen.

Vantray, Regierungsrath, sagt, daß dieses Polizeigesetz von hoher Bedeutung sei, und eine wichtige Stelle einnehme in dem ganzen Gemeindegesetz. In dem älteren Entwurfe seien viele einzelne Bestimmungen der Ortspolizei angegeben gewesen, und jetzt hätten wir bloß und allein eine Verordnung, lediglich eine Ordonnanz als Grundvorschrift für die ganze Polizei. Das sei nicht annehmbar. Wir bedürften ein ganz detaillirtes, ins Einzelne gehendes Polizeigesetz, um den ganzen Umfang der Polizei für Jedermann zu zeigen. Die einzelnen polizeilichen Gegenstände müßten, soweit Gemeindebehörden sie besorgten, hier wesentlich enthalten sein, und jene erwähnte Verordnung der Regierung könne nicht ein neues Gesetz unnöthig machen, denn sonst bliebe dem Gemeinderath nichts übrig, und Alles wäre dem Ermessen des Regierungsrathhalters überlassen.

Schnell, Prof., warnt vor unnöthiger Verzögerung. Gerade keine Specialitäten gehörten hierher, sondern das müsse dem Ortsreglement vorbehalten bleiben. Ueberhaupt dürfe man dem

Gemeinderath hierbei nicht zu viel aufbürden, und jede Oberaufsicht der Regierung sei zu loben. Es sei die Polizei immer die schwache Seite der Gemeinderäthe gewesen, und selten wisse man von ganz unparteiischer, taktfester Ortspolizei zu reden.

Stähli von Burgdorf schlägt vor, statt zu sagen: „Es ist dem Regierungsrathe überlassen“, lieber zu sagen: der Regierungsrath ist beauftragt; und am Ende der Nr. 1, statt „einstweilen“, zu sagen: bis zur Erscheinung eines vollständigen Polizeigesetzes. — Ein solches Gesetz gehörte aber nie in diese Gemeindeverfassung, so wenig als das Schulgesetz, Vormundschaftsgesetz u., sondern nur und allein eine allgemeine Bestimmung und Hinweisung auf das Gesetz.

Häberli findet eine Aufzählung aller polizeilichen Gegenstände nöthig, denn wie Hr. Bautrety meine, sei dem Regierungsrath nichts oder nur wenig der Art zu überlassen. Man müsse doch wissen, was Polizei sei und ihren Umfang kennen, die Grenzen müssten doch angegeben sein, innert deren sich die Ortspolizei bewege.

Man, Staatschreiber, zeigt, wie nöthig es sei, die hier angezogene Verordnung doch erst vorzulegen, da grade diese Verordnung die Gegenstände bestimmen solle, welche Polizeigegenstände seien. Man dürfe doch keine Verordnung aufnehmen, die man nicht kenne, die so umfangreich sei, und doch nie einer Diskussion unterlegen habe. Wollte man der Regierung ganz freie Gewalt geben und allein ihrem Gutdünken alle Befugnisse übergeben, so lade man sich eine hohe Verantwortlichkeit auf. Noch viel besser sei es dann, den früheren Entwurf aufzunehmen und durchzugehen, als hier so eine Verordnung ungeprüft annehmen. Aus Allem gehe hervor, daß Regierungsrath und Sechszehner ihrem Auftrage nicht entsprochen hätten, denn jedenfalls müsse das Gesetz sagen, welche Artikel die Ortspolizei berührten. Daher stimme er zur Zurücksendung des Paragraphen.

Jaggi, Regierungsrath, stimmt mit Herrn Regierungsrath Wyß gleichfalls zu neuer Bearbeitung. Es sei schon das nicht recht, daß hier einmal gesagt sei, die Verordnung bleibe für Stadtgemeinden in Kraft, denn aller Unterschied höre auf zwischen Stadt- und Landgemeinden.

Tschärner, Rapporteur, bedauert, daß die Diskussion schon wieder solche Wendung nehme; noch zehn Jahre könne man so fortfahren und doch zu keinem Ziele kommen, wenn man hier ein ganz spezifirtes Polizeigesetz verlange. — Und das Mißtrauen gegen die Regierung, sie möchte etwa ihre Gewalt mißbrauchen, das sei doch gewiß grundlos und in dem bisherigen Betragen der Regierung nicht der Grund dazu.

Abstimmung:

Für Nr. 1 des Entwurfes	54 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	33 „

Herr Leibundgut lehnt seine Wahl als Overtichter in einem Schreiben an den Großen Rath ab.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Dienstag, den 17. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll von gestern wird mit Handmehr genehmigt. — Ein Anzug des Großrathes und Rechtsagenten Herrn Hürner von Thun, wegen Erleichterung des beschwerenden und für Staatsbürger zu kostbaren Prozeßganges. Darauf wird mit dem

Gemeindegesetz, §. 27

fortgefahren, trotz einiger Einwendungen der Herren Stähli und Jaggi: daß die Nummer 1 des §. 27 doch unmöglich so, wie sie da stehe, könne angenommen sein, sondern bloß mit Redaktionsvorbehalt. Das Präsidium beruft sich auf die Abstimmung und so:

Nr. 2, 3, 4, 5, 6.

Schneider, Regierungsrath, tadelt in Nr. 2 den Ausdruck „Stellen“, da diese Bezeichnung irgend einzelne Privatangeestellte zu betreffen scheine, während doch auch Behörden, wie das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath, eine Aufsicht über das Schulwesen hätten, daher er hier vorschläge: insofern dasselbe nicht andern Behörden und Beamten gesetzlich übertragen ist.

Stähli pflichtet diesem Antrage bei.

Häberli bemerkt bei Nr. 3, daß es den Schein habe, als seien Bürger ganz hilflos, aber

Tschärner, Rapporteur, erweist aus Nr. 5, daß dieser Einwurf ohne Grund sei.

Abstimmung über Nr. 2.

Für den unveränderten Entwurf	15 Stimmen.
Für die von Hrn. Schneider vorgeschlagene Verbesserung:	85 Stimmen.

Tschärner bemerkt, daß diese Verbesserung gewiß keine Vollständigkeit habe, da Nichtbürger (Fremde) auch Stellen bekleiden könnten, aber keine Behörden abgeben dürften.

Abstimmung über Nr. 3, 4, 5, 6.

Angenommen mit Mehrheit.

§. 28.

„Der Gemeinderath stellt die der Gemeinde gestatteten Polizeidiener an, die von dem Regierungsrath zu bestätigen und in Gelübd zu nehmen sind, und er bestellt, da wo es erforderlich ist, Nachtwächter.“

Belrichard bittet, durch unnöthige Bemerkungen die Zeit nicht zu vergeuden.

Jaggi, Regierungsrath, findet diesen Paragraphen zu streichen, da §. 27 Nr. 1 darüber Bestimmungen habe.

Tschärner, Rapporteur, nennt es nach einer Aeußerung des Hrn. Mühlemann höchlichst zu verwundern, daß Mitglieder der Sechszehner hier ihre Bemerkungen machten, und doch bei den Sitzungen des Kollegiums geschwiegen oder gutgeheißenen hätten. Warum nehme man hier so viele, theure Zeit in Anspruch?

Abstimmung:

Für den Entwurf	Mehrheit.
-----------------	-----------

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der vierundzwanzigsten Sitzung.)

Ueber das Gemeindegesetz (neue Ausgabe).

Dritter Titel.

Von den Kirchgemeind-Behörden.

§. 29.

Angenommen ohne Einrede.

§. 30.

„Die Mitglieder des Sittengerichts werden von der Einwohnergemeinde des Kirchspiels erwählt. Bestehen in einem Kirchspiele mehrere Einwohnergemeinden: so bilden dieselben für diese Wahl eine allgemeine Wahlversammlung, die ihren Präsidenten und ihren Sekretär ernennt. Bei den Wahlen für das Sittengericht sollen so viel möglich die einzelnen Gemeinbezirke oder Ortschaften berücksichtigt werden.“

Eschärner, Rapporteur, zeigt, wie es gegen Verfassung und freie Wahl sei, den Pfarrer „von Amtswegen“ zum Sittengericht zu bestellen. Freilich habe dies früher der Große Rath beschlossen, aber Regierungsrath und Sechszehner hätten eine genauere und gründliche Untersuchung über diese Frage gepflogen und sich nicht damit vereinen können. Namentlich sei es auch ehrenvoller für den Pfarrer und seine Stellung im Sittengerichte gewichtvoller, wenn er frei gewählt werde.

Wyß von Koppigen will dem Pfarrer nur dann die Stelle zusichern, wenn er zugleich die Aktuarsstelle damit bekleiden wolle.

Noth von Wangen stimmt zu seinem Präopinanten. Schon das, daß bezahlte Aktuarsstellen zu viel kosten würden, wäre Grund dafür, aber noch besonders würden es die Leute gar übel nehmen, und glauben, es wäre keine Religion im Lande, wenn die Pfarrer nicht beim Sittengerichte säßen.

Fetscherin nennt den Stand ehrwürdig, warnt davor, das Mißtrauen, was man mit Recht Einzelnen gebe, nicht auf den ganzen Stand zu übertragen. Unsere junge Geistlichkeit zeige bessern Geist, und schon wäre die Zeit nicht mehr fern, wo wieder eine edlere Würde diesen Stand umgeben werde. Der Beispiele seien schon viele, welche für seine Aeußerungen sprächen, er stimme daher mit Herrn Wyß.

Jäggi von Leuzigen kann sich, auch wenn er den Reden seines Vorgängers alle Rechnung trage, nicht mit der Idee befrenden, den Pfarrer „von Amtswegen“ ins Sittengericht zu thun. Er stimme für den Entwurf, der ja nicht sage, daß der Pfarrer ausgeschlossen sei, sondern nur, daß er keine Vorrechte habe.

Jäggi, Regierungsrath, will auch die Pfarrer von Amtswegen in's Sittengericht mit dem Zusatz: sofern sie nicht vom Regierungsrath dispensirt sind.

May, Staatschreiber, macht auf das Protokoll aufmerksam, wo mit großer Mehrheit beschlossen sei, dem Pfarrer die Stelle zu sichern, und

Steiner von Kirchberg, als Mitglied der Sechszehner, wahrt sich auch gegen den neuen Antrag, und schließt sich ganz der Ansicht des Herrn Noth von Wangen an.

Strähli glaubt, daß viele Sittengerichte ganz ihren Zweck verfehlten, wenn kein Pfarrer dabei sei. Lasse man es den Gemeinden frei, den Geistlichen zu wählen, so gäbe das eine große Mißstimmung, wenn man ihn nicht wähle und selbst Gemeinden würden irre werden an ihrem Pfarrer oder an der Regierung. Mit Herrn Regierungsrath Jäggi könne er nicht stimmen, da jede Dispensation eines Pfarrers vom Sittengerichte auch eben so gut eine Dispensation vom ganzen Pfarramte zur Folge haben könnte.

Zahler unterstützt und verteidigt dagegen den Antrag des Herrn Jäggi. Nicht Unwürdigkeit sei hier der Grund, einen Pfarrer vom Sittengerichte zu dispensiren, (denn Unwürdigkeit schließe freilich vom ganzen Amte aus), sondern andere Gründe und des Pfarrers eigenes Ansuchen könnten die Dispensation herbeiführen. Doch wolle auch er den Pfarrer zum Aktuar des Sittengerichtes machen.

Belrichard zeigt die Gründe des Regierungsrathes und Sechszehner. Es wäre ja unwürdig für den Pfarrer, ihm im Voraus eine Stelle zu sichern, und solch Vorrecht sei unstatthaft.

Wütrich schließt sich an Herrn Jäggi von Leuzigen an. Man kompromittire die Geistlichen durch solche Privilegien. Besäßen die Pfarrer kein Zutrauen, so verdienten sie keines. Was früher Herr Oberst Koch gesagt habe, das sei freilich recht scharf gewesen, aber nicht ganz richtig. Der §. 94 der Verfassung sei zu deutlich.

Watt ist ganz gegen diesen Titel. Nach §. 31 der Verfassung höre dieses Gericht auf, und höchstens gäbe es noch eine Sittenpolizei. (§. 34.)

Abstimmung:

Für den Entwurf	45 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	61 „
Wer den Pfarrer „von Amtswegen“ zum ersten Mitglied des Sittengerichts machen will	63 Stimmen.
Wer abstrahiren will	40 „
Wer den Pfarrer von Amtswegen auch zum Aktuar machen will	70 Stimmen.
Wer diese Bestimmung nicht will	33 „
Also ist der Pfarrer „von Amtswegen“ erstes Mitglied und Aktuar des Sittengerichtes.	
Wer dem Regierungsrath das Recht geben will, den Pfarrer von diesen Obliegenheiten zu dispensiren	20 Stimmen.
Wer nicht will	Meinheit.

Mit diesen Veränderungen ist der Paragraph an Regierungsrath und Sechszehner zurückgewiesen.

§. 31.

„Das Sittengericht ernennt seinen Aktuar und seinen Weibel. Die Amtsdauer derselben ist auf sechs Jahre gesetzt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.“

Landammann macht nun auf die Aenderung aufmerksam, die dieser Paragraph schon durch die Annahme des vorigen erlitten habe. Das Wort „Aktuar“ falle weg u. s. w.

Romang, Gerichtspräsident, will die Amtsdauer von sechs Jahren auf alle Mitglieder ausgedehnt wissen, nicht bloß auf

den Weibel, zieht aber später, auf eine Bemerkung des Herrn Rapporteur, seinen Antrag zurück.

Watt zeigt nochmals, daß die Benennung „Sittengericht“ unsicherhaft sei, worauf

Landammann diesen Antrag zur

Abstimmung bringt:

Wer diesen Titel zu verfassungsgemäßer Benennung an Regierungsrath und Sechszehner senden will . . . Einstimmig.
Wer sonst für den Entwurf dieses Paragraphen ist: Einstimmig.

§. 32, 33, 34 und 35.

Angenommen ohne Einrede.

§. 36.

„Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtschreiber. Das Untergericht ernannt seinen Weibel. Die Amtsdauer des Gerichtschreibers und des Weibels ist auf sechs Jahre gesetzt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.“

Ein Vorschlag des Regierungsraths und Sechszehner sucht seine vorgenommene Aenderung dieses Paragraphen zu rechtfertigen. Früher hatte nämlich der Große Rath beschlossen, den Gerichtschreiber auch durch das Untergericht wählen zu lassen.

Jaggi, Regierungsrath, geht von der Ansicht aus, den Gerichten die Wahl zu überlassen, und kann dem Grundsatz der Abhängigkeit eines Amtuars von der Regierung nicht huldigen. Dieser Grundsatz sei in früheren Zeiten aufgestellt worden, weil die alte Regierung gerne manche Söhne aus der Stadt hier und dorthin angestellt habe. Daher rathe er dem Großen Rathe, bei seinem früheren Beschlusse zu bleiben.

Stähli von Burgdorf ist derselben Ansicht. Die Wahl der Gerichtschreiber sei ja ohnedies schon beschränkt, da sie aus der Zahl der patentirten Notare sein müsse. Nach dem nun lauter gute Notare, so falle die Wahl der Gemeinden natürlich auch gut aus. — Und welche Freude mache es einer Gemeinde, einen bei ihr durch langjährige Dienste geprüften und tüchtigen Mann anstellen zu können. Diese Satisfaction, einen Posten vergeben zu können, gebühre den Gemeinden.

Knechtenhofer dagegen fürchtet die zu große Abhängigkeit solcher Gerichtschreiber vom Gerichte, wenn die Gemeinde sie wählen und absetzen kann.

Romang, Gerichtspräsident, theilt diese Besorgniß nicht, denn aus dem ganzen Geschäftskreise solcher Gerichtschreiber gehe kein solches Unterthänigkeitsverhältniß hervor. Daher stimme er gegen den neuen Entwurf, gegen die Abänderung des Regierungsraths und Sechszehner.

Tscharn er, Rapporteur, tritt hier von der Vertheidigung des Entwurfes zurück. Auch seine Privatansicht finde es natürlich, daß das Untergericht selbst die Wahl habe, namentlich, da solche Stelle etwas eintrage.

Abstimmung:

Für den Entwurf . . . 10 Stimmen.
Für die Abänderung, daß das Untergericht selbst seinen Sekretär ernenne . . . Mehrheit.

§. 37.

Angenommen ohne Einrede.

§. 38.

„Die Pflichten und Rechte des Untergerichts sind in dem Gesetze vom 24. Christmonat 1803 und in dem Civilgesetzbuche bestimmt.“

Dieser Paragraph wird zur Vervollständigung der in denselben einschlagenden Gesetze, wie Hr. Regierungsrath Jaggi und Hr. Staatschreiber May vorschlagen, an Regierungsrath und Sechszehner zurückgeschickt.

§. 39, 40 und 41.

Angenommen ohne Einrede.

§. 42.

„Der Kirchgemeinderath kann Jemand mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragen. Die verwaltende Behörde steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderathes, der die Verwaltungsrechnungen den Einwohnergemeinden zur Genehmigung mittheilt, und sie mit den allfälligen Bemerkungen derselben und mit seinem Berichte dem Regierungsstatthalter zur Passation zustellt.“

Der Kirchgemeinderath hat das Recht, die Register des Personenstandes, welche von dem Pfarrer geführt werden, in dem Pfarrhause einzusehen.“

Herrenschwand, Regierungsrath, kann es nicht billigen, daß nur der Kirchgemeinderath das Recht der Einsicht in die Register habe, und wünscht dieses Recht auch den Mitgliedern des Gemeinderathes gesichert.

Wyß von Koppigen geht noch weiter, und will dem Kirch- und Einwohnergemeinderath nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht geben, und das Recht „Jedermann.“

Bürri ch tadelt die bisherigen schlechten Buchhaltungen vieler Geistlichen, ist mit der gegebenen „Einsicht“ nicht zufrieden, sondern verlangt eine Aufsicht; zeigt ferner, wie dieser Theil des Paragraphen zu §. 27 als Nr. 7 gehöre, indem es eigentlich eine Sache des Gemeinderathes sei, solche Bücher zu beaufsichtigen. Es sei immer schwer, hier in der Versammlung etwas über die Pfarrer zu sagen, da eine große Mehrheit sie für heilige Personen zu halten scheine, aber Menschen seien sie immer, und Geschöpfe wie andere Erdenkinder, also des Irrthums fähig und der Schwachheit unterworfen, daher müßten sie, wie alle Beamten, unter Aufsicht stehen. Wo sei denn nur irgend ein Grund für das Gegentheil zu finden?

Abstimmung:

(Der erste Theil des Paragraphen ist angenommen ohne Einrede.)

Wer auch dem Einwohnergemeinderath das Recht der Einsicht geben will . . . Mehrheit.

Wer dem Kirchgemeinderath die Pflicht der Aufsicht geben will . . . Mehrheit.

Vierter Titel.

Bürgergemeinde.

§. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49.

Angenommen ohne Einrede.

§. 50.

„Folgende Gegenstände müssen von der Bürgergemeinde selbst behandelt, und können von ihr keiner Behörde übertragen werden.“

- 1) Die Bestimmung des alljährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget).
- 2) Die Ausschreibung von Zellen.
- 3) Die Stiftung von Kirchen-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulanstalten.
- 4) Bauten, deren Kosten die in dem Gemeindereglemente zu bestimmende Summe übersteigen.
- 5) Die Wahl und die Ergänzung des Burgerraths und der Behörden der Bürgergemeinde.
- 6) Die Prüfung und die Gutheißung der Gemeinderechnungen.
- 7) Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften; Verminderungen des Kapitalvermögens der Gemeinde, und Bürgschaftsverpflichtungen und Aufnahme von Darlehen auf den Namen der Gemeinde. Zu einem gültigen Beschlusse über die in dieser Nummer bezeichneten Gegenstände sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Gemeindglieder erforderlich, und die Beschlüsse zu der Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde bedürfen überdies noch der Genehmigung des Regierungsraths.
- 8) Die Annahme und die Abänderung eines Gemeindereglements. Die Beschlüsse über die Annahme eines neuen, und die Abänderung eines bestehenden Gemeindereglements sind gleichfalls der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen.

- 9) Der Beschluß zu der Führung eines Prozesses, dessen Gegenstand die Summe übersteigt, die in dem Gemeindereglemente bestimmt ist, und der Beschluß zu der Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schiedsrichter.
- 10) Die Errichtung bleibender besoldeter Stellen, und die Bestimmung von Besoldungen.
- 11) Die Annahme neuer Bürger in denjenigen Gemeinden, wo Armentellen entrichtet werden, unter Vorbehalt des Einspruchsrechts der Einwohnergemeinde. (§. 23, Nr. 11.)

Stähli greift das Zweidrittel-System an in Nr. 7, und glaubt, daß Stimmenmehrheit immer hinreichend sei für die Gültigkeit der Beschlüsse. Doch geht die hohe Versammlung nicht darauf ein, und bleibt beim Entwurf.

Bei Nr. 3 findet der Redner das Wort „Kirchen“ überflüssig. Kirchenanstalten seien Sachen der Einwohnergemeinden, denn es gäbe keine eigne Religion für Bürger, kein eignes Sakrament, keine eigne Bürgerandacht; wozu eigne, besondere Bürgerkirchen? Oder glaube man etwa, die Bürger würden im Interesse der Religion Kirchen stiften, ihr Geld hergeben für allgemeine, Allen gehörige Erbauungsorte?

Tschärner, Rapporteur, widerspricht in beiden Punkten, und gibt nur in Nr. 7 die Aenderung des Druckfehlers zu, statt „Darlehen“: Anlehen.

May, Staatschreiber, tadelt bei Nr. 10, daß man ihn verändert habe, da er früher unverändert sei angenommen worden. Hier stände es gar allgemein, daß alle Besoldungen von der Bürgergemeinde müßten bestimmt sein, und das ginge nicht an. Stelle man z. B. nur auf acht oder vierzehn Tage einen Arbeiter an, so müsse für dessen Besoldung schon eine Gemeindeversammlung gehalten werden. Das sei doch unmöglich der Sinn des Regierungsrathes und Sechszehner. — Doch wird die Nummer unverändert angenommen.

Nr. 11 gibt Herr Rapporteur zu, daß er etwas undeutlich redigirt sei und eilig abgefaßt. Die Ziffer sage zweierlei: 1) die Annahme neuer Bürger, und 2) die Beschränkung da, wo Armentellen erkannt werden; daher könne man sie in diesem Sinne ändern.

Simon, Landammann, schlägt vor, nach „Bürger“ ein Punkt zu setzen. Dann eine neue Reihe anfangen zu lassen, mit Einschlebung des Wörtchens: Jedoch.

Abstimmung:

Für den Entwurf des ganzen Paragraphen, mit der einzigen Aenderung dieser Redaktionsverbesserung von Nr. 11 und des Druckfehlers in Nr. 7 (Darlehen) . . . Einstimmig.

§§. 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59.

Bei §. 59 bemerkte Hr. Rißling, daß der Ausdruck „widerspänstig“ zu hart klinge, und man ein gewählteres Wort setzen solle; doch geht die Versammlung nicht darauf ein, und alle diese Paragraphen wurden mit Handmehr unverändert angenommen.

§. 60.

„Wenn ein Gemeinbeamtener, der eine Verwaltung führt, zu der Zeit, wo er Rechnung über dieselbe legen soll, weder Rechnung legt, noch seine Unterlassung genügend entschuldigt, so soll der Gemeinderath bei seiner Verantwortlichkeit ihn auffordern, binnen der Frist von sechs Wochen Rechnung zu legen.“

Tschärner, Rapporteur. Dieser Paragraph ist ganz neu. Da der Gemeinderath die Pflicht hat, die Beamten zu beaufsichtigen, so wird er bei seiner Verantwortlichkeit aufgefordert, in dem hier vorliegenden Fall, die Rechnung abzufordern.

Einstimmig.

§. 61.

„Läßt der Beamte diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, so soll der Gemeinderath den Vorfall dem Regierungskathhalter anzeigen, und gegen den Beamten das Verfahren eingeleitet werden, welches nach Cap. 293 bis und mit

Cap. 295 gegen säumige Bögte statt findet. Der Regierungsrath wird die Anordnung treffen, daß die Verwaltungsrechnung durch Sachkundige zu Stande gebracht werde, wenn der Beamte dieses nicht selbst thun kann.“

Tschärner, Rapporteur, zeigt, wie dieser Paragraph ganz den Forderungen des Großen Rathes entspreche und die früher von Hrn. Regierungsrath Wyß angeregten Bestimmungen enthalte.

Rißling findet nöthig, hier noch am Ende zusetzen zu müssen: oder nicht will, denn es könnten Fälle geben, wo nur der Eigensinn, die Böswilligkeit der Beamten sich weigerte.

Abstimmung:

Für unveränderten Entwurf . . . Mehrheit.

§. 62.

„Gegen einen Gemeinbeamtener, der Gelder oder Effekten, die ihm von der Gemeinde anvertraut worden, nicht auf die erste Aufforderung von Seite des Gemeinderaths ausliefert, findet das Verfahren statt, welches durch die Cap. 296 und 297 gegen den Bogt angeordnet ist, der sich in diesem Falle befindet.“

Auch dieser Paragraph ist neu, aber auch ganz nach Analogie der beiden vorhergehenden.

Abstimmung: . . . Einstimmig.

§. 63.

Ohne Einrede.

§. 64.

„Nach der Einführung dieses Gesetzes wird jede Gemeinde bei der ersten ordentlichen Versammlung derselben bestimmen: ob sie die dormaligen Gemeindevorstände und Gemeinbeamtener, mit Ausnahme der Mitglieder des Sittengerichts und des Untergerichts, für die in dem Reglement zu bestimmende Amtsdauer bestätigen, oder ob sie zu neuen Wahlen schreiten wolle? wozu sie das Recht hat.“

Es wird wieder neu, und provoziert durch eine frühere Diskussion über das Fortbestehen der bisherigen Beamten. Der Hr. Rapporteur zeigt, wie man bei Abschaffung desselben Rücksicht genommen habe auf alle gefallenen Meinungen, auf die, welche neue Beamte wollen und die, welche zufrieden seien, denn die Erneuerung sei der ersten ordentlichen Versammlung anheim und freigestellt.

Tschärner, Schultheiß, zeigt, wie dieser §. im Widerspruch stehe mit dem Gesetz vom 19. Mai 1832, §. 6, denn dort sei die Amtsdauer der bisherigen Gemeinbeamtener schon festgestellt. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht widersprechen, man möge daher diesen Paragraphen zu neuer Redaktion, mit Berücksichtigung des Gesetzes, zurücksenden.

Fäggi, von Leuzigen, sieht davon die Nothwendigkeit nicht ein, denn der §. 65 eben unseres Gemeindegesezes hebe ja das Gesez vom 19. Mai 1832 auf.

Moscard sieht ebenso unsern Paragraph ganz allen Bedürfnissen entsprechend, indem da, wo die Mehrheit zu neuen Wahlen schreiten wolle, sie es könne.

Tschärner, Rapporteur, findet den Einwurf wegen eines etwaigen Widerspruchs mit dem Geseze vom 19. Mai unstatthaft, da man schon in mehreren Paragraphen dieses Gesezes neue Bestimmungen getroffen habe und empfiehlt nochmals die Annahme des Entwurfes, da er alle Rücksicht nehme, weder Alles untereinanderwerfe, noch etwaige Erneuerungen verbiete.

Abstimmung:

Für unveränderten Entwurf . . . Mehrheit.

§. 65.

„Durch dieses Gesetz, welches am 1. Jänner 1834 in Kraft tritt, wird das einstweilige Dekret über die Erneuerung der Gemeinbeamtener vom 19. Mai 1832 aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit seiner Vollziehung beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Behörden und die Gemeinden bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.“

May, Staatschreiber, meint, da wir heute am 17. Dez. noch das Gesetz behandelten, in etlichen Tagen erst die Veränderungen vom Regierungsrath und Sechszehner bekämen, dann gedruckt und versendet werden müsse; noch Niemand kenne es und doch solle es schon am 1. Jänner in Kraft treten, das sei nicht möglich und gegen alle Übung. Es wäre schon sehr frühe, wenn es am 1. Hornung vollzogen würde.

Ischärner zieht vor, beim ersten Jänner zu bleiben. Die Möglichkeit der Leistungen sei da, daß man bis nächsten Samstag oder Sonntag mit allem Druck und Versenden fertig werde, wozu daher Verzögerung?

Abstimmung:

Für den Entwurf 61 Stimmen.

Ueber die verlangten Eidesformeln morgen.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Mittwoch, den 18. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Entwürfe zu einer Wegeverbesserung zwischen den Dörfern Buig und Boncourt, und zu einer neuen Straße von Undervelier über Cornetan und Ehetelat nach Velley, ersterer durch den Weg- und Brückeninspektor Herrn Lapaire, der andere durch den Großrath Watt ausgefertigt, sind in dem Saale ausgehängt.

Das Protokoll wird mit Handmehr genehmigt, ein Anzug über Aufstellung von Friedensgerichten (Verf. §. 89) wird verlesen und darauf Herr Doktor Schnyder von Nidau als neu eingetretenes Mitglied nach Vorschrift beeidigt.

Fünf Eidesformeln.

Die für die Mitglieder des Sittengerichtes, Untergerichtes und die Gemeindebeamten (§. 20, 32, 37 und 48 des Gemeindegesetzes) vorgeschriebenen Eidesformeln, welche vom Regierungsrathe unterm 6. August beschlossen wurden, sind in Umfrage.

Der Eid des Sittengerichtes wird bestätigt und angenommen; der des Untergerichtes findet Widerspruch. Romang, Gerichtspräsident, glaubt nicht, daß man die Mitglieder des Untergerichtes „persönlich verantwortlich“ machen könne wegen allfällig unrichtiger „Schätzungen“.

Herrmann, Oberrichter, verteidigt dagegen die zu fordernde Verantwortlichkeit, weil sie sich ja bloß auf „Treue und Gewissenhaftigkeit“ beziehe, nicht auf allfällige Irrthümer.

May, Staatschreiber, findet es nicht richtig, daß die Verantwortlichkeit in der Eidesformel stehe, sie gehöre in Gesetze und Reglemente; und dann müsse man ja auch den Grad der Verantwortlichkeit durch das Gesetz bestimmen. Nach gehaltener Abstimmung ergeben sich jedoch

Für den Entwurf 84 Stimmen.
Dagegen 18 „

3. Der Eid des Gemeindevorstehers, sagte Herr Stähli, sollte auch etwas auf §. 48 des Gemeindegesetzes, nämlich den Burgerrath betreffend, enthalten, dagegen der Herr Rapporteur bemerkt, daß der Burgerrath ja auch nur ein Gemeindevorsteher sei und daher auch der Eid für ihn genüge. Er und das Präsidium empfehlen die Formel mit der einzigen Aenderung, daß „Gemeindangehörige“ besser: Gemeindgenossen zu sagen. Ohne weitere Einrede wird die Formel

angenommen.

4. Bei dem Eide der Mitglieder des Gemeinderathes bemerkt Hr. Rapporteur Ischärner, daß die Ueberschrift besser heißen würde: der Gemeinderäthe, da sich der Eid dann auf alle verschiedenen (Bürger- und Einwohner-) Gemeinderäthe bezöge.

Angenommen ohne Einrede.

5. Gegen den Eid des Gemeindevorstehers sagt Hr. Wütrich, daß man von dem Gemeindevorsteher nicht fordern könne, „die allfälligen Auszüge aus dem Gemeindebuch durch den Vorsteher unterschreiben zu lassen“. Dafür hätten die Parteien zu sorgen und nicht der Gemeindevorsteher.

May, Staatschreiber, zeigt, wie wenig Einheit in den Ausdrücken (der Terminologie) des Gesetzes und der Eide liege. Im Gesetze heiße es bald Manual, bald foliirtes Buch, bald Konzept und bald Protokoll (vergl. §. 11), hier aber siehe nun wieder ein neues Wort: Gemeindebuch. Was denn das sei, fragt der Redner.

Ischärner, Rapporteur, gibt eine mit §. 11 des Gesetzes harmonisirende Aenderung zu und so wird auch dieser Paragraph angenommen.

Stoßmar ergreift das Wort für die Bundesversammlung. Es scheine, als bliebe der Große Rath nur bis zum Freitag oder Samstag beieinander. Die Gegenstände für diese Tage seien schon angezeigt, aber wie stünde es denn mit der Bundesrevision, zu der ja selbst ein Schreiben des Vorortes einlade. Wollte man nach fünfwochenlanger Sitzung und mancherlei Debatten über diese Nationalfrage nichts entscheiden. Er schlage vor, noch diese Woche darüber ehrenvolle Beschlüsse zu fassen.

v. Tavel unterstützt den Redner. Es sei die Hauptfrage bei allen gebildeten Eidgenossen, wie es mit der Bundesversammlung stünde. Der Vorort, die öffentlichen Blätter nannten diesen Gegenstand den wichtigsten, weil das Wohl oder Wehe des Gesamt Vaterlandes von der Lösung dieser Lebensfrage abhängen. Bern dürfe nicht zurückbleiben hinter andern Ständen, dürfe und könne die Stimme des schweizerischen Volkes nicht überhören, er unterstütze daher den Antrag des Herrn Stoßmar zu aller Beförderung. Da auf Donnerstag dem Großen Rath beim Eide geboten sei, zu erscheinen, so könne man ihm an dem Tage eröffnen, daß er für den folgenden Tag (Freitag) gleichfalls (bei seinem Eide) versammelt bleiben müsse.

Schnell, Hans, Prof. Gegenstände, auf welche die ganze Schweizernation warte, seien wohl wichtig genug, daß man sie sobald behandle, wichtiger als Eidesformeln. Aber es sei einmal bei allen Regierungen der Fall, daß sie für die höchsten, idealen Güter keine Zeit fänden, so scheine es auch hier zu geben. Werne hätte er der Regierung von Bern die Ehre gegönnt, hier als Behörde voranzugehen allen Eidgenossen und mit dem Verlangen des Volkes zu fraternisiren, aber die Regierung scheine zu zögern. Gut! So werde denn auch diese Sache, wie alles Große und Heilbringende, unmittelbar vom Volke ausgehen müssen. Schon seien von allen Seiten Aufforderungen und Einladungen erschienen, schon werde sich das Volk versammeln und das begonnene Werk segensvoll allein vollbringen.

Landammann bittet, diesen Gegenstand, als einen unvorbereiteten, heute fallen zu lassen. Er wolle nicht säumen, die Regierung aufzufordern, etwa künftigen Freitag oder Samstag ihre Anträge zu bringen, ohne welche vorbereitete Vorschläge die Versammlung reglementarisch nicht eintreten könne.

(Ischärner, Altschultheiß, gibt später, am Schlusse der Sitzung, die Erklärung, daß wahrscheinlich künftigen Samstag die betreffenden Vorträge der Regierung erscheinen würden.)

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der fünfundzwanzigsten Sitzung.)

Wahlen.

Für die durch die Ablehnung des Hrn. Leibundgut aufs neue erledigte Stelle eines Oerrichters, schlug die Regierung die Herren Stapfer und Marti vor. Durch Ballotirung fiel die Wahl auf

Hrn. Großrath Marti mit 63 Stimmen.

Er wurde sogleich beeidigt, und dann zur Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements geschritten, da Herr Großrath Lütthard seine Erwählung ausgeschlagen hatte. Durch Ballotirung erwählt

Hr. Landammann Simon mit 57 Stimmen.

Ein Antrag des Regierungsrathes, Rapporteur Herr Regierungsrath Schneider, geht dahin, dem Hrn. Pfarrer Roschi zu Wählern seine verlangte Entlassung aus der großen Schulkommission nicht zu erteilen, da er einer der tüchtigsten Männer im Schulfache sei, und seine Stelle schwer zu ersetzen wäre. Die h. Versammlung genehmigt den Antrag des Regierungsrathes einstimmig, und es ergeht an den Hrn. Pfarrer Roschi das Gesuch, seine treuen Dienste wie bisher der Kommission zu widmen.

Brückenprojekt am Altenberg.

Ein Vortrag des Baudepartements um eine neue Kreditverwilligung von 4000 Fr. zu einem schon in der Sommersitzung erkannten Brückenbau am Altenberg über die Aar bei Bern. Der Regierungsrath war in die Ansichten des Baudepartements nicht eingegangen, sondern bei dem Gr. Rathsbeschluß geblieben.

Ischärner, alt Schultheiß, als Präsident des Baudepartements: In der Sommersitzung dieses Jahres (19. Brachmonat) habe der Große Rath erkannt, eine Summe von 4000 Fr. zu einer Brücke für Fußgänger über die Aar zu verwenden. Später liefen viele Ansichten und Vorschläge ein, die Brücke so einzurichten, daß auch Feuerprizen darüber wegfahren könnten. Dazu war keine Summe bestimmt, und das Baudepartement hätte dazu wenigstens 7900 Fr. nöthig gehabt. Nun frage es sich hier einfach, ob der Große Rath diese größere Summe bewilligen wolle, oder einen Weg für Fußgänger hinreichend finde. Zweckmäßig findet es der Redner, das Baudepartement zu unterstützen, und die Brücke für den Fall der Noth solider zu machen. Der Regierungsrath meine freilich, man könne sich mit einer kleineren Brücke begnügen, und Andere schlugen eine Drahtbrücke vor, aber letztere käme mit allen Kosten gewiß auf 12,000 Fr.; und eine Brücke, die nicht auch für Feuerprizen fahrbar wäre, sei von weniger Interesse.

Kohler von Mütte unterstützt diesen Antrag. Nicht bloß im Interesse dortiger Einwohner, sondern auch im Interesse der Brandversicherungsanstalt sei es, eine stärkere Brücke zu machen.

Jäggi von Leuzigen konnte sich schon in der Sommersitzung nicht überzeugen, daß solche große Anstalten dort nöthig seien. Es sei doch viel einfacher, eine oder mehrere Feuerprizen an den fraglichen Ort selbst zu bringen, als eine Brücke für allfällig zu Hilfe eilende zu bauen. Die Bewohner an der Aar

hätten alle Schiffe nöthig und Einrichtungen von Fährgeländen; kein Mensch dächte daran, sie vom Staate errichten zu lassen. In Genf und anderen Orten würden solche Lokalunternehmungen immer von Privatleuten geleitet und gedeckt.

Watt widerspricht seinem Präopinanten. Was man an den Ufern der Aar bisher noch nicht gethan oder versäumt, das allenthalben zu unterlassen, sehe er keinen Grund. Irgendwo müsse man anfangen, mit den Mitteln des Staates große Gegend zu unterstützen.

Herrenschwand findet den Ort gar nicht passend für eine große Fahrbrücke; eine solche müsse man viel weiter unten anlegen, wo sie auch dem großen Publikum diene. Er stimme daher für den Antrag des Regierungsrathes, der nur eine Brücke für Fußgänger bestimme, und rathe keine weitere Bewilligung an.

Abstimmung:

Wer zum Antrage des Regierungsrathes stimmt, und es bei dem Beschlusse der Sommersitzung lassen will: (Brücke für Fußgänger) . . . 47 Stimmen.
Wer für gefallene Meinungen stimmt . . . 44 Stimmen.

Landammann macht drauf aufmerksam, daß man aber unmöglich für 4000 Fr. auch nur eine schmale, hölzerne Brücke bauen könne, und daher der verwilligte Kredit doch nicht hinreiche.

Jäggi von Leuzigen kann dies nicht begreifen. Er erinnere sich noch gar wohl daran, wie Herr Regierungsrath Wyß in der Sommersitzung gesagt habe, es sei ein Plan da, nach welchem ein Steg nur 2000 Fr. koste. Damals habe man diese Summe zu klein gefunden, und deswegen der Große Rath noch von sich aus 2000 Fr. zugelegt. Was verlange man weiter?

Nach vielen Erörterungen, die mit mancherlei Stellen aus dem Sommerprotokolle belegt wurden, läßt Herr Landammann abstimmen:

Wer noch einen Supplementarkredit von 1000 Fr. bewilligen wolle . . . 20 Stimmen.
Von 2000 Fr. 58 „

So ist für den Bau einer Fußgängerbrücke über die Aar dem Baudepartement ein Kredit von 6000 Fr. bewilligt.

Der eidgenössische Kriegsrath

ersucht den Stand Bern, bei der Tagssatzung dahin zu wirken, daß, in Betracht der kritischen europäischen Verhältnisse, und der Nothwendigkeit tüchtiger, geübter Militärs:

„eine allgemeine Instruktion des ganzen eidgenössischen Militärs angeordnet, und dazu ein Kredit von 260,000 Fr. bewilligt, der durch skalamäßige Zuschüsse der verschiedenen eidgenössischen Stände geliefert werde.“

Das Militärdepartement gibt die Nothwendigkeit der Ausbildung aller Zweige des Militärs zu, und Hr.

von Ernst, Vicepräsident und Rapporteur des Militärdepartements, zeigt, wie heut zu Tage im Kriege Alles auf Strategie und Taktik ankomme, wie nothwendig daher eine Instruktion sei, und wie auch Bern sich bereit erklären müsse, Alles zu leisten, was man von seinem Verhältnisse zum Vaterlande fordern könne.

Der Regierungsrath ist ganz damit einverstanden.

von Tavel hält es für Pflicht der reicheren Stände, in diesem Punkte die ärmeren zu unterstützen, da der Gegenstand das Heil und die Unabhängigkeit des ganzen Vaterlandes angehe. Bereits hätten die Stände Zürich, Luzern u. s. w. schon ihre Einwilligung gegeben, und da die eidgenössische Kriegskasse einen Kredit habe von 124,000 Franken, so bleibe nur eine Summe von 136,000 Franken übrig, welche die Stände unter sich zu theilen hätten.

Immer, Major, von Neuenstadt, sieht in diesem Antrage des eidgenössischen Kriegsrathes neben der militärischen Seite noch den politischen Vortheil, daß, wenn bei allgemein schweizerischen Instruktions- und Uebungsanstalten alle Militärs sich vereint einfänden, Patriotismus und Nationalehre viel glühender erwachen würden.

Abstimmung:

Angenommen ohne Einrede (ganz nach dem Antrage des Regierungsrathes).

Departementalgesez.

Ein Anzug des Herrn Regierungsrathes Ott über die Verlängerung der Dekrete vom Nov. 1831 und Juli 1832 über die Einrichtung der verschiedenen Departemente, ward vom Regierungsrathe dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen. Der Antragsteller trug darauf an, die Verlängerung für zwei Jahre festzusetzen, dagegen die Ansicht des Regierungsrathes war, eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit vorzuziehen. Es sei immer Zeit zu verbessern, sobald man Fehler in der bisherigen Einrichtung finde.

Stoßmar erläutert die bisherige Organisation der Departemente und findet sie schleppend und für die neue Ordnung der Dinge allzubemmend. Was die Zahl der Mitglieder betreffe, so sei ihre Zahl allzugroß, denn fünf wären hinreichend, um den Geschäftsgang zu beschleunigen. Es sei schrecklich, wie lange man auf Erledigung eines Gegenstandes warten müsse.

Kasthofer unterstützt seinen Präopinanten und fügt noch bei, daß nicht bloß die Zahl, sondern auch die Kompetenzen der Departemente allzu hinderlich seien. Auch er trage auf Verminderung der Mitglieder an, und wolle die Regierung gebeten haben, in der nächsten Sommersitzung ein verfassungsgemäßes Departementalgesez zu bringen.

von Tavel findet es auch nöthig, die Kompetenz der Departemente auszudehnen und ihnen wenigstens noch das Petitions-, das Klagerrecht u. s. w. zu geben. Der Veränderungen seien nicht so viele und so schwierige, daher man wohl in der nächsten Sommersitzung ein revidirtes Gesetzesprojekt vorlegen könne.

Watt findet weniger nothwendig, eine Abänderung der Zahl der Mitglieder vorzuschlagen, als das schleppende kollegialische Wesen in jeder Behandlung anzugreifen.

Escharner, Regierungsrath, will, wie nöthig auch Departementalverbesserungen seien, doch den Termin bis zur nächsten Herbstsitzung ausgedehnt wissen, es seien der Geschäfte und Gegenstände so viele, daß auch der regste Fleiß sie nicht so bald erledigen könnte.

Escharner, Amtschultzei, meint nicht, den Departementen mehr Kompetenz geben zu können, sonst mache man sieben Regierungsräthe, statt einen. Das Schleppende käme daher, daß oft die sitzenden Mitglieder die Zeit nicht zu schätzen wüßten und Jeder gerne Anträge machte, Vorträge hielte, auch wenn die Sache schon erschöpft sei. Was Andere schon weitläufig gesagt, würde von Andern noch weitläufiger wiederholt, und das hemme und sperre den Lauf der Geschäfte.

Abstimmung:

Wer keinen Termin zur Verlängerung des Departementalgesezes will 12 Stimmen.

Wer einen Verlängerungstermin von einem Jahr bestimmen will Mehrheit.

Wer dem Regierungsrath und Sechshebern den Auftrag geben will, in künftiger Wintersitzung einen neuen Entwurf dieses Gesezes vorzulegen Mehrheit.

Sechszwanzigste Sitzung.

Donnerstag, den 19. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Wahlversammlung der Zweihundert ist einberufen, um die durch die Wahlablehnung des Hrn. Kocher, Handelsmanns, erledigte Stelle der Bierziger zu ergänzen. (Verfass. §. 43 und §. 24 des Uebergangsgesezes.)

Stimmzettel: 153 — absolutes Mehr: 77.

Zur Ballotage:

Hr. Helg, Salzfaktor	47	—	50	—	56	—	58	Stim.
„ Kernen von Münsingen	25	—	49	—	62	—	80	„
„ Romang, Amtsgerichtschr.	20	—	33	—	25	—	—	„
„ Herrenschwand, Hauptm.	17	—	10	—	—	—	—	„

Herr Kernen von Münsingen ist somit durch das Kollegium der Zweihundert erwählt. Die übrigen Mitglieder des Großen Rathes, denen heute auch beim Eide geboten war, treten in den Saal ein. Das gestrige Protokoll wird verlesen und — ohngeachtet einer Bemerkung des Hrn. Morell, die aber mehr die gestrigen Beschlüsse wegen des Brückenbaues, als das Protokoll betrafen — genehmigt.

Mehrere Vorstellungen werden angezeigt und auf den Kanzleischisch gelegt. Hr. Hofner von Büren, als neu eingetretenes Mitglied, wird beeidigt. Der für 1834 neu erwählte Herr Landammann Fellenberg eröffnet der Versammlung die Gefühle, welche ihn ergriffen, die Gesinnungen, welche ihn befeelen, als ihm die Ehre solchen Zutransens der Repräsentanten der Republik zu Theil ward. Vorwärts mit rascher Kraft, sei sein Wahlpruch, und die Realisirung des Gedankens der Republik sei sein innigstes Bestreben gewesen während seiner ganzen Laufbahn seit 40 Jahren. Schließlich macht der Redner auf eine Erklärung aufmerksam, die er als Bekenntniß seiner Gesinnung habe drucken lassen, und welche er den Mitgliedern des Großen Rathes auszutheilen sich erlauben werde.

Darauf wird der neue Herr Landammann verfassungsmäßig beeidigt.

Der neue Vicepräsident des Großen Rathes, Hr. Mesmer, dankt gleichfalls verbindlichst, wagt es nicht, die hohe Versammlung durch eine größere Rede aufzuhalten, da die Zeit theuer und der heutige Tag schon seine Bestimmung habe, und bittet um Nachsicht und Mithilfe, wenn im Drange der Geschäfte die Last allzusehr sich häufen wolle, allzuschwer zu werden drohe. Nach seiner Beeidigung

Polensache.

Die Vorträge des diplomatischen Departements und Regierungsrathes werden abermals verlesen. (Wir werden sie am Schlusse der Sitzung mittheilen.)

Die zur Prüfung der Polenangelegenheit am 14. Dezember von Herrn Landammann niedergesezte Kommission erteilte heute dem Großen Rathe ein Gutachten, dessen Inhalt im Wesentlichen also lautet:

1) Zum Behufe des Unterhaltes der im Kanton befindlichen Polenflüchtlinge (bis zum 1. Januar 1834) wird aus der Staatskasse noch ein Zuschuß von 6000 Franken bewilligt, woraus jedoch alle bis dahin für jene Polen von Seite des hiesigen Staates eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden sollen.

2) Vom 1. Januar 1834 an sollen die Unterstützungen für die Polen aus der Bern'schen Staatskasse aufhören.

3) Der Regierungsrath wird angewiesen, diesen Beschluß den Polen bekannt zu machen und sie alles Ernstes auffordern zu lassen, die ihnen jezt durch die französische Regierung angebotene Gelegenheit zu benutzen und die Schweiz zu verlassen.

4) Fernere Duldung in dem hiesigen Kantone wird nur denjenigen, jezt in demselben sich befindlichen, polnischen Flüchtlingen gestattet, welche aus eignen Mitteln oder aus freiwilligen Privatunterstützungen für ihren Unterhalt sorgen können, ohne dem Publikum lästig zu werden, und so lange dieselben auf keine Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Soll-

ten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so fallen die Widerhandelnden unter die Verfügungen der bestehenden allgemeinen Gesetze „über den Aufenthalt der Fremden“ im Kanton Bern.

Bern, den 17. Dez. 1833.

Unterr.: Wäber, Präsident.
Blumenstein, } Mitglieder.
Moschard, }
Luttorf, }
Romang, Aktuar.

An dieses Gutachten schloß sich eine

Vorstellung des Einwohnergemeinderaths
der Stadt Biel,

worin mit Berufung auf das Gesetz vom 21. Dez. 1816 über den Aufenthalt der Fremden an den Regierungsrath die Bitte gestellt wird, den Polen, falls man ihnen einen ferneren Aufenthalt gestatten wolle, Aufenthaltsbewilligungen oder aber den betreffenden Gemeinden Autorisation zur Duldung derselben zu erteilen. Jenes Gesetz nämlich mache (§. 26) die Gemeinden für alle Fremden, welche ohne Autorisation sich in denselben aufhalten, verantwortlich, ja bestimme noch insonderheit (§. 37), daß solche Fremde, wenn sie ihr Heimathsrecht verloren haben, den betreffenden Gemeinden zur Duldung und Versorgung anheim fallen. Eine solche Verantwortlichkeit könne aber der Gemeinderath von Biel nicht übernehmen.

Biel, den 16. Dez. 1833.

Namens des Gemeinderaths,
der Vizepräsident:
(sig.) Huber Verdan;
der Sekretär:
(sig.) Fried. Moll.

In Abwesenheit des Herrn Schultheiß und Präsidenten des diplomatischen Departements, von Lerber, rapportirt Herr

Escherner, Altschultheiß: Dem Regierungsrath habe in seiner großen Mehrheit der fernere Aufenthalt der Polen bedenklich erschienen, eine längere Unterstützung aus der Staatskasse unmöglich, für das Publikum allzulässig, und darum habe er den Beschluß gefaßt, nach Anhörung des Vortrags vom diplomatischen Departement, dem Großen Rathe diejenigen Anträge darüber zu machen, welche bereits bei der ersten Behandlung seien mitgetheilt worden. Der Regierungsrath habe dies, in Betracht der außerordentlichen Umstände, für seine Pflicht gehalten, um aller Verantwortlichkeit überhoben zu sein. — Schließlich bemerkt der Redner, daß er im Regierungsrathe zur Minorität gehört habe, und auch diese seine Privatansichten, welche anders wären, als der Antrag der Regierung, mittheilen wolle, wenn er es im Laufe der Diskussion erforderlich fände.

Blumenstein, als Rapporteur der Spezialkommission in der Polensache, sagt, daß die Kommission sich alle Mühe gegeben habe, alle gefallenen Meinungen des Großen Rathes zu prüfen, aber über die Schwierigkeit der Sache nicht ganz habe hinauskommen können: Die Ehre des Kantons und die Hilfsbedürftigkeit der Polen auf der einen, und die Last der Staatskasse auf der andern Seite. — Wohl wäre es zu wünschen, daß Bern bei seiner Großmuth auch größere Mittel hätte, denn Sympathie fordere uns auf zur Hülfe, aber der Kanton selbst zähle bei 40.000 Arme, für welche der Staat fast nichts thun könne. Nun habe man aber für die Haus- und Staatsgenossen die nächste, die natürlichste Pflicht, und so lange deren Noth noch nicht gehoben sei, könne man für Fremde nichts thun. Das habe die Kommission überlegt, sie habe es aber auch nicht außer Acht gelassen, welche Männer die Polen seien, welche Trümmer eines kämpfenden Volkes, und darum könne sie zu keiner Gewalt anrathen. In diesem Sinne trage die Kommission darauf an, die Polen so lange und überall zu dulden, als und wo sie nicht lästig würden. In und außer der Schweiz sei die Theilnahme für das Unglück dieser Nation noch nicht erloschen, und wenn das Privatkomitee, wie bisher mit Eifer und Liebe sich der Sache angenommen, in seinen Bestrebungen fortfahre, so würden immer für Einzelne Zuschüsse zufließen.

Sinner, Major, verlangt vor Allem Aufschluß darüber, ob man den Polen (denn das ginge aus ihrer Zuschrift hervor), Versprechungen gemacht. Sei das der Fall, so verlange er eine Untersuchung.

Escherner, Altschultheiß, gibt die Versicherung, daß von Seite der Regierung nichts der Art geschehen sei.

Kasthofer. Ihm erscheine das Wort der Polen von „Versprechung“ nicht so fremd, denn nicht die Regierung, wohl aber der Große Rath habe den Polen versprochen, für einen ehrenvollen Ausweg zu sorgen. Auf dieses gegebene Wort des Großen Rathes beziehe sich wahrscheinlich jene von Hrn. Sinner erwähnte Stelle in der Polenzuschrift.

Wäber ergänzt den Rapport des Hrn. Blumenstein. In Bezug nämlich auf den letzten Theil des Kommissionsantrages, der von Anwendung der Fremden Gesetze spreche, habe die ganze Kommission einstimmig geglaubt, daß solch trauriger Fall nicht eintreten werde. Nachdem sie bei uns alle Achtung und Liebe gefunden, und nur unsere Kasse ihren längeren Aufenthalt nicht ertrage, so werde gewiß Keiner derselben sich so betragen, daß er ehelos oder undankbar erscheine.

Escherner, Altschultheiß, erklärt sich für die Anträge der Kommission, namentlich für die drei ersten Artikel derselben. Der geforderte Kredit sei nicht zu groß, daher unterstütze er von Herzen die Anträge; ein längerer Termin sei ihnen auch zu gestatten, so wie gleichfalls für Alle, die ihren Unterhalt nachwiesen, auch die polizeiliche Autorisation des Aufenthaltes.

Gewiß habe bisher der Regierungsrath christlich und gastfreundlich gehandelt und werde eben so wenig der Stimme der Menschlichkeit und Vernunft für's Künftige sein Ohr verschließen. Die drei ersten Artikel der Kommission möge man daher annehmen und den vierten, der von bestehenden Gesetzen spricht, dem Regierungsrathe überlassen.

Fellenberg. Als man die Polen aufgenommen, nicht wie Fremde, nein! wie Freunde und Brüder, da habe man wohl gedacht, daß ihre eigne Einsicht ihnen später sagen würde, die Schweiz sei selbst dürftig und habe der eignen Armen so viele. — Soweit dürfe ja die Gastfreundschaft nicht gehen, daß man Tausende und Tausende des eignen Volkes verderben lasse, bloß um Fremde zu pflegen. Wir seien nicht werth, Gastlichkeit zu üben, wenn wir sie so üben. Nicht der ersten Staatsbehörde sei es, zu erklären, wir könnten nichts mehr thun, unsere Kräfte seien erschöpft. Aber die Freiheit der Polen dürften wir nicht beschränken, weder durch Zureden noch durch Drohen, weder durch Hinweisen noch durch Bestechung, sondern ihrer Wahl und ihrem Edelmuth sei ihr Ziel und ihre Bestimmung überlassen. Daher stimme er gegen alle Gewalt, stimme für nichts weiter, als daß sie unter den Gesetzen, Einrichtungen und Ordnungen des Landes stünden, und zwar unter denselben Gesetzen, wie jeder Andere. Darum solle man die Ausnahmsgesetze, die zu ihren Gunsten gemacht seien, zurückziehen, Alles von ihnen fordern, was man von Jedermann fordere, und so würden die Polen gewiß eine neue, ehren- und segensvolle Laufbahn finden.

Müller, Regierungsrathhalter, meint, man dürfe es nicht fakultativ machen für die Polen, ob sie dableiben wollten oder nicht. Wir wüßten aus den Erklärungen der Polen selbst, daß sie nicht fort wollten, daß sie sich auf Privatunterstützungen beriefen. Wie aber nun, wenn diese später aufhörten oder nicht mehr ausreichten? Nein, beschliesse man, so müsse der Beschluß verbindliche Kraft haben, darum unterstütze er den Antrag des Regierungsrathes, bloß mit dem Unterschiede, den Termin bis Ende dieses Monats auszudehnen. Länger sei es nicht möglich, denn 36.000 Franken und noch 6000 seien wahrlich nicht wenig. Das sorgsam ersparte Geld des Staates müsse man behutsam und nicht zu fremden Zwecken gebrauchen.

Faggi, Fürsprecher, fühlt sich zu der Frage gezogen, ob, als man Abgaben ausschrieb für den Unterhalt der Destreicher, auch dieselben Stimmen sich geäußert hätten? Und welches Recht hätten denn diese Destreicher an unsere Theilnahme gehabt?

Was den Unterhalt der Polen betreffe, so habe er nie dafür gestimmt, daß sie aus der Staatskasse erhalten werden soll-

ten. Die Privattheilnahme wäre viel allgemeiner und kräftiger geworden, die Polen hätten sich auch mehr mit der Volksstimme bekannt gemacht, wenn man sie bloß den Privatleuten überlassen hätte. Daber stimme er zum Kommissionsantrage in Bezug auf diesen Punkt.

Was aber Nr. 4 betreffe, so will ihn der Redner so modifiziert wissen, daß auch die noch geduldet würden, die z. B. krank würden, und sich also nicht mehr ernähren könnten, d. h. die „ohne ihre Schuld“ Andern zur Last fallen müssen.

Mit Hrn. Altschultheiß Escherner könne er insoweit nicht stimmen, als jener gemeint habe, die Anwendung der Nummer 4 (der Gesetze) solle dem Regierungsrathe überlassen bleiben. Das gehe nicht an, denn die Verfassung verlange vom Regierungsrathe Vollziehung der Gesetze, und habe der Große Rath nichts in besondern Fällen verfügt, so dürfe die Regierung keine Ausnahme machen. Die Kommission habe Recht gehabt, darüber eine Bestimmung zu treffen, und nur solle man die obige Erläuterung: „ohne Schuld“ noch hinzufügen.

Herrenschwand, Regierungsrath, wirft den Polen vor, ohne Grund ihre Waffenbrüder in Frankreich verlassen zu haben. Nicht die Politik habe sie vertrieben, sondern ihre eigene Unruhe. In Frankreich seien sie großmüthig aufgenommen und behandelt gewesen. Jetzt lebten sie hier von unfremd Schweisse, weil sie nicht arbeiten wollten. Es seien das gar nicht Leute, welche für die Freiheit Europa's gekämpft hätten, denn habe man je gehört, daß sie ihrem Lande eine freie Verfassung zugesagt hätten? Sie hätten nur selbst Herren sein wollen, und darum seien sie mit ihren Bauern gegen die Russen aufgestanden u. s. w.

Von dem Beschlusse des Regierungsrathes, den der Redner anzunehmen empfiehlt, damit die Polen selbst nicht noch in eine traurigere Lage kämen, könne man überdies sagen, daß er mit Ausnahme weniger Stimmen einhellig gefaßt sei. Man dürfe es wirklich nicht übersehen, daß ohne Hülfe der Staatskasse die Polen in Verarmung kämen. Diese Hülfe sei unmöglich, und zu welchem Ausgange werde es führen, wenn sie nichts mehr hätten? Vom ersten Augenblicke an habe er es sich vorgestellt, daß es so kommen werde, aber je länger man zögere, je unbestimmter man handle, um so ärger und bedenklicher werde der Fall. Sein Eid als Regierungsrath und als Mitglied dieser hohen Versammlung, seine Pflicht als Bürger erlaube ihm nicht, anders zu sprechen und zu handeln.

Morlot, Dr., will nur mit kurzen Worten der Humanität auch nicht vergessen haben. Eine einzige falsche, harte Maßregel könne Bern um alle seine Ehre bringen, und Rechnungen seien nicht das einzige Regierungsgeschäft.

Kasthofer verliest eine Bittschrift zu Gunsten der Polen, welche die Einwohnergemeinde von Biel dem diplomatischen Departement eingereicht hatte, und geht dann auf den Rapport des diplomatischen Departements über. Der sage, die Polen könnten sich nicht ernähren — nun frage er, wer denn den Versuch gemacht habe, ihnen Arbeit zu geben? — Er finde ferner die Fremden Gesetze erwähnt und von den Polen Legitimationschriften gefordert, aber man habe ja die Gesetze schon übertreten zu Gunsten der Polen; es seien diese Unglücklichen ja schon über sechs Monate im Lande. Und Papiere — woher sollten diese

kommen? Von den Russen — das werde doch Niemand glauben. Man kenne deren Zartgefühl.

Das Härteste aber in den Anträgen der Regierung seien die Gewaltmaßregeln. Schon einmal würde Frankreich das nicht zugeben, daß man die Polen über die Grenze wider ihren Willen transportirte, aber noch weniger das Gewissen der Redlichen. Und sollte er (der Redner) sich selber tödten lassen, so thäte er das eher, als daß er einen Gast mit Gewalt aus seinem Hause treiben ließe. Solch Blut müsse schwer brennen und in jeder ernststen Lebensstunde der Geist des Mißhandelten als Gespenst durch unsere Gedanken, selbst durch unsere Träume schreiten und die Nächte schlaflos machen.

Außerdem sei es nicht so, wie Hr. Regierungsrath Herrenschwand gesagt habe, daß die Polen nicht für Freiheit gestritten, oder noch keine Verfassung gegeben hätten. Im Jahre 1792 sei die polnische Verfassung die freisinnigste gewesen, und nur eben jene Sünder, welche dieses Volk zersüßelt und zerrissen hätten, hätten gleichfalls jene Verfassung, jene Freiheit umgebracht. Der Redner gesteht, daß alle seine Gefühle sich empörten, wenn man dieses Volk, welches als Opfer geblutet habe, vertreibe; er schlage daher einen andern Antrag vor:

- 1) Die bisher gereichte Gabe aus der Staatskasse bis zum 31. Januar 1834 auszudehnen.
- 2) Den Regierungsrath zu beauftragen, den Polen Aufenthalt und Obdach (etwa in Staatsgebäuden) zu verschaffen.
- 3) Aufforderung an das Schweizervolk und Empfehlung zu Unterstützung erlassen.
- 4) Frankreich zu bitten um Beiträge und zugleich um einen längeren Durchmarschtermin für die Polen.
- 5) Den Regierungsrath zu beauftragen, alle nöthigen Staats- und Nationalarbeiten sogleich anfangen zu lassen, und außer den arbeitsfähigen Eingebornen besonders Polen anzustellen.
- 6) Zu diesem Arbeitszwecke einen Kredit von 100,000 Fr. zu eröffnen, und mit dieser Summe auch die Armen jener Gemeinden zu unterstützen, die am meisten für die Polen gethan.

Zahler glaubt, es würde die Diskussion bedeutend abkürzen, wenn man jetzt die Frage stellen wolle, ob der Große Rath persönlich alle die Folgen übernehmen wolle, die dem Staate und den Gemeinden aus einem längeren Aufenthalte erwüchsen. Er für sein Theil könne und wolle das nicht, und er müsse an seine Pflichten denken, wie auch Herr Regierungsrath Herrenschwand gesagt habe. Der Staatschatz gehöre nicht dem Großen Rathe, und die versammelte Behörde habe die Pflicht, über ihm zu wachen. Und viele Familien seien bis jetzt noch schlimmer ange stellt, als die Polen? Zu dem komme, daß Niemand die Polen mehr wolle, daß das Land ihrer überdrüssig sei, daher müßten bis zum 1. Jenner alle Unterstützungen aufhören. Der Kommissionsantrag sei so mild, daß er sich noch vorbehalte, ob er nicht lieber zum Antrage der Regierung stimmen wolle.

Ziegler sprach zu leise.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 21. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der sechsundzwanzigsten Sitzung.)

Polensache.

Schnell, Hans, lobt die Arbeiten der Kommission, und meint bloß im vierten Artikel etwas Anstößiges zu finden. Sollten nämlich die Polen nicht fortgehen, so schien es ihm, als fielen sie den betreffenden Gemeinden anheim, als bekämen die Gemeinden alle Verantwortlichkeit. Und sei das der Sinn der Nr. 4, so sei er dagegen, und wolle statt dessen die Erklärung, daß die Gemeinden aller Verantwortlichkeit überhoben seien. So sei der Antrag human und annehmbar. — Diejenigen, welche freilich das Volk wieder einjochen wollten, suchten bald die Polen zu verdächtigen, bald ihr Eintreten in den Kanton zu mißdeuten, aber solche Leute, selbst wenn sie im Großen Rathe säßen, möge der Himmel je eher, je lieber zu sich nehmen. Um die gefallene Meinung, als habe man die Polen „mit Versprechungen gelockt“, zu widerlegen, bemerkt der Redner, daß die alte Regierung sich so betragen habe, daß man gegen sie keine Soldner brauche, denn die Meinung des Volkes habe sie hinlänglich gestürzt. Ueberhaupt sollten die Leute, welche jetzt noch die alte Regierung lobten, unter die Erde sich verfrachten, denn man kenne deren Ersparnisse, deren Haushalt mit der Staatskasse. Ein einziger Ball für Se. Maj., den Kaiser aller Rüssen, habe der Staatskasse mehr gekostet, als bisher alle Polen; und alle die goldenen Dosen und brillanten Leuchter, welche die Aristokraten dieser und jener Durchlaucht verehrt, kosteten mehr, als wir Jahrelang brauchten, für alle Thränen zu trocknen. Ja, aus den Säckeln, die den Staat bestohlen, und fremde, schöne Hofgunst sich erkaufte hätten, sollte man das Geld nehmen für alle Dürftigen, auch für die Polen. Es würde schon einmal Luft geben, es würde nicht ewig die Tyrannei der Könige bleiben, und nicht immer die Sitte dauern, vor dem Bilde eines Königs Abbitte zu thun. Gäbe es da einmal Luft, so änderte sich auch das Loos der Polen. — Algier sei denn doch ein furchtbares Schicksal, zu welchem er nicht stimmen könne, daher ein Fortjagen nach Frankreich hart und unmenschlich. Der Staat, habe er kein Geld, so habe er doch Obdach, das könne er geben. Privatunterstützungen würden nicht fehlen, und so stimme er zum Kommissionsantrage, mit einer ausdrücklichen Erklärung von Nr. 4, daß die Gemeinden keine Verantwortlichkeit hätten.

Kohler, Regierungsrath, glaubt, daß die Regierung nicht habe anders handeln können, als sie gethan, denn der Buchstabe des Gesetzes sei da. Habe ja doch schon anfangs, als die Polen angekommen wären, der Regierungsrath dem Gesetze der höheren Nothwendigkeit Rechnung getragen, und nicht die positiven Fremden Gesetze angewandt; aber in der Sommersitzung habe der Gr. Rath dem Regierungsrathe den ausdrücklichen Auftrag gegeben (der Redner verliest jenen Beschluß): diese Fremdlinge auf irgend eine Weise über die Grenze zu bringen. Das sei jetzt so weit geschehen, daß ihnen der Durchpaß durch Frankreich offen stehe. Nun helfe kein Verstecken, kein Ausweichen und keine Phrasen, sondern der Große Rath müsse Eins von Beiden erklären, entweder: die Polen müssen fort, oder: der Staat soll sie erhalten. Alles Andere führe zu nichts, und gebe der Sache keine Wendung. Jeder Großrath kenne seine Pflichten, und solle darnach stimmen; aber so wie die Sache jetzt stehe, habe der

Regierungsrath kein Recht, die Kräfte des Landes für Fremde auszuheben. Der Große Rath müsse sich bald entschließen, denn schließe Frankreich seine Grenzen, so seien die Polen bei uns eingesperrt, und dann: wohin mit ihnen? Ueberhaupt, was habe man gegen ihren Aufenthalt in England? Und frage man, ob die Polen dort aufgenommen würden, so antworte er, die Polen hätten ja auch nicht gefragt, ob man sie in der Schweiz aufnehmen wolle. — Zudem sei wohl zu unterscheiden zwischen einzelnen Polen und der polnischen Nation, und nicht jedem Einzelnen komme der Ruhm zu, welcher dem ganzen Volke gebühre. Jetzt die Polen nochmals aufzufordern, sei überflüssig, denn es sei bereits geschehen. 8 — 9 Monate habe der Staat und Privatleute alle Opfer gebracht, und Barmherzigkeit habe auch ihre Grenzen. Der Ehre Berns und der Lage der Polen trete man durch die Beschlüsse der Regierung nicht zu nahe; und wenn der Große Rath dies nur ausspreche, daß sie fort müßten, so wäre Gewalt- und Zwangsmaßregel nicht nöthig. Auch könne man dem Regierungsrathe so viel Vertrauen schenken, daß er nie unmenschlich handle, nie durch Barbarei die Ehre Berns beslecken werde. Es sei nicht von Fesseln, Kugeln und Kartätschen die Rede; und da der Regierungsrath die exekutive Gewalt habe, werde er schon Mittel finden. Daher sei er gegen den Antrag der Kommission, weil er den Zweck nicht erreiche. Der Zeitpunkt sei kostbar.

von Ernst, Regierungsrath, ist derselben Ansicht. Die Hoffnungen auf Heimkehr, welche sich die Polen machten, seien eitel, und leider sei Rußland stärker als je. In Algier oder Egypten fände ihr Muth ein neues, weites Feld.

von Tavel, Regierungsrath, warnt davor, den Kopf allein sprechen zu lassen, und das Herz dem Mitleide zu verschließen. Es habe Herr Regierungsrath Kohler wohl sehr berechtigt davon gesprochen, daß die Polen fort müßten, scheine auch zu glauben, daß sie auf die erste Aufforderung gehen würden, aber bedacht habe er wohl nicht, wozu Verzweiflung treibe; und wie stünde man denn? Nein! die Ansichten und Anträge der Kommission seien gut, bis auf Nr. 4. Da gehöre wirklich ein Zusatz hin, wie ihn Hr. Prof. Schnell verlangt habe, auf daß die Gemeinden keine Verantwortlichkeit mehr hätten. — Eine abermalige Aufforderung sei doch nicht unnütz, und namentlich sei zu Gunsten dieser Unglücklichen noch lange nicht genug geschehen, um die Ehre der Republik unbesiegt zu erhalten. Ganz gegen seine Gefühle sei jede Gewalt, und lieber wolle er, wie noch viele Redner bereits gesagt, die Last noch lange tragen, als zu solcher Maßregel rathen. Die, welche kein Vaterland hätten, in die ferne, fremde Welt hinausstoßen, das sei kalt, kälter und gefühlloser, als er sein könne und sich zu sein erlaube. Darum stimme er zur Kommission mit Aenderung von No. 4.

von Wattenwyl spricht, wie schon frühere Redner, hauptsächlich gegen halbe Maßregeln, schreibt die Unfolgsamkeit der Polen dem Comité d'honneur zu, welches deren freie Wahl gefangen halte, findet es jedoch gut, sie nochmals und zwar auf Geheiß des Großen Rathes auffordern zu lassen. Der Kommissionsantrag sei gut, denn wohl verdiente ein Unglück, wie es die Polen verfolgte, solche zarte Behandlung, solche Schonung. Aber das eigne Wohl der Polen erfordere ihre Entfernung, und daher solle der Große Rath eine ernste, würdige und letzte Erklärung

erlassen. Daß das Volk die Polen nicht wolle, wenigstens der deutsche Theil nicht, das müßten die Polen selbst fühlen, denn sonst wären sie ja vertheilt, und nicht allein in Burgdorf.

Geiser, Regierungsrath, wünscht innigst, keinen Beschluß zu fassen, der nicht vollzogen werde. In diesen Fall aber könne man kommen, wenn man ein so nah gelegenes Datum bestimme für die Entfernung der Polen. Gewiß werde der Regierungsrath alles thun, was Ehre und Gefühl erheischt.

(Wegen der zu großen Entfernung und des vielen Geräusches im Saale war es dem Redakteur nicht möglich, den Redner ganz zu verstehen.)

Schließlich stimmt der Redner zu Hrn. v. Tavel.

May, Staatschreiber, erwähnt als einen Gegenstand von großer Wichtigkeit des vorörtlichen Schreibens und verliest den Schluß desselben, wornach aller und jeder Vorwurf von der Eidgenossenschaft weg- und auf den Kanton falle, wenn allfälliger Schaden aus dem längern Aufenthalt der Polen erwachse. Hier im Saale sei freilich eine Stimme gefallen, daß die Tagesagung in dieser Sache uns nichts zu sagen habe, ja daß dadurch, daß sie die polnische Sache nicht zu einer eidgenössischen gemacht, das Schweizervolk infamirt worden sei, aber solche unverständige Aeußerung sollte nicht ungerügt in diesem Saale verhallen. Darum trete er hier mit dagegen auf.

Grimm von Burgdorf appellirt an den Edelsinn der Polen selbst, daß sie die Schweiz mit Europa in keinen Konflikt bringen möchten. Es könne die Polensache vielleicht noch die schweizerische politische Existenz gefährden und uns in einen gefährlichen Krieg verwickeln. — Das Comité d'honneur habe mancherlei Vorwürfe verdient, ja selbst mit den Zuschüssen sei es nicht auf unparteiische Weise verfahren, daher sei dieses zuerst aufzulösen, dann die Subsidien zurückzuziehen und sie auf Frankreichs ehrenvolles Anerbieten aufmerksam zu machen, so wie es die Kommission meine.

Haag tadelt die Polen, daß sie gegen Frankreich undankbar gewesen seien, findet gleichfalls die Mittel des Staates zu gering und stimmt zum Antrage des Regierungsrathes.

Küpfer, älter, möchte darin kein Lob suchen, die abgetretene Regierung, die jetzt todt sei, so über alle Maßen herabzusetzen. Was aber die Polen betreffe, so stimme er zu dem Antrage der Regierung, doch sei möglichste Schonung zu empfehlen.

Blumenstein zieht aus all den gefallenen Meinungen, daß wohl die Mehrheit für die Kommissionsanträge war, nur habe der Artikel 4 etlichen Anstoß gegeben. Als Rapporteur glaube er daher noch einen Zusatz vorschlagen zu können, nämlich: der Regierungsrath (dem er, wie er jetzt zusammengesetzt sei, alles Zutrauen schenke) solle beauftragt sein, wegen solcher Polen, die ohne Schuld dableiben, (gezwungen wären, dableiben zu müssen), in Bezug auf Legitimationschriften eine Ausnahme zu machen.

Stähli von Burgdorf stimmt zu den drei ersten Nummern der Kommission, und schlägt statt der Nummer 4 zwei Aenderungen vor:

4) Die Gemeinden sollten aller Verantwortlichkeit überhoben sein wegen etwaigen Mangels der erforderlichen Papiere bei den Polen, und

5) der Regierungsrath ist beauftragt, zur Jännersitzung neue Anträge zu bringen.

Tschärner, Regierungsrath, findet alle andern Anträge unschlüssig und bleibt bei den Vorschlägen der Regierung. Es seien die Polen lang genug da, und er habe voraus gesehen, daß es so kommen werde. Jetzt aber wolle keine Gemeinde sie mehr, daher könne man sie nicht einsperren, wie ein Redner geglaubt habe, beschäftigen aber noch viel weniger. Frankreich reiche ihnen 200,000 Franken, und soviel könne Bern ihnen nicht bieten. Und da doch Niemand saßen könne, was denn die Polen bei uns wollten, so sei kein Grund da, sie zu verpflegen. Aus der Staatskasse Geld nehmen, das dürfe man nicht, denn diese Tasche gehöre den Kantonsbedürfnissen.

(Mehrere der letztern Redner konnte Referent theils wegen des Geräusches nicht verstehen, theils wegen schon eingetretener Dämmerung (es ist halb fünf Uhr vorüber) die Worte derselben nicht mehr aufzeichnen.)

Landammann ordnet die Abstimmung auf folgende Art:

- 1) Wer heute schon (nach dem Antrage der Regierung) einen Befehl an die Polen erlassen will . . . 51 Stimmen.
- 2) Wer nicht will . . . 126 „
- 3) Wer den Regierungsrath beauftragen will, die Polen alles Ernstes aufzufordern, die von Frankreich dargebotene Gelegenheit zu benutzen . . . Mehrheit.
- 4) Wer die bisherigen Subsidien auch ferner noch fortsetzen will bis zu einem bestimmten Termin . . . Mehrheit.
- 5) Wer (nach dem Antrage der Regierung) schon am 20. Dez. aufhören will . . . 3 Stimmen.
- 6) Wer (nach dem Kommissionsantrage) bis zum 1. Jänner 1834 fortfahren will . . . Mehrheit.
- 7) Wer bis zum 31. Jänner will . . . 24 Stimmen.
- 8) Wer zu diesem Behufe dem Regierungsrath einen Kredit von 6000 Frk. eröffnen will . . . Einstimmig.
- 6) Wer bei diesen Beschlüssen vorläufig stehen bleiben und weiter nichts beschließen will . . . große Mehrheit.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Polenangelegenheit,

in den Sitzungen vom 14. und 19. Dezember.

Tit.

Wie die Angelegenheiten der polnischen Flüchtlinge in den letzten fünf Monaten sich gestaltet, welche Folgen namentlich in diplomatischer wie in finanzieller Rücksicht der Großrathsbeschluss vom 27. Juni l. J. gehabt hat, das ist Euer Tit. am 20. November vom diplomatischen Departement in einem umständlichen Berichte entwickelt worden. Seiner Erklärung gemäß bleibt ihm jetzt noch übrig, von dem Resultate der Sendung zweier Regierungskommissarien in sämtliche Kantonelemente der Polen, um sie nach der Eröffnung des französischen Gesandten vom 11. Nov. zur Räumung des Kantons und der Eidgenossenschaft aufzufordern, Meldung zu thun, und Ihnen dann diejenigen Schlussanträge zu eröffnen, welche die Lage der Dinge gebieterisch zu fordern scheint.

Am 20. November reisten, wie bereits gemeldet, die Herren Oberstlieut. Lutzorf und von Büren als Regierungskommissarien nach den verschiedenen Depots der Polen ab, versammelten dieselben überall in Gegenwart der Regierungstatthalter oder Amtsverweser, und wo Polenkomite's existirten, der Mitglieder derselben, gaben ihnen von der Mittheilung des französischen Botschafters und der an sie gerichteten Aufforderung des Regierungsrathes Kunde, und drangen in sie, daß sie in Berücksichtigung der durch ihr Eindringen in die Schweiz dem Kanton Bern verursachten Last, wie ihrer eignen kritischen Lage, sich entschließen möchten, von dem Anerbieten Frankreichs, das, einmal verscherzt, niemals erneuert werden dürfte, Gebrauch zu machen, und auf dessen Kosten die Reise nach England, Portugal, Algier oder Aegypten zu unternehmen.

Diese Eröffnung ward an den meisten Orten durch eine Gegenrede beantwortet, welches jedoch nirgends durch einen Chef oder ältern Polen geschah, sondern durch einen der jüngsten dieser Flüchtlinge. Das Ergebniß sämmtlicher, leider nicht immer mit Anstand gegebenen Antworten, war Folgendes:

1) Früher schon hätten sie sich gegen einen abgesandten Regierungskommissar ausgesprochen, daß sie nicht nach Frankreich zurückkehren könnten, bis das Ausnahmsgesetz zurückgezogen sei, was bei der nächsten Versammlung der beiden Kammern vorgetragen und durchgesetzt werden dürfte.

2) Erklärten sie, nicht nach Algier oder Aegypten ziehen zu wollen, eben so wenig nach Portugal, wo man sie nicht begehre.

3) Verlangten sie die Zusicherung zu haben, daß sie in England aufgenommen würden, da sie die Vermuthung vom Gengentheile befäßen.

4) Wollen sie gerne auf alle Subsidien der Regierung verzichten, wenn man ihnen nur das Asyl gestatte; Freunde, auf die sie zählten, und die Arbeit ihrer Hände würden ihre Existenz sichern.

Die Bemühungen der Kommissarien, die Polen von diesem Entschlusse zurückzubringen, waren fruchtlos; von vierhundert und einigen dreißig, welche sich noch im Kanton befinden, zeigten nur zwanzig sich geneigt, abzureisen, und zwar die Mehrzahl derselben, nicht um nach einem der vier genannten Bestimmungs-orte sich zu verfügen, sondern lediglich, um nach Frankreich zurückzufahren. Wir haben also auf der einen Seite entschiedene Abneigung, ja sogar Weigerung der Polen, Bern und die Schweiz zu verlassen; was bietet die andere dar?

In seinem Berichte vom 20. November hatte das Departement die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß auf den 30. November seine, für die Verpflegung der polnischen Flüchtlinge eingegangenen und noch eingehenden Gelder so werden erschöpft sein, daß die Kasse eine Passiv-Restanz von Frk. 1402 Rp. 16 darbieten werde. Der 30. November ist nun vorüber, und zur Deckung dieses Ausstandes, wie für den Unterhalt von mehr als vierhundert jener Unglücklichen bleiben bloß noch die vom Polenkomité gesammelten Steuern zur Disposition übrig. Aus-sichten auf Beiträge von andern Ständen sind leider keine mehr vorhanden. Zürich hat auf die Note des französischen Votschafters vom 11. November hin auf's bestimmteste erklärt, daß es keine Subsidien mehr den Polen reichen werde. Von Waadt und Genf hat deren Verabfolgung bereits seit dem 1. November aufgehört. Luzern ist die nämliche Verpflichtung bloß unter der Bedingung eingegangen, daß sie nicht länger dauern solle, als bis den Polen die Möglichkeit, das Gebiet der Schweiz auf ehrenvolle Weise zu verlassen, gegeben sein werde; dieser Fall ist eingetreten, und es werden von nun an auch seine Subsidien ausbleiben. Ueber Frk. 2500 monatliche Beträge unserer Mit-eidgenossen fallen somit unwiderbringlich weg.

Nun bedarf das Departement bloß für die Verpflegung von 330 Polen à 6 Bk. per Mann und Tag, — denn etwa hundert sind jetzt noch gratis verpflegt, und einige wenige bereits abgereist, — nahe an Fr. 6000 monatlich, zu deren Herbeischaffung es einzig auf den skalamäßigen Zuschuß Berns von etwa Frk. 1500 per Monat, und die Steuern des Centralkomité's, das in den fünf Monaten seiner Existenz höchstens die Summe von 8 — 10000 Frk. zusammenraffen konnte, beschränkt ist. Bei solcher Sachlage und seinem Defizit von Frk. 1402 Rp. 16 darf es wahrlich nicht wagen, den Quartiergebern der Polen auch nur für einen Tag über den 30. November hinaus die Zusicherung der Vergütung von 6 Bk. per Mann zu erneuern.

Diese Flüchtlinge erklären aber, wird man sagen, daß sie bereit sind, auf alle Unterstützung von Seite der Regierung Verzicht zu leisten, und ihren Unterhalt durch Arbeit selbst zu erwerben. Hochgeachtete Herren, wie wenig Gewicht auf diese Erklärung zu legen ist, geht unzweideutig aus einer gedruckten Bittschrift hervor, worin sie die Regierung nicht nur um Gestattung des Asyls, sondern um Fortsetzung der ihnen bis dahin gereichten Steuern (also je nachdem mehr oder weniger gratis verpflegt werden, um Verabfolgung monatlicher Subsidien von 6, 7 bis 8000 Franken) ersuchen. Der Fall, die 430 Polen aus eignen Mitteln ihren Unterhalt bestreiten zu sehen, gränzt also nach des Departements Erachten an's Undenkbare.

Eben so verschwindet die letzte Hoffnung, den einen oder andern nach und nach wieder Aufnahme in Frankreich zu verschaffen. Wie bekannt, haben hundert und einige sich entschlossen, den König in ehrerbietiger Bittschrift um Erlaubniß zur Rückkehr anzusuchen. Mit der wohlwollendsten Empfehlung des Votschafters versehen, ist diese Petition vor einiger Zeit abgegangen; alles ließ auf einen günstigen Erfolg hoffen. Allein das Blatt hat sich anders gewendet; der König hat durch seine Gesandtschaft der Regierung Berns eröffnen lassen, daß den in der Schweiz befindlichen Polen nicht nur der Wiedereintritt in Frankreich unwiderruflich untersagt sei, sondern daß er sogar

großen Werth darauf lege, die Durchreise derselben nach einem der vorgeschlagenen Länder möglichst beschleunigt zu sehen.

Wie dringend dies nun auch im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft der Vorort verlangt, beweist ein Kreis Schreiben desselben an die Stände, vom 12. November, und eine besondere Zuschrift an Bern, vom gleichen Tage, worin er, nach Erschöpfung aller Gründe, welche für die Entfernung der polnischen Flüchtlinge aus der Schweiz sprechen mögen, den hiesigen Stand zuletzt für alle aus einer Nichtvollziehung dieser Maßregel entstehenden Folgen verantwortlich macht.

Nach gewissenhafter Erwägung aller dieser Thatsachen hat demnach das diplomatische Departement, in besonderer Betrachtung: daß in Folge der Zuschrift des französischen Votschafters vom 11. November d. J. der im Grosrathsbeschlusse vom 27. Juni Art. 3 vorhergesehene Fall eingetreten, und sämmtlichen in der Schweiz befindlichen Polen ein ehrenvoller Ausweg eröffnet ist, der, wenn er jetzt und alsobald nicht benutzt werden sollte, nimmer sich darbieten dürfte;

daß die ganze oder theilweise Verpflegung derselben auf Kosten des Staates die Kräfte der Republik übersteigt, und die Privatmildthätigkeit bei weitem nicht hinreicht, ihren fernern Unterhalt zu sichern;

daß sie anerkannter und gesändigermaßen außer Stande sind, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten, und deshalb zunächst den Gemeinden, in welchen sie kantonnirt sind, und dann dem ganzen Lande zur Last zu fallen drohen;

daß bei solcher Aussicht die Regierung, ohne eine schwere Verantwortlichkeit gegen das bernische Volk auf sich zu laden, die einzige Gelegenheit, dieser Unglücklichen von allen Subsistenzmitteln entblößten Flüchtlinge los zu werden, nicht unbenutzt von der Hand weisen kann und soll,

sich mit Mehrheit der Stimmen entschlossen, folgende Anträge zu empfehlender Ueberweisung an den Großen Rath Ihnen vorzulegen:

1) Sämmtliche ohne Legitimationschriften im Kanton befindlichen Polen sollen nun nach Mitgabe des Grosrathsbeschlusses vom 27. Juni 1833 den durch Frankreich eröffneten Durchpaß benutzen, mit Beschleunigung das Gebiet der Republik Bern, und somit die Eidgenossenschaft verlassen.

2) Zu dem Ende werden ihnen, nach dem bisherigen Maßstabe von 6 Bk. per Mann, nur noch bis zum 20sten dieses Monats Dezember Subsidien verabreicht, wofür der Große Rath dem Regierungsrathe einen Kredit von 4000 Franken eröffnet.

3) Von diesem Tage an treten diejenigen Polen, welche den Kanton noch nicht verlassen haben werden, bis zu ihrer Abreise gleich den übrigen Fremden, nach §. 27 des Departementalgesetzes und Art. 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1833, unter die Oberaufsicht des Justiz- und Polizeidepartements.

Alles aber u. s. w.

Bern, den 5. Dezember 1833.

Namens des diplomat. Departements,
der Sekretär:

(sig.) Moriz von Stürler.

Vortrag des Regierungsrathes.

Tit.

Aus den in beigebogenem Vortrage des diplomat. Departements ausführlich dargestellten Gründen, besonders aber in Erwägung der Nothwendigkeit, die Anträge Frankreichs in Bezug auf den, den polnischen Flüchtlingen gestatteten freien Durchpaß, während des anberaumten Termins zu benutzen, um das Land einer Last zu entladen, die es in die Länge nicht zu ertragen vermöchte;

in Erwägung, daß diesen Flüchtlingen nunmehr ein ehrenvoller und sicherer Ausweg, die Schweiz zu verlassen, offen steht, und daß die ihnen vom Großen Rathe unterm 27. Juni laufenden Jahres bewilligte Unterstützung durch das Eintreten dieses Umstandes bedingt ist!

hat der Regierungsrath in theilweiser Abweichung von den Schlufsanträgen des diplomat. Departements, Ihnen, Hochgeachtete Herren, Folgendes anzurathen beschlossen:

1) Sämmtliche ohne Legitimationschriften im Kanton befindlichen Polen sollen nach Mitgabe des Großrathsbeschlusses vom 27. Juni 1833 den von Seite Frankreichs eröffneten Durchpaß benutzend, bis zum 20. Dezember nächstkünftig das Gebiet der Republik Bern verlassen;

2) Zu ihrer Verpflegung bis zum 20. Dezember, nach dem Maßstabe zu 6 Bz. täglich per Mann, wird dem Regierungsrath ein Kredit von sechstausend Franken eröffnet;

3) Der Regierungsrath soll für die Vollziehung dieses Beschlusses mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sorgen.

Alles aber it. re.

Bern, den 7. Dezember 1833.

Namens des Regierungsrathes,
der zweite Rathschreiber:
J. J. Stapfer.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 20. Dezember.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung. Ein Vortrag des Regierungsrathes über die bisherige Einrichtung der Untergerichte, und ein anderer über die Verurtheilung eines gewissen Steiner, werden auf den Kanzleitschreibtisch gelegt.

Jaggi, Fürsprecher, legt dem Großen Rathe das bekannte Stettler'sche Urtheil des Obergerichtes (Testamentsfälschung betreffend), nebst den hieher gehörigen Gesetzesstellen und einer Kritik des ersteren im Drucke vor, und stellt schließlich folgenden Antrag:

„auszumitteln, welche Mitglieder des Obergerichtes zu dem richtlichen Geschäftsgange bereits bestehenden Kommission, oder aber einer besonders dazu zu ernennenden der Auftrag werde;

„auszumitteln, welche Mitglieder des Obergerichtes zu dem Stettler'schen Urtheile mitgewirkt haben, und daß dann dieselben von ihren Stellen abberufen werden.“

Der Antragsteller geht von der Ansicht aus, daß durch die Stellung, in welche sich das Obergericht durch dieses Urtheil gegen die Fälscher öffentlicher Urkunden gestellt habe, der öffentliche Kredit in unserer Republik aufs höchste gefährdet sei.

Das Gemeindegesetz

kommt heute zu seiner letzten Berathung von Regierungsrath und Sechszehner zurück. Die vorgenommenen Veränderungen und neuen Redaktionen erregten weiter keine neue Debatten. Bei §. 13, Nr. 6 ließ man den gemachten Zusatz von der Bedingung der Einwohnererschaft weg. §. 14 nahm man „die Telpflichtigen“ wieder auf. §. 23, Nr. 7 ließ man das frühere Wort „Darlehen“ stehen. Die Benennung: Sittengericht, statt der vorge schlagenen „Sittenpolizei“ behielt man bei. §. 38 steht nicht mehr: Civilgesetzbuch, sondern: Civilgesetze. — Dies Alles, sammt den übrigen Paragraphen, wurde mit dem Handmehr genehmigt, und die Rubrik der Eide also festgesetzt:

Eidesformel für die Mitglieder des Sittengerichtes, Untergerichtetes, der Gemeindebehörden und Beamten, der Kirchen-, Einwohner- und Bürgergemeinden.

Bei dem Eide des Gemeindegemeindeführers wurde noch eine Berufung auf §. 11 des Gemeindegesetzes nöthig erachtet und auch angenommen.

So ist das Gemeindegesetz fertig, und dessen alsbaldiger Druck beschlossen.

Verfassung von Schwyz und Basel.

Ein Vortrag des Diplomatischen Departements eröffnet eine vorläufige Einladung über Garantie der Verfassungen in Schwyz, und Baselsadttheil und Landschaft, und beschloß in seiner Mehrheit, dieser Einladung zu entsprechen, da diese drei Staats-

grundgesetze nichts gegen den allgemeinen Bundesvertrag enthielten. Der Regierungsrath unterstützte gleichfalls dieses Begehren, dagegen eine Minderheit des diplomatischen Departements nicht eintreten zu können glaubt, weil einmal Schwyz und Baselsadt unsere Verfassung noch nicht garantirt hätten, und zweitens solche Garantie überhaupt nach der jetzigen Bundesverfassung keine eigentliche Bedeutung habe.

Tscharn er, Mitschultbeiß, setzt die Ansichten der Regierung noch weiter auseinander. Der Regierungsrath habe nicht weiter prüfen wollen, welchen Umfang und Verbindlichkeit solche Garantie enthalte, sondern habe sich von dem bisherigen Verfahren bestimmen lassen. Bereits seien die neuen Verfassungen vieler Kantone garantirt, dasselbe sei man auch den noch übrigen schuldig, so lange ihre Verfassung nichts bundeswidriges enthalte.

Kasthofer, als Mitglied des diplomatischen Departements, ist dagegen auf der Seite der Minderheit, und will die Garantie nicht geben. Noch kenne man den Begriff der Garantie nicht, noch wisse man nicht, was jetzt eine solche Garantie fordere; man werde es auch nicht eher wissen, bis eine neue Bundesurkunde darüber neue Bestimmungen festgestellt habe, und mit Versprechungen und gegebenem Worte solle man kein leeres, eitles Spiel treiben.

von Tavel erkennt wohl den Werth der Gründe des Hrn. Kasthofer, glaubt aber doch, daß so gut Bern noch in diesem Jahre von andern Ständen eine Garantie seiner Verfassung begehrt und erhalten, man jetzt auch den übrigen eine solche schuldig sei.

Noch sprechen die Herren Stettler und Fellenberg für den Antrag des Regierungsrathes: Nicht, als solle solche Garantie uns binden, und uns hindern, weiter vorwärts zu gehen, sondern bloß, weil diese neue Verfassungen uns einen sichern Boden, eine freiere Bahn zu Fortschritten eröffnen; nur darum sei dem Begehren des Vorortes zu entsprechen. Das sei der beste Weg, jenes Stanzerverkommniß von 1814 unwirksam und völlig bedeutungslos zu machen, und so werde die Nothwendigkeit einer neuen Urkunde nur um so gewisser und schneller herbeigeführt.

Abstimmung:

Wer die Garantie erteilen will . . . Einstimmig.

Wahl

eines Stellvertreters (Ersatzmannes) für das Präsidium des Großen Rathes.

Stimmzettel: 123 — absolutes Mehr: 62.

Zur Ballotage:

Hr. Knechtenhofer, Major .	26 — 38 — 30	— Stim.
„ Jaggi, Fürsprecher .	17 — 31 — 32	— 42 „
„ Simon, Oberstlieutenant .	10 — 27 — 37	— 58 „
„ Wäber, Oberstlieut. .	8 — 8 — —	— „

Hr. Oberstlieut. Simon ist demnach durch relatives Stimmenmehr gewählt.

Wahl

eines Mitgliedes des Erziehungsdepartementes an die Stelle des austretenden Hrn. Fellenberg:

Herr Stapfer, Rathschreiber.

Ein Vortrag der Justizsektion, betreffend das Ehedispensationsgesuch des Abraham und der Elisabeth Blatter aus Habkern.

Durch Ballotirung: willfahrt mit 94 Stimmen.

Ein zweiter Vortrag der Justizsektion empfiehlt gleichfalls das Begehren des noch nicht 18 Jahr alten Christ. Schindler aus Röhdenbach, wohnhaft auf der Kapfen in Eriz, sich verheirathen zu dürfen mit Anna Müller in Eriz.

In Betracht nämlich, daß Beide jetzt schon ein Kind mit einander erzeugt:

Durch Ballotte: willfahrt mit 70 Stimmen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 23. Dezember 1833.

(Nicht offiziell.)

Achtundzwanzigste Sitzung.

Samstag, den 21. Dezember.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung. — Beerdigung des Statthalters, des Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Vorlesung einer gedruckten Mahnung des Herrn Fellenberg — Unterbrechung derselben und dann, der Kürze wegen, mündlicher Vortrag des Herrn Fellenberg über dieselbe Sache, betreffend nämlich die Normalschule des Herrn Langhans und die Bedeutung des Schul- und Erziehungswesens überhaupt. Der Redner trägt wiederholt darauf an, eine Untersuchung über diese vielbesprochene Sache zu veranstalten, verweist die hohe Versammlung auf seine Druckschrift, und schließt mit einer scharfen Rüge gegen das Erziehungsdepartement.

Landammann. Die Diskussion über die Erheblichkeit dieses Gegenstandes ist eröffnet.

Schnell, Prof., zeigt erst, wie wenige Mitglieder des Erziehungsdepartements da seien, und wie er allein vielleicht den Gegenstand nicht so aufgefaßt habe, als seine Herren Kollegen, aber er könne nicht umhin, hier zu erklären, daß ihm als Arzt der ganze Streit nur wie eine fixe Idee erscheine. Möge ihn immerhin der vorhin geschleuderte Bannstrahl des Herrn Fellenberg treffen, (in seiner republikanischen Demuth müsse er Alles tragen), er könne nicht anders, als den Herrn Langhans nicht verdammen, denn es sei gewiß und von hundert Seiten bestätigt, daß Herr Langhans die besten Zeugnisse für seine pädagogischen Bestrebungen und Leistungen habe. So habe doch das Erziehungsdepartement über Herrn Langhans geurtheilt; und was den Herrn Fellenberg betreffe, so habe er (der Redner müsse das mit Leid gesehen!) immer mehr gelähmt, als die Beratungen des Departements gefördert. Solche Lähmung trete auch jetzt in die Geschäfte des Großen Rathes, da Hrn. Fellenberg's Druckschrift und sein mündlicher Kommentar alle Zeit weggreife. Das sei nicht der schnurgrade, rasche Gang, welchen der neue Herr Landammann gestern erst versprochen habe. Die Sache und die Untersuchung derselben gehöre gar nicht zunächst vor den Großen Rath, sondern vor das Erziehungsdepartement. Wolle man dieser Behörde das Vertrauen nehmen, so möge man in Gottes Namen den Herrn Fellenberg zum Minister der Erziehung machen, man möge ihm ganz allein die Leitung aller Pädagogik überlassen, aber eine Kommission aus allen vier Welttheilen zusammenzublasen, eine Schullehrersynagoge aufzustellen zur Untersuchung der Frage, ob in Hofwyl oder Münchenbuchsee am besten Unterricht erteilt würde, zu diesem Antrage könne er so lange nicht stimmen, als es ein Erziehungsdepartement gäbe.

Abstimmung:

Für Erheblichkeit des Fellenberg'schen Antrages 18 Stimmen.
Für Nichterheblichkeit 92 „

Ein Antrag des Hrn. Savin über Errichtung einer neuen Straße von Mümlen nach dem Solothurner Gebiet über Gänsebrunnen, wozu eine Summe von 25 000 Frk. erfordert werde, wird an den Regierungsrath überwiesen.

An der Tagesordnung ist nun der vorgestern schon erwähnte Gegenstand über das vorörtliche Schreiben, betreffend

die Bundesrevision. *)

Man verliest aus dem Reglemente des Großen Rathes die Stelle, wo es vorgeschrieben wird, daß jeder Antrag von Wichtigkeit immer wenigstens zwei Tage vorher auf dem Kanzleibüro zur Einsicht liegen müsse. Das sei aber mit dem hieher gehörigen Antrage des diplomatischen Departements nicht der Fall, denn er sei erst gestern Abend in der Sitzung des Regierungsrathes beschlossen und abgefaßt worden. — Wohl wisse er, daß man ihm wieder den Vorwurf machen werde, als wolle er dem Gange der Beratungen einen Hemmschuh anlegen, aber darauf antworte er im Voraus, daß noch Niemand durch den Gebrauch eines Hemmschuhes unglücklich worden sei, wohl aber schon durch zu rasche Eile seinen Sturz beschleunigt habe.

Landammann glaubt dagegen, daß die Versammlung wohl eintreten könne. Schon vor einigen Tagen sei von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes gesprochen, und die Behandlung desselben von Hrn. Altschultzeiß Escherner auf heute angezeigt worden. Er sei daher nicht mehr fremd.

Escherner, Altschultzeiß, empfiehlt gleichfalls das heutige Eintreten, und dieser Ansicht tritt die Versammlung mit großer Mehrheit (gegen 4 Stimmen) bei.

Es wurde nun zuerst der Beschluß der Tagsatzung verlesen, nach welchem jeder Stand seine Anträge einschicken, und diese dann wieder allen zur Einsicht und Berathung mitgetheilt werden sollten; darauf das Kreisschreiben des Vorortes vom 16. Nov. mitgetheilt (siehe Beilage Nr. 1), in welchem vier Wege vorgeschlagen werden, zu einer Verfassungsrevision zu gelangen. Das diplomatische Departement wählte den eines Verfassungsrathes, an welchem jeder Kanton, nach dem Maßstabe der Bevölkerung, Theil nehmen solle; und der Regierungsrath stimmte fast einstimmig dem Vorschlage des diplomatischen Departementes bei. Eine Minderheit wollte die kleine Modifikation, da eine Repräsentation nach der Bevölkerung vielleicht mehr Widerspruch finden würde, daß Bern nur das Begehren stelle, so viele Stimmen zu haben, als der größte Kanton nach Bern (z. B. Zürich).

von Tavel, Regierungsrath, glaubt, daß die hohe Versammlung wohl über die Nothwendigkeit einer Revision einig sei. Die Bundesverfassung von 1815, was enthalte sie alles für Artikel? Er wolle nicht davon sprechen, was diesem Vertrag fehle, sondern bloß was er Trauriges enthalte. So siehe im Art. 1, daß alle Verfassungen der Kantone garantiert werden müßten, ohne daß der Begriff und Umfang dieses Wortes bestimmt wäre.

Der Art. 7 mache die Ausübung politischer Rechte zu einem ausschließlichen Privilegium, und das widerspreche allen neuern Verfassungen, das widerspreche der Rechtsgleichheit.

Der Art. 8 heiße mit Recht der elastische, denn er ließe der Willkühr Thür und Thor offen, indem dort gesagt sei, die Tagsatzung könne nach Gutbefinden Maßregeln treffen u.

*) Das vorörtliche Schreiben und den Antrag des diplom. Departements werden wir ihrem Hauptinhalte nach als Beilage Nr. I. und II. am Schlusse dieser Sitzung mittheilen.

Der Art. 9 und 10 rede vom Vororte und verweise auf dessen ältere Befugnisse, die aber Niemand kenne.

Der Art. 12 garantire sogar die Klöster, und solche Garantie sei Eingriff in die Menschen- und Bildungsrechte. Was wir bei uns vor 300 Jahren thaten, dürften wir heute unsern Brüdern nicht wehren.

So könne man noch vieles erwähnen, aber gewiß sei die hohe Versammlung über die Nothwendigkeit einer Revision einig, und es handle sich hier blos von dem Wege, welchen man dazu einschlagen wolle. Der Redner geht nun die vier vom Vororte gemachten Propositionen durch, findet den Weg durch Instruktionen an die Tagsatzung für ganz schlecht, den einer theilweisen Berathung und partiellen Verbesserung des alten Bundes für ungenügend und höchst nachtheilig. Bern könne in keine andere Berathung eintreten, als in solche, wo es auch wahrhaft repräsentirt sei. Daher sei ein Verfassungsrath nach Seelenzahl das wünschenswerthe. Aber was würden die andern Kantone dazu sagen? Bern habe 350,000 Seelen, also bereits ein Fünftel der ganzen schweizerischen Bevölkerung — natürlich würden alle Kantone fürchten und argwohnen und schelten, wir wollten alle unterdrücken, wir wollten alle beherrschen. Darum müsse Bern, um solchem Mißtrauen zu begegnen, ein Opfer bringen, und das liege in dem Vorschlage und Zusatzartikel der Minderheit, nämlich auf Seelenzahl zu verzichten und keine größere Repräsentation zu verlangen, als der größte Kanton nach Bern, etwa Zürich. Der Große Rath von Bern mit seinem großartigen Schweizer Sinn werde dieses Opfer gewiß bringen; und wenn unser ganzes Schweizervolk einst und bald zu neuer, kräftiger Einheit gelangt sei, so werde Bern sich dann sagen können, daß es durch sein Beispiel und Opfer nicht wenig zum Gedeihen und Erfolg beigetragen. In solchem Verfassungsrathe werde man denn nicht erscheinen als Zürcher, St. Galler, Basler oder Berner, sondern solche Gesandte seien Repräsentanten des ganzen Schweizervolkes.

Fellenberg hält diesen rein schweizerischen Weg auch für den besten. Ein solcher Verfassungsrath vereine uns Schweizer aufs neue als Bundesbrüder ohne alles Kantonalinteresse; und erwähle man dazu, wie er nicht zweifle, den Kern der Bildung und Vaterlandsliebe, den Kern der Einsicht und Kraft, so würden die Verhandlungen dieses Rathes die höchste Theilnahme des ganzen Volkes, und seine Bestimmungen allgemeine Anerkennung finden. Darum schliesse er sich an Hrn. von Lavel an, mit dem ausdrücklichen Zusätze, daß die Beschlüsse des Großen Rathes darüber der Publizität im weitesten Sinne des Wortes übergeben würden.

May, Staatssekretär, glaubt freilich, daß man dem Vororte Dank wissen müsse für seine gemachten Anträge, aber auf der andern Seite sei es auch wahr, daß jeder Stand auch für sich das Recht habe, noch andere Anträge zu machen. Hüten müsse man sich, den bisherigen Vertrag wegzuerwerfen, ehe man einen bessern Haltpunkt habe. Der Ansicht sei er auch immer gewesen, daß die Tagsatzung kein Recht habe zu einer Revision, denn die Bundesbehörde stehe unter dem bestehenden Bunde, weil sie erst durch ihn bestehe. Aber mit dem Vorschlage eines Verfassungsrathes, der aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehe, könne er sich noch weniger vereinen. Man habe ein Beispiel solcher Behörde an der assemblée constituante in der französischen Revolution gehabt, und aus ihr seien die Schreckenstribunale hervorgegangen. Solche Behörden kämen leicht dazu, ihre Vollmachten zu überschreiten und über alle Regierungen sich zu überheben, sich zu Richtern aller Angelegenheiten aufzuwerfen — und das solle man ja bedenken. — Und was sei die Aufgabe eines solchen Verfassungsrathes? Darüber habe sich noch Niemand ausgesprochen. Gesezt, solch ein Verfassungsrath beschliesse eine Einheitsregierung nach Art der helvetischen Republik, wie stünde es dann mit den neuen, beschworenen Kantonsverfassungen? Und welche Kantonsregierung könne einem solchen Verfassungsrathe Schranken setzen? Und wenn sie es versuche, seinen Beschlüssen sich zu widersetzen, wohin komme man alsdann? Zum Bürgerkriege. Das sei wohl zu bedenken, ehe man einen Verfassungsrath aufstelle, der aus Urwahlen des Volkes unmittelbar hervorgehe. Allerdings glaube er, daß man eine eigene Revisionsbehörde bedürfe, aber unbeschadet den Kantonsregierungen, darum

stimme er unmöglich für eine unmittelbar vom Volke gewählte Behörde, sondern einfach für einen Revisionsrath, der ohne Instruktionen versehen sei und bei welchem die Kantone nach dem Maßstabe ihrer Leistungen repräsentirt seien. In diesem Sinne stimme er wohl für eine partielle Revision, aber ganz gegen den Antrag des diplom. Departements.

Watt zweifelt dran, daß mehr als fünf oder sechs Kantone den vorgeschlagenen Verfassungsrath beschicken würden, und das stelle uns dann aufs Neue fünfzehn Kantonen feindselig gegenüber. Das sei im Voraus einzusehen und mathematisch gewiß, daß wir mit uns selbst in Streit gerietzen, und dann sei es nicht zu übersehen, daß gerade jetzt ein Ministerkongreß in Wien sich versammle. Wozu denn auch so viel und so rasch auf einmal? Wollte man die Bundesverfassung von 1815 verbessern, so solle man es in einzelnen Theilen, Stück für Stück, stimme man aber doch für einen Verfassungsrath, so solle man hinzusetzen: falls 15 oder 18 Kantone ihn beschickten und anerkennen.

Kasthofer sieht in einem eidgenössischen Verfassungsrathe einen Lehrer, der dem Schweizervolke zeige, was ein einiges, inniges Brudervolk sei, ganz in der Art, wie der Kantonsverfassungsrath dem Bürger seine bürgerliche Stelle auseinandergesetzt und garantirt habe. Wenn der Herr Staatssekretär eine Revolution befürchte, so sei ihm das unbegreiflich. Nicht die Konstituante habe den Bürgerkrieg in Frankreich geschaffen, sondern der Hof, der Adel und die fremden Könige hätten durch ihre Intrigen die schönen Schöpfungen jener Konstituante vergiftet. Aber das Alles habe man in der Schweiz nicht zu befürchten und fremder Einfluß bei uns ohne Wirkung. Wir seien ein freies, souveränes Volk und jede Zaghaftigkeit mache uns nur verächtlich bei den Kabinetten und unfrei. — Die Volksversammlungen, die man zu fürchten scheine, fürchte er nicht, sondern besuche sie gerne und höre mit Liebe die Reden des Volkes. Wir hätten in der Schweiz keinen Pöbel, sondern ein treues, wackeres, tüchtiges Volk. Auch sei die Idee eines Verfassungsrathes nicht so neu und unerprobt, denn gerade die neuen Verfassungen der Kantone seien aus solchen Urbehörden hervorgegangen.

Den Inhalt der Urkunde von 1815 und ihre Mängel brauche man nicht erst zu zeigen. Hr. v. Lavel habe Punkte genug herausgehoben, und betrachte man noch dazu die Blöße des Vorortes, die Schutzlosigkeit der obersten Behörde, wenn plötzlich Feinde uns überrumpeln wollten, betrachte man die Einschränkung, welche unser Handel überall erleide u. s. w., so zweifle Niemand an der Nothwendigkeit einer Revision. Diese aber könne durch die Tagsatzung nicht vorgenommen werden, das habe sich gezeigt, und so sei jetzt ein Verfassungsrath der einzige Weg. Amerika sei uns darin ein leuchtendes Vorbild und zugleich eine Zuversicht. Hätten dort die Pfläner solchen Rath erwählen können, so vermöge es auch unser treues Volk.

Sollte es noch Leute geben, die bei größerer Einheit und Kraft sogleich wieder die helvetische Republik abendend fürchten, so schlage er zu deren Beruhigung einen dahin einschlagenden Zusatz vor. — Auch sei es für Bern wichtig, noch auszusprechen, daß solch ein Verfassungsrath das Eigenthum und Vermögen der einzelnen Kantone nicht anders angreifen könne, als in der verhältnißmäßigen Skala. Zugleich füge man die alle Schweizerherzen erfreuende Versicherung bei, daß wir ein Schutz- und Trugbündniß, eine innige Waffenbrüderschaft gegen alle Feinde unserer Freiheit schließen wollten.

Herrenschwand gibt die Nothwendigkeit einer Revision zu, glaubt aber nicht, daß der Große Rath auf den Antrag eingehen, und auf das Verhältniß der Repräsentation nach Seelenzahl verzichten dürfe. Dazu habe der Große Rath kein Recht, dem Volke fast die Hälfte seiner Stimmen zu nehmen.

Romang, Gerichtspräsident, glaubt dagegen, daß die Rechte des Volkes dadurch hinlänglich gesichert wären, daß ja die Arbeiten eines solchen Rathes der Ratifikation des Volkes unterliegen und dessen Genehmigung erhalten müßten; darum schliesse er sich an die Anträge der Regierung, und ehre und unterstütze die Gründe und Zusätze des Hrn. Kasthofer.

Geiser, Regierungsrath, hält einen neuen Vertrag, wenn auch für nothwendig, doch für eine schwere Aufgabe, glaubt

aber, daß es ein unerlaubter Eingriff in die Rechte des Volkes wäre, wenn man auf die Hälfte der Repräsentation verzichten wollte.

Ischärner, Altschultzei, möchte der Versammlung noch die Beruhigung geben, daß ja diese Vorschläge und Anträge immer nur ein vorläufiger Versuch seien, und daß man später auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommen werde. Durch die Anträge wolle man dem Vororte und dem schweizerischen Vaterlande zeigen, wie sehr man eine Revision wünsche, und wie bereit man zu Allem sei, wenn es das Heil des Ganzen betreffe. Aber das Verzichtleisten auf die Stimmberechtigung der Seelenzahl könne er nicht zugeben, und daher bei dem Antrage des diplomatischen Departements bleiben. Gerechtigkeit könne uns nicht verdächtigen, und so lange man nicht mehr verlange, als man nach Recht und Billigkeit verlangen müsse, so lange sei man rein und ohne Vorwurf: Man bleibe beim Prinzip.

Größere Einheit thue der Schweiz allerdings Noth, und wer könne es läugnen, daß wir wohl allen den Zwist, der in den letzten Jahren in der Eidgenossenschaft geherrscht, nicht erlebt hätten unter der helvetischen Republik.

Bautren. Es schienen manche Mitglieder Bedenkenlichkeiten gegen den Antrag der Regierung zu erheben, aber welcher andere Weg bleibe denn jetzt übrig, um zu einer neuen Bundesverfassung zu gelangen? Habe man doch schon eine Arbeit der Tagfagung gesehen, welche den Beifall des Volkes nicht erhalten habe, warum wieder von Neuem da anfangen, wo nur Unerforsliches gefördert werden könne? Das Instruktionswesen der Tagfagung könne zu keinem Resultate führen, und eine partielle Revision befriedige einerseits die Bedürfnisse nicht, andererseits sei sie noch schwieriger, als ein ganz neues Werk, und es nähme dem Schein an, als fehle es uns an Geist und an Muth einer neuen, zeitgemäßen Selbstschöpfung. — Der einfachste Weg sei überall der natürlichste, und so setze er einen Verfassungs Rath am liebsten. Das ganze schweizerische Volk solle sich einmal als eine große Gesamtnation betrachten, solle nach der Einwohnerzahl der verschiedenen Bezirke (ganz abgesehen von allen Kantonseinteilungen) seine Ausschüsse wählen, und diese dann zu Rathe sitzen. Ein Verfassungs Rath sei weder eine neue Idee, noch sei dieser Gedanke in der Schweizergeschichte unerprobt. Und gewiß passe solcher Schritt zu den übrigen Erscheinungen. Das Volk habe seine Souveränität schon mannichfach ausgeübt, und immer sei daraus Heil erwachsen. Gewiß würde daraus auch in dieser Sache etwas Großes hervorgehen, darum unterstütze er ohne weiteres Bedenken den Antrag des diplomatischen Departements.

v. Wattenwyl. Großartigkeit der Gedanken und gelehrte Theorie sei freilich eine herrliche Gabe der Natur und zeugten von vieler Schulbildung, aber nicht immer sei das auch praktisch anwendbar und heilsam, was in thesi wahr und consequent hingestellt werden könne. Die Welt, wie sie einmal sei, die positive Wirklichkeit fordere auch ihren Tribut, und da müsse der Mensch nicht selbstvermessen auftreten wollen. Wie er die Schweiz betrachte, so scheine ihm die Stellung, welche Bern jetzt einnehme, eine sehr bedenkliche. Schon das Benehmen der Gesandten an der Tagfagung habe viel Aufsehen erregt, die Beschlüsse des Großen Rathes in Betreff der Ausstoßung der Baseler etc. Gesandten hätten zu vielerlei Bemerkungen Anlaß gegeben, und es scheine vielen Kantonen, als wolle Bern eine gefährliche Suprematie ausüben. Man möge doch nur das Waadtländer sehen, dort seien doch gewiß erfahrene Politiker, aber diese sprächen sich laut aus gegen eine Konstituante. Auch Graubünden und Glarus trügen Bedenken und sprächen in dieser sturmbelegten Zeit manches Wort der Warnung. Scheine ihm auch die 1815er Urkunde mangelhaft, so fände er dafür eine partielle Revision hinreichend. Das Vaterland liebe er auch, mehr als Mancher, der sich breit damit mache, aber gerade diese Liebe zeige ihm auch die Gefahren des Verfassungsrathes. (NB. Der Redner sprach mitunter so leise, daß Referent ihn nicht Alles vernahm.)

Schnell, Hans, gratulirt dem diplomatischen Departement, daß es diesmal so undiplomatisch gehandelt habe. Die Diplomatie habe Falschheit und Unwahrheit in das öffentliche Leben gebracht, und Mißtrauen in die Herzen des Volkes gesät. Die

Diplomatie wandle auf dunkeln Pfaden, und schleiche leise umher, um das Volk um sein Recht zu betrügen. Gerade, offen und wahrhaftig sei dagegen das Volk, ein Feind aller Heimlichkeiten, ein Feind aller Spitzfindigkeit. So habe auch diesmal das diplomatische Departement gehandelt, und darum nenne er es antidiplomatisch, was so viel heiße, als: moralisch. Als man im Jahre 1813 bei Nacht und Nebel allerlei fremde, hohe Personagen bald hie und bald da habe absteigen sehen, als der Kaiser von Rußland und Oestreich unter allerlei Namen und Pässen ihre Getreuen nach der Schweiz geschickt hätten, damals sei die Diplomatie Meister gewesen, damals sei aber auch das Vaterland schmählich und sträflich verrathen worden. Heute sei es anders. An diese Stelle der Verräther sei das Volk getreten mit seiner Geradheit, mit seinem gesunden Sinne, mit seiner Wahrheitsliebe, darum herrsche jetzt auch wieder Moral.

Freilich gäbe es immer noch Manche, welche diese Vorzüge nicht erkennen wollten. In Privilegien groß gezogen und mit Vorurtheilen gesäugt, hielten sie sich für eine bessere Race, für die Auserwählten und Hochgebornen, und könnten den Gedanken nicht fassen, daß alle Menschen gleichen Stoffes, und darum gleichen Adels seien. Er aber könne sich einmal von dem Gedanken nicht trennen, daß alles Beste immer aus der lebendigen Quelle der belebten Masse hervorgehen müsse. Der Urquell der Natur fließe immer lauter und hell, dagegen jeder künstliche Brunnen sich bald verstopfe. Wie man auch wählen, ausschelden, auslesen möge, bald würden diese Ausgeschlossenen wieder eine, dem unmittelbaren Volksleben entfremdete Kaste. Die Stellvertreter seien selten lange die wahren Träger des öffentlichen Willens, selten lange ein klarer Spiegel des Volkslebens und der Volkskraft, darum könne man nicht oft genug wieder zur Urquelle zurückgehen. Mit diesem Grundsatz, daß in der Gesamtheit alle Kraft und aller Verstand sich finde zur Besorgung der Geschäfte eben dieser Gesamtheit, mit diesem Grundsatz schreite er hoffnungsvoll zu neuen, unmittelbaren Wahlen eines Verfassungsrathes. Aristokratische Regierungen wollten davon freilich nichts wissen: es sei ja auch viel kommlischer und bequemer, so mit Seinesgleichen die Welt zu regieren, und dann und wann den lieben, gehorsamen Angehörigen ein gnädiges Lächeln zu schenken, aber — in Gottes Namen — diese gute, alte Zeit sei jetzt vorbei.

Vierlei Regierungen der Schweiz sähen allerdings jetzt mit geheimem Aerger auf das Benehmen von Bern, aber das Schweizer Volk urtheile anders. Zu Stadt und Land, zu Berg und Thal höre man einstimmig das harmonische Lob der Bewohner über das Betragen unserer Gesandten an der letzten Tagfagung. Wie sollte das auch anders sein? Mit jenen Verräthern, gegen welche 12,000 Bürger unter den Waffen gestanden, habe man nicht wollen an Einem Tische sitzen, mit jenen Chefs der dunkeln Partei, die Verderben brütete und auf Schlachtopfer sann, habe man wollen ein strenges Gericht halten. Sollte das dem Volke nicht gefallen haben? Darum seien auch jetzt noch Aller Augen auf diesen Großen Rath von Bern gerichtet und alles Volk erwarte, daß er sich gleich bleibe. Auf ein Duzend Regierungsräthe, Großeräthe, Tagfagungsgeandten und deren Kabinetsgerichte komme gar nichts an, das Volk kümme sich auch nicht um die Schwachheiten des Herrn Baumgartner von St. Gallen, der an der Tagfagung unsern Hrn. von Tavel mit eifersüchtigen Augen betrachtet habe, das Volk wolle großartige Freiheit und strebe nach brüderlicher Einheit und Eintracht. Hierzu bahne der Verfassungsrath den Weg, darum stimme er mit Freunden zu diesem antidiplomatischen Antrage des diplom. Departements. — Um die fremden Mächte sich zu kümmern und nach Majestäten fragen, das mache uns der Freiheit unwerth und würdige das Volk herab. Man solle thun, was vor Gott recht ist, und keinen Menschen scheuen, am allerwenigsten die Diplomaten, denn diese wären Land- und Leuteverderber.

Schließlich bemerkt der Redner, daß er der Ansicht, als solle man auf das Prinzip der Repräsentation nach Kopfszahl verzichten, nicht beipflichten könne, denn wenn auch, wie Hr. von Tavel meine, solche Zugeständnisse und Verzichtleistungen einen Beweis von unserm Patriotismus abgäben, so würden die Unreinen und Eifersüchtigen uns nur dadurch zu verdächtigen suchen.

Stähli von Burgdorf unterstützt seinen Präopinanten: Er würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht etliche Stimmen hier den 1815er Vertrag zu verteidigen gesucht hätten. Nur einer Unkunde mit der vaterländischen Geschichte dürfe er solche Reden zuschreiben, denn wenn diese Bundesakte auch alle die Mängel nicht enthielte, welche Herr von Tavel so deutlich gezeigt habe, so sei sie denn doch die Frucht eines heillosen Verrathes, sie sei ein Geschenk, eine Gnadengabe der Allirten, und das sei hinreichend, sie zu verwerfen. Aber wie die Ehre unsers Volkes durch solch einen schmählischen Fegen Papier verlest worden sei, so auch die Freiheit des Landes, darum sage er es hier laut: die Bundesurkunde von 1815 sei ein ehrenräuberisches, freihettsmörderisches, volksverräterisches Aktenstück, zusammengeklüfft von unschweizerischen Junkern und fremden Diplomaten. Merger als traurig wäre es, wenn unser Volk nicht aus sich heraus etwas Besseres schaffen könnte, darum freue er sich längst schon auf einen Verfassungs Rath und unterstütze daher die Anträge des Departements und Regierungsrathes.

Stettler. Nicht für die alte Regierung wolle er sprechen, aber gegen die ungerufenen Tadel derselben. Es verrathe wenig Zartgefühl, jetzt, wo sie todt sei und unter der Erde, so über sie herzufallen. Ein alter Spruch schon rufe uns zu: Lasset die Todten ruhen; und warum solle man die noch mit Schande bedecken, welche bereits so harte Prüfungen und Schläge des Schicksals erduldet hätten?

Wenn, was einen neuen Bund beträfe, in der Schweiz sich das Band enger schloffe, so werde das gewiß Allen lieb sein, doch müsse er einen „Verfassungsrath“ für einen ungesegneten Versuch halten. Die Souveränität stehe jetzt dem Großen Rathe zu, der Große Rath habe das Wahlrecht für alle Kantonal- und Bundesbehörden, wozu daher auf's Neue Urversammlungen? Der 1815er Bund sei so schlecht nicht, als ihn etliche zu machen suchten, weil es sich aber hier von einem Vorschlag handle, den man dem Vororte bringen wolle, so stimme auch er mit den Anträgen des diplom. Departements.

Blumenstein. Es bedürfe der vorgeschlagene Weg keiner Entschuldigung mehr. Alles, was man bisher unternommen, habe zu keinem Ziele geführt, und des alten Vertrages müsse man los sein. Wenn er aber dem Vororte die Ansicht des Standes Bern mittheilen wolle, so könne er zu keinem Zufasse rathe, wie ihn Hr. Kaschhofer vorgeschlagen, denn vor größerer Einheit und innigerer Verbrüderung erschrecke heut zu Tage Niemand mehr, sondern er rathe im Gegentheile, einen Zusatz ganz anderer Art zu machen. Auf daß nämlich die kleineren Kantone keine Ursache hätten, argwöhnisch zu werden, solle Bern darauf antragen:

„Die an einem Verfassungsrathe theilnehmenden Mitglieder aller Kantone müssen ausdrücklich und nach vorgeschriebener Formel dahin beeidigt werden, fern von allem Kantönlicheit und beschränktem Heimathssinne nur im Interesse der ganzen schweizerischen Nation, nur für die Ehre des Gesamtwaterlandes zu arbeiten.“

Landammann zeigt, wie etliche Redner in ihren Bestimmungen schon zu weit gegangen seien. In der heutigen Sitzung handle es sich nämlich nicht darum, wie solch ein Verfassungsrath einzurichten sei, auch nicht, welche Kompetenzen er habe, sondern lediglich und allein seien die einfachen Fragen zu beantworten:

- 1) Wolle man eine Revision des Bundes, und
- 2) Wie glaube man, daß eine solche am besten zu Stande käme?

Gegen die erste Frage der Nothwendigkeit und Wünschbarkeit einer Revision habe sich in dieser Versammlung wohl keine Stimme erhoben, und nur in der Beantwortung der zweiten seien verschiedene Meinungen gefallen. Das diplomatische Departement und Regierungsrath hätten einen Verfassungsrath nach Seelenzahl vorgeschlagen, Andere wollten so viel nicht fordern, und sich mit einer kleineren Repräsentation genügen, noch Andere verlangten nur eine partielle Revision des Bundes u. s. w. — Was nun das Präsidium betreffe, so könne es nie dazu rathe, das in der Verfassung angenommene Prinzip der Repräsentation, wornach ein jeder Bürger Wahl- und Stimmrecht habe, diesen schönen Grundsatz politischer Gerechtigkeit aufzugeben. Darum wolle er

jetzt zuerst den Antrag des diplomatischen Departements und Regierungsrathes unverändert ins Mehr setzen.

Abstimmung:

Für einen Verfassungsrath, bei welchem das schweizerische Volk nach seiner Seelenzahl repräsentirt ist 127 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 6 „

Ein Vortrag des Justizdepartements über einstweilige Fortdauer der Untergerichte zu Courtlary und Münster:

Genehmigt durchs Handmehr.

Schlußrede des Herrn Landammanns.

Lit.

Am Schlusse der ordentlichen Wintersitzung und bald am Ende des Jahres muß ein Blick auf die diesjährigen Arbeiten des Großen Rathes Ihre Aufmerksamkeit verdienen.

In 86 Sitzungstagen haben Sie folgende Gesetze berathen und erlassen: Gesetz über Pensionirung der Primarschullehrer, Organisation der Finanzbeamten, das Wirtschaftswesen, den Handel mit Getränken, die Organisation der Gemeinden. — Mehrere derselben sind umfassend, und boten ihres Inhaltes wie ihrer Ausführung wegen zu Diskussionen reichen Stoff.

Mit welchem Zeitaufwand dann die Instruktionen über den Bundesentwurf, die vielen Wahlen, Folgen des periodischen Austrittes, verbunden waren, wird Ihnen noch im frischen Angedenken stehen. — Die Beschlüsse über mehr denn 160 einzelne Vorträge fielen noch auf dieses Jahr. — Diese den Departementen nach vertheilt, so kamen auf das diplomatische Departement 29, auf das Departement des Innern 5, auf das Justiz- und Polizeidepartement 57, auf das Finanzdepartement 22, auf das Erziehungsdepartement 9, auf das Militärdepartement 9, auf das Baudepartement 7, auf Regierungsrath und Regierungsrath und Sechszehner circa 22.

Mit lobenswerther, seltener Ausdauer haben Sie, Lit., an diesen Arbeiten Theil genommen, und ohne Unterbrechung konnten die Sitzungen fortgeführt werden.

Wenn die letzten Stunden des Jahres ernste Betrachtungen erregen, so wird die Aufforderung dazu für die Stellvertreter des Volkes um so dringender.

Haben um unsere beschworenen Pflichten getreu erfüllt? — Fern von Haß und Leidenschaft nur das Wohl des Vaterlandes ins Auge gefaßt? Leiteten dabei uns keine Nebenabsichten, nicht Ehrgeiz, nicht Privatinteresse?

Das sind Fragen, Lit., die nicht menschliches Lob oder Tadel, nicht die Gunst noch Ungunst des Augenblicks beantworten. — Nein, nur der Richter in unserm Innern entscheidet sie mit unerbittlicher Gerechtigkeit.

Ein an Ereignissen reiches Jahr ist an uns vorübergegangen. In der glücklichen Beseitigung der innern Wirren laßt uns, Lit., die schützende Hand der Vorsehung nicht verkennen. Ihr und der Energie des schweizerischen Volkes verdanken wir, daß unser Vaterland nicht mit allen Gräueln des Bürgerkrieges überschüttet wurde, ja, daß nicht die eine Hälfte Europa's gegen die andere auf Schlachtfeldern stand.

In die friedliche Heimath zurückgekehrt im Kreise der Ihrigen, wie könnten Sie da nicht dankend gegen die allgütige Vorsehung der Abwendung dieser namenlosen Leiden gedenken, und den festen Entschluß fassen, sich des göttlichen Schutzes fernerhin würdig zu machen durch Gerechtigkeit und Billigkeit.

Es bleibt mir noch die Erfüllung einer angenehmen Pflicht. Durch Umstände, nicht Willen, aus meinem gewöhnlichen Geschäftskreise herausgerissen, wurde mir eine Stelle angewiesen, wo alles mir neu und ungewohnt war. Meine Leistungen müßten daher auch den bescheidensten Wünschen viel zu wünschen übrig lassen. Ihr Zutrauen, Ihre freundschaftliche Rücksicht aber begleiteten und ermunterten mich. Dankend dafür scheide ich von der mir angewiesenen Stelle, und empfehle mich in Ihr freundschaftliches Andenken.

Ich erkläre, Lit., die ordentliche Wintersitzung des Jahres 1833 geschlossen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. Dezember 1833.

Das Kreisschreiben des Vorortes (Beilage Nr. I.)

an sämtliche eidgenössische Stände in Betreff der Bundesrevision spricht sich dahin aus:

daß es in dem wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft überhaupt, so wie aller einzelnen Kantone liege, die bestehenden Bundeseinrichtungen wesentlich zu verbessern, denn die off. bare Mangelhaftigkeit derselben in Bezug auf die innern Verhältnisse der Schweiz sei im Laufe der letzten Jahre, zumalen auch während der Ereignisse, welche in diesem Jahre die Ruhe und Existenz des Vaterlandes bedeutend gefährdet hatten, auf eine für jeden Unbefangenen überzeugende Weise klar geworden, damit die Ehre, Würde und Selbständigkeit des Bundes vor dem unregelmäßigen Treiben der Parteien geschützt werde.

Ueber die äußern Verhältnisse der Schweiz sagt eben dieses Kreisschreiben, daß in allen benachbarten Staaten, theils von dem einen, theils von dem andern der im öffentlichen Leben dermalen vorherrschenden Prinzipien ausgehend, sämtliche Staatskräfte immer mehr entwickelt und auf schnellere Konzentration, auf schnellere Anwendbarkeit derselben gerichtet würden. Die Schweiz dürfe allein nicht zurückbleiben, ohne in die Gefahr zu gerathen, ihre Selbständigkeit und Freiheit zu verlieren.

Schließlich bezeichnet es folgende vier Wege, welche am besten in dieser Sache könnten eingeschlagen werden, und ladet ein, sich baldigst für den einen oder andern dieser Wege zu erklären:

1. Es könnte nämlich auf dem bisher betretenen Pfade durch eine außerordentliche oder ordentliche Tagssagung über den revidirten Entwurf einer Bundesurkunde eine neue einlässliche, auf Standesinstruktionen gegründete Beratung gepflogen werden, oder

2. Es könnte eine aus bevollmächtigten Abgeordneten aller eidgenössischen Stände im Verhältnisse der dermaligen Vertretung derselben in der Tagssagung zusammengesetzte Konferenz mit Bearbeitung einer neuen Bundesurkunde unter Vorbehalt der Ratifikation der Stände beauftragt werden, oder

3. Es wäre einem nach dem Verhältnisse der Bevölkerung durch das Volk vermittelt besonderer in den Kantonen aufzustellenden Wahlkollegien erwählten, eidgenössischen Verfassungsrath die Bearbeitung einer Bundesverfassung unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Mehrheit der Schweizerbürger zu übertragen, oder

4. Endlich könnte eine allmähliche partielle Revision des bestehenden Bundesvertrags durch die Tagssagung eingeleitet werden. In dem letzteren Falle hätten die Stände zugleich einerseits diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche sie zuerst erörtern wollten, und andererseits dem eidgenössischen Vororte die erforderlichen Vollmachten zu ertheilen, für Beratung der auf solche Weise näher bezeichneten Gegenstände geeignete Anträge an die Kantone zu bringen.

In den Verhandlungen vom Samstag bemerkten wir schon, daß der Große Rath sich mit entschiedener Mehrheit für Nr. 3 (für die Idee eines eidgenössischen Verfassungsraths) erklärte.

Folgender Maßen lautet der hieher gehörige Antrag des diplomatischen Departements über die Bundesrevision.

(Beilage Nr. II.)

Lit.

Durch Kreisschreiben vom 16. November gibt der hohe Vorort sämtlichen Ständen von dem Standpunkte der Beratungen über die Revision des am 7. Augustmonat 1815 unter den 22 Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Bundesvertrags Kenntniß, und zieht aus der Entwicklung der darauf bezüglichen Thatsachen den Schluß, daß die Standesregierungen nicht, abgeschreckt durch den ersten mißlungenen Versuch für Begründung angemessener Bundeseinrichtungen, von einem so großen und hoffentlich für die allgemeine Wohlfahrt ersprießlichen Unternehmen zurücktreten, sondern vielmehr mit vermehrter Thätigkeit und die mannigfaltigen Erfahrungen der neuesten Zeit benutzend, zu weiteren Verhandlungen über die Bundesrevision sich entschließen sollen.

Hiefür bieten sich nach des vorörtlichen Staatsrathes Dafürhalten vier Wege dar, die vorgeschlagen werden könnten, nämlich:

1) Auf dem bisher betretenen Pfade durch eine außerordentliche oder ordentliche Tagssagung über den revidirten Entwurf einer Bundesurkunde, wie derselbe unter Lit. F. dem Abschiede der im Frühjahr 1830 versammelt gewesenen Bundesstage beigelegt ist, eine neue einlässliche, auf Standesinstruktionen gegründete Beratung zu pflegen, oder

2) eine aus bevollmächtigten Abgeordneten aller eidgenössischen Stände im Verhältnisse der dermaligen Vertretung derselben in der Tagssagung zusammengesetzte Konferenz mit Bearbeitung einer neuen Bundesurkunde unter Vorbehalt der Ratifikation der Stände zu beauftragen, oder

3) einem nach dem Verhältnisse der Bevölkerung durch das Volk vermittelt besonderer in den Kantonen aufzustellenden Wahlkollegien erwählten eidgenössischen Verfassungsrathe die Bearbeitung einer Bundesverfassung unter dem Vorbehalte der Annahme durch die Mehrheit der Schweizerbürger zu übertragen; oder endlich

4) eine allmähliche partielle Revision des bestehenden Bundesvertrags durch die Tagssagung einzuleiten, in welchem Falle die Stände einerseits diejenigen Punkte zu bezeichnen hätten, welche dieselben zuerst der Erörterung zu unterwerfen geseint sind, und andererseits dem eidgenössischen Vororte die erforderlichen Vollmachten ertheilen müßten, um nach Beratung der auf solche Weise näher bezeichneten Gegenstände geeignete Anträge an die Kantone zu bringen.

Nach Andeutung dieser vier Wege, auf welche dem Revisionswerke eine weitere Folge gegeben werden könnte, überläßt der Vorort den Ständen die Prüfung der mannigfachen sehr beachtenswerthen Gründe, welche sowohl für als gegen die eine oder andere der angeführten Behandlungsweisen sprechen, und ersucht sie bloß, sich sobald als möglich zu erklären, welchem dieser Verfahren sie ihrerseits beipflichten wollen, damit nach Maßgabe einer aus solchen Entschliessungen hervorgehenden Ständemehrheit dann beförderlich dem Tagssagungsbeschlusse vom

10. Oktober leghin gemäß die weiteren Einleitungen getroffen werden können.

Ueber diese hochwichtige, den Keim unberechenbarer Folgen in sich bergende Nationalfrage ist nun das diplomatische Departement angewiesen worden, Ihnen, Eit., seine gutachtlichen Ansichten zu eröffnen, eine Aufgabe, die es nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen sich beeilt, für die es aber auch und um so mehr Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen muß, als ihm wegen außerordentlicher Anhäufung von Geschäften, wegen Verschwendung seiner Zeit durch die Sitzungen der obern Staatsbehörden, und wegen Unpäßlichkeit einiger Mitglieder bloß einige Stunden zu Behandlung der vorörtlichen Eröffnung und Skizzirung daraus abgeleiteter Anträge zugemessen sind.

Wie bekannt, ward vor 18 Monaten auf den Antrag Thurgaus von der Mehrheit der eidgenössischen Stände der Grundsatß der Bundesrevision ausgesprochen. Eine dem Schooße der Tagsatzung entsprungene Kommission erhielt den Auftrag, den Entwurf eines neuen Grundgesetzes zu bearbeiten. Nach sechs-wöchentlicher geheimnißvoller Konklave zu Luzern kam derselbe in den letzten Tagen des verfloßenen Jahres an's Tageslicht. Seine 120 Artikel bildeten ein künstlich zusammengezwimmertes Ganze, das als Transaktionswerk sich ankündigte. Auf den ersten Anblick hin überraschend, verlor die neue Bundesurkunde an Werth, je näher sie geprüft wurde. Menschen transigiren Prinzipien nicht. An Grundsätzen, wie der vorgeschrittene Geist der Zeit sie verlangte, fehlte es hauptsächlich. Und da die stationäre Partie dennoch Opfer bringen sollte, so geschah es, daß weder die alte noch die junge Schweiz mit dem Entwurfe sich befreunden konnten. Unbarmherzig fielen Große Nähe und Landsgemeinden über ihn her, sandten Voten nach Zürich auf die außerordentliche Tagsatzung, um ihn zu Gunsten der Kantonskonvention zu beschneiden. Was während der zweimonatlichen ermüdenden Beratungen darüber verschont blieb, bildete nun den sogenannten revidirten Entwurf einer neuen Bundesurkunde, der offenbar in den meisten seinen Theilen noch mangelhafter war, als der erste. Dennoch ließen sich die meisten eidgenössischen Regierungen bewegen, ihn um einiger Vorzüge willen, die er vor dem fünfzehner Vertrage besaß, mit Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk anzunehmen. Das Volk aber war hierin anderer Meinung. Luzern verwarf — und das Revisionsgebäude stürzte zusammen.

Aus diesen wenigen Thatfachen glaubt nun das diplomatische Departement mit voller Ueberzeugung schließen zu dürfen, daß eine an Standesinstruktionen gebundene Tagsatzung durchaus unfähig ist, eine Reform unserer Bundesverfassung vorzubereiten, und daß jeder Versuch, ihr eine so hochwichtige Arbeit zu übertragen, nur noch kläglicher und winziger ausfallen würde, als die beiden, welche bereits Statt gefunden; es könnte also das Departement unmöglich antragen, daß auf diesem Wege noch einmal zur Bundesrevision Hand geboten werde.

Von des Vorortes zweitem Vorschlage, dieselbe einer aus bevollmächtigten Abgeordneten aller eidgenössischen Stände im Verhältnisse ihrer dormaligen Vertretung auf der Tagsatzung zusammengesetzten Konferenz unter Ratifikationsvorbehalt zu übertragen, kann es sich keinen günstigeren Erfolg versprechen. Diese Konferenz, gleich der Tagsatzung von Standesrepräsentanten gebildet, wird auf die nämlichen Schwierigkeiten stoßen, wie jene, und demnach ihre Aufgabe schwerlich besser zu lösen wissen. Ein Mittel aber, das nicht zum Zwecke zu führen verspricht, wagt das Departement nicht zu empfehlen; es glaubt daher auch von diesem zweiten Modus abzuweichen zu sollen.

Eine allmähliche partielle Revision durch die Tagsatzung einzuleiten zu lassen, würde nach diesem Erachten bloß das Miniaturgegensstück zu der mißlungenen Totalrevision werden. Dafür ist die Mühe zu kostbar, das Bedürfnis zu groß, der Ruf der Zeit zu ernst. Unbedenklich wird daher vom Departement auch dieser dritte Vorschlag verworfen.

So, Eit., bleibt denn nur noch derjenige übrig, der dahin schließt, einem nach dem Verhältnisse der Bevölkerung durch das Volk vermittelst besonderer in den Kantonen aufzustellenden Wahlkollegien erwählten eidgenössischen Verfassungsrath die Bearbeitung einer Bundesverfassung unter dem Vorbehalte der Annahme durch die Mehrheit der Schweizerbürger zu übertragen. Offenbar bieten sich für und wider denselben sehr mannigfache und beachtenswerthe Gründe dar. — Wenn das Departement aber bedenkt:

daß dieser Modus der einzige mit den Verfassungen der regenerirten Kantone im Einklange stehende, rationelle ist;

daß er mehr und mehr Wunsch, Verlangen des schweizerischen Volkes zu werden beginnt;

daß seiner Ausführung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen; und

daß endlich seine Folgen sämmtliche Eidgenossen durch eine feierliche Erklärung, wie kein Kanton zur Annahme des durch den Verfassungsrath entworfenen Bundesakts gezwungen, und mit den allenfalls nicht beitretenen Ständen der bisherige freundschaftliche Verkehr nicht nur beibehalten, sondern durch den Abschluß eines Schutz- und Trugschlusses von neuem bekräftigt und befestigt werden solle, zu verbürgen wären; wenn — wie gesagt — das Departement dieses Alles erwägt, so glaubt es mit gutem Gewissen und (soweit es die Anwesenden betrifft) einmüthig Ihnen den Antrag eröffnen zu sollen, daß

1) dem Vorort überschrieben werde, der Kanton Bern, von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Bundesrevision überzeugt und bereit, hierfür bedeutende Opfer zu bringen, stimme, so viel an ihm, zur Aufstellung einer mit dieser Revision nach Anleitung des vorörtlichen Vorschlages Nr. 3 zu beauftragenden eidgenössischen Verfassungsrathes; und daß

2) die auf eine allfällige zusammentretende außerordentliche Tagsatzung zu ernennende Gesandtschaft die bestimmteste Weisung erhalte, auf Einschlagung dieses einzig rationellen Weges zu Bewerkstelligung der Bundesrevision zu dringen, und das Möglichste zu thun, um auch die übrigen eidgenössischen Stände für die Aufstellung eines eidgenöss. Verfassungsrathes zu gewinnen.

Alles aber u. s. w.

Bern, den 20. Dez. 1833.

Namens des diplom. Departements,
der Sekretär:

(sig.) Moriz von Stürler.

Der Regierungsrath hat den vorstehenden Antrag des diplomatischen Departements genehmigt, und vor den Großen Rath zu weisen beschlossen.

Bern, den 20. Dez. 1833.

Namens des Regierungsrathes,
der zweite Rathschreiber:

(sig.) J. F. Stapfer.